

föorma

Lagebericht *Zwangsverheiratung in Österreich*

Projektpartner:innen

Caritas



LUDWIG
BOLTZMANN
INSTITUT
Grund- und Menschenrechte


ORIENTEXPRESS



universität
wien

Bedarfsträger:innen



Bundesministerium
Inneres



Bundeskanzleramt

Fördergeber:innen



Bundesministerium
Finanzen



Autor:innen

Maryam Alemi MA, BA

MMag.a Claudia Neururer

Dr Helmut Sax

Ass.-Prof.in Mag.a Dr.in Katharina Beclin

Najwa Duzdar MA

Rebecca Hof MA

Herausgeberin: Caritas Wien, Rechtsberatung, Mariannengasse 11, 1090 Wien

Kontakt: Maryam Alemi | maryam.alemi@caritas-wien.at

© Caritas Wien Rechtsberatung

Datum: Wien, September 2024

Kostenloser Download:

<https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/asyl-integration/projekt-forma>

Das Projekt „FORMA“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

I. Inhaltsverzeichnis

I.	INHALTSVERZEICHNIS	2
II.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	6
III.	EINLEITUNG, AUFTRAG	9
IV.	EXECUTIVE SUMMARY	12
V.	INTERNATIONALER RAHMEN	19
1	<i>Zwangsverheiratung und Menschenrechte – internationale Perspektive</i>	<i>20</i>
1.1	Einleitung und Methodik	20
1.2	Phänomen	22
1.3	Zum Menschenrechtsansatz.....	29
1.4	Exkurs: Gute Praxis - Unabhängige Berichterstattungsstellen in Deutschland.....	33
2	<i>Internationaler und europäischer Rechtsrahmen.....</i>	<i>34</i>
2.1	Internationale Ebene	34
2.1.1	Exkurs: Gute Praxis - Kompetenzzentrum zu Zwangsverheiratung, Forced Marriages Unit (FMU), Großbritannien	38
2.1.2	Exkurs: Verbot von Kinderehen und Rechtsfolgen	39
2.1.3	Exkurs: Gute Praxis – gemeinsame Unterstützungsangebote Zwangsverheiratung und Menschenhandel, Jadwiga Deutschland	40
2.2	Europäische Ebene	42
2.2.1	Europarat.....	42
2.2.2	Exkurs Zwangsverheiratung – GREVIO Empfehlungen zu Österreich	44
2.2.3	Exkurs Zwangsverheiratung – GRETA Empfehlungen zu Österreich.....	46
2.2.4	Europäische Union.....	47
3	<i>Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Umsetzung in Österreich</i>	<i>51</i>
VI.	ÖSTERREICHISCHER RECHTSRAHMEN	53
VI.I	ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE IM STRAFRECHT	54
1	<i>Definition von „Zwangsheirat“ im Strafrecht</i>	<i>55</i>
1.1	Einführung des Straftatbestandes des § 106a StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015	55
1.2	Wird der gerichtliche Straftatbestand des § 106a StGB in der geltenden Fassung dem Phänomen Zwangsheirat gerecht?	57
2	<i>Notwendigkeit einer weiten Arbeitsdefinition</i>	<i>58</i>
3	<i>Strafbarkeit von Zwangsheirat mit Auslandsbezug</i>	<i>60</i>
3.1	Bestrafung von Auslandsstaten im Inland.....	60
3.2	Das „Vorfelddelikt“ in § 106a Abs. 2 StGB.....	61
4	<i>Vorschläge betreffend die Ausdehnung der Reichweite des Straftatbestandes Zwangsheirat (§ 106a StGB).....</i>	<i>61</i>
4.1	Ausdehnung des Nötigungszieles auf alle typischen Erscheinungsformen im Kontinuum des Phänomens Zwangsheirat	61
4.2	Einführung zusätzlicher Nötigungsmittel?.....	63
4.3	Inkonsistenzen im strafrechtlichen Schutz des „Vorfelddelikts“	64
4.4	Einführung einer Qualifikation für Zwangsverheiratung von minderjährigen Personen.....	66
5	<i>Versuchsstrafbarkeit beim Delikt des § 106a StGB (Zwangsheirat).....</i>	<i>66</i>
6	<i>Andere gerichtliche Straftatbestände, die im Kontext von Zwangsheirat häufig verwirklicht werden – Abgrenzung und rechtsdogmatische Lösung von Konkurrenzfragen</i>	<i>67</i>
6.1	Zwangsheirat und Menschenhandel	67
6.2	Zusammentreffen mit Delikten, die nicht in den Tatbestandsvoraussetzungen von „Zwangsheirat“ aufgehen (Fälle echter Konkurrenz).....	70
6.3	Zur Anwendung des „non-punishment Grundsatzes“ auf Opfer von Zwangsheirat	70

7	<i>Strafverfahrensrechtliche Aspekte im Kontext von Zwangsheirat</i>	72
7.1	Einstellungen	74
7.2	Empfehlungen zur Vermeidung von Einstellungen aus Mangel an Beweisen	75
7.3	Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG	76
7.4	Wenn Strafverfolgung und Opferschutz scheinbar konkurrieren.....	78
7.4.1	Die Problematik der Aussagepflicht besonders schutzwürdiger Opfer	78
7.4.2	Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung	80
7.4.3	Anzeigepflicht bzw. Meldepflicht bei Verdacht von Zwangsheirat.....	81
8	<i>Zusammenfassung und Schlussfolgerungen</i>	82
VI.II	ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE IM ZIVILRECHT	84
1	<i>Einleitung</i>	85
2	<i>Das (rechtmäßige) Zustandekommen einer Ehe</i>	86
2.1	Eheschließung im Inland.....	86
2.1.1	Formale Voraussetzungen der Eheschließung im Inland.....	86
2.1.2	Materielle Voraussetzungen der Eheschließung im Inland	87
2.1.3	Das Prozedere der Eheschließung im Inland	90
2.2	Eheschließung im Ausland.....	91
2.2.1	Formale Voraussetzungen der Eheschließung im Ausland	92
2.2.2	Materielle Voraussetzungen der Eheschließung im Ausland.....	92
2.3	Die „Stellvertreter-Ehe“	93
2.3.1	Die „Stellvertreter-Ehe“ als Anwendungsbeispiel für eine Eingriffsnorm?.....	93
2.3.2	Die „Stellvertreter-Ehe“ und andere einschlägige Anwendungsbeispiele des (negativen) ordre public	96
2.4	„Kinderehe“	98
2.4.1	Zulässigkeit der Eheschließung durch „Kinder“ im Inland	98
2.4.2	(Nicht-)Anerkennung von Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden.....	100
3	<i>Aufhebung, Nichtigerklärung oder Scheidung einer Ehe</i>	101
3.1	Zur Prüfung, ob eine Ehe vorliegt.....	101
3.2	Nichtigerklärung einer Ehe	102
3.3	Aufhebung einer Ehe	103
3.4	Scheidung	104
4	<i>Zusammenfassung und Schlussfolgerungen</i>	105
VI.III	ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE IM MIGRATIONSRECHT	107
1	<i>Einführung</i>	108
2	<i>Einwanderungs- und Aufenthaltsrecht</i>	109
2.1	Bestimmungen zur Familienzusammenführung.....	109
2.1.1	Überblick der Rechtsnormen.....	109
2.1.2	Der gesetzliche Familienbegriff	110
2.1.3	Das Verfahren für die Familienzusammenführung.....	112
2.1.4	Voraussetzungen für die Familienzusammenführung	113
2.1.5	Erteilungshindernisse	117
2.1.6	Die Zwangsehe als Erteilungshindernis nach § 30a NAG	117
2.1.7	Was ist eine Aufenthaltsehe nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz? Die Aufenthaltsehe als Erteilungshindernis nach § 30 NAG.....	118
2.2	Schutzmechanismen.....	122
2.2.1	Niederlassungsrecht von Familienangehörigen nach § 27 NAG	123
2.2.2	Der Aufenthaltstitel „besonderer Schutz“ nach § 57 AsylG.....	125
2.2.3	Fazit § 27 NAG und § 57 AsylG	127
2.3	Die strafgerichtliche Strafbarkeit einer Zwangsehe nach § 106a Strafgesetzbuch (StGB)	128
2.4	Die Strafbarkeit einer Aufenthaltsehe bzw. Aufenthaltspartnerschaft	128
2.4.1	Die Verständigungspflicht von Behörden bei Verdachtsmomenten hinsichtlich des Vorliegens einer Aufenthaltsehe bzw. Aufenthaltspartnerschaft und die daraus resultierende Ermittlungspflicht	129
2.4.2	§ 117 FPG Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften.....	130
2.5	Exkurs: Die Ausbeutung eines Fremden § 116 FPG	132
3	<i>Internationaler Schutz</i>	135
3.1	Einleitung.....	135

3.2	Der Antrag auf internationalen Schutz und der daraus resultierende Prüfungsumfang des österreichischen AsylG 2005	135
3.2.1	Der Status des Asylberechtigten.....	136
3.2.2	Zwangsehe als Verfolgungshandlung	136
3.2.3	Asylrelevante Verfolgung bei Zwangsehen.....	137
3.2.4	Verfolgungshandlung: Zwangsehe als Menschenhandelsform	137
3.2.5	Schutzzfähigkeit des Herkunftsstaates.....	138
3.2.6	Anknüpfung der Verfolgung mit einem GFK-Grund – die soziale Gruppe	138
3.2.7	Analyse von BVwG-Entscheidungen – fluchtauslösendes Ereignis Zwangsehe	140
3.2.8	Der Status des subsidiären Schutzes	150
3.2.9	Fazit	150
3.3	Familienzusammenführung und Familienverfahren nach dem AsylG	151
3.3.1	Der Familienbegriff des AsylG	152
3.3.2	Familiennachzug bei Kinderehen.....	153
3.3.3	Familienverfahren nach Einreise der Familie	153
4	<i>Zusammenfassung und Schlussfolgerungen</i>	155
VII.	ANALYSEBERICHT PRAXISSITUATION	159
1	<i>Einleitung</i>	160
2	<i>Sekundärforschung Verein Orient Express</i>	160
2.1	Zielsetzungen	161
2.2	Grenzen und Limitationen	163
2.2.1	Begrenzter Analysezeitraum	163
2.2.2	Ausschnitt der Zielgruppe.....	163
2.2.3	Begrenzte quantitative Ergebnisse	163
2.3	Auswertung Teilgruppen (Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt)	164
2.4	Alter	167
2.5	Vermittlung	170
2.6	Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsberechtigung	173
2.6.1	Staatsbürgerschaft	173
2.6.2	Aufenthaltsberechtigung.....	174
2.7	Aufenthaltsdauer	175
2.7.1	Auswertung Einzugsdatum	176
2.8	Weitere Unterbringung/Nachbetreuung.....	178
2.9	Beweggründe	179
2.10	Gewaltformen	180
2.10.1	Physische Gewalt	180
2.10.2	Psychische Gewalt	182
2.10.3	Sexuelle Gewalt	183
2.10.4	Verschleppung	184
2.10.5	Morddrohung	185
2.11	Freiheitsbeschränkungen und Kontrolle	186
2.12	Gefährder:innen	187
2.13	Involvierung in strafrechtliche Verfahren.....	188
2.14	Gesundheit	190
2.15	Bildung	193
2.16	Kontrolle über die eigene Sexualität	194
3	<i>Herangehensweise und Schlüsselerkenntnisse der Praxiserhebung</i>	195
3.1	Ansatz und Methodik der Expert:inneninterviews	195
3.2	Ansatz und Methodik der Betroffeneninterviews	196
3.3	Überblick Praxiserhebung Expert:inneninterviews	197
3.3.1	Zentrale Themen/Erkenntnisse aus den Expert:inneninterviews.....	198
3.4	Überblick Praxiserhebung Betroffeneninterviews	201
3.4.1	Zentrale Themen/Erkenntnisse aus den Betroffeneninterviews.....	201
4	<i>Zusammenführende Analyse zur Praxis</i>	203
4.1	Zur Vielschichtigkeit der Gewalterfahrungen und Verwandtschaftsgewalt	203

4.2	Zur Individualität der Umstände von Zwangsverheiratung	205
4.3	Zur Gefährdung und Sicherheit der Betroffenen.....	208
4.4	Zur Involvierung in strafrechtliche Verfahren	209
4.5	Zur Lebenssituation der Betroffenen	211
4.6	Zur genderspezifischen Situation der Betroffenen.....	213
5	<i>Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der Praxis.....</i>	215
5.1	Empfehlungen	215
VIII.	ZUSAMMENFÜHRENDE ANALYSE, SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	218
1	<i>Zur internationalen, menschenrechtlichen Perspektive.....</i>	218
1.1	Empfehlungen aus internationaler, menschenrechtlicher Perspektive	220
2	<i>Zur Situation in Österreich</i>	221
2.1	Strafrechtliche Aspekte	221
2.2	Empfehlungen:	222
2.3	Zivilrechtliche Aspekte	223
2.4	Empfehlungen:	224
2.5	Migrationsrechtliche Aspekte	225
2.6	Empfehlungen	226
3	<i>Ergebnisse aus den Erhebungen aus der Perspektive der Opferschutzpraxis</i>	227
3.1	Empfehlungen	228
4	<i>Gemeinsame Empfehlungen für Folgemaßnahmen</i>	230
4.1	Opferschutz	230
4.2	Prävention	231
4.3	Strafrecht und Strafverfolgung.....	231
4.4	Grundlagen und Strukturen.....	232
IX.	ANHANG	233
X.	QUELLENVERZEICHNIS	233

II. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI	Bundesgesetzblatt
BK	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BVG	Bundesverfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEDAW	<i>Convention/Committee on the Elimination of Discrimination against Women</i> - Konvention/Komitee zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CoE	<i>Council of Europe</i> /Europarat
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
E.	Entscheidung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EU	Europäische Union
EUAA	<i>European Union Agency for Asylum</i>
EU FRA	<i>EU Fundamental Rights Agency</i> /EU-Grundrechtsagentur
EU-RL	Richtlinie der EU
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FGM	<i>Female Genital Mutilation</i> /Weibliche Genitalverstümmelung
FMPO	<i>Forced Marriage Protection Order</i>
FMU	Forced Marriages Unit (UK)
FPG	Fremdenpolizeigesetz
gem.	gemäß
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GP	Gesetzgebungsperiode
GRETA	ExpertInnengruppe des Europarates zur Überwachung der Menschenhandelskonvention

GREVIO	ExpertInnengruppe des Europarates zur Überwachung der Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
grs.	grundsätzlich
h. M.	herrschende Meinung
idF.	in der Fassung
idgF.	In der geltenden Fassung
idR.	In der Regel
ILO	International Labour Organization/Internationale Arbeitsorganisation
insb.	insbesondere
INT	Interview
IOM	<i>International Organization for Migration</i> /Internationale Organisation für Migration
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	IPR-Gesetz
iVm.	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm
KLF	Kriminalistischer Leitfaden
Lfg.	Lieferung
lit.	littera (Buchstabe)
LPD	Landespolizeidirektion
LIB	Länderinformationsbericht
ME	Ministerialentwurf
mwN.	mit weiteren Nachweisen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	<i>non-gouvernemental organization</i> (Nichtregierungsorganisation)
PStG	Personenstandsgesetz
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SbgK	Salzburger Kommentar
SDG	<i>Sustainable Development Goal</i> /Nachhaltigkeitsziel
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UN/VN	<i>United Nations</i> /Vereinte Nationen
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNODC	<i>UN Office on Drugs and Crime</i>
u. a.	und andere
u. U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VfGH	Verfassungsgerichtshof

WK	Wiener Kommentar
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

III. Einleitung, Auftrag

Das vorliegende Projekt hatte zum Ziel, eine umfassende multidimensionale und interdisziplinäre Standortbestimmung zum Thema Zwangsverheiratung in Österreich zu erarbeiten. Dies beinhaltet eine Analyse der internationalen und nationalen Rechtsgrundlagen sowie die Sammlung und Auswertung quantitativer und qualitativer Daten. Hauptziel war es, die Effektivität von Maßnahmen zur Prävention, zum Opferschutz und zur Strafverfolgung von Zwangsverheiratung zu steigern und evidenzbasierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Damit soll ein Beitrag zur evidenzbasierten Migrationsforschung in Österreich geleistet und die Grundlage für zukünftige Maßnahmen und politische Entscheidungen geschaffen werden.

Zusätzlich zu den detaillierten Analysen und Handlungsempfehlungen enthält die Studie eine Reihe von Factsheets, die in den Anhängen zu finden sind. Diese Factsheets bieten einen kompakten Überblick über zentrale Aspekte der Zwangsverheiratung, einschließlich relevanter Rechtsgrundlagen, Präventionsansätze und Schutzmaßnahmen für Betroffene. Sie sollen als praxisnahe Hilfsmittel dienen, um Fachkräften und Entscheidungsträgern schnell zugängliche Informationen zur Verfügung zu stellen und den Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis zu erleichtern.

Das Projektteam setzt sich aus führenden Expert:innen im Bereich des nationalen und internationalen Rechts sowie des Opferschutzes und der geschlechtsspezifischen Gewalt im Migrationskontext zusammen. Zu den Partnern gehören:

- Maryam Alemi, Claudia Neururer, Caritas Wien,
- Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte,
- Katharina Beclin, Institut für Strafrecht und Kriminologie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,
- Najwa Duzdar und Rebecca Hof, Verein Orient Express.

Dieses interdisziplinäre Team aus Forschung und Praxis gewährleistete, dass der Forschungsgegenstand Zwangsheirat mit einem multidisziplinären Ansatz untersucht und analysiert werden konnte.

Auf internationaler Ebene gab es bereits mehrfach Studien und Initiativen, die das Thema Zwangsverheiratung und verwandte Phänomene¹ wie Menschenhandel und geschlechtsspezifische Gewalt untersucht haben. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und UNICEF haben umfangreiche Daten zur Verbreitung und den Auswirkungen von Zwangsverheiratungen gesammelt. Das EU-Projekt HESTIA hat Zusammenhänge zwischen Menschenhandel und Scheinehen untersucht, während UNODC unterschiedliche Formen von Zwangs-, Missbrauchs- und ausbeuterischen Ehen analysierte. Diese Studien bieten wertvolle Einblicke und methodische Ansätze, die für das vorliegende Projekt von Bedeutung sind. Eine maßgebliche Grundlage bilden dabei menschenrechtliche

¹ Als Phänomen(e) bezeichnet man Erscheinungsformen, also in der Praxis tatsächlich beobachtete Sachverhalte, die einem bestimmten Begriff zugeordnet werden können.

Instrumente, zu deren Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat. Sie bilden den Rahmen und definieren den Handlungsauftrag in Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung, um von Zwangsverheiratung Betroffene in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken und die Erfüllung von staatlichen Schutz- und Rechenschaftspflichten einzufordern.

Denn Österreich ist nicht frei vom Phänomen Zwangsverheiratung. Auf nationaler Ebene werden (formal rechtsgültige) Zwangsverheiratungen seit 2016 von einem eigenständigen Straftatbestand (§ 106a StGB) erfasst. Unvereinbar mit internationalen kinderrechtlichen Standards ist außerdem eine Bestimmung im österreichischen Ehegesetz, welche unter bestimmten Voraussetzungen Kinderehen bereits ab 16 Jahren zulässt. Internationale Überwachungsorgane wie GREVIO haben auf Lücken bei Opferschutzmechanismen und in der Datenlage hingewiesen.

Die Politik hat den Handlungsbedarf erkannt und im Regierungsprogramm 2020-2024 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung angekündigt. Der vorliegende Forschungsbericht soll Grundlagen für evidenzbasierte Maßnahmen und ein fortlaufendes Monitoring für ihre Umsetzung schaffen. Zu diesem Zweck erfolgte eine aktuelle Bestandsaufnahme unter Einbindung staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, von Behörden und Gewaltschutzeinrichtungen mittels Auswertung von Fallakten und Interviews mit Betroffenen und Fachkräften. Ergänzend zu diesen Methoden wurden im März Workshops mit zentralen Akteur:innen und Expert:innen aus dem Bereich organisiert. Diese Workshops dienten dazu, spezifische offene Punkte in der Studie zu vertiefen und gemeinsam mit den eingeladenen Schlüsselakteuren praxisnahe Lösungen zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Workshops flossen maßgeblich in die Entwicklung fundierter Empfehlungen und Maßnahmenvorschläge ein.

Dabei zeigte sich unter anderem, dass überlappende Begrifflichkeiten und Ansätze, etwa im Gewaltschutz, bei Genderaspekten, Kinderschutz sowie im Migrations- und Strafrecht, oft zu Herausforderungen für die Praxisarbeit führen. Das Projektteam sieht dies jedoch auch als Chance, durch klar definierte Schnittstellen und die Nutzung verschiedener Unterstützungsangebote und Tools eine passgenaue Opferbegleitung zu ermöglichen. Erstmals wurde gezeigt, wie multidimensionaler Schutz auf Basis der EMRK, der Istanbulkonvention, der Kinderrechtskonvention und internationaler Vorgaben zur Bekämpfung von Menschenhandel sowie relevanter EU-Richtlinien im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts die rechtliche Position von Betroffenen verbessern kann.

Die Studie ist in verschiedene Bereiche unterteilt, die jeweils spezifische Aspekte der Zwangsverheiratung behandeln:

Zuerst werden internationale und europäische Standards sowie Rechtsvorschriften untersucht, um ein menschenrechtsbasiertes Anforderungsprofil für Österreich zu entwickeln. Dies umfasst die Analyse einer Vielzahl von menschenrechtlichen und anderen internationalen Standards, die den Umgang mit Zwangsverheiratungen regeln.

In einem weiteren Abschnitt erfolgt eine detaillierte Darstellung und Diskussion der relevanten österreichischen Rechtsvorschriften aus dem Zivil-, Straf-, Fremden- und Aufenthaltsrecht, einschließlich verfahrensrechtlicher Aspekte. Diese Analyse soll einerseits zur Begriffsschärfung und zur konzeptuellen Abgrenzung beitragen. Andererseits sollen Lösungsansätze für rechtliche und praktische Herausforderungen bei der Strafverfolgung von Zwangsverheiratungen oder im Migrationskontext, sowie die Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden und Opferschutzeinrichtungen, den Zugang von Betroffenen zu ihren Rechten erleichtern.

Daran anschließend wurden die Ursachen von Zwangsverheiratungen aus der Perspektive der Betroffenen untersucht. Es wurden Machtmechanismen, individuelle und kollektive Schutz- und Gefährdungsfaktoren sowie die Folgen für den Rechtsschutz der Betroffenen analysiert. Indikatoren für die Früherkennung und Praxistools zur Stärkung des Opferschutzes und zur Prävention von Zwangsverheiratungen wurden entwickelt. Diese sollen als Grundlage für präventive Arbeit und Schulungsangebote für relevante Berufsgruppen dienen.

Abschließend wurde eine Gesamtanalyse durchgeführt.

Dieses strukturierte Vorgehen ermöglichte eine umfassende und fundierte Untersuchung des Phänomens Zwangsverheiratung in Österreich und das Erstellen eines Katalogs von Empfehlungen zur Verbesserung bestehender Maßnahmen und Anregungen für *good practices* für einen effektiven Schutz der Betroffenen von Zwangsheirat in Österreich

IV. Executive Summary

Der vorliegende Bericht untersucht das komplexe Phänomen der Zwangsverheiratung sowohl im internationalen als auch im nationalen Kontext Österreichs. Zwangsverheiratungen sind eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die tief in soziale und kulturelle Strukturen eingebettet ist und erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Personen hat. Ziel des Berichts ist es, die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen zu analysieren, bewährte Praktiken zu identifizieren und Empfehlungen für die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu formulieren.

Die Methodik des Berichts basiert auf:

- Umfassender Literaturrecherche;
- Analyse des internationalen, menschenrechtlichen Rechtsrahmens und Auswertung internationaler Studien und europäischer Rechtsschutz- und Monitoringinstrumente;
- Erhebung von zur Verfügung stehenden Daten auf nationaler Ebene;
- Aktenanalyse aus der Opferschutzarbeit von Orient Express;
- Analyse von relevanten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts;
- Qualitativen Stakeholder-Interviews.
- Durchführung von Workshops mit zentralen Akteur:innen im März 2024, um spezifische offene Fragen zu bearbeiten und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.

Die Analyse der Akten der Notwohnung von Orient Express verfolgte dabei insbesondere das Ziel, Gemeinsamkeiten und Merkmale der Betroffenen zu identifizieren, die wiederum genutzt werden können, um Warnsignale zu definieren und Musterfallbeispiele zu entwickeln. Die Interviews hatten das Ziel, die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen im Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen in Österreich zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen liefern wichtige Erkenntnisse für die Entwicklung effektiver Maßnahmen und Strategien zur Prävention.

Die Ergebnisse der Studie wurden in vier Bereiche unterteilt, die die Hauptforschungskategorien widerspiegeln.

Internationale Perspektive

Dieses Kapitel befasste sich zunächst mit internationalen Forschungserkenntnissen zu Zwangsverheiraten als Formen genderbasierter Gewalt und zeigte Ansätze und Grenzen für die Datenerhebung auf internationaler Ebene auf. Untersucht wurden auch Abgrenzungen und Unterscheidungen zu verwandten sozialen Phänomenen wie Ausbeutung und Menschenhandel, sowie zu sogenannten Scheinehen, die zur Umgehung von Einwanderungs- und Aufenthaltsvorschriften genutzt werden. Zwangsverheiraten werden zunehmend in den Kontext des Menschenhandels gestellt, wie die Überarbeitung der EU-Richtlinie zu Menschenhandel im Jahr 2024 zeigt. Es wurde betont, dass die Übergänge zwischen diesen Phänomenen in der Praxis oft fließend sind, was ein koordiniertes Zusammenspiel verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Akteure erfordert. Zudem wurde die Bedeutung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für Maßnahmen zur Vermeidung von Zwangsverheiraten und den Schutz der Betroffenen hervorgehoben.

Eine international verbindliche Definition von Zwangsverheiratung fehlt zwar, jedoch lassen sich wesentliche Elemente aus völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Instrumenten ableiten, welche die freie Willensbildung der Eheleute betonen. Zu berücksichtigende Umstände umfassen Anzeichen von Abhängigkeitsverhältnissen und Zwangslagen, einschließlich verschiedener Formen von Gewalt und Ausbeutung, die aus tradierten sozialen Normen resultieren. Im Kontext von Kinderehen wird aufgezeigt, dass nach internationalen kinderrechtlichen Standards Eheschließungen von Kindern unter 18 Jahren ohne Ausnahme verboten werden sollen.

Der menschenrechtsbasierte Ansatz fordert umfassende Maßnahmen zur Stärkung und Selbstermächtigung von betroffenen Gruppen und zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht staatlicher Stellen, in den Bereichen Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung. Essentiell ist dabei ein verbindliches Zusammenwirken unterschiedlicher Akteur:innen mit klar definierten Schnittstellen und Verweisungsmechanismen; Beispiele guter Praxis aus Großbritannien und Deutschland zeigen, wie intersektorale Zusammenarbeit und gebündelte Opferschutzexpertise gerade im Migrationskontext, bei grenzüberschreitenden Fällen, erfolgreich wirken können, einschließlich bei der Früherkennung von Abhängigkeitsverhältnissen, der Sicherstellung von Aufenthaltssicherheit bei Zwangslagen und im Hinblick auf die Bedeutung von Schutzmaßnahmen wie einstweiligen Verfügungen. Abschließend wird auf die Bedeutung von Daten und Forschung zur Überwachung und Weiterentwicklung von Maßnahmen gegen Zwangsverheiraten hingewiesen.

Nationale Rahmenbedingungen in Österreich

Strafrechtliche Aspekte

In Österreich wurden Fortschritte bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen erzielt, insbesondere durch die Einführung des Straftatbestands der Zwangsheirat im Strafgesetzbuch.

Der entscheidende Vorteil des § 106a StGB liegt darin, dass die Nötigung im Gegensatz zu § 106 Abs 1 Z 3, auch durch die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug familiärer Kontakte erfasst wird. Durch die Einführung dieses deliktspezifischen Nötigungsmittels wurde die Reichweite des Tatbestandes maßgeblich ausgedehnt, da solche Drohungen bei Zwangsheirat häufig zum Einsatz kommen, aber zuvor nicht für die Erfüllung eines gerichtlichen Straftatbestandes ausreichten.

Allerdings erfasst 106a StGB nur den Zwang zum Abschluss formeller Ehen und eingetragener Partnerschaften, wohingegen die Strafbarkeit der ebenso problematischen *erzwungenen rituellen oder religiösen (staatlich nicht anerkannten) Eheschließungen, erzwungenen faktischen Lebensgemeinschaften* aber auch der *Zwang zum Aufrechterhalten einer Zwangsehe* oder *Zwang zur Verlobung* nach wie vor gemäß § 106 Abs 1 Z 3 eine gefährliche Drohung erfordert. § 106a StGB sollte daher auf diese Erscheinungsformen ausgedehnt werden. Dann würden die Zahlen aus polizeilicher und gerichtlicher Kriminalstatistik auch ein etwas realistischeres Bild der Strafverfolgung zu Zwangsheirat zeigen.

Das „Vorfelddelikt“ in § 106a Abs 2 StGB, das Heiratsverschleppung unter Strafe stellt, legt die Hürde der Strafbarkeit in problematischer Weise besonders hoch, indem der (Nachweis der) *Absicht* auf Verheiratung im Zielland vorausgesetzt wird. Hier sollte jedenfalls Eventualvorsatz ausreichen.

Durch die Anpassung der einschlägigen EU-Richtlinie wird künftig Zwangsheirat als Ausbeutungsziel explizit in den Tatbestand Menschenhandel aufzunehmen sein. Schon jetzt müsste allerdings konsequenterweise bei Verdacht auf Zwangsheirat immer auch das Delikt Menschenhandel geprüft werden, weil mit Zwangsheirat idR die Gefahr der sexuellen Ausbeutung, gelegentlich auch der Arbeitsausbeutung einher geht. Opfern von Zwangsheirat, die möglicherweise auch Opfer von Menschenhandel wurden, steht jedenfalls eine Erholungs- und Bedenkzeit zu; und das *non-punishment*-Prinzip verbietet ihre Bestrafung für Straftaten, die sie unter Zwang begangen haben. Letzteres wird relevant, wenn jemand zum Eingehen einer Aufenthaltsehe gezwungen wurde.

Hinsichtlich des Strafverfahrens ist durch entsprechende Ergänzung von Erlässen (zB hinsichtlich Strafverfahren wegen Gewalt in der Familie) dieses Phänomen ins Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden zu rücken, zumal Opfer von Zwangsheirat sich oft nicht selbst als solche zu erkennen geben. Dem Wunsch nach Schonung dieser besonders schutzbedürftigen Opfer sollte insbesondere durch die Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit zur Zeugnisbefreiung bzw. Zeugnisverweigerung Rechnung getragen werden, und umgekehrt durch umfangreiche Beweiserhebung sichergestellt werden, dass der Erfolg der Strafverfolgung nicht ausschließlich von der Aussage des Opfers abhängig ist.

Zivilrechtliche Aspekte

Das *Verfahren zur Eheschließung* bietet derzeit wenig Spielraum, ein *Opfer von Zwangsheirat zu identifizieren*. Die mündliche Verhandlung, in der die Voraussetzungen der Ehe überprüft werden sollen, kann derzeit sogar entfallen, wenn die Teilnahme den Eheschließenden nicht zumutbar erscheint. Das sollte künftig nicht mehr möglich sein. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die angehenden Ehepartner:innen getrennt voneinander in Vier-Augen-Gesprächen über die Rechtsfolgen der Ehe und mögliche Hilfsangebote bei Ehe- oder Erziehungsproblemen, insbesondere im Fall häuslicher Gewalt, aufgeklärt werden und die Gelegenheit erhalten Fragen zu stellen. Zwischen diesen Beratungsgesprächen und dem eigentlichen Trauungstermin sollten mindestens drei Wochen liegen, damit eventuell von Zwangsheirat Betroffene genug Zeit haben, doch noch eine Beratungsstelle aufsuchen oder sich einer Person in ihrem Umfeld anzuvertrauen.

Eine zentrale Forderung ist die *bedingungslose Abschaffung* der Möglichkeit der Ehefähigkeitserklärung von 16- oder 17-Jährigen im österreichischen Ehegesetz. Dies ermöglicht nämlich den Abschluss *international verpönter Kinderehen*.

Schließlich wird angeregt, das Internationale Privatrecht dahingehend anzupassen, dass materielle Ehevoraussetzungen künftig nach dem Recht des (letzten) gemeinsamen Aufenthalts beurteilt werden, sodass in Österreich dann regelmäßig österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

Wo gemäß IPRG ausländisches Recht zur Anwendung kommen soll, ist bei der Prüfung, ob das Ergebnis diese Rechtsanwendung im Zeitpunkt der Prüfung gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verstößt, vorrangig auf Kindesinteressen Rücksicht zu nehmen.

Migrationsrechtliche Aspekte

Fälle von Zwangsehen können im Migrationskontext relevant sein oder durch erzwungene Migration ausgelöst werden. Das österreichische Migrationsrecht hat dieses Problem erkannt und Maßnahmen, einschließlich internationaler Verpflichtungen, umgesetzt, um diesem Verbrechen entgegenzuwirken. Zwangsehen gelten als Hindernis für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, doch in der Praxis ermitteln die Behörden nur bei konkreten Hinweisen, was die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen einschränkt. Bei Aufenthaltsehen besteht die Sorge, dass manche dieser Ehen als Zwangsehen zustande gekommen sein könnten.

Das Mindestalter für Ehepartner bei der Familienzusammenführung wurde auf 21 Jahre angehoben, um Zwangsehen zu verhindern. Die Effektivität dieser Maßnahme ist jedoch unklar, da keine ausreichenden Daten zur Bewertung vorliegen. Bei asylrechtlichen Familienzusammenführungen kann eine Zwangsehe nicht verhindert werden, da die Ehe vor der Einreise bestanden haben muss. Identifizierte Opfer von Zwangsehen können gemäß § 57 AsylG oder § 27 NAG Schutz erhalten, wobei diese Normen eine Selbstidentifizierung und Kooperation mit den Behörden erfordern, was aufgrund des hohen Drucks auf die Betroffenen oft schwierig ist. Auch wenn Opfer einen Aufenthaltstitel erhalten, gilt dieser in der Regel nur für ein Jahr, was den langfristigen Schutz erschwert und sie weiter anfällig für Zwangsehen oder Ausbeutung macht.

Ein weiterer Aspekt ist der internationale Schutz für Menschen, die von Zwangsehen bedroht sind oder bereits Opfer wurden. Zwangsehen werden als asylrelevante Verfolgung betrachtet, doch der Erhalt von Schutz ist mit Schwierigkeiten verbunden. In fast 75% der untersuchten Fälle wurde das

Vorbringen nicht geglaubt. Das Bundesverwaltungsgericht subsumiert Zwangsehen oft unter die soziale Gruppe, was aber aufgrund der kumulativen Natur der definierenden Aspekte schwer nach zu weisen ist.

Erhebungen aus der Praxis

Die im Rahmen des Projekts FORMA durchgeführte Praxiserhebung stellt einen wichtigen Bestandteil des vorliegenden Berichts dar.

Ziel der durchgeführten Praxiserhebung war es, einen Einblick in die aktuelle Situation der Beratungspraxis bei Verdacht auf Zwangsverheiratung in Österreich zu gewinnen.

Hierfür fand zunächst eine ausführliche Sekundäranalyse bestehender Falldokumentationen von ehemaligen Bewohner:innen² der Schutzeinrichtung des Vereins Orient Express statt.

Weiters wurde ein Überblick über die Praxiserhebungen, bestehend aus Interviews mit Stakeholdern und Betroffenen, gegeben. Abschließend wurde auf Basis der Ergebnisse der Sekundäranalyse und der gesammelten Informationen aus den Interviews und den durchgeführten Workshops eine zusammenfassende Analyse erstellt.

Die in den Dimensionen Gewalt, Zwangsheirat, Gefährdung/Sicherheit, Strafrecht, Lebenswelt und Gender herausgearbeiteten Erkenntnisse leisten einen wichtigen Beitrag zur Ursachenanalyse. Sie zeigen, wie verschiedene Faktoren letztlich zu den Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen beitragen, die zu Zwangsverheiratungen führen können.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde auch eine Liste von evidenzbasierten Indikatoren, d.h. Risikofaktoren, die zu Zwangsheirat führen können, erstellt.

Empfehlungen

Die Studie liefert umfassende Empfehlungen zur Verbesserung des Opferschutzes, der Prävention, der strafrechtlichen Verfolgung und der grundlegenden Strukturen im Umgang mit Zwangsverheiratungen. Hier eine Zusammenfassung der wesentlichen Empfehlungen:

Opferschutz

- **Identifizierung von Betroffenen:** Verbesserungen durch Schulungen und Indikatoren-Listen zur Früherkennung von Zwangsehen.
- **Psychosoziale Unterstützung:** Ausbau niederschwelliger und mehrsprachiger Beratungsangebote sowie kostenloser therapeutischer Angebote.

² Die Zielgruppe der Schutzeinrichtung des Vereins Orient Express umfasst Frauen und Mädchen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren.

- **Flexible Unterstützungsleistungen:** Unterstützung beim Übergang zur Volljährigkeit und Bereitstellung geeigneter Wohnformen.
- **Folgeunterbringung:** Ausbau von Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige aus anderen Bundesländern, insbesondere betreute Wohngemeinschaften.
- **Aufenthaltstitel:** Schutzlücken schließen durch Verlängerung der Aufenthaltstitel und Schaffung eines Aufenthaltstitels „aus persönlichen Gründen“.
- **Rechtsberatung im Asylverfahren:** Spezialisierte Beratung bereits vor der Asylantragstellung; Schaffung entsprechender staatlicher Rahmenbedingungen zur Aufklärung vulnerabler Opfer über das Angebot spezialisierter Opferschutz- bzw. Beratungseinrichtungen.
- Unterstützungsangebote im Familienverfahren: Ausbau für Betroffene von Zwangsehen.

Prävention

- **Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit:** Zwangsheirat als Form von Geschlechtergewalt thematisieren und Trainings sowie Fortbildungen für einen betroffenenzentrierten Zugang bieten.
- **Mindestalter für Eheschließungen:** ausnahmslose Anhebung auf 18 Jahre.
- **Ehe-Führerschein:** Verpflichtende Aufklärung über Rechtsfolgen der Ehe, Scheidungs- und Aufhebungsgründe sowie Hilfsangebote.
- **Überprüfung des Ehemillens:** Verpflichtende Einführung von Vier-Augen-Gesprächen zur Überprüfung des freien Ehemillens.

Strafrecht und Strafverfolgung

- **Erweiterung des Straftatbestandes in § 106a StGB:** Einschluss von Zwang zu Verlobungen, informellen Ehen und eheähnlichen Gemeinschaften sowie zur Aufrechterhaltung von Zwangsehen.
- **Tatbestand Zwangsheirat:** Qualifikation für erzwungene Kinderehen zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen.
- **Konkurrenz der Tatbestände:** Einhaltung internationaler Übereinkommen zum Schutz der Opfer von Menschenhandel für Opfer von Zwangsheirat, die diese Voraussetzungen erfüllen.
- **Vorrang des Opferschutzes:** Einschränkung behördlicher Mitteilungspflichten, Zeugnisbefreiung oder -verweigerungsrecht für Betroffene und Aufnahme von Handlungsanleitungen in einschlägige Erlasse des BMJ.

Grundlagen und Strukturen

- **Menschenrechtsansatz:** Verständnis als umfassender Handlungsauftrag zur Stärkung der Betroffenen und Sicherstellung staatlicher Verantwortung.

- **Bereichsübergreifende Zusammenarbeit:** Ausbau der Zusammenarbeit zwischen relevanten Akteur:innen, wie Opferschutzeinrichtungen, Gewaltschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz.
- **Verbesserung der Datengrundlagen:** Weitergehende Forschung zum Dunkelfeld, Erfassung von Anwendungsfällen im Migrationsrecht und Analyse der Effektivität des Schutzanspruchs.
- **Monitoring der Maßnahmen:** Schaffung definierter Zuständigkeiten für ein unabhängiges, regelmäßiges Monitoring von Umsetzungsfortschritten bei Maßnahmen gegen Zwangsverheiratungen.

Diese Empfehlungen zielen darauf ab, den Schutz und die Unterstützung der Betroffenen von Zwangsverheiratungen zu verbessern, präventive Maßnahmen zu stärken, eine effektive strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen und die Zusammenarbeit sowie die Datengrundlagen in diesem Bereich zu optimieren.

Fazit und Ausblick

Die Bekämpfung von Zwangsverheiratungen erfordert kontinuierliche Anstrengungen auf politischer, rechtlicher und gesellschaftlicher Ebene. Ein umfassender menschenrechtsbasierter Ansatz ist entscheidend, um die Rechte der Betroffenen zu schützen und ihnen eine selbstbestimmte Zukunft zu ermöglichen. Der vorliegende Bericht bietet eine detaillierte Analyse der aktuellen Situation und liefert wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung nationaler und internationaler Strategien. Zukünftige Maßnahmen sollten sich auf die Stärkung der Präventionsarbeit, die Verbesserung der Unterstützungssysteme und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit konzentrieren. Nur durch ein koordiniertes und ganzheitliches Vorgehen können die Praxis der Zwangsverheiratung effektiv bekämpft und die Rechte der Betroffenen nachhaltig geschützt werden.

V.

Internationaler Rahmen

Dr. Helmut Sax

Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte

1 Zwangsverheiratung und Menschenrechte – internationale Perspektive

1.1 Einleitung und Methodik

Lange Zeit wurde das Thema Zwangsverheiratung vor allem als Konfliktfall und Form von Gewalt innerhalb von Familien betrachtet, während zunehmend auch auf europäischer und internationaler Ebene Diskurse etwa im Migrationskontext über so genannte Scheinehen („Aufenthaltsehen“) zur Umgehung von nationalen Einwanderungs- und Aufenthaltsrechtsvorschriften oder über im Ausland bzw. auf der Flucht geschlossene Kinderehen verhandelt wurden, und zuletzt die Überarbeitung der EU-Richtlinie zu Menschenhandel 2024 Zwangsverheiratung ausdrücklich aus möglichen Ausbeutungszweck in die Definition von Menschenhandel aufgenommen hat.

Die komplexen Verbindungen und Übergänge zwischen diesen Phänomenen machte unter anderem das EU-Projekt HESTIA ab 2015 deutlich, welches den Begriff der „ausbeuterischen Scheinehe“ („*exploitative sham marriage*“)³ prägte, also auf Fälle bezogen, wo zB Frauen aus dem Baltikum von verbrecherischen Gruppen mit falschen Versprechungen zum Eingehen einer Ehe mit Drittstaatsangehörigen gedrängt und nachfolgend ausgebeutet wurden. In den letzten 20 Jahren haben sich alle internationalen und europäischen Institutionen mit Zwangsverheiratungen befasst, deren Beseitigung 2015 als internationales Nachhaltigkeitsziel (SDG 5.3 – „Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen“) ebenso verankert wurde wie es Gegenstand weltweiter Datenerhebungen (*Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage*, seit 2017) und von Beschlüssen des Europarates und der Europäischen Union wurde – Zwangsverheiratungen sind auf der internationalen politischen Agenda angekommen.

Die internationale Dimension des Themas ist aber auch aus einer inhaltlich-fundamentalen Perspektive bedeutsam: nationale Rahmenbedingungen (rechtlich, politisch, organisatorisch) sowie der staatliche Handlungsauftrag für Maßnahmen gegen Zwangsverheiratungen leiten sich auch von grundlegenden internationalen und europäischen Vorgaben und Anforderungen zum Schutz der Menschenrechte der Betroffenen ab. Auch hinter scheinbar formalen Aspekten wie einem Mindestalter für den Abschluss einer Ehe stehen weitreichende kinder- und menschenrechtliche Fragestellungen, was ebenso gilt für Aspekte von geschlechtsbasierter Gewalt, Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel sowie für Anforderungen an ein Asylverfahren, die Ausgestaltung von Familienzusammenführungen, und – ganz grundsätzlich – für die Politikbereiche Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung.

Nicht zuletzt die zunehmende Aufmerksamkeit für Zwangsverheiratungen bei europäischen unabhängigen Menschenrechtsmonitoring-Organen wie GREVIO (Expert:innengruppe zur Überwachung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

³ Minna Viuhko, Anni Lietonen, Anniina Jokinen and Matti Joutsen (eds.), *Exploitative Sham Marriages: Exploring the Links between Human Trafficking and Sham Marriages in Estonia, Ireland, Latvia, Lithuania and Slovakia - Project: Preventing human trafficking and sham marriages: A multidisciplinary solution (HESTIA)*, Helsinki 2016.

häuslicher Gewalt/Istanbul-Konvention)⁴ und GRETA (Expert:innengruppe zur Überwachung des Übereinkommens gegen Menschenhandel)⁵ machen bestehende Defizite in der Gewährleistung grundlegender Rechte der von Zwangsverheiratungen Betroffenen deutlich.

Die Herausforderung für alle Verantwortungsträger liegt darin, mit Fokus auf Zwangsverheiratungen sowohl im konkreten Einzelfall als auch auf struktureller Ebene sachgerechte Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten zu bieten, die gleichzeitig den vielfältigen Intersektionen zwischen Gewalt und Ausbeutung, Genderaspekten und der Altersdimension Rechnung tragen. Diese Differenzierungen sind auf vielerlei Ebenen von zentraler Bedeutung.

Zunächst für die Früherkennung und Identifizierung von Betroffenen, wie die späteren Abschnitte dieser Studie zur Aktenanalyse in Österreich zeigen werden: Viele Betroffene, überwiegend Mädchen und junge Frauen, sehen sich nämlich nicht primär als Opfer einer Straftat und wenden sich daher auch nicht (sofort) an Polizei oder Staatsanwaltschaft – dazu sind auf familialer und sozialer Ebene bestehende Beziehungs- und Abhängigkeitsverhältnisse und tradierte soziale Normen viel zu mächtig. Kommt es aber zum Kontakt von Betroffenen zB mit niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten im Bereich Frauengewalt, Kinderschutz, Flucht, Menschenhandel, Schule oder sozialer Arbeit, so ist das für Zwangsverheiratungen sensibilisierte Zusammenwirken aller Akteure essentiell, um spezialisierte Angebote (zB Schutzeinrichtungen, Rechtsinstrumente, inkl. Aufenthaltstitel)⁶ auch für diese Zielgruppe an Betroffenen zugänglich zu machen.

Dies gilt ebenso für die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz, zur Wahrung von Opferrechten und zur Vermeidung von Kriminalisierung von Betroffenen, einschließlich im Asyl- und Migrationskontext – siehe das eingangs erwähnte Beispiel der ausbeuterischen Scheinehen: bei einer gemeinsam vereinbarten Umgehung von Einwanderungsvorschriften mittels Aufenthaltsehe wäre der Staat (in seinem Anspruch auf Regelung von Einreise und Aufenthalt) als Geschädigter zu betrachten, und nicht die handelnden Personen. Ganz anders die Situation, wenn eine Zwangslage geschaffen bzw. ausgenutzt wurde, und es nachfolgend auch etwa zur sexuellen Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft einer Partei mit klaren Anzeichen für notwendige Opferschutzmaßnahmen kommt.

Differenzierungen sind für eine Vielzahl weiterer Aspekte von Bedeutung, einschließlich spezifisch anwendbarer Rechtsvorschriften (inkl. grund- und menschenrechtlicher Gewährleistungen), Angeboten für bestimmte Zielgruppen und Kontexte (Kinder, Frauen, Männer, Migrationskontext, Schule), Aus- und Weiterbildung (von Standesbeamten:innen bis Entscheider:innen im Asylverfahren, in der Grundversorgung, in der Sozialarbeit, im Frauen- und Kindergewaltschutz) sowie für sämtliche Aspekte der Prävention und Ursachenbekämpfung.

Zu all diesen Fragen liefert die grenzüberschreitende, internationale Perspektive wichtige Orientierungshilfen und Umsetzungsansätze.

In den nachfolgenden Abschnitten soll eingehender auf Fragen der Begrifflichkeiten und des internationalen Forschungsstandes eingegangen werden, gefolgt von Ausführungen zum Menschenrechtsansatz, der auch diesem Forschungsprojekt zugrunde liegt, und dem damit

⁴ Council of Europe Treaty Series, No. 210 (2011).

⁵ Council of Europe Treaty Series, No. 197 (2005).

⁶ INT3 UNODC merkte dazu an, dass gerade im Bereich Menschenhandel Opferschutzinstrumente (inkl. strukturierter Mechanismen für Identifikation von Betroffenen und Weiterverweisung an Unterstützungsangebote, so genannte *national referral mechanisms*) besonders weit entwickelt sind.

verbundenen internationalen und europäischen Rechtsrahmen. Durchgehend integriert werden Erkenntnisse aus Einzelinterviews mit ausgewählten internationalen Akteur:innen und Beispiele guter Praxis. Der Beitrag schließt mit zusammenfassenden Ergebnissen aus internationaler Perspektive, welche auch den Referenzrahmen für die daran anschließenden Erhebungen und Analysen zur Lagebestimmung zu Zwangsverheiratungen in Österreich bilden.

Methodisch wurde für diesen Abschnitt Literaturrecherche betrieben,⁷ sowie Expert:inneninterviews mit ausgewählten Akteur:innen durchgeführt:

- Noreel Haque (Forced Marriages Unit, London), 10. Jänner 2024 – INT1
- Monika Cissek-Evans (Fachberatungsstelle für Menschenhandel und Zwangsheirat Jadwiga/München) – 23. Jänner 2024 – INT2
- Fabrizio Sarrica (UNODC, Wien) – 2. Februar 2024 – INT3
- Maria Margherita Maglietti (UNICEF, Regional Office Budapest) – 29. April 2024 – INT4

Wie noch zu zeigen sein wird, gibt es keine völkerrechtlich verbindliche Definition von Zwangsverheiratung („*forced marriage*“), etwa im Rahmen einer Spezialkonvention. Doch ausgehend von Art 16 Abs 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) 1948 ist als vorläufige Arbeitsdefinition zu Zwangsverheiratung vom Fehlen einer „freie[n] und uneingeschränkte[n] Willenseinigung der künftigen Ehegatten“ auszugehen, bedingt durch unterschiedliche Formen von Druck und Gewalt (physisch, psychisch/sozial/ökonomisch etc), welche eine freie, selbstbestimmte Willensbildung verhindern.

1.2 Phänomen

Wer sich im internationalen Kontext mit Zwangsverheiratung („*forced marriage*“) beschäftigt, sieht sich rasch mit einer Vielfalt an Begriffen und dahinterstehenden Konzepten konfrontiert (siehe Begriffswolke, unten).

⁷ Der Autor dankt in diesem Zusammenhang Jana Berchtold, Charlotte Sperber, Klara Mayerhofer und Cagla Demir für wertvolle Unterstützungsarbeiten!

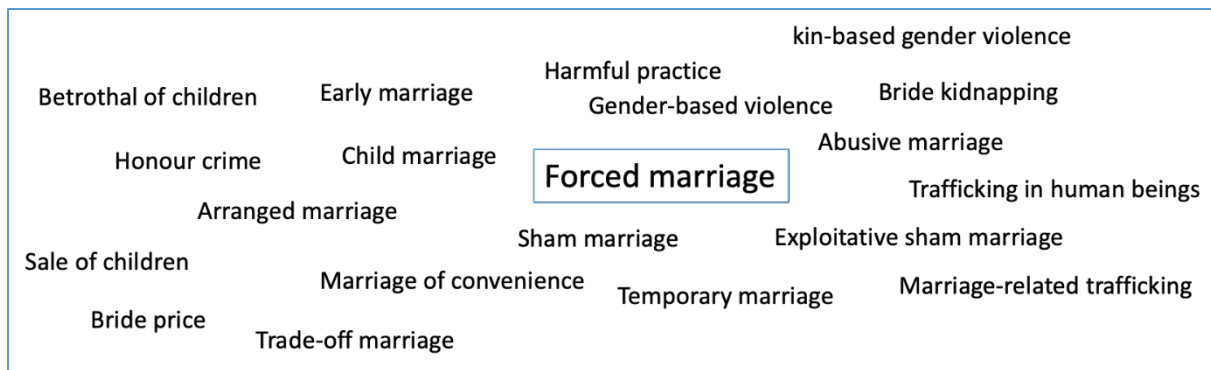


Abbildung 1: Begriffswolke „Forced Marriage“

Manche Begriffe beziehen sich auf Altersgruppen (Kinderehen, Verkauf von Kindern,), auf Gender-Aspekte und den Gewaltkontext, Aspekte von Ausbeutung und Menschenhandel, Elemente des Zwangsverheiratungsprozesses (Verlobungen, Brautpreis, Entführungen), Abgrenzungen (Scheinehen), Hintergründe und Erklärungsversuche („Ehrverbrechen“, verwandtschaftsbasierte Gewalt).

In der internationalen Forschung stehen vor allem die Genderdimension, inkl. Fortbestehen patriarchaler Strukturen und die Bedeutung tradierter sozialer Normen, verwandtschaftsbasierte Abhängigkeitsverhältnisse sowie sozioökonomische Umstände (einschließlich Marginalisierung bestimmter sozialer Gruppen und Armut) im Mittelpunkt der Betrachtung; kritisch werden dagegen Erklärungsversuche gesehen, die derartige Praktiken auf bestimmte – meist außereuropäische – „Kulturen“ zurückführen wollen.⁸

Eine – gerade aus menschenrechtlich-partizipativer Perspektive – spannende Entwicklung zeigt sich in der verstärkten Thematisierung der Rolle von Betroffenen in Forschungsprojekten und Politikentwicklung. Während in der Gewaltschutzdebatte „*voices of survivors*“ schon lange angesprochen (nicht notwendigerweise berücksichtigt) worden sind, setzte sich diese Entwicklung in den vergangenen Jahren auch im Bereich von Ausbeutung und Menschenhandel fort, und gewinnt auch im Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen (einschließlich jugendlicher Betroffener) an Bedeutung.⁹

⁸ Vgl dazu etwa schon 2013, Gill, A. K., & Brah, A. (2014). Interrogating cultural narratives about ‘honour’- based violence. *European Journal of Women’s Studies*, 21(1), 72-86. <https://doi.org/10.1177/1350506813510424> (alle Internetlinks Stand 14. Juni 2024); außerdem, Barcons Campmajó, M. (2020). Forced Marriages in Europe: A Form of Gender-Based Violence and Violation of Human Rights. *The Age of Human Rights Journal*, 14, 1-18. <https://doi.org/10.17561/tahrj.v14.5474>; Train, Kelly A. "Patriarchy and the “Other” in the Western imagination: Honour killings and violence against women." *International Journal of Child, Youth and Family Studies*, volume 12, number 1, 2021, p. 143–157. <https://doi.org/10.18357/ijcyfs121202120087>; zu Österreich zB jüngst die Masterarbeit von Jule Matea Horn, Welche Faktoren wirken unterstützend bei den Ausstiegs- und Bewältigungsprozessen von Zwangsheirat und verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt? Mit Fokus auf das Kohärenzgefühl, FH Campus Wien, 2022.

⁹ Zur Perspektive von jungen Menschen (UK), vgl. etwa Gill, A. K., & Harvey, H. (2017). Examining the Impact of Gender on Young People’s Views of Forced Marriage in Britain. *Feminist Criminology*, 12(1), 72-100. <https://doi.org/10.1177/1557085116644774>; Villacampa, C. (2020). Forced marriage as a lived experience: Victims’ voices. *International Review of Victimology*, 26(3), 344-367, <https://doi.org/10.1177/0269758019897145>; zu gemeinschaftsbasierte Forschungsansätzen in Australien, siehe zB Zeweri H, Shinkfield S. Centring migrant community voices in forced marriage prevention social policy: A proposed reframing. *Aust J Soc Issues*. 2021; 56: 427–442. <https://doi.org/10.1002/ajs4.153>.

Wenngleich ein völkerrechtlicher Vertrag mit einer verbindlichen Definition von „Zwangsverheiratung“ fehlt,¹⁰ wurden in den letzten Jahren mehrfach Forschungsprojekte und Initiativen zur Konkretisierung bzw. Abgrenzung von anderen Konzepten unternommen. Besondere Aufmerksamkeit erhielten hier Ansätze, die Zwangsverheiratungen von Scheinehen (*sham marriages: marriages of convenience; fake marriages, bogus marriages*; in Österreich: Aufenthaltsehen) abzugrenzen versuchten, bzw. von Menschenhandel.

Im eingangs angesprochenen EU-geförderten HESTIA-Projekt (*Preventing human trafficking and sham marriages: A multidisciplinary solution*, 2015/16, Leitung: Innenministerium von Lettland) beschäftigte man sich mit Erfahrungen aus baltischen Staaten, in welchen zB mittels sozialer Medien Frauen angeworben wurden (und mit Flugtickets versorgt), um mit Männern aus Drittstaaten in anderen Staaten (zB aufhältig in Irland) Ehen einzugehen – teils unter falschen Versprechungen, teils gegen Zwang, teils gegen Bezahlung, jeweils unter gezielter Ausnutzung bereits bestehender schwieriger Lebensverhältnisse der betroffenen Frauen; neben Zugang zu Aufenthaltsrecht im Schengenraum aufgrund der Eheschließungen wurden die Frauen danach vielfach sexuell oder wirtschaftlich ausgebeutet oder zu Straftaten (zB Sozialbetrug) gezwungen. Der Forschungsbericht beschrieb diese Praktiken als „ausbeuterische Scheinehen“ (*exploitative sham marriage*),¹¹ in Abgrenzung von Scheinehen als bloßen Umgehungsstrukturen zur Erreichung eines Aufenthaltstitels.

Deutlich wurden dabei fließende Übergänge zwischen Scheinehen¹² bis hin zu Formen von Menschenhandel. Letzterer erfordert die Erfüllung von drei Definitionselementen, einer Handlung wie zB Rekrutierung, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen oder Transport von Betroffenen, eines illegitimen Mittels der Willensmanipulation (Zwang, Täuschung, Ausnutzen sonstiger Abhängigkeitsverhältnisse), und all dies, drittens, mit dem Vorsatz der (zB wirtschaftlichen oder sexuellen) Ausbeutung einer Person.¹³ Je nach Umständen kann die versprochene/vollzogene Eheschließung in allen drei Tatbestandselementen eine Rolle spielen, wobei es im Kontext Menschenhandel jedenfalls auf einen Ausbeutungsaspekt ankommt. Anzumerken ist hier in Bezug auf Kinder (also Personen unter 18 Jahren), dass es für diese Zielgruppe auf den Nachweis des Tatbestandselement des unlauteren Mittels nicht ankommt¹⁴ – in Abweichung von der allgemeinen

¹⁰ INT3 UNODC merkte an, dass ein solches Rechtsinstrument Vorteile für explizite Standards brächte, ohne dass aktuell aber Anzeichen für die Ausarbeitung eines solchen Dokuments bestehen. Vgl. zum Fehlen einer Definition schon EU FRA, *Addressing forced marriage in the EU: legal provisions and promising practices*, 2014, 9: “*There is no official, internationally agreed definition of forced marriage. It can be described as a marriage concluded without the consent of one or both partners, and therefore against the will of at least one of them*”.

¹¹ Minna Viuhko, Anni Lietonen, Anniina Jokinen and Matti Joutsen (eds.), *Exploitative Sham Marriages: Exploring the Links between Human Trafficking and Sham Marriages in Estonia, Ireland, Latvia, Lithuania and Slovakia - Project: Preventing human trafficking and sham marriages: A multidisciplinary solution (HESTIA)*, Helsinki 2016 (nachfolgend: HESTIA project report).

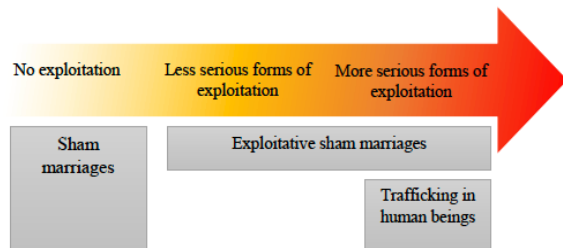
¹² Auf Strafverfolgungs- bzw. Justizkooperationsseite befasste sich Eurojust, die EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit, speziell mit der Praxis von Scheinehen und zeigte auf, dass unterschiedliche Rechtsvorschriften und Ansätze der EU MS zum Umgang mit Scheinehen ein koordiniertes Vorgehen gegen Gruppen der organisierten Kriminalität erschwerten: Eurojust, *Report on national legislation and Eurojust casework analysis on sham marriages*, 2020.

¹³ Vgl. dazu die Definition in Art 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels 2005; ausführlich, Planitzer, Julia, Sax, Helmut, *A Commentary on the Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Beings*, 2020; Näheres im Strafrechtsteil des Berichts.

¹⁴ Vgl. Art 4 lit c der Menschenhandelskonvention.

Definition genügen für Kinderhandel also bereits das Vorliegen von zwei Definitionselementen, zB Rekrutierung in Ausbeutungsabsicht.¹⁵

Picture 1. The continuum of exploitation in the context of (exploitative) sham marriages.



Picture 2. Trafficking in human beings, exploitative sham marriages and sham marriages.

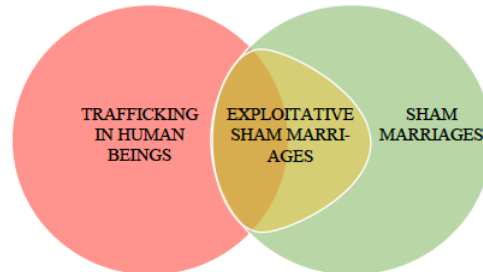


Abbildung 2: Ausbeutungskontinuum und Überschneidungen zwischen Scheinehen und Menschenhandel¹⁶

Einen weiteren Bogen zog schließlich ein Folgeprojekt (2017-2019) unter der Leitung des Verbrechenverhütungsprogramms der Vereinten Nationen, UNODC, welches über Europa hinaus auch Ländersituationen aus Nordamerika, Afrika und Asien erfasste. Auch hier bildeten Aspekte des Menschenhandels den Ausgangspunkt für ein breiteres Verständnis von Zusammenhängen mit Eheschließungen, wobei von drei Formen ausgegangen wurde: *forced, abusive and exploitative marriages*, also am ehesten zu übersetzen mit „Zwangsehen“, „Gewaltsehen“ und „Ausbeutungsehen“.¹⁷ Zu den Empfehlungen des Projekts zählte unter anderem eine verstärkt explizite Berücksichtigung von Eheschließungen bei Opferschutz und Strafverfolgung im Kontext Menschenhandel.

In diesem Zusammenhang sei auf die Reform der Menschenhandel-Richtlinie der EU verwiesen, die im April/Mai 2024 von EU-Parlament und EU-Rat beschlossen wurde, und nunmehr explizit Zwangsverheiratung als mögliche Ausbeutungsform in der Definition von Menschenhandel aufnimmt.¹⁸

¹⁵ Erfolgt daher zB im Vorfeld einer Kinderehe eine Verschleppung ins Ausland mit Ausbeutungsabsicht, wäre auch der Tatbestand des Kinderhandels zu prüfen, siehe dazu näher im Strafrechtsteil des Berichts.

¹⁶ HESTIA project report, 50f.

¹⁷ UNODC, Interlinkages between Trafficking in Persons and Marriage – Issue paper, 2020, 3: “This issue paper uses the term “forced, abusive and exploitative marriages” to refer to the variety of different characteristics of the marriage cases described by experts, without prematurely defining them as trafficking in persons or another specific type of crime such as forced marriage, domestic violence or other forms of exploitation”. Siehe auch INT3 UNODC, der auf drei typische Formen verwies: bride trade/sklavereiähnlich, sham marriages/Umgehung von Einreisevorschriften, teilweise auch mit Ausbeutungscharakter, sowie als schädliche Praxis.

¹⁸ Art 2 neu: “Exploitation shall include, as a minimum, [...], or the exploitation of surrogacy, of forced marriage, or of illegal adoption”, vgl. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0310_EN.html.

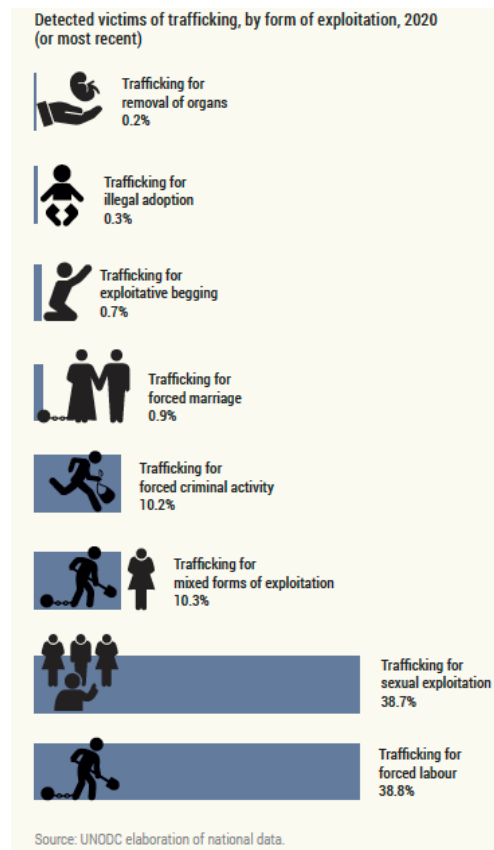


Abbildung 3: Ausbeutungszwecke (Daten von 2020)

Noch in Bezug auf die globale Perspektive zu Zwangsverheiratung und Menschenhandel zeigt sich, dass unter den von UNODC erfassten Daten zu Ausbeutungsformen bei Menschenhandel Zwangsverheiratungen nur einen verhältnismäßig geringen Anteil ausmachen. Laut Global Report on Trafficking in Persons 2022 entfallen 0,9 % der im Datenset dokumentierten Berichte (insgesamt ca 450.000 Betroffene aus 2003 bis 2021) auf Menschenhandel zum Zweck der Zwangsverheiratung (während Menschenhandel zum Zweck der sexuellen bzw. wirtschaftlichen Ausbeutung jeweils ca 39 % umfasste).¹⁹

Einen anderen Ansatz zur Erfassung von Dimensionen und Abgrenzung sozialer Phänomene, einschließlich der Datenlage, verfolgt die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), zusammen mit der privaten Walk Free-Organisation (welche zur australischen Minderero-Stiftung gehört) und der *International Organisation for Migration* (IOM). Im Mittelpunkt stehen hier Formen so genannter „Moderner Sklaverei“, wobei forschungsmäßig zwei Aspekte bearbeitet werden: Zwangsarbeit (*forced labour*) und Zwangsverheiratung (*forced marriage*). Seit 2017 werden dazu weltweite Datenschätzungen (*Global Estimates*) veröffentlicht – demnach war zunächst von 15,4 Millionen Betroffenen von Zwangsverheiratung (von insgesamt 40,3 Millionen Fällen „Moderner Sklaverei“) auszugehen; in der zweiten Erhebung vier Jahre später, 2022, stiegen die Fallzahlen um knapp die

¹⁹ Vgl. auch INT3 UNODC, sowie UNODC, Global Report on Trafficking in Persons, 2022, 23.

Hälfte auf 22 Millionen zwangsverheiratete Personen – davon 9 Millionen Kinder – und 49,6 Millionen insgesamt Ausgebeutete.²⁰

Methodologisch wird argumentiert, dass es zwar keine international anerkannte Definition von *modern slavery* gibt,²¹ Zwangsarbeit und Zwangsverheiratung allerdings den Ausbeutungscharakter gemeinsam haben in Situationen, denen Betroffene aufgrund von Drohung, Gewalt, Zwang, Täuschung oder Machtmissbrauch nicht entkommen können.²² Den Zahlen liegen mittlerweile aufwändige Untersuchungen zugrunde (u.a. 68 nationale Haushaltsdatenerhebungen zu Zwangsarbeit, 75 zu Zwangsverheiratungen, ergänzt um Information aus der weltweiten Datenbank zu Menschenhandel von IOM), allerdings wurde auch Kritik an Versuchen globaler Datengenerierung auf Basis unscharfer Konzepte geäußert.²³

In Bezug auf Kinderehen gestehen die Autor:innen selbst methodische Herausforderungen in der Erfassung der Betroffenen zu;²⁴ insgesamt wird angegeben, dass mehr als zwei Drittel der Betroffenen (68 %) Frauen sind, davon 87 % Mädchen bei den unter 18-Jährigen.²⁵ Folglich werden in Bezug auf Maßnahmen gegen Zwangsverheiratungen insbesondere ein klarer Fokus empfohlen auf die Genderdimension, Programme zur Stärkung von Frauen/Mädchen (inkl. Einkommensschaffung), ein gesetzliches Verbot von Kinderehen ohne Ausnahmen, ein verstärkter Fokus auf die Situation in globalen Konfliktregionen und damit verbundener Migration, sowie weitergehende Forschung zu Einwirkungsmöglichkeiten zur Veränderung bestehender soziokultureller Normen.²⁶

Ausgehend vom weltweiten Nachhaltigkeitsziel/SDG 8.7 zur Beseitigung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit kooperierten ILO und IOM, mit Unterstützung des US-amerikanischen Arbeitsministeriums, auch im Rahmen des Projekts „*From Research to Action (RTA): Using Knowledge to Accelerate Progress in the Elimination of Child Labour and Forced Labour*“ (2018-22), das sich eine weltweite Forschungsagenda zur Vermeidung dieser Ausbeutungsformen zum Ziel setzte. Dazu wurden umfangreiche Literatur- und Berichtssrecherchen durchgeführt und eine „Forschungslückenkarte“ erstellt (*evidence gap map*), einschließlich zu Kinderehen (*child marriage*). Dabei konnten in der Dokumentation mehrerer hundert Publikationen weltweit lediglich sechs Dokumente identifiziert werden, die sich spezifisch dem Zusammenhang Kinderehe und Kinderarbeit widmeten (zum Vergleich: den Zusammenhang von Haushaltseinkommen und Kinderarbeit

²⁰ ILO/Walk Free Foundation/IOM, *Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage* 2022, 17.

²¹ Als Begriff jedoch insbesondere im angloamerikanischen Raum weit verbreitet, vielfach allerdings auch als Überbegriff für Menschenhandel (vgl. den *Modern Slavery Act* 2015 in Großbritannien).

²² Ibid, A note on terminology, 13.

²³ Vgl. zB M Dottridge, 'Global Trafficking Prevalence Data Distorts Efforts to Stop Patterns of Human Trafficking', *Anti-Trafficking Review*, issue 8, 2017, pp. 161–164, www.antitraffickingreview.org, in Bezug auf den Global Slavery Index, ebenfalls von Walk Free.

²⁴ ILO/Walk Free Foundation/IOM, *Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage* 2022, 59.

²⁵ Ibid., 65ff. Im Umkehrschluss lässt sich daraus aber auch ableiten, dass zumindest auf generalisierend globaler Ebene betrachtet auch ein erheblicher Anteil – knapp ein Drittel – der Betroffenen Burschen bzw. Männer sind – im Gegensatz zu einer oftmals stereotypen Zuschreibung von Zwangsverheiratung als Frauen betreffende Gewalt- und Ausbeutungsform.

²⁶ Ibid., 99ff.

behandelten 235 Publikationen), dem Zusammenhang von Kinderehen und Menschenhandel widmete sich sogar nur eine einzige erfasste Publikation.²⁷

Zusammenfassend identifizierte das Projekt fünf globale Ziele für künftig verstärkt erforderliche Forschungsanstrengungen, betreffend:

- Erkennen und Bewerten von Risikofaktoren für Abhängigkeits-/Verletzlichkeits-situationen, einschließlich Kinderehen/Zusammenhang mit Kinderarbeit,
- Ausbau der Wirkungsforschung,
- Bedeutung von Technologie und künstlicher Intelligenz, einschließlich Folgen für forschungsethische Datenerhebung,
- Monitoring, inkl Methoden und Bedeutung von Definitionen und Konzepten,
- Erfassung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Kosten von Ausbeutung, inkl. Lieferketten, COVID-19-Folgen und Klimawandel.²⁸

Auf UN-Ebene wird in Dokumenten vielfach ein Zusammenhang hergestellt zwischen Zwangsverheiratung, Frühverheiratung und Kinderehen einerseits sowie zum Konzept „schädlicher Praxis“ (*harmful practice*) in Verbindung mit weiteren Aspekten (geschlechtsbasierte Gewalt) als Ausdruck einer Verletzung grundlegender Menschenrechte der Betroffenen andererseits.²⁹ Im Hinblick auf Definitionsfragen wird dabei *forced marriage* umschrieben als Eheschließung zwischen zwei Parteien, von denen zumindest eine Partei nicht ihre vollständige und freie Zustimmung gegeben hat. Weiters wird als *child marriage* als jede Eheschließung mit mindestens einem Partner unter 18 Jahren, woraus im Anschluss pauschal von einer Gleichsetzung von Zwangsverheiratung und Kinderehe ausgegangen wird, da ja zumindest eine Partei (= unter 18-jährige Person) keine vollständige, freie und informierte Zustimmungserklärung wirksam hätte abgeben können.³⁰ Anzumerken ist hier, dass die

²⁷ Nämlich, Oliver Peyroux and Genevieve Colas, *Trafficking in Human Beings in Conflict and Post-Conflict Situations* Caritas; Secours Catholique, 2016; siehe zur Überblicksdarstellung, <https://rtaproject.org/human-trafficking-egm/>.

²⁸ ILO/IOM, *From research to action - Global Research Agenda: Building the evidence base for informed policy action against child labour, forced labour and human trafficking*, ILO 2022, 5.

²⁹ Vgl zuletzt etwa Resolution 53/23 des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen vom 13. Juli 2023 zu *Child, early and forced marriage: ending and preventing forced marriage*, VN-Dok. A/HRC/RES/53/23 (21. Juli 2023), Erwägungsgrund 8 der Präambel: „Recognizing that child, early and forced marriage constitutes a violation, abuse and impairment of human rights and a harmful practice that prevents individuals, especially women and girls, from living their lives free from all forms of discrimination and violence, that it has wide-ranging and adverse consequences for the enjoyment of human rights, that it is a form of sexual and gender-based violence and that it perpetuates other forms of violence against women and girls and other harmful practices and human rights violations, and that such violations and abuses have a disproportionately negative impact on all women and girls, and underscoring the human rights obligations and commitments of States to respect, protect and fulfil the human rights and fundamental freedoms of women and girls and to prevent and eliminate the practice of forced marriage, ...“.

³⁰ Siehe dazu etwa die Themenseite des Hochkommissariats für Menschenrechte zu *Child and forced marriage, including in humanitarian settings*, <https://www.ohchr.org/en/women/child-and-forced-marriage-including-humanitarian-settings>: „Child marriage is any marriage where at least one of the parties is under 18 years of age. Forced marriage is a marriage in which one and/or both parties have not personally expressed their full and free consent to the union. A child marriage is considered to be a form of forced marriage, given that one and/or both parties have not expressed full, free and informed consent“.

pauschale Gleichsetzung Kinderehe = Zwangsehe mit dem Argument generell fehlender gültiger Zustimmung von unter 18-Jährigen als problematisch anzusehen ist, weil damit Konzepten einer Kindeswohlprüfung und dem Kinderrecht auf Partizipation nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.³¹ Von den skizzierten Begrifflichkeiten geht aber auch die gemeinsame interpretative Grundsatzerklärung des CEDAW-Komitees und des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen von 2019 zu „schädlichen Praktiken“ aus.³²

Im Hinblick auf Kinderehen beinhaltet nur auf regionaler Ebene die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes eine eigenständige Bestimmung zu Kinderehen, indem sie in Artikel 21 („Schutz vor schädlichen sozialen und kulturellen Praktiken“) Vertragsstaaten zum Verbot und zur Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren für Eheschließungen verpflichtet.³³ In Bezug auf die Datenlage geht UNICEF davon aus, dass weltweit 650 Millionen Mädchen und Frauen leben, die bereits vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet wurden.³⁴ Zusätzlich erheblich verschärft wurde die Situation weltweit durch die Folgen der COVID-19-Pandemie, indem vorübergehende Schulschließungen und Familieneinkommensverluste durch die pandemiebedingten Umwälzungen am Arbeitsmarkt zu verstärktem Schulabbruch gerade bei Mädchen und soziökonomischen Belastungen geführt haben – UNICEF schätzt, dass im aktuellen Jahrzehnt zusätzlich bis zu 10 Millionen Mädchen dem Risiko einer Kinderehe ausgesetzt sind.³⁵

1.3 Zum Menschenrechtsansatz

Im vorangehenden Abschnitt zu Konzepten und Abgrenzungen wurde bereits mehrfach auf die Bedeutung von Menschenrechten als zugrundeliegender Referenzrahmen für staatliches Handeln zur Prävention von Zwangsverheiratungen hingewiesen. Denn in den unterschiedlichen Forschungsarbeiten, Initiativen zur Verbesserung der Datenlage und konzeptuellen Überlegungen wurde die Intersektionalität von Aspekten von Gewalt und Ausbeutung, Formen sklavereiähnlicher Praktiken und Menschenhandel und von Dimensionen von Geschlecht und Alter deutlich.

Zu den grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte zählen die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Rechte,³⁶ also der wechselseitigen Bedingtheit von Freiheitsrechten als Abwehrrechte gegen willkürliche Eingriffe des Staates ebenso wie positive staatliche Gewährleistungspflichten zur Schaffung von Rahmenbedingungen zur Rechtsdurchsetzung. Ein wesentliches Element zur Verwirklichung dieser Rechte ist daher ein ganzheitlicher Ansatz, sowohl in der Analyse des Status quo und der Identifizierung Lücken in der Umsetzung von Menschenrechten

³¹ Zur Problematik der implizit unterstellten Unfähigkeit der Willensbildung von Kindern aus Kinderrechts- und Partizipationsperspektive, insbesondere im Hinblick auf Rechtsfolgen der Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Kinderehen, siehe unten, Exkurs Kinderehen sowie das Kapitel Zivilrecht dieses Forschungsberichts.

³² UN CEDAW/CRC Committee, Joint general recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/general comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child (2019) on harmful practices, VN-Dok. CEDAW/C/GC/31/Rev.1–CRC/C/GC/18/Rev.1 (8. Mai 2019), Rz 20 und 23.

³³ Siehe auch Kap 2 unten.

³⁴ UNICEF, Towards Ending Child Marriage, 2021, 12.

³⁵ UNICEF, COVID-19: A threat to progress against child marriage, 2021, 6.

³⁶ Grundlegend dazu, Nowak, M, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002, 37ff.

also auch in der Entwicklung von Reaktionsmöglichkeiten für eine verstärkt effektive Durchsetzung der Rechte. Dazu wird gleichsam eine Doppelstrategie zur Stärkung menschenrechtlicher Kapazitäten verfolgt, die von der Förderung der Ermächtigung der Rechtsträger in der Geltendmachung ihrer Rechte (*empowerment*) einerseits ausgeht, in Verbindung mit einer Stärkung der Verantwortungsträger zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen (*accountability*) andererseits (siehe Grafik unten).³⁷

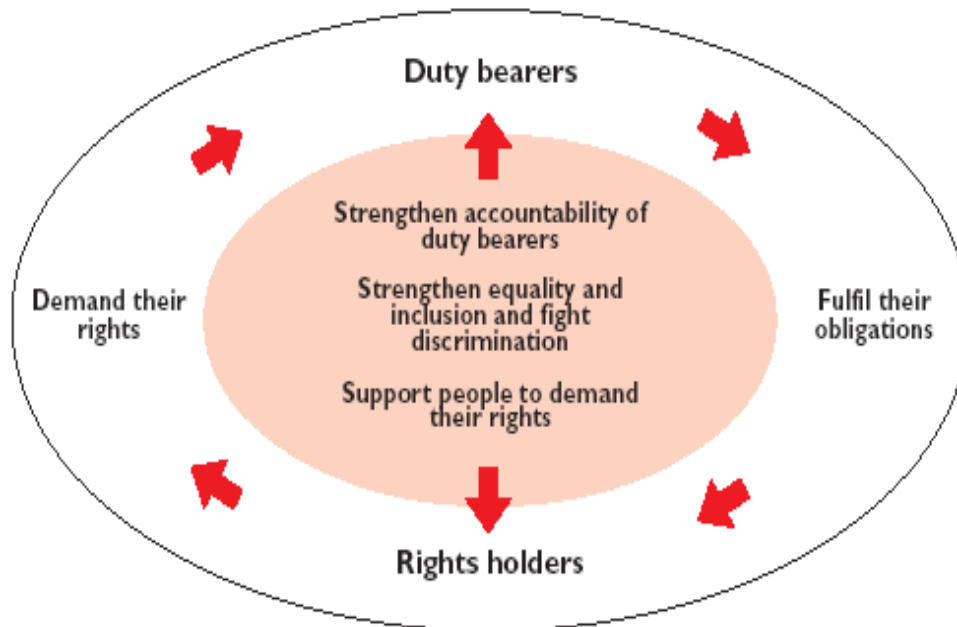


Abbildung 4: Menschenrechtsansatz als Doppelstrategie zur Stärkung von Ermächtigung und Rechenschaftspflicht

Das *empowerment* erfolgt dabei zB über Maßnahmen der Information und Bewusstseinsbildung (Kenntnis von Rechten/Menschenrechtsbildung, Zugang zu Unterstützungsangeboten), Prävention (Sensibilisierung für Risikosituationen) oder Einbeziehung Betroffener in die Perspektivenabklärung zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, während sich *accountability* etwa auf die Zugänglichkeit von Rechtsschutz- und Beschwerdeinstrumenten, einschließlich Zugang zu Entschädigungsleistungen, auf Ausbildungsprogramme für relevante Berufsgruppen (zB Polizei, Sozialarbeit) und auf unabhängiges Monitoring von Umsetzungsfortschritten bezieht

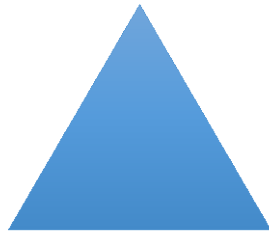
In der Menschenrechtsdogmatik wird im Zusammenhang mit staatlichen Umsetzungspflichten auch von der menschenrechtlichen Pflichten-Trias gesprochen:³⁸ demnach trifft Staaten eine Achtungspflicht im Sinne des Unterlassens von ungerechtfertigten Eingriffen in menschenrechtlich geschützte Rechtspositionen (zB Achtung der Privatsphäre), eine Gewährleistungspflicht zur Sicherstellung entsprechender Unterstützungsangebote (zB Förderung von Schutzeinrichtungen für Betroffene von Zwangsverheiratungen) sowie eine Schutzpflicht gegenüber Eingriffen Dritter (zB Schaffung eines Straftatbestands „Zwangsheirat“, Interventionspflicht für Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen).

³⁷ Nach Theis, J., Promoting Rights-Based Approaches, Save the Children, 2004.

³⁸ Nowak, M, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, 2002, 62ff.

Pflicht zur Achtung der Menschenrechte

- **Schutz vor willkürlichen Eingriffen**



Pflicht zur Gewährleistung

- **Opferschutzmaßnahmen**

Pflicht zum Schutz gegenüber Dritten

- **Inkl. Strafbarkeit, Rechtsschutz**

Abbildung 5: Menschenrechtliche Pflichtentrias als staatlicher Umsetzungsauftrag

In der konkreten Durchführung dieser Maßnahmen sind weiters der Grundsatz der unmittelbaren Partizipation der Betroffenen in die Ausgestaltung der sie berührenden Angelegenheiten³⁹ sowie das Verbot der Diskriminierung zu beachten. Letzteres impliziert auch die Anforderung, die Gewährleistung der Menschenrechte nicht nur für Mehrheitsgruppen, den „Mainstream“ einer Gesellschaft, sicherzustellen, sondern insbesondere den Fokus auf benachteiligte, marginalisierte Zielgruppen zu legen, gerade auch in Bereichen wie Zwangsverheiratungen mit einem hohen Dunkelfeld, geprägt von Abhängigkeitsverhältnissen.

Hervorzuheben ist weiters, dass sich „Umsetzung von Menschenrechten“ nicht in der bloßen Verabschiedung von Gesetzen und Rechtsreformen erschöpft, sondern dass diese Maßnahmen auch bei der Zielgruppe, den Rechtsträgern, in der Praxis wirksam werden muss. Dementsprechend wird von Staaten ein umfassendes Maßnahmenpaket erwartet, das neben der Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens (auf materieller und verfahrensrechtlicher Ebene) auch die Sicherstellung erforderlicher Kapazitäten (Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Qualität von Angeboten) und Ressourcen, Aus- und Weiterbildung für Berufsgruppen, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit, Ressourcen und Strukturen umfasst.⁴⁰

Wesentliche Politik- und Handlungsfelder auch im Bereich von Zwangsverheiratungen bilden dabei Opferschutz (Schaffung von Schutzeinrichtungen für Betroffene, Zugang zu kostenlosen Rechtsberatung, inkl. Dolmetsch, Gefährdungsabklärung durch die Kinder- und Jugendhilfe im Fall minderjähriger Betroffener, psychosoziale Versorgung, Aufenthaltssicherheit), Prävention (Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich Workshops in Schulen, Jugendarbeit, Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte)⁴¹ sowie Strafverfolgung (Beweissicherung, Überprüfung der

³⁹ Siehe dazu oben bereits die zunehmende Verankerung der *voices of survivors*, einschließlich der Schaffung von Selbstvertretungsgruppen Betroffener, auch im Bereich der Zwangsverheiratung.

⁴⁰ Hier sei auf die zusammenfassenden Empfehlungen am Ende dieses Studienberichts verwiesen.

⁴¹ Beispielhaft sei hier auf Trainingsressourcen von UNODC verwiesen zu Menschenhandel und Schlepperei, einschließlich Abgrenzungen zu Zwangsverheiratungen, <https://www.unodc.org/e4j/zh/tip-and-som/module-11/key-issues/som-or-tip---forced-marriage.html>.

Glaubwürdigkeit, Nicht-Kriminalisierung der Betroffenen).⁴² Von besonderer Bedeutung sind Mechanismen und Instrumente, die Zusammenarbeit zwischen Sektoren ermöglichen,⁴³ um der eingangs beschriebenen Intersektionalität von Zwangsverheiratungen und dem Kontinuum an unterschiedlichen Abhängigkeiten gerecht zu werden. Hier sei etwa auf das Beispiel der *Forced Marriages Unit* in London (UK) verwiesen, als gemeinsame Einrichtung des britischen Innen- und Außenministeriums, welche Unterstützung für Betroffenen im In- und Ausland anbietet.⁴⁴

Ein wesentlicher Aspekt des Menschenrechtsansatzes liegt schließlich in der Sicherstellung eines effektiven, unabhängigen Monitorings all dieser Umsetzungsmaßnahmen; dies schließt die Schaffung notwendiger Grundlagen für solch eine regelmäßige Prüfung ein, mittels strukturierter Forschung, Entwicklung von menschenrechtsbasierten Indikatoren samt Datengrundlagen und unabhängiger Monitoringorgane, wie etwa Ombudseinrichtungen. Diese Monitoringpflicht trifft Staaten als primär für die Umsetzung von Menschenrechten Verantwortliche insbesondere auch auf nationaler Ebene. Alle vier bis fünf Jahre wiederkehrende Evaluationsberichte von europäischen Monitoringstellen (zB Expert:innengruppe GREVIO zur Prüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention, einschließlich zu Zwangsverheiratungen) können diesen innerstaatlichen Handlungsauftrag nicht ersetzen.

⁴² Einschließlich Ermittlungs- und Bestrafungsverbot („*non-punishment principle*“, vgl. Art. 26 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel) im Fall von Zwangssituationen, in welchen Personen zur Begehung von Straftaten gezwungen werden.

⁴³ In Bezug auf Kinder, vgl. dazu das Konzept integrativer, rechtsbasierter Kinderschutzsysteme, vgl. zuletzt die Empfehlungen dazu seitens der EU-Kommission: EC, Commission Recommendation of 23.4.2024 on developing and strengthening integrated child protection systems in the best interests of the child, SWD(2024) 98 final.

⁴⁴ Siehe INT1, sowie unten, Abschnitt 2.

1.4 Exkurs: Gute Praxis - Unabhängige Berichterstattungsstellen in Deutschland

Vor diesem Hintergrund bemerkenswert sind die Entwicklungen in Deutschland zur Schaffung von Grundlagen und Strukturen für eine menschenrechtsbasierte Politik gegen Gewalt und Ausbeutung. Seit November 2022 besteht am Deutschen Institut für Menschenrechte als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands die „Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt“. Zentrale Aufgabe ist das unabhängige Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention; dazu wird auch in Datenerhebungen, Indikatorenentwicklung und Forschung investiert.⁴⁵



Abbildung 6: DIMR, Menschenrechtsbericht 2023, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>

Zeitgleich 2022 wurde des Weiteren die Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel eingerichtet, mit vergleichbarem Monitoringauftrag.⁴⁶ Beiden Abteilungen ergänzen außerdem bestehende Monitoringstellen am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) zur VN-Kinderrechtskonvention und zur VN-Behindertenrechtskonvention. Es ist davon auszugehen, dass hiermit vielversprechende Voraussetzungen für Datengrundlagen und unabhängige Bewertung von intersektionalen Themen wie Zwangsverheiratungen geschaffen werden konnten.

⁴⁵ Siehe dazu, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt#c7288>.

⁴⁶ Vgl. hierzu, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-menschenhandel>.

2 Internationaler und europäischer Rechtsrahmen

2.1 Internationale Ebene

In Konkretisierung des grundlegenden Menschenrechtsansatzes und der Anwendung auf den Kontext Zwangsverheiratungen soll nachfolgend ein Überblick über relevante internationale und nationale Rechtsinstrumente geboten werden.⁴⁷

Im Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen ist zunächst der Regelungsgehalt des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen⁴⁸ zu prüfen. Dieses Übereinkommen trifft nur wenige Regelungen, die im Grunde bereits im Titel enthalten sind: demnach bedarf es für eine rechtlich gültige Eheschließung der (grundsätzlich persönlich vorbrachten)⁴⁹ Erklärung des vollständigen, freien Willens der Eheleute, in Gegenwart der zuständigen Behörde und vor Zeug:innen (Artikel 1); erwartet wird außerdem von Vertragsstaaten ein gesetzlich definiertes Mindestalter, welches im Übereinkommen allerdings nicht festgelegt wird (Artikel 2); und schließlich muss jede Eheschließung behördlich registriert werden (Artikel 3). Das Dokument formuliert keine individuellen Rechte der Eheleute und zählt daher nicht als menschenrechtliches Instrument im engeren Sinn.⁵⁰

Dies gilt auch für das – von Österreich nicht ratifizierte - im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht verabschiedete Übereinkommen vom 14. März 1978 über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen, welches für materielle Gültigkeitsvoraussetzungen weitgehend auf nationales Recht verweist. Fehlende freie Willensbildung einer Partei verpflichtet die Vertragsstaaten aber zur Verweigerung der Anerkennung der Eheschließung (Art 11; ebenso im Hinblick auf in Bezug auf den generellen Vorbehalt des *ordre public*, vgl Art 5).⁵¹

Zum Kernbestand der Menschenrechte zählt jedenfalls die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, welche in Bezug auf das gegenständliche Thema normiert, dass „heiratsfähige Männer und Frauen“ ein „Recht, zu heiraten“ haben (Art 16 Abs 1) und eine „Ehe nur bei freier und

⁴⁷ Siehe auch EU FRA, Addressing forced marriage in the EU: legal provisions and promising practices, 2014, 17ff; UNODC, Interlinkages between Trafficking in Persons and Marriage – Issue paper, 2020, 9ff; sowie Barcons Campmajó, M., Forced Marriages in Europe: A Form of Gender-Based Violence and Violation of Human Rights, The Age of Human Rights Journal, (2020) 14, 1-18. <https://doi.org/10.17561/tahrj.v14.5474>.

⁴⁸ Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages of 1962, General Assembly resolution 1763 A (XVII), in Kraft seit 9. Dezember 1964, 56 Vertragsstaaten; Beitritt Österreichs am 1. Oktober 1969, BGBl. Nr. 433/1969.

⁴⁹ Allerdings sind Ausnahmen zulässig, siehe Art 1 Abs 2.

⁵⁰ Siehe dazu den Text auf der Website des Hochkommissariats für Menschenrechte, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-consent-marriage-minimum-age-marriage-and>.

⁵¹ Dieses Übereinkommen wurde bislang allerdings nur von drei Staaten ratifiziert (ohne Österreich), vgl. <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/full-text/?cid=88>. Zur Bedeutung des internationalen Privatrechts für die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen, siehe etwa EU FRA, Addressing forced marriage in the EU: legal provisions and promising practices, 2014, 22ff.

uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ darf (Art 16 Abs 2 AEMR).

Das Element freier Willenseinigung findet sich in weiterer Folge explizit angesprochen in zahlreichen weiteren Menschenrechtsverträgen wieder, einschließlich: VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966 (Art 23 Abs 3), VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 (Art 10 Abs 1), Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1979 (Art 16 Abs 1 lit b), Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 (Art 23 Abs 1), sowie in einzelnen regionalen Instrumenten.⁵² Als einzige Menschenrechtskonvention enthält die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen von Kindern 1990 nicht nur ein explizites Verbot von Kinderehen, sondern legt auch ein konkretes Mindestalter von 18 Jahren für die Eheschließung fest.⁵³

Aber auch ohne explizite Nennung, im Wege der Interpretation durch zuständige Vertragsüberwachungsorgane, ergänzen internationale Instrumente den anwendbaren Rechtsrahmen für Zwangsverheiratungen. So enthält das VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK)⁵⁴ zwar keine ausdrückliche Bestimmung gegen Zwangsverheiratungen, doch wird sie sowohl als Anwendungsfall von Gewalt gegen Kinder bzw als (gesundheitlich) „schädliche Praxis“ betrachtet. Schon 2003 verabschiedete der VN-Kinderrechtsausschuss als Monitoring-Organ der KRK in seiner Interpretationsrichtlinie zu Rechten zu Gesundheit und Entwicklung Jugendlicher die Empfehlung an Vertragsstaaten, „dringend ihre Gesetzgebung zu überprüfen und soweit notwendig Gesetze und Praxis zu novellieren, um das Mindestalter für die Eheschließung mit oder ohne elterliche Einwilligung für Mädchen und Jungen auf 18 Jahre hinaufzusetzen“.⁵⁵ Und in seinen Interpretationsleitlinien zum Gewaltverbot nach Art 19 KRK entwickelt der Ausschuss eine umfangreiche Liste von Formen von Gewalt an Kindern, welche auch „schädliche Praktiken“ umfasst, einschließlich „Zwangsheirat und Frühheirat“.⁵⁶ Maßnahmen zur Beseitigung schädlicher Praktiken sind auch im Kinderrecht auf Gesundheit angesprochen – Art 24 Abs 3 KRK normiert: „Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen“.

⁵² Siehe unten 2.2.

⁵³ African Union, African Charter on the Rights and Welfare of the Child 1990 (50 Vertragsstaaten, Stand Februar 2023, siehe <https://au.int/en/treaties/african-charter-rights-and-welfare-child>), Article 21 (Protection against harmful social and cultural practices), Para. 2: *Child marriage and the betrothal of girls and boys shall be prohibited and effective action, including legislation, shall be taken to specify the minimum age of marriage to be eighteen years and make registration of all marriages in an official registry compulsory*“.

⁵⁴ 196 Vertragsstaaten, von Österreich 1992 ratifiziert, in Kraft seit 5. September 1992, BGBl. 1993/7; siehe dazu auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) 2011, BGBl. I 4/2011, welches wesentliche Kernbestimmungen der KRK (Kindeswohlvorrang, Partizipationsrecht, Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, Gleichstellung von Kindern mit Behinderungen) in das österreichische Verfassungsrecht inkorporierte.

⁵⁵ UN Committee on the Rights of the Child, General comment No. 4 (2003) - Adolescent health and development, Rz 20; VN-Dok. CRC/GC/2003/4 (1. Juli 2003), deutsche Übersetzung verfügbar auf der Kinderrechte-Kommentare-Website, <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-4/>.

⁵⁶ UN Committee on the Rights of the Child, General comment No. 13 (2011) - The right of the child to freedom from all forms of violence, VN-Dok. CRC/C/GC/13 (18. April 2011), siehe, <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-13/>.

Wie schon zuvor im Abschnitt zu Forschungsergebnissen und Daten etwa von UNICEF gezeigt, sind davon mehrere hundert Millionen Mädchen und Frauen weltweit betroffen. Tradierte Geschlechterverhältnisse, sozioökonomischer Druck auf Familien und soziale Normen, welche den Handlungsspielraum von Kindern in Bezug auf freie Willensbildung zur Eheschließung massiv beschränken,⁵⁷ bilden den Hintergrund zum kinderrechtlichen Gebot, Eheschließungen von Personen unter 18 Jahren - ohne Ausnahme – zu verbieten.

In diesem Sinne hat sich auch der VN-Kinderrechtsausschuss im Rahmen der letzten Staatenprüfung 2020 zu Österreich deutlich geäußert: „Der Ausschuss begrüßt die Mitteilung der Delegation, dass der Vertragsstaat Gesetzesänderungen plant, mit denen alle Ausnahmen hinsichtlich des Ehemündigkeitsalters von 18 Jahren gestrichen werden sollen, und empfiehlt, der Vertragsstaat möge den Prozess beschleunigen, um sicherzustellen, dass Ehen nur zwischen Personen über 18 Jahren geschlossen werden dürfen“.⁵⁸

Im Mai 2019 veröffentlichten das CEDAW-Komitee zur Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen⁵⁹ und der VN-Ausschuss über die Rechte des Kindes zur Kinderrechtskonvention eine gemeinsame Interpretationsleitlinie zu „schädlichen Praktiken“.⁶⁰ Gestützt auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der jeweiligen Konventionen (Freie Willensbildung bei der Ehe - Art 16 CEDAW; Gewaltverbot, Verbot schädlicher Praktiken, vier Allgemeine Grundsätze der KRK (Diskriminierungsverbot, Kindeswohl, Leben, Partizipation) – Art 19/37 lit a, 24, 2/3/6/12 KRK) entwickeln die beiden Vertragsüberwachungsorgane einen „holistischen Handlungsrahmen“ zur Beseitigung von Phänomenen wie Zwangsverheiratungen.⁶¹

Im Mittelpunkt steht dabei das notwendige Zusammenwirken einer Vielzahl von Politikfeldern und Akteuren – genannt werden hier das Bildungswesen, Gesundheit, soziale Absicherung, Strafverfolgung und Justiz, Asyl und Einwanderung, sowie Kommunikationspolitik und Medien.⁶² Im Grunde handelt es sich um einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag, der jedenfalls auch jene Gruppen einbeziehen muss, welche an Praktiken wie Zwangsverheiratung festhalten. Für dieses Zusammenwirken⁶³ bedarf es aber

⁵⁷ Siehe dazu etwa, UNICEF, Towards Ending Child Marriage, 2021, sowie die nachfolgend beschriebene gemeinsame Stellungnahme der UN-Organe.

⁵⁸ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria, Rz 15, VN-Dok. CRC/C/AUT/CO/5-6 (6. März 2020), deutsche Übersetzung u.a. bei <https://www.kinderhabenrechte.at/umsetzung-und-monitoring-in-oesterreich/>.

⁵⁹ Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau) 1979, 189 Vertragsstaaten, von Österreich 1982 ratifiziert, BGBl. Nr. 443/1982.

⁶⁰ UN CEDAW/CRC Committee, Joint general recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/general comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child (2019) on harmful practices; auf die Begrifflichkeiten wurde bereits im vorstehenden Abschnitt eingegangen.

⁶¹ Ibid., Rz 33: „... the effective prevention and elimination of harmful practices require the establishment of a well-defined, rights-based and locally relevant holistic strategy that includes supportive legal and policy measures, including social measures that are combined with commensurate political commitment and accountability at all levels“.

⁶² Ibid., Rz 34.

⁶³ In Bezug auf Kinder, vgl. dazu die Ansätze rechts-basierter Kinderschutzsysteme, inkl. auf europäischer Ebene, European Commission, Commission Recommendation of 23.4.2024 on developing and strengthening integrated child protection systems in the best interests of the child, C(2024) 2680 final.

auch klar definierter Schnittstellen, Übergänge und Übergabeprotokolle.⁶⁴ Die beiden VN-Gremien heben grundlegend daher auch die Bedeutung eines unabhängigen Monitorings hervor, also der regelmäßigen Überprüfung von Fortschritten zur Vermeidung dieser Praktiken, insbesondere durch die Zivilgesellschaft und nationale Menschenrechtsinstitutionen.⁶⁵

In weiterer Folge werden von den beiden VN-Expert:innengremien konkretisierend vier Aktionsbereiche – mit insgesamt 42 Handlungsempfehlungen an alle Vertragsstaaten der beiden Konventionen – definiert:

- Daten: Ausbau der quantitativen und qualitativen Datenerhebung, um verbesserte Grundlagen für eine effektive Politikentwicklung zu erreichen, insbesondere um mögliche Mechanismen für Verhaltensänderungen („... *relevant connections between policies and effective programme implementation by State and non-State actors and the corresponding changes in attitudes, forms of behaviour, practices and prevalence rates.*“) besser zu verstehen;⁶⁶
- Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung: dazu zählen die klare Verurteilung derartiger Praktiken und gesetzliche Regelungen, die etwa keine Rechtfertigungen „im Namen der Ehre“, strafmildernde Umstände oder Ausnahmen für Kinderehen („*That a minimum legal age of marriage for girls and boys, with or without parental consent, is established at 18 years*“)⁶⁷ zulassen. Außerdem bedarf es verbindlicher Meldepflichten an qualifizierte Opferhilfeeinrichtungen, unter Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre von Betroffenen und von Verschwiegenheitspflichten, ergänzt durch wirksame Schutzverfügungen (zB einstweilige Verfügungen), um Sicherheitsrisiken für Betroffene zu mindern, und Rechtsschutzinstrumente für den Zugang zu Entschädigung.⁶⁸ Hervorgehoben wird die Bedeutung der Prüfung der potentiell weitreichenden (Rechts-)Folgen der Aufhebung einer Zwangsverheiratung bzw Kinderehe.⁶⁹ Rechtliche Vorkehrungen sollten weiters getroffen werden, um auch im Asylverfahren die Prüfung internationalen Schutzes aufgrund der Risiken schädlicher Praktiken wie Zwangsverheiratung sicherzustellen;⁷⁰
- Prävention: hier wird ein Maßnahmenbündel angeführt, das auf Veränderung sozialer Normen abzielt, unter Einbeziehung relevanter lokaler Gemeinschaften, mittels Bewusstseinsbildung, Programmen zur Stärkung von Frauen und Mädchen (Bildungszugang, Einkommen, Informationen zu reproduktiver Gesundheit), Menschenrechtsbildung in Schulen, Sensibilisierung gegen Gender-Stereotype⁷¹ und gegen Stigmatisierung von Gruppen, Training

⁶⁴ Siehe dazu auch unten als Beispiel für ein integratives Zusammenwirken von Beratung für Fachkräfte und Betroffene im In- und Ausland die *Forced Marriage Unit* in Großbritannien; mit ähnlichem Angebot auch in den Niederlanden das *National Expertise Centre on Forced Marriage and Abandonment* (LKHA), <https://www.huwelijksdwangenachterlating.nl/wat-is-het-lkha/>.

⁶⁵ Ibid., Rz 35f.

⁶⁶ Ibid., Rz 37.

⁶⁷ Ibid., Rz 55 lit f.

⁶⁸ Ibid., Rz 55 lit j und p und q.

⁶⁹ Ibid., Rz 53.

⁷⁰ Ibid., Rz 55 lit m.

⁷¹ Mit spezifischen Ansätzen jeweils für Mädchen bzw. Burschen im Hinblick auf Emanzipation und Reflexion.

zu Konfliktlösungsmechanismen, Sensibilisierung von Polizei und Justiz sowie Unterstützungsarbeit mit Medien;⁷²

- Unterstützung: durch Schaffung zielgruppen-spezialisierter Angebote (zB 24h-Hotlines, Schutzeinrichtungen für Betroffene, psychosoziale Versorgung) mit ausreichender Ressourcenausstattung, spezifische Unterstützung für Kinder in Verfahren (kontradiktorische Vernehmung, kindgerechte rechtliche Beratung), Sensibilisierung für Rechtsanwender:innen inkl Richter:innen, und Sicherstellung qualifizierter Rechtsvertretung, inkl. für Migrant:innen.⁷³

2.1.1 Exkurs: Gute Praxis - Kompetenzzentrum zu Zwangsverheiratung, Forced Marriages Unit (FMU), Großbritannien

2005 als gemeinsame Einrichtung des britischen Home Office und des Foreign, Commonwealth and Development Office gegründet, bietet die FMU Beratung und Bewusstseinsbildung zum Thema Zwangsverheiratungen.⁷⁴ Ein Hilfetelefon steht Betroffenen und Fachkräften im Inland für Auskünfte zur Verfügung, ergänzt durch konsularische Unterstützung für Betroffene im Ausland. Laut Statistik 2023 erreichten 799 Anfragen zu Zwangsverheiratungen die FMU (nebst 3 Anfragen zu FGM), davon erfolgte eine inhaltliche Weiterbearbeitung in 280 Fällen. 12 % der Fälle betrafen Kinder unter 16 Jahren, 13 % waren 16 oder 17 Jahre alt, weitere 34 % der Betroffenen zwischen 18 und 25 Jahren; in immerhin 31 % der Fälle handelte es sich um männliche Betroffene (oftmals mit psychischen Beeinträchtigungen). Häufigste Nationalitäten der Betroffenen sind Pakistan, Bangladesh und Afghanistan, 85 % davon leben bereits in UK.⁷⁵

Rechtsgrundlage ist der *Anti-social Behaviour, Crime and Policing Act 2014*, ergänzt durch den *Marriage and Civil Partnership (Minimum Age) Act 2022* – seither ist das Mindestalter für Eheschließungen/Partnerschaften strikt bei 18 Jahren; jede Art von Vorbereitungshandlungen, selbst Verlobungen, sind gerichtlich strafbar. Ein sehr wirksames Instrument⁷⁶ sind spezielle einstweilige Verfügungen (*Forced Marriage Protection Order*, FMPO) von Familiengerichten, welche Auflagen und Annäherungsverbote zum Schutz von Betroffenen vorsehen (deren Missachtung mit Haftstrafen von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann). Seit 2008 wurden mehr als 2.700 Verfügungen verhängt, dh. bis zu 14 FMPOs monatlich.⁷⁷ Die FMU bietet auch Informationsveranstaltungen zu Zwangsverheiratungen an, mit welchen sie 2023 mehr als 3.600 Fachkräfte erreichte, nebst Online-Kursen mit mehr als 6.100 Teilnehmenden.⁷⁸

Neben den Vertragsüberwachungsorganen zu den Konventionen beschäftigen sich auch Mechanismen von Organen, die auf der VN-Charta beruhen, mit Zwangsverheiratungen, wie insbesondere

⁷² Ibid., Rz 56ff.

⁷³ Ibid., Rz 87.

⁷⁴ INT1 FMU.

⁷⁵ Zur Datenlage mit ausführlichen Statistiken, <https://www.gov.uk/government/statistics/forced-marriage-unit-statistics-2023/forced-marriage-unit-statistics-2023>.

⁷⁶ INT1 FMU.

⁷⁷ INT1 FMU und schriftliche Bestätigung.

⁷⁸ INT1 FMU.

Instrumente (*special procedures*) des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen. So veröffentlichten zB die Sonderberichterstatterinnen zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und zu Menschenhandel 2017 einen gemeinsamen Bericht zu Ausbeutungsformen im Gefolge humanitärer Krisen, in dem unter anderem aktuelle Fluchtbewegungen und insbesondere auch die Situation von “zu ihrem Schutz” zwangsverheirateten Mädchen aus Syrien angesprochen wurden.⁷⁹

2.1.2 Exkurs: Verbot von Kinderehen und Rechtsfolgen

Im Interview mit der UN-Expertin wurde von ihr unterstrichen, dass sich UNICEF für die Beseitigung von Kinderehen weltweit und ohne Ausnahmen einsetzt,⁸⁰ in Übereinstimmung mit dem General Comment Nr 4 des VN-Kinderrechtsausschusses von 2003. In Fällen von bereits im Ausland geschlossenen Ehen bedarf es aber dennoch ausreichend Spielraum für eine Kindeswohlprüfung im Einzelfall für kindgerechte Lösungen zum Umgang mit den (Rechts-)Folgen.⁸¹ Wesentlich ist hier auch ein effektives Kinderschutzsystem mit qualifizierten Fachkräften zur Einschätzung der Situation und zur Früherkennung von Abhängigkeitssituationen, was etwa in den Zeiten der Flüchtlingsschutzkrisen nach 2015 in Europa nicht durchwegs gelungen ist.

In diesem Zusammenhang sei auf die Entwicklungen in Deutschland verwiesen. 2016 führte ein Gerichtsurteil im Fall eines 15-jährigen Mädchens, das noch in Syrien seinen sieben Jahre älteren Cousin geheiratet hatte, und mit ihm gemeinsam nach Deutschland geflüchtet war, für öffentliche Debatten. Denn das Jugendamt hatte die beiden getrennt und wurde als Vormund für das Kind bestellt. Das OLG Bamberg ging aber von einer gültigen Ehe aus, was zu weiteren Schritten im Instanzenzug führte; währenddessen beschloss der deutsche Bundestag im Juli 2017 das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Demnach werden im Ausland von unter 16-Jährigen geschlossene Ehen pauschal für nichtig erklärt, ab 16 Jahren bedarf es einer Aufhebung vor Gericht. Schließlich befasste sich das deutsche Bundesverfassungsgericht mit dem Fall und stellte 2023 fest, dass für die Folgen dieser Maßnahmen (zB bezüglich Unterhaltsansprüche, Möglichkeiten der Fortführung) keine ausreichend klaren Regelungen getroffen worden waren, was zur teilweisen Aufhebung des Gesetzes wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebots des Grundgesetzes führte.⁸² Auch aus kinderrechtlicher Perspektive wurde das Gesetz kritisiert, da die generelle, rückwirkende Nichtigkeit von Ehen unter 16 Jahren keine Kindeswohlprüfung im Einzelfall zuließ.⁸³ Das BVerfG räumte eine Reparaturfrist bis 30. Juni 2024 ein; der im Mai 2024 vorgelegte Entwurf der Koalitionsregierung hielt aber am

⁷⁹ UN General Assembly, Joint report of the Special Rapporteur on the sale and sexual exploitation of children, including child prostitution, child pornography and other child sexual abuse material, and the Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children, VN-Dok. A/72/164 (18. Juli 2017).

⁸⁰ INT4 UNICEF

⁸¹ Ibid.

⁸² Bundesverfassungsgericht, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mangels Regelungen zu den Folgen und zu Fortführungsmöglichkeiten nach inländischem Recht unwirksamer Auslandskinderehen mit dem Grundgesetz unvereinbar, Pressemitteilung Nr. 36/2023 vom 29. März 2023.

⁸³ DIMR/Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Stellungnahme - Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, 2017.

Nichtigkeitsmodell fest und sah nur eine nunmehr explizite Unterhaltsregelung und Sanierungsmöglichkeit vor.⁸⁴

Komplementär zu den genannten Menschenrechtsverträgen sei auf weitere für den Kontext Menschenhandel relevante internationale Instrumente verwiesen. Das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁸⁵ verlangt von Vertragsstaaten Maßnahmen gegen bestimmte sklavereiähnliche Praktiken, wozu Art 1 lit c drei Formen zählt: „Einrichtungen und Praktiken, durch die (i) eine Frau, ohne ein Weigerungsrecht zu besitzen, gegen eine an ihre Eltern, ihren Vormund, ihre Familie oder eine andere Person oder Personengruppe gegebene Geld- oder Naturalleistung zur Ehe versprochen oder verheiratet wird, (ii) der Ehemann einer Frau, seine Familie oder seine Sippe berechtigt ist, sie gegen Entgelt oder in anderer Weise an eine andere Person abzutreten, (iii) eine Frau beim Tode ihres Ehemannes an eine andere Person vererbt werden kann“.

Des Weiteren enthalten Rechtsinstrumente zu Menschenhandel, wie das so genannte Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen,⁸⁶ Bestimmungen, die Zwangsverheiratungen als mögliches Tatbestandselement bzw. als Zweck der Ausbeutung von Betroffenen in Betracht ziehen. Insbesondere im konkreten europäischen Rechtsrahmen (Europarat, Europäische Union) können sich daraus wichtige Rechtsschutzpositionen und -instrumente für Betroffene von Zwangsverheiratungen ergeben (Zugang zu Unterstützungsleistungen, Zugang zu Aufenthaltsrecht).⁸⁷

2.1.3 Exkurs: Gute Praxis – gemeinsame Unterstützungsangebote Zwangsverheiratung und Menschenhandel, Jadwiga Deutschland

Seit 1999 bietet die Fachberatungsstelle Jadwiga in Bayern (aktuell: München, Nürnberg) Unterstützung für Frauen als Betroffene von Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung) und von Zwangsverheiratungen an. Der Fokus liegt dabei auf erwachsenen Frauen ab 18 Jahren, für welche mehrsprachige Beratungsangebote, ein Hilfetelefon, Begleitung bei Verfahren, Unterstützung bei der Rückkehr ins Heimatland sowie Unterbringung in einer Schutzwohnung verfügbar sind.⁸⁸ 2023 wurden 1.537 Menschen beraten, die häufigsten Herkunftsländer sind Nigeria, Sierra Leone und Rumänien, die meisten zwischen 22 und 29 Jahre alt.⁸⁹ 80 Klientinnen waren dabei konkret von Zwangsverheiratungen betroffen (v.a. Irak, Türkei), wobei es hier auch zu Überschneidungen mit Menschenhandel kommen kann, denn „die Flucht aus einer

⁸⁴ Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen, Drucksache 20/11367 (14.5.2024).

⁸⁵ United Nations/ Economic and Social Council resolution 608(XXI), Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave trade and Institutions and Practices Similar to Slavery of 1956

⁸⁶ Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, 2000.

⁸⁷ Zu Abgrenzungsfragen, vgl. den vorstehenden Abschnitt, bzw. nachfolgend zur europäischen Ebene.

⁸⁸ INT2 Jadwiga.

⁸⁹ Jadwiga, Jahresbericht 2023, 3ff.

Zwangshehe machte sie vulnerabel“.⁹⁰ Weiterhin schwierig ist die Identifizierung von Betroffenen im Asylverfahren und -unterkünften („Ankerzentren“).⁹¹

Im Fall von Kindern bedarf es der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe. Deutlich wurden im Interview gerade auch die Herausforderungen im Bereich von Kinderhandel und Kinderehen. Zum einen bedarf es verstärkter Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts⁹² auch zwischen Bundesländern, zum anderen führte das 2017 beschlossene Gesetz über die Bekämpfung von Kinderehen in Deutschland zu zahlreichen Rechtsunsicherheiten und Anwendungsproblemen in der Praxis.⁹³

Auf der Ebene politischer Selbstverpflichtungen von Staaten sei schließlich noch auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals*, SDGs, „Agenda 2030“) verwiesen. Gerade im Hinblick auf Zwangsheirat als Form von Gewalt und Ausbeutung lässt sich daraus ein umfangreicher Handlungsrahmen für Gegenmaßnahmen ableiten, die auch mit Daten und Indikatoren unterlegt sind – allerdings im Hinblick auf zeitliche Vorgaben (bis 2030) mittlerweile nicht mehr realistisch umsetzbar.

Unterziel 5.3 (zu SDG 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) sieht vor, dass „[a]lle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen“ zu beseitigen sind; mittels des Indikators 5.3.1. (Anteil der Frauen im Alter von 20-24 Jahren, die vor dem vollendeten 15. bzw. 18. Lebensjahr verheiratet waren oder in einer vergleichbaren Verbindung lebten) sollen dazu spezifisch Fortschritte in der Umsetzung von Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung überprüft werden können.⁹⁴ SDG 8.7 verfolgt die Beseitigung von Zwangsarbeit und Menschenhandel, wobei das Ende der Kinderarbeit bereits bis 2025 erreicht werden sollte. Aus Menschenrechtsperspektive bedeutsam ist weiters Ziel 16 („Frieden, Gerechtigkeit, starke Institutionen), welches zum einen auf Maßnahmen zur Beendigung von Gewalt, insbesondere gegen Kinder (16.1. und 16.2.) fokussiert, zum anderen Rechtsstaatlichkeit, „gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz“ (im Sinn von Zugang zu Rechtsschutzinstrumenten) sowie insgesamt den Schutz der Grundfreiheiten gewährleisten soll (SDG 16.3 und 16.10).

⁹⁰ Ibid., 9.

⁹¹ INT2 Jadwiga.

⁹² ECPAT Deutschland, Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ 2018, <https://bkk.ecpat.de>.

⁹³ INT2 Jadwiga - und wurde letztlich in Teilen vom deutschen Bundesverfassungsgericht wegen unzureichender Bestimmtheit als grundgesetzwidrig aufgehoben, siehe Exkurs/Kinderehen, oben.

⁹⁴ Siehe den Überblick auf der SDG-Website der Vereinten Nationen, <https://sdgs.un.org/goals/goal5#overview>; zur weltweiten Datenlage, siehe den vorstehenden Abschnitt. Zu den Umsetzungsmaßnahmen der österreichischen Bundesregierung, siehe <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html>.

2.2 Europäische Ebene

2.2.1 Europarat

Mehrfach angesprochen in Bezug auf relevante menschenrechtliche Standards zum Umgang mit Zwangsverheiratungen war bereits die regionale, europäische Ebene. Zunächst sollen nachfolgend wichtige Erkenntnisse aus Recht und Praxis der Instrumente des Europarats untersucht werden, gefolgt von jenen im Rahmen der Europäischen Union.

Das zentrale Menschenrechtsdokument des Europarates bildet die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die in Österreich im Verfassungsrang steht.⁹⁵ Artikel 12 EMRK normiert ein „Recht auf Eheschließung“, sieht aber keine weiteren qualitativen Anforderungen etwa der freien Willensbildung vor, sondern begnügt sich mit einem Verweis auf nationale Rechtsvorschriften. Für den gegenwärtigen Kontext Zwangsverheiratungen spielte Artikel 12 bislang keine bedeutende Rolle, abgesehen davon, dass der EGMR das Erfordernis von Ehefähigkeitsnachweisen, etwa zur Vermeidung von Scheinehen, mit Art 12 für vereinbar hält.⁹⁶

Größere Bedeutung für den Umgang mit Zwangsverheiratungen weisen allerdings Art 3 (Folterverbot bzw. non-refoulement) sowie Artikel 8 (Recht auf Familienleben) auf. In mehreren Fällen gegen Schweden etwa prüfte der EGMR, inwieweit eine Abschiebung nach Somalia, in den Jemen, in den Nordirak oder nach Afghanistan die Beschwerdeführenden dem Risiko einer Zwangsverheiratung aussetzen würde. Dabei hielt er fest, dass dieses Risiko grundsätzlich zu prüfen ist, und gegebenenfalls auch zur Unzulässigkeit einer Abschiebung führen kann, legte aber bei der Glaubhaftmachung des Risikos einen strengen Maßstab an.⁹⁷

In einer Entscheidung zur Schweiz hatte der EGMR den Fall zweier junger Asylsuchenden zu prüfen, die im Iran mit 14 bzw. 18 Jahren verheiratet worden waren, und sich gegen die Abschiebung eines Partners wegen fehlender Berücksichtigung ihres Familienlebens im Verfahren nach der EU-Dublin-Verordnung beschwert hatten. Die Schweizer Behörden betrachteten das Verhältnis aber nicht als rechtsgültige Ehe, insbesondere unter Verweis darauf, dass die Ehe einer 14-Jährigen mit dem Schweizerischen *ordre public* nicht vereinbar ist. Der EGMR hielt fest, dass der Schutzbereich des Art 8 auch ein Familienleben außerhalb rechtsgültiger Eheformen erfassen kann, räumte aber im Einwanderungskontext und im Hinblick auf „sensible moralische Abwägungen“ in Verbindung mit Kinderschutz und sichere Familienverhältnisse rund um Fragen der Eheschließung (mit explizitem Verweis hier auch auf Art 12 EMRK und dem Vorbehalt nationaler Rechtsvorschriften) den nationalen

⁹⁵ Grundlegend dazu etwa Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 2021.

⁹⁶ Für Fallbeispiele, siehe European Court of Human Rights, Guide on Article 12 of the Convention – Right to marry (Stand: 29.2.2024).

⁹⁷ Vgl. R.H./Schweden, 01.06.2016 (Nr. 4601/14); W.H./Schweden, 27.03.2014 (Nr. 49341/10); A.A. et al./Schweden, 28.06.2012 (Nr. 14499/09); N./Schweden, 20.10.2010 (Nr. 235050/9); in diese Richtung (Schutz denkbar, aber konkretes Risiko der Zwangsverheiratung nach Abschiebung nach Nigeria nicht ausreichen glaubhaft gemacht) auch E.S./Frankreich, 07.04.2015 (Nr. 59345/11).

Behörden einen Ermessensspielraum ein, der im konkreten Fall nicht überschritten worden war, weshalb keine Verletzung von Art 8 durch die Schweiz festgestellt wurde.⁹⁸

Dem EGMR gegenüber eine Zwangsverheiratung nicht ausreichend glaubhaft machen konnte der Vater eines Mädchens aus einer Roma-Gemeinde aus Bulgarien, die nach Eheschließung mit einer Familie aus Serbien von jener in Italien ausgebeutet wurde;⁹⁹ weitere Fälle im Kontext Eheschließung betrafen diskriminierende Altersgrenzen für den Familiennachzug in Dänemark (vorgeblich zur Vermeidung von Zwangsverheiratungen),¹⁰⁰ und unzureichende Schutz- und Betreuungsmaßnahmen für eine Asylsuchende in Italien, die vor einer Zwangsverheiratung in Ghana geflüchtet war.¹⁰¹

Ein ausdrückliches Maßnahmenpaket gegen Zwangsverheiratung verlangt die Istanbul-Konvention des Europarates (Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2011).¹⁰² Zum einen erwartet sie – in Umsetzung der menschenrechtlichen Schutzpflicht vor Übergriffen zwischen Privaten – die Kriminalisierung von Zwangsheirat („Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird“, Art 37 Istanbul-Konvention).¹⁰³ Des Weiteren müssen Vertragsstaaten gewährleisten, „dass unter Zwang geschlossene Ehen ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für das Opfer anfechtbar sind, für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können“ (Art 32 – Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat) und Vorkehrungen ergreifen, dass etwa im Fall eines Verlusts des Aufenthaltstitels aufgrund einer Verschleppung ins Ausland zum Zweck einer Zwangsverheiratung die Betroffenen nach ihrer Rückkehr wieder ein Aufenthaltsrecht erhalten (Art 59 – Aufenthaltsstatus).

Für die Zwecke dieses Studienberichts wurde eine Sonderauswertung aller (= 38) verfügbaren Grundlagen-Evaluationsberichte (*baseline evaluation reports*)¹⁰⁴ von GREVIO (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*), dem unabhängigen Vertragsüberwachungsorgan des Europarates zur Istanbul-Konvention vorgenommen, im Hinblick auf die Thematisierung von Zwangsverheiratungen. Demnach zeigte sich, dass Zwangsverheiratungen eine besondere Rolle in der Evaluation von Ländern wie Norwegen (allerdings auch aufgrund lobender Erwähnung von Präventionsmaßnahmen und eines Nationalen Aktionsplans zu schädlichen Praktiken), Türkei, Spanien, Irland und Rumänien spielen. Auffallend ist, dass Kinderehen in der Mehrzahl der Staatenberichte überhaupt nicht erwähnt werden. Die am häufigsten genannten

⁹⁸ „Article 12 expressly provides for regulation of marriage by national law, and given the sensitive moral choices concerned and the importance to be attached to the protection of children and the fostering of secure family environments, this Court must not rush to substitute its own judgment in place of the authorities who are best placed to assess and respond to the needs of society,“ Z.H und R.H./Schweiz, 08.12.2015 (Nr. 60119/12), Rz 44.

⁹⁹ Trotz Verweis des EGMR auf „*deep-rooted social and cultural connotations which may differ largely from one society to another*“ und auf Gefahren von Kinderehen, M. et al/Italien und Bulgarien, 31.07.2012 (Nr. 40020/03).

¹⁰⁰ Biao/Dänemark, 24.05.2016 (Nr. 38590/10).

¹⁰¹ M.A./Italien, 30.11.2023 (Nr. 70583/17).

¹⁰² Council of Europe Treaty Series No. 210; 39 Vertragsstaaten; von Österreich am 14. November 2013 ratifiziert, seit 1. August 2014 in Österreich in Kraft, BGBl. III Nr. 164/2014.

¹⁰³ Siehe dazu die Umsetzung in Österreich in Form des § 106a StGB, sowie das nachfolgende Kapitel Strafrecht dieses Forschungsberichts.

¹⁰⁴ Stand: Jänner 2024.

Interventionsbereiche mit Empfehlungen betrafen die Abschnitte integrierte Politik/Zusammenarbeit/Datenerhebung, materielles (Straf-)Recht sowie Migration und Asyl.

Bereits 2022 hatte GREVIO einen ersten Mid-Term Horizontal Report veröffentlicht, der sich auf bis dahin 17 Evaluationsberichte von Staaten beschränkte. Nur sieben Vertragsstaaten waren demnach der Pflicht zur Kriminalisierung von Zwangsheirat (und Verschleppung) nachgekommen; nebst einigen Beispielen guter Praxis (v.a. bewusstseinsbildend) wurden weitere Umsetzungsprobleme im Bereich Datenerhebung, geringe Verurteilungszahlen oder Verharmlosung als „traditionelle Praktiken“ festgestellt. GREVIO verwies auch darauf, dass arrangierte Ehen zwar nicht in den Anwendungsbereich der Konvention fallen, die Übergänge zu Zwangsheirat aber gerade bei Kinderehen fließend sind aufgrund besonderer Abhängigkeitssituationen. Bekräftigt wird außerdem, dass Früh- und Zwangsverheiraten als schädliche Praxis und Menschenrechtsverletzung zu betrachten sind.¹⁰⁵

2.2.2 Exkurs Zwangsverheiratung – GREVIO Empfehlungen zu Österreich

Im Anschluss an die Beantwortung eines ausführlichen GREVIO-Fragebogens durch österreichische Behörden und einen Evaluationsbesuch in Österreich Ende 2016, veröffentlichte GREVIO im September 2017 seinen ersten Grundlagen-Bericht zu Österreich.¹⁰⁶ In Bezug auf Zwangsverheiraten wurden dabei folgende Kritikpunkte angeführt: verstärkt umfassende Politikentwicklung insbesondere zu FGM und Zwangsverheiratung, einschließlich Ausbau der Erhebung von Prävalenzdaten; Ausbau von Forschung zu Zwangsverheiratung und Evaluation bestehender Instrumente; verstärkte Beweissicherung als Alternative zum Bedarf von Zeug:innenaussagen; verstärkte Anwendung von Schutzverfügungen, mit Fokus auf Kinder und von Stalking Betroffene; sowie, als besonders schwerwiegende, vordringlich zu behandelnde Empfehlung: Ausbau spezialisierter Unterstützungsangebote für Betroffene von Zwangsverheiraten.¹⁰⁷

Letztere dringliche Empfehlung an Österreich wurde in den Schlussfolgerungen des Vertragsparteienausschusses zur Istanbul-Konvention im Dezember 2021 wiederholt.¹⁰⁸ Die erste thematische Schwerpunktevaluationsrunde von GREVIO in Bezug auf Österreich begann 2023 mit dem Evaluationsbesuch vor Ort im Oktober 2023.¹⁰⁹

Eine weitere regionale Menschenrechtskonvention von Bedeutung für den Kontext Zwangsverheiratung bildet die Europaratskonvention gegen Menschenhandel 2005.¹¹⁰ Wie schon

¹⁰⁵ GREVIO, Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports, 2022, Rz. 375.

¹⁰⁶ GREVIO, Baseline Evaluation Report: Austria, 2017.

¹⁰⁷ „In particular, GREVIO urges the Austrian authorities to: ... c. set up more specialist support services for victims of forced marriage and female genital mutilation“, *ibid.*, GREVIO/Inf(2017)4, Appendix I. GREVIO-Berichte zu Österreich sind verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/austria>.

¹⁰⁸ Committee of the Parties, Conclusions on the implementation of recommendations in respect of Austria adopted by the Committee of the Parties to the Istanbul Convention, IC-CP/Inf(2021)5.

¹⁰⁹ Vgl. dazu, die Aussendung von GREVIO, <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/-/grevio-is-carrying-out-its-first-thematic-evaluation-visit-of-austria>.

¹¹⁰ Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, CETS No. 197, 48 Vertragsstaaten (das sind alle Staaten des Europarats, sowie Weißrussland und Israel); von Österreich 2006 ratifiziert, seit 1. Februar 2008 in Kraft; BGBl. III Nr. 10/2008.

zuvor im Zusammenhang mit Abgrenzungsfragen ausgeführt, setzt sich die Definition von Menschenhandel (Art 4 der Konvention) aus drei Tatbestandsmerkmalen zusammen: einer Tathandlung (zB Rekrutierung von Betroffenen, Transport), in Verbindung mit dem Einsatz eines unlauteren Mittels zur Willensmanipulation (Täuschung, Drohung, Gewaltanwendung, Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses etc), in Verbindung mit dem Vorsatz der Ausbeutung eines Menschen (für die Erfüllung des Tatbestands des Menschenhandels ist der Nachweis der eigentlichen Ausbeutung nicht erforderlich). Im Fall von Kindern (als Personen unter 18 Jahren) gilt sogar eine „vereinfachte“ Definition, welche auf das unlautere Mittel verzichtet (Art 4 lit c).

Das HESTIA-Projekt¹¹¹ und das nachfolgende UNODC-Projekt haben gezeigt, dass Zwangsverheiratung für alle drei Elemente des Menschenhandels eine Rolle spielen kann, als Rekrutierungsinstrument, als unlauteres Mittel (Zwang, Täuschung/falsche Versprechungen) und als Form von Ausbeutung. Die Menschenhandelskonvention führt hier nur beispielhaft (*as a minimum*) die Ausbeutung von Prostitution oder anderer sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Schuldknechtschaft oder die Entnahme von Organen an¹¹². Wie die Arbeit von GRETA (*Group of Experts of the Council of Europe on Action Against Trafficking in Human Beings*), dem Vertragsüberwachungsorgan zur Menschenhandelskonvention, zeigt, wurden Zwangsverheiratung, bzw teilweise auch ausbeuterische Scheinehe, in manche nationale Strafrechtsordnungen explizit eingefügt.¹¹³

Wie auch in anderen Bereichen sieht die Konvention drei zentrale Handlungsfelder für die Umsetzung vor – Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung, verbunden durch Kooperationspflichten zwischen staatlichen Stellen sowie zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, wie zB Opferschutzeinrichtungen, um eine möglichst effektive Früherkennung von Betroffenen und ihre Weiterverweisung an kompetente, spezialisierte Unterstützungsangebote sicherzustellen.

In der Sonderauswertung für dieses Forschungsprojekt wurden mehr als 130 GRETA-Evaluationsberichte der ersten drei Berichtsrunden sowie die bisher 13 Jahresberichte auf ihre Auseinandersetzung mit Zwangsverheiratungen überprüft. Dabei kam das Thema in knapp einem Drittel der Staaten (13) in allen drei Berichten vor: Aserbaidtschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Island, Lettland, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, Slowenien und Zypern.

Typische Kontexte dazu bildeten Definitions- und Abgrenzungsfragen ((ausbeuterische) Scheinehen, Kinderehen) bzw. Strafverfolgung, Probleme mit unzureichender Datenlage, Umgang mit Gender-Aspekten, mit benachteiligten Gruppen bzw. Minderheiten in Verbindung mit Präventionsmaßnahmen, sowie Migration und Einwanderungsrecht.

Im direkten Vergleich zu GREVIO zeigt sich dabei, dass GREVIO einen klaren Fokus auf die Situation von Frauen und Mädchen legt, während GRETA häufiger die Praxis von Scheinehen im Migrationskontext, sowie Kinderehen bzw. Frühverheiratungen anspricht, oftmals im Zusammenhang mit der Situation von Roma-Gemeinschaften, aber auch im Bewusstsein, Stigmatisierung bzw. Kriminalisierung von

¹¹¹ Siehe den vorstehendne Abschnitt.

¹¹² Zur aktuellen Erweiterung der Liste im Bereich der EU-Richtlinie zu Menschenhandel, siehe den nachfolgenden Abschnitt zur EU.

¹¹³ Vgl. dazu Sax, Article 4, in Planitzer/Sax, A Commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, 2020; siehe nachfolgend auch zur Überarbeitung der EU-RL gegen Menschenhandel aus 2024.

Gruppen zu vermeiden. In Bezug auf Bosnien-Herzegowina und Rumänien wurde etwa von GRETA auf hohe Zahlen zu Frühverheiratung bei Roma-Mädchen verwiesen, welche teilweise von Behörden als „traditionelle Lebensweise der Roma“ betrachtet bzw nur mit Zurückhaltung interveniert wird. Demgegenüber wurde zu Aserbaidshan auf generell hohe Prävalenzzahlen von 11 % der Mädchen verwiesen, die bereits vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet sind.

Im 4. Jahresbericht von GRETA wurde berichtet, dass in 14 von 35 evaluierten Staaten GRETA vordringliche („*urges*“) Empfehlungen ausgesprochen hat zur sozioökonomischen Stärkung benachteiligter Gruppen auch zur Vermeidung von Zwangs- und Frühverheiratungen, unterstützt von Maßnahmen wie Sicherstellung der Registrierung von Kindern bei der Geburt, Maßnahmen gegen Schulabbruch sowie gegen Arbeitslosigkeit.¹¹⁴ Im 9. Jahresbericht¹¹⁵ unterstrich GRETA insbesondere die Bedeutung der Früherkennung und Identifizierung der Betroffenen und von Präventionsmaßnahmen bei Kindern, während der 13. Jahresbericht darauf hinwies, dass auf Ebene von Staatsanwaltschaften Zwangsverheiratungen noch selten als mögliche Ausbeutungsform betrachtet wird.¹¹⁶

2.2.3 Exkurs Zwangsverheiratung – GRETA Empfehlungen zu Österreich

Aus Perspektive des Menschenhandels war Zwangsverheiratung in Österreich bislang für GRETA noch kaum ein Thema – es wurde in zwei von drei Evaluationsberichten (2015, 2020) angesprochen, allerdings im Wesentlichen nur in Form einiger Fallzahlen, bzw. unter Hinweis auf damalige Diskussionen zur Schaffung eines eigenen Straftatbestands „Zwangsheirat“, ohne weitere einschlägige Empfehlungen zum Thema.¹¹⁷

Ein grundlegendes, wenngleich rechtlich nicht verbindliches Dokument des Europarats ist die Resolution 1468, welche 2005 von der Parlamentarischen Versammlung beschlossen wurde. Darin hält die Versammlung fest, dass jegliche Form der Zwangsverheiratung gegen fundamentale Menschenrechte verstößt und keinesfalls gerechtfertigt werden kann. In Bezug auf Kinder zeigt sich die Parlamentarische Versammlung „entsetzt“ darüber, dass nationale Gesetze immer noch die Eheschließung von Minderjährigen zulassen. Folglich ruft die Versammlung die nationalen Parlamente unter anderem dringend auf,

- das Mindestalter für Eheschließung für Mann und Frau bei 18 Jahren gesetzlich zu verankern;
- vor der Eheschließung ein Gespräch mit dem/der Standesbeamten zu führen und bei Zweifel an der freien Willensbildung ein Folgegespräch führen zu können;

¹¹⁴ GRETA, 4th General Report on GRETA's activities, 2015.

¹¹⁵ GRETA, 9th General Report on GRETA's activities, 2020.

¹¹⁶ GRETA, 13th General Report on GRETA's activities, 2024.

¹¹⁷ Vgl. zu den Österreich-Berichten, die Website von GRETA: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/austria1>.

- im Ausland geschlossene Zwangsverheiratungen und Kinderehen grundsätzlich nicht anzuerkennen, außer es läge im rechtlichen Interesse der Betroffenen, um Ansprüche geltend machen zu können;
- die Aufhebung von Zwangsverheiratungen zu erleichtern (einschließlich Anspruch auf Entscheidung innerhalb eines Jahres);
- zu prüfen, erzwungene Sexualkontakte als Form der Vergewaltigung zu qualifizieren.¹¹⁸

2.2.4 Europäische Union

Im Rahmen der Europäischen Union enthält die Grundrechtscharta der EU zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen zu Zwangsverheiratungen, doch sind fundamentale Rechte wie Schutz der Menschenwürde (Art 1), körperliche und geistige Unversehrtheit bzw. Gewaltschutz/Schutz vor Folter (Art 3 und 4), Verbot von Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Art 5), Diskriminierungsverbot und Gleichheit von Mann und Frau (Art 21, 23) sowie Rechte des Kindes (Art 24, 32/Verbot Kinderarbeit) in diesem Zusammenhang von unmittelbarer Bedeutung.¹¹⁹

Der Gerichtshof der EU beschäftigte sich mit Aspekten von Zwangsverheiratungen insbesondere im Bereich der EU-Gesetzgebung zu Asyl und Migration, vor allem mit Familienzusammenführungen¹²⁰. In einem Fall gegen Österreich wurde dem Gerichtshof die Frage nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Erreichens des Mindestalters von 21 Jahren für Familienzusammenführung zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH sah es nicht als problematisch, das Mindestalter bereits beim Antrags- (und nicht beim Entscheidungs-)zeitpunkt erreichen zu müssen, und argumentierte mit der Prävention von Zwangsverheiratungen.¹²¹ In einem Fall zu Belgien stellte sich die Frage, inwieweit eine Familienzusammenführung voraussetzt, dass Antragstellende selbst unverheiratet sein müssen. Die Nachziehende hatte als 15-Jährige im Libanon geheiratet, was bei der Einreise nach Belgien nicht anerkannt wurde (und eine gesetzliche Vertretung für sie eingesetzt wurde). Der EuGH verneinte die Relevanz des Familienstands für die Familienzusammenführung, wesentlich wären nur Minderjährigkeit und fehlende Begleitung von gesetzlicher Vertretung.¹²² In einem Vorabentscheidungsverfahren in Bulgarien, in dem einer 16-Jährigen nach Scheidung und Rückkehr in

¹¹⁸ Verfügbar auf der Website der Parlamentarischen Versammlung, <https://assembly.coe.int/nw/xml/xref/xref-xml2html-en.asp?fileid=17380&lang=en>.

¹¹⁹ Art 12 EMRK vergleichbar, beschränkt sich Art 9 GRC auf ein Recht, eine Ehe einzugehen, unter Verweis auf nationale Rechtsvorschriften für Konkretisierungen.

¹²⁰ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

¹²¹ „Eine solche Maßnahme stellt auch nicht das Ziel der Verhinderung von Zwangsehen in Frage, da sie die Annahme zulässt, dass es wegen der größeren Reife weniger leicht sein wird, die Betroffenen dahin zu beeinflussen, dass sie eine Zwangsehe schließen und die Familienzusammenführung akzeptieren, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung das Alter von 21 Jahren erreicht haben müssen, als wenn sie zu diesem Zeitpunkt jünger als 21 Jahre wären,“ *Marjan Noorzia v Bundesministerin für Inneres*, 17. Juli 2014, C-338/13, Rz 16.

¹²² *X gegen den belgischen Staat*, 17. November 2022, C-230/21.

die Türkei eine Zwangsehe oder ein „Ehrverbrechen“ drohe, erklärte der EuGH zu den Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie für internationalen Schutz,¹²³ dass eine Anerkennung für Betroffene von (drohender) Zwangsverheiratung als bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Flüchtlingsdefinition argumentierbar ist.¹²⁴

Im Mai 2024 wurde erstmals eine EU-Richtlinie zu Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt¹²⁵ beschlossen, welche Mindeststandards – anders als der an die Istanbul-Konvention des Europarates angelehnte Titel vermuten lässt, nur – zu bestimmten Formen von Gewalt festlegt, im Wesentlichen zu sexueller Ausbeutung von Frauen und Kindern und Formen von Internetkriminalität: dazu zählen weibliche Genitalverstümmelung (Art 3), Zwangsverheiratung (Art 4), unerlaubtes Teilen von intimen bzw. manipulierten Materialien (Art 5) sowie Stalking, Belästigung und Aufruf zum Hass mittels Internet- und Kommunikationstechnologien (Art 6-8). Die EU-Mitgliedsstaaten haben diese Vorgaben bis 14. Juni 2027 in nationales Recht zu transformieren (Art 49).

Artikel 4 erwartet einen Straftatbestand zu Zwangsverheiratung, der sowohl den Zwang zum Eingehen der Ehe („*forcing an adult or a child to enter into a marriage*“) erfasst als auch die Verschleppung in ein anderes Land zum Zweck der Zwangsverheiratung. Die Höchststrafe für das Delikt muss bei mindestens drei Jahren liegen, Verjährungsfristen müssen „ausreichend lange“ Strafverfolgung ermöglichen und es sind umfangreiche Meldepflichten vorgesehen, mit Erleichterungen für den Gewaltschutz von Kindern. „Soweit erforderlich“ können die zuständigen Behörden betroffene Kinder auch ohne Zustimmung der Eltern an Opferschutzeinrichtungen weiterverweisen (Art 18 Abs 3).

Von Gewalt Betroffene müssen eine individuelle Prüfung ihrer Schutzbedürfnisse erhalten (Art 17), woran sehr spezifische Unterstützungsangebote (Hilfetelefone, Schutzwohnungen) für bestimmte Zielgruppen (Betroffene von sexueller Gewalt, von FGM, von sexueller Gewalt am Arbeitsplatz, für Kinder) anschließen müssen.¹²⁶ Eigene Abschnitte sind Präventionsmaßnahmen sowie multisektorieller Kooperation gewidmet, einschließlich der Annahme Nationaler Aktionspläne gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt bis Juni 2029. Artikel 22 verpflichtet schließlich zur Einrichtung von nationalen Berichterstattungsstellen für Analyse und Empfehlungen sowie Sammlung von Beispielen guter Praxis. Zwangsverheiratung muss bei all diesen Maßnahmen jedenfalls mitberücksichtigt werden.

¹²³ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

¹²⁴ „... können Frauen, die eine Zwangsehe ablehnen, in einer Gesellschaft, in der eine solche Praxis als eine soziale Norm angesehen werden kann, oder Frauen, die eine solche Norm brechen, indem sie diese Ehe beenden, als Teil einer sozialen Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität in ihrem Herkunftsland angesehen werden, wenn sie aufgrund solcher Verhaltensweisen stigmatisiert werden und der Missbilligung durch die sie umgebende Gesellschaft ausgesetzt sind, was zu ihrem sozialen Ausschluss oder zu Gewalttaten führt“, WS gegen Anhörungsstelle der staatlichen Agentur für Flüchtlinge beim Ministerrat, 16. Januar 2024, C-621/21, Rz 58.

¹²⁵ Directive (EU) 2024/1385 of the European Parliament and of the Council of 14 May 2024 on combating violence against women and domestic violence.

¹²⁶ In Ergänzung zur Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

Schon seit 2011 verfügt die EU über ein eigenes Instrument für Maßnahmen gegen den Menschenhandel.¹²⁷ Ausgehend von einer um Ausbeutungsbeispiele erweiterten, an den drei Elementen (Tathandlung, unlauteres Mittel, Ausbeutungszweck) des Palermo-Protokolls und der Europaratkonvention orientierten Definition von Menschenhandel beinhaltet die Richtlinie abermals Anforderungen an Strafverfolgung, Opferschutz und Prävention. 2024 wurde eine Überarbeitung der Richtlinie beschlossen, die nunmehr die Liste an Beispielen für Ausbeutungszwecke des Menschenhandels um die Ausbeutung von Leihmutterchaft, von Zwangsverheiratungen oder von illegalen Adoptionen („*or the exploitation of surrogacy, of forced marriage, or of illegal adoption*“) erweitert.¹²⁸ Argumentiert wird mit einer Datenlage, welche eine verhältnismäßige Zunahme an Ausbeutungszwecken, die sich nicht auf sexuelle oder wirtschaftliche Ausbeutung beziehen würden, aufzeigt.¹²⁹ Damit ist zwar keine Gleichsetzung von Zwangsverheiratung intendiert, es werden sich allerdings künftig verschärft Abgrenzungsfragen zwischen den Phänomenen stellen, die jedenfalls nicht zu Verschlechterungen im Zugang zu Opferschutzmaßnahmen für Betroffene von Zwangsverheiratungen führen dürfen.¹³⁰

In Bezug auf Standards politischer Willensbildung zu Zwangsverheiratungen sei auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 „zur künftigen externen Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung“ verwiesen: Punkt 1 „stellt fest, dass in einigen EU-Mitgliedstaaten Eheschließungen im Alter von 16 Jahren zulässig sind, sofern die Eltern zustimmen; fordert die Gesetzgeber in den EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten auf, das Mindestheiratsalter auf 18 Jahre festzulegen und die administrativen, rechtlichen und finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit diese Anforderung tatsächlich eingehalten wird ...“ und Punkt 6 fordert „die Mitgliedstaaten, in denen dies noch nicht der Fall ist, auf, in ihre nationalen Rechtsvorschriften ein vollständiges Verbot von Kinderehen und Früh- und Zwangsverheiratung aufzunehmen, das Strafrecht durchzusetzen und das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, zwecks Koordinierung ihrer einschlägigen Maßnahmen mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten; betont, dass Frauenhäuser und Unterkünfte für Flüchtlinge und unbegleitete und vertriebene Minderjährige angemessen und langfristig unterstützt werden müssen, damit niemandem aufgrund mangelnder Ressourcen der Schutz verwehrt wird; fordert alle Mitgliedstaaten auf, das gesetzlich vorgeschriebene Mindestheiratsalter durchzusetzen ...“¹³¹

Eine Übersicht der EU-Grundrechtsagentur von 2018 zeigte, dass mit Stand 2017 nur fünf EU-Mitgliedsstaaten (Deutschland, Niederlande, Schweden, Finnland, Polen/nur für Männer) ein

¹²⁷ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

¹²⁸ Zum Letztstand des Dokuments vom 23. April 2024, siehe die Website des Europäischen Parlaments, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240419IPR20580/trafficking-in-human-beings-meps-adopt-more-extensive-law-to-protect-victims>.

¹²⁹ Neuer Erwägungsgrund 6 der Präambel.

¹³⁰ Kritisch auch die Stellungnahme europäischer zivilgesellschaftlicher Organisationen, La Strada International et al, Joint NGO Statement on recast EU Anti-Trafficking Directive, 25. April 2024. Mit positiven Erwartungen, hinsichtlich erweiterter Diskussion zu Menschenhandel aufgrund der Reform, INT3 UNODC.

¹³¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur künftigen externen Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung – nächste Schritte (2017/2275(INI)), vgl. EP-Website, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0292_DE.html.

Mindestalter von 18 Jahren vorsehen, während mehrheitlich in der EU Ausnahmen ab 16 Jahren (mit Zustimmungserfordernissen Eltern/Gericht) zulässig waren.¹³²

¹³² EU FRA, <https://fra.europa.eu/en/publication/2017/mapping-minimum-age-requirements/marriage-consent-public-authority-andor-public-figure>.

3 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die Umsetzung in Österreich

Das vorstehende Kapitel befasste sich zunächst mit konzeptuellen Fragen und Abgrenzungen zwischen Zwangsverheiratungen und damit verbundenen sozialen Phänomenen, wie genderbasierte Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel, aber auch anders gelagerten Fällen von „Scheinehen“, die mit der Umgehung von Einwanderungs- und Aufenthaltsvorschriften in Zusammenhang stehen. Die Untersuchung machte dabei deutlich, dass die Übergänge zwischen den Phänomenen in der Praxis oftmals fließend sind und daher ein multiprofessionelles Zusammenwirken unterschiedlicher staatlicher und nichtstaatlicher Akteure für sachgerechte Reaktionsmöglichkeiten erfordert. Des Weiteren wurde die Bedeutung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für Maßnahmen zur Vermeidung von Zwangsverheiratungen bzw. für den Schutz der Betroffenen untersucht.

Wenngleich eine verbindliche Definition von Zwangsverheiratung fehlt, lassen sich aus völkerrechtlichen und spezifisch menschenrechtlichen Instrumenten wesentliche Elemente ableiten – dies vor allem abgeleitet aus Anforderungen für die freie Willensbildung der Eheleute. Demnach legt „Zwangsverheiratung“¹³³ den Fokus auf den Prozess der Eheschließung (einschließlich Verlobung und weiterer Vorbereitungshandlungen) und das Einwirken von Umständen, die eine freie, selbstbestimmte Willensbildung bei zumindest einer der beteiligten Personen verhindern.

Zu den zu berücksichtigenden Umständen zählen dabei Anzeichen für das Vorliegen von Abhängigkeitsverhältnissen und Zwangslagen, wie insbesondere das Einwirken unterschiedlichster Formen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexuell, ökonomisch, strukturell) und Ausbeutung (sexuell, ökonomisch), die sich aus Erwartungshaltungen aufgrund tradiert sozialer Normen (Geschlechterrollen, Patriarchat, Stellung des Kindes, Familienbild) ergeben.

In einem weiteren Sinn lassen sich auch Umstände des Auftretens bzw. Fortbestehens von Zwangslagen während einer – zunächst von freiem Willen getragenen – Ehe erfassen; dazu bestehen jedoch in der Regel weitere spezifische Interventions- und Unterstützungsinstrumente, welche Betroffene beim Prozess der Trennung aus derartigen Abhängigkeitsverhältnissen zur Seite stehen (Unterbringung in Frauenhäusern, Trennungs- und Scheidungsberatung, Familienberatung und Mediation etc).

Darüber hinaus lässt sich aus bestehenden internationalen, menschenrechtlichen Instrumenten ein dicht gefasstes Rahmenwerk als Handlungsauftrag an Staaten ableiten. Der Menschenrechtsansatz eröffnet eine betroffenenzentrierte, ganzheitliche Herangehensweise, welche Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung vereint, Betroffene in der Geltendmachung ihrer Rechte stärkt und von Verantwortungsträgern die Wahrnehmung ihrer Rechenschaftspflicht einfordert. Dazu zählen, wie auch die Beispiele guter Praxis aus Großbritannien und Deutschland gezeigt haben, schutzsystemorientierte Ansätze, die ein verbindliches Zusammenwirken von Akteuren mit definierten Schnittstellen und Verweisungsmechanismen zwischen gendersensitivem Gewaltschutz, Kinderschutz, Maßnahmen gegen Ausbeutung und Menschenhandel, einschließlich Strafverfolgung, erfordern.

¹³³ Unter expliziter Verwendung der Silbe „-ver-“ (im Unterschied zu „Zwangsheirat“), um den prozesshaften Charakter der Zwangsverheiratung zu unterstreichen.

Bei grenzüberschreitenden Fällen bzw. im Migrationskontext spielt die Früherkennung von Abhängigkeitsverhältnissen in der Abgrenzung von Zwangsverheiratungen zu Aufenthalts-/Scheinehen eine wesentliche Rolle und damit verbunden die Gewährleistung von Aufenthaltssicherheit bei Abhängigkeit/Zwangssituation.

In Bezug auf Kinderehen machen bestehende kinderrechtliche Standards und ihre Interpretation durch Vertragsüberwachungsorgane und weitere internationale Mechanismen deutlich, dass Eheschließungen von Kindern unter 18 Jahren nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sind und daher verboten bzw. Ausnahmen für herabgesetzte Altersgrenzen unzulässig sind. Davon zu unterscheiden ist der Umgang mit im Ausland geschlossenen Zwangsehen bzw. Kinderehen. Hier bedarf es eines ausreichenden Spielraums zur Durchführung effektiver Kindeswohlprüfungen, unter Einbeziehung der Betroffenen, um nachteilige Rechtsfolgen für Kinder etwa im Unterhaltsrecht oder hinsichtlich Obsorge für eigene Kinder zu verhindern.

Der Menschenrechtsansatz erfordert schließlich Anstrengungen zur Stärkung und Selbstermächtigung von Personen, insbesondere von benachteiligten Gruppen bzw. Gruppen in Gefährdungssituation (zB auf der Flucht, Gewalt in der Familie), den Ausbau von niedrigschwelligen Rechtsschutzinstrumenten, einschließlich Rechtsberatung und Zugang zu Schutzverfügungen, sowie Sicherstellung eines effektiven, unabhängigen Monitorings zur Prüfung von Umsetzungsfortschritten. Dazu zählt auch die Schaffung ausreichender Datengrundlagen und Forschungsinitiativen, wie sie im Rahmen dieses Lagebilds „Zwangsverheiratung in Österreich“, einschließlich des internationalen Kontexts, unternommen wurden.

VI.

Österreichischer Rechtsrahmen

VI.I

Österreichische Rechtslage im Strafrecht

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin

1 Definition von „Zwangsheirat“ im Strafrecht

Wenn es um die **Definition von „Zwangsheirat“** geht, liegt zunächst das Anknüpfen an den **gleichnamigen gerichtlichen Straftatbestand des § 106a Strafgesetzbuch (StGB)** nahe. Sobald das gerichtliche Strafrecht greift, ist aus Sicht des Gesetzgebers jedenfalls die Grenze von gesellschaftlich tolerierbarem Verhalten überschritten. Aufgrund des Bestimmtheitsgebots im Strafrecht, muss grundsätzlich auch der Umfang jedes Straftatbestandes sehr klar umrissen, eben ausreichend bestimmt sein, sodass für alle Normunterworfenen vorhersehbar ist, ob sie sich mit einem bestimmten Verhalten nach einem gerichtlichen Straftatbestand strafbar machen oder nicht. Deswegen sind gerichtliche Straftatbestände grundsätzlich gut als Definitionsansatz geeignet.

1.1 Einführung des Straftatbestandes des § 106a StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Der am 1.1.2016 in Kraft getretene Tatbestand **Zwangsheirat** lautet:

„§ 106a StGB

(1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

(3) § 106 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

Zwangsheirat war selbstverständlich auch schon vor dieser Novelle strafbar, und zwar als Unterfall der **schweren Nötigung** gem. **§ 106 StGB** ebenfalls im Grundtatbestand mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Qualifikation des Abs. 2 dieser Bestimmung gilt nun aufgrund des Verweises in § 106a Abs. 3 StGB auch für das Delikt Zwangsheirat:

§ 106 StGB (Auszug)

Wer eine Nötigung begeht, indem er

[1. ...]

[2. ...]

3. die genötigte Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) **oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,**

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

[(3)]

Mit der **Einführung des Straftatbestands des § 106a StGB** wurden **allerdings nur Fälle von formaler Eheschließung und Verpartnerung** im Sinne des EheG und des EPG aus dem Anwendungsbereich des § 106 StGB herausgehoben. Diese decken leider aus kriminologischer Sicht nur einen Teil des gesellschaftlichen Phänomens Zwangsheirat ab.

So halten auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015¹³⁴ fest, „dass durch die Nötigung zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschließungen) besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt werden, sodass Strafbarkeit nach § 106 Abs. 1 Z 3 StGB gegeben ist.“ Da diese **informellen „Eheschließungen“ für die Betroffenen häufig mit denselben Grundrechtseingriffen** wie erzwungene rechtsgültige Eheschließungen **einhergehen** und mit vergleichbaren Formen von Gewalt und Ausbeutung verbunden sind, wäre eine strafrechtliche Gleichbehandlung dieser Fallkonstellationen dringend geboten. Tatsächlich beginnt der Prozess einer Zwangsverheiratung oft schon mit der Verlobung, die für Personen, die durch Zwangsheirat gefährdet sind, in der Regel unausweichlich in eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mündet.

Durch die Beschränkung auf rechtsgültige Eheschließungen und Verpartnerungen wurden durch diese Reform auch die Ziele der Regierungsvorlage nicht hinreichend umgesetzt.

Laut den Erläuterungen zum Ministerialentwurf bzw. zur Regierungsvorlage für das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (StRÄG 2015) wurden aus Anlass der anstehenden Umsetzung von Art 37 der „Istanbul-Konvention“¹³⁵, mit der Einführung des § 106a StGB folgende Ziele verfolgt:

- Die „Hervorhebung von Zwangsheirat durch einen eigenen Straftatbestand in § 106a StGB sollte primär der Verdeutlichung dienen, zumal zunächst im Ministerialentwurf keine Ausdehnung der Strafbarkeit im Vergleich zu dem bisher auf Zwangsverheiratungen anwendbaren § 106 Abs 2 StGB geplant war.“¹³⁶ Die Hervorhebung in einem eigenen Straftatbestand ermöglichte zugleich erstmals die gesonderte **statistische Erfassung** von einschlägigen Anzeigen und Verurteilungen in der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik. Dies erfüllt teilweise die Vorgaben des Art 11 der Istanbul-Konvention, der

¹³⁴ ErläutRV 689 BlgNR 25.GP 18.

¹³⁵ Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl III 2014/164). Diese Übereinkommen wurde von Österreich 2013 ratifiziert und trat am 1.8.2014 in Kraft; siehe dazu auch das Kapitel zur internationalen Dimension.

¹³⁶ ErläutME 98 BlgNR 25. GP 14.

die Sammlung genau aufgeschlüsselter statistischer Daten „über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Formen von Gewalt“ vorschreibt.

- Das aufgrund von Anregungen im Begutachtungsverfahren schließlich **neugeschaffene deliktsspezifische Nötigungsmittel** „Drohung mit dem Abbruch oder dem Entzug der familiären Kontakte“ dehnt den Anwendungsbereich gegenüber dem zuvor anzuwendenden Tatbestand § 106 StGB (schwere Nötigung) aus, was ein sehr wichtiger Schritt war, da dieses Druckmittel im Kontext von Zwangsverheiratung weitverbreitet und zugleich sehr effektiv ist, weil die Betroffenen oft in starken Abhängigkeitsverhältnissen zur Familie stehen, gegenüber der Gesellschaft dagegen isoliert sind und häufig mangels Sprachkenntnissen und / oder Berufsausbildung nicht alleine für ihren Unterhalt sorgen könnten.
- Schließlich wurde mit **§ 106a Abs 2 StGB** die Forderung des **Art 37 Abs 2 der Istanbul-Konvention, nämlich** nach einem sogenannten „**Vorfelddelikt**“ umgesetzt, und damit „Heiratsverschleppung“ kriminalisiert, um eine Strafverfolgung in Österreich auch in Fällen zu ermöglichen, in denen die Zwangsheirat in einem anderen Staat stattfinden soll oder stattgefunden hat, ein Opfer jedoch **absichtlich** zu diesem Zweck mit unlauteren Mitteln in Österreich verleitet oder genötigt wurde, sich in einen anderen Staat zu begeben, als in den, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt oder in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹³⁷ Dasselbe gilt, wenn eine Person aus Österreich mit Gewalt oder unter Ausnützung eines Irrtums in einen anderen Staat zum Zweck der Zwangsverheiratung befördert wird.

1.2 Wird der gerichtliche Straftatbestand des § 106a StGB in der geltenden Fassung dem Phänomen Zwangsheirat gerecht?

Aus rechtspolitischer Sicht ist, wie oben schon angemerkt, zu kritisieren, dass die Reichweite des Tatbestandes das kriminologische Phänomen Zwangsheirat nur in Teilaspekten abdeckt, sodass eine weitere Ausdehnung des Tatbestandes zu empfehlen ist.

Eine Ausdehnung der Reichweite hätte in zweierlei Hinsicht bedeutende praktische Folgen:

- Da **nur der § 106a StGB** das für Fälle von Zwangsheirat typische **deliktsspezifische Nötigungsmittel** „Drohung mit dem Abbruch oder dem Entzug der familiären Kontakte“ vorsieht, im Rahmen des Auffangtatbestandes § 106 StGB eine solche Drohung aber nicht zur Strafbarkeit führt, ist der Opferschutz im Falle informeller „Eheschließungen“ oder dem Zwang zur Aufnahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft entsprechend eingeschränkt!¹³⁸ Das bedeutet etwa, dass bei Ausweichen auf informelle Formen der „Eheschließung“, die für die Betroffenen meist genauso gravierende Folgen haben, „straffrei“ mit dem Abbruch oder dem Entzug der familiären Kontakte gedroht werden kann! Das ist unbefriedigend, zumal die

¹³⁷ Die Istanbul-Konvention fordert ein solches Vorfelddelikt allerdings nur im Zusammenhang mit der Verbringung in einen Staat, in dem das Opfer nicht seinen Aufenthalt hat.

¹³⁸ Einen Auffangtatbestand kann diesbezüglich § 104a StGB darstellen, da hier die unlauteren Mittel sehr weit gefasst sind, und Zwangsverheiratung in der Regel mit sexueller Ausbeutung und / oder Arbeitsausbeutung einher geht.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015¹³⁹ festhalten, „dass durch die Nötigung zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschließungen) besonders wichtige Interessen der genötigten Person verletzt werden, sodass Strafbarkeit nach § 106 Abs. 1 Z 3 StGB gegeben ist.“ Dieser Argumentation folgend wäre es sachlich geboten, auch in diesen Fällen die Drohung mit Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte als Nötigungsmittel ausreichen zu lassen.

- Zum anderen **können** derzeit Nötigungen zu solchen informellen „Eheschließungen“, zur faktischen Aufnahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, oder zu einer Verlobung, genauso wie darauf abzielende Vorfelddelikte, **statistisch nicht als (Vorfelddelikte zu) „Zwangsheirat“ erfasst** werden, da sie gemeinsam mit vielen anderen Fallkonstellationen von schwerer Nötigung unter § 106 fallen. Aus kriminologischer Sicht – und wohl auch aus Sicht aller mit dem Phänomen Zwangsheirat befassten Behörden und NGOs – wäre es daher sehr wichtig, in § 106a StGB alle einschlägigen Erscheinungsformen des Phänomens „Zwangsheirat“ im weiten Sinn erfassen zu können.

Schließlich handelt es sich bei diesem Phänomen um schwere Eingriffe in Menschenrechte, die regelmäßig mit verschiedenen strafrechtlich relevanten Rechtsgutverletzungen einhergehen und in aller Regel besonders vulnerable Personen betreffen, die den Täter:innen in ihrem engen sozialen Umfeld aufgrund gesellschaftlicher Isolation oft besonders schutzlos ausgeliefert sind und kaum institutionelle Hilfe in Anspruch nehmen (können).

Dementsprechend verbleiben Fälle von Zwangsheirat meist im Dunkelfeld, gelangen also nur in Ausnahmefällen zur Kenntnis von Strafverfolgungsbehörden.

Umso wichtiger ist es, wenigstens diese wenigen Fälle möglichst lückenlos statistisch erfassen zu können.

2 Notwendigkeit einer weiten Arbeitsdefinition

Da die Notwendigkeit der Ausdehnung des Begriffsumfanges von „Zwangsheirat“ in § 106a StGB schon seit der Konzeption des Projektantrags im Raum stand, was es notwendig – in Vorbereitung auf die Expert:innen-Interviews aber auch im Kontext der Aktenerhebung und der Befragung von Betroffenen – eine umfassende „Arbeitsdefinition“ von Zwangsheirat festzulegen, die deutlich **weiterreichen musste, als die strafrechtliche Definition**, weil anderenfalls gar nicht erhoben werden hätte können, ob der Tatbestand alle problematischen Erscheinungsformen im Kontext von Zwangsheirat abdeckt.¹⁴⁰

Für die Arbeitsdefinition ist das Forschungsteam übereingekommen, dass

- **alle Formen physischer und psychischer Gewalt als potenzielle Nötigungsmittel** erfragt bzw. erfasst werden sollen, unabhängig davon, ob sie derzeit vom Straftatbestand Zwangsheirat

¹³⁹ ErläutRV 689 BlgNR 25.GP 18.

¹⁴⁰ Vgl dazu grundlegende Überlegungen im Berichtsteil zur internationalen Dimension.

oder anderen gerichtlichen Straftatbeständen, wie z.B. der schweren Nötigung oder Menschenhandel, erfasst werden.

- Auch sollte erforscht werden, wie häufig neben Nötigungen zum Eingehen einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft auch Nötigungen zum Eingehen einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft als Folge einer rituellen oder religiösen, staatlich nicht anerkannten Eheschließung oder zu einer Verlobung in der erhobenen Stichprobe bzw. in den Tätigkeitsbereichen der interviewten Expert:innen vorkommen.
- Ebenfalls sollte erforscht werden, wie häufig Versuchen von Betroffenen, aus Zwangsehen auszubrechen, wiederum mit entsprechenden **Drohungen oder Zwangsmaßnahmen** begegnet wurde, um die Betroffenen zur **Aufrechterhaltung der Zwangsehe** zu nötigen.¹⁴¹

Da, wie schon angesprochen, die Grenzen zwischen arrangierten Ehen, die von dritten Personen, oft den Eltern, vermittelt, aber dann „freiwillig“ durch die betroffenen Partner:innen geschlossen werden, und Zwangsehen, in denen gezielter Zwang in Richtung Eheschließung ausgeübt wird, fließend sind, hätte man auch erwägen können, die Arbeitsdefinition noch weiter zu fassen. Allerdings fließen – auch ohne jeden „Zwangskontext“ im engeren Sinn – oft verschiedene „sachfremde“ Motive in Form äußerer Zwänge in die Entscheidung zur Eheschließung ein, die die „freie“ Willensbildung beeinträchtigen können. Wer in finanzieller Not lebt, wird uU einer Ehe mit einer finanziell abgesicherten Person zustimmen, die er oder sie unter anderen Umständen abgelehnt hätte. Wer im Elternhaus ständig Gewalt (mit)erleben muss, wird vielleicht die erstbeste Gelegenheit zu einer Flucht in eine Ehe nützen, auch wenn der oder die Partner:in nicht wirklich Wunschpartner:in ist. Ein ähnlich gelagerter Fälle einer Klientin von Orient Express wird im Teil 4 der Studie, dem Analysebericht zur Praxissituation, unter der Überschrift „Zur Individualität der Umstände von Zwangsverheiratung“ dargestellt: Klientin 7 litt in der Herkunftsfamilie sehr unter Gewalt und Kontrolle durch ihren Vater und gab an, freiwillig geheiratet zu haben, um der familiären Unterdrückung zu entkommen.

Wenn man versuchen würde eine Grenzlinie zwischen „ausreichend autonom“ getroffenen Zustimmungen und solchen, die aufgrund äußeren Faktoren bzw. aus sachfremden Gründen zustande gekommen sind, zu unterscheiden, so wäre diese Grenzziehung noch um vieles schwieriger und würde zahlreiche Ehen in Frage stellen, bei denen es zu keiner Einflussnahme einer anderen Person gekommen ist.

Wie schon im Berichtsteil zu den internationalen Standards erwähnt, geht Art 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte davon aus, dass „eine Ehe [darf] nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ darf. Hier ist keine Rede von bestimmten Nötigungsmitteln. Vielmehr könnte man hier aufgrund des Wortlauts auch schon die Empfehlung der Eltern in einem patriarchalen Kontext und bei emotionaler und ökonomischer

¹⁴¹ Was dagegen generell die Nötigung zur Aufrechterhaltung einer Beziehung / Ehe angeht, die von beiden Partner:innen ursprünglich aus freiem Willen eingegangen wurde, etwa bei Trennungswünschen wegen häuslicher Gewalt, sieht das Projektteam eine Strafbarkeit nach § 106 StGB selbstverständlich als geboten, aber auch als ausreichend an.

Hätte man diese Konstellationen in die (Arbeits-)Definition von Zwangsheirat (in einem sehr weiten Sinn) aufgenommen, hätte das zu einer Verwässerung des Schutzes in der Praxis führen können, da sich die Zielgruppe stark vergrößert hätte und sehr inhomogen geworden wäre. Überdies hätte dies nicht dem von Expert:innen bisher weitgehend einhellig geteilten Verständnis von „Zwangsheirat“ entsprochen.

Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern – sogar wenn die Kinder schon volljährig sind – als problematische Drucksituation verstehen. „Kinderehen“, also Ehen, bei deren Abschluss zumindest eine Person unter 18 Jahre alt ist, werden deshalb auch teilweise mit Zwangsehen gleichgesetzt, weil Minderjährige definitionsgemäß keine wirksame freie und informierte Zustimmungserklärung abgeben können.¹⁴²

Die menschenrechtliche Perspektive gebietet auch einen weiten Ansatz, wobei aber ein sehr weites Verständnis von „Zwangsehe“ konsequenterweise nach entsprechend abgestuften Reaktionsmöglichkeiten verlangt – von Bewusstseinsbildung bezüglich der Problematik arrangierter Ehen bis zur strafrechtlichen Reaktion als „ultima ratio“ beim Einsatz von strafrechtlich relevanten Nötigungsmitteln.

Die eben ausgeführten Überlegungen, vor allem aber auch der Wortlaut „Zwangsheirat“ – waren ausschlaggebend dafür, dass dieser Studie die bereits dargestellte Arbeitsdefinition zugrunde gelegt wurde.

3 Strafbarkeit von Zwangsheirat mit Auslandsbezug

3.1 Bestrafung von Auslandstaten im Inland

Für alle Auslandsstraftaten, die unter Menschenhandel (§ 104a StGB), schwere Nötigung (§ 106 Abs. 1 Z. 3 StGB), sowie Zwangsheirat (§ 106a StGB) subsumierbar sind, gilt gem. § 64 Abs. 1 Z. 4a StGB österreichisches Strafrecht unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts,

wenn

- a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;

In den genannten Fällen ist die Strafverfolgung in Österreich also möglich, auch wenn Zwangsheirat von den Strafgesetzen des Tatortes nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sein sollte. Auch reicht es, wenn die Täter:in oder das Opfer entweder österreichische:r Staatsbürger:in ist oder in Österreich ihrer:seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die theoretische Möglichkeit der Strafverfolgung von Auslandstaten im Kontext von Zwangsheirat reicht also weit. Im Hinblick auf die praktischen Probleme einer Strafverfolgung von Auslandstaten – wie z. B. Beweisaufnahmen im Rechtshilfeweg – ist eine Strafverfolgung in solchen Fällen sehr langwierig und aufwändig und deshalb wohl in der Regel noch seltener erfolgreich als eine Strafverfolgung von Inlandstaten.

¹⁴² Siehe dazu die näheren Ausführungen im Kontext der internationalen Vorgaben (Internationaler Rahmen - Zwangsverheiratung und Menschenrechte, Abschnitt 1.2.) unter Verweis auf die gemeinsame Grundsatzerklärung des CEDAW-Komitees und des Kinderrechtsausschusses.

3.2 Das „Vorfelddelikt“ in § 106a Abs. 2 StGB

„Wer mit der Absicht, dass eine Person in einem Staat zwangsverheiratet werde (siehe Abs 1), dessen Staatsbürgerschaft sie nicht hat oder in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit unlauteren Mitteln bewirkt, dass diese Person in einen anderen Staat gelangt, wird gem. § 106a Abs 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.“ (so der Wortlaut des § 106a Abs. 2 StGB)

Das „Vorfelddelikt“ verlagert die Strafbarkeit vor, sodass schon der Versuch, mit dem entsprechenden Vorsatz, einen Grenzübertritt des Opfers zu bewirken, bestraft werden kann, auch wenn Grenzübertritt und / oder die Zwangsheirat verhindert werden konnten.

§ 106a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung von Art. 37 Abs. 2 des Europaratsübereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.¹⁴³ Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung liegt zum einen darin, dass die Strafbarkeit auf jene Personen ausgedehnt wird, die lediglich Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf die geplante Zwangsheirat vorgenommen haben, und diese auch – anders als „Beitragstäter“ – verfolgt werden können, wenn die geplante Zwangsheirat nicht stattgefunden hat oder (zum Beispiel aus Mangel an Beweisen) nicht verfolgt bzw. sanktioniert werden kann.

Dies erleichtert die Strafverfolgung bei arbeitsteiligem Vorgehen der Täter:innen im In- und Ausland und die Beweisaufnahme ist insofern einfacher, als nur die Tathandlungen der Täter:innen im Inland bzw. ihre Absicht hinsichtlich der späteren Zwangsverheiratung nachgewiesen werden müssen, nicht aber eine eventuelle (versuchte) Zwangsheirat im Ausland.

Zu weitergehenden Verbesserungsvorschlägen zu dieser Bestimmung siehe den Abschnitt 4.3..

4 Vorschläge betreffend die Ausdehnung der Reichweite des Straftatbestandes Zwangsheirat (§ 106a StGB)

4.1 Ausdehnung des Nötigungszieles auf alle typischen Erscheinungsformen im Kontinuum des Phänomens Zwangsheirat

Um dem Phänomen Zwangsheirat gerecht zu werden, ist es wichtig, dass alle Erscheinungsformen im Kontinuum des kriminologischen Phänomens Zwangsheirat vom Straftatbestand erfasst werden, die

¹⁴³ Siehe die Erläuterungen zum Ministerialentwurf 98/ME XXV. GP, 14. Eine über diese Information hinausgehende Begründung findet sich weder in den Gesetzesmaterialien zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, noch im „Erläuternden Bericht“ zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbulkonvention“), wo es auf S 81 lediglich heißt: „Die Verfasser waren der Ansicht, dass diese Tat im Strafrecht der Vertragsparteien abgedeckt werden muss, um die durch andere rechtsverbindliche völkerrechtliche Übereinkünfte gesetzten Standards zu berücksichtigen.“ (<https://rm.coe.int/1680462535>; abgefragt am 28.08.2024)

mit vergleichbaren Einschnitten in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen verbunden sind und im Endeffekt in eine erzwungene eheähnliche Gemeinschaft münden. Dazu zählt der Zwang zur Verlobung, wenn diese in dem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext grundsätzlich als unauflösbar betrachtet wird, der Zwang zum Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der Zwang zum Abschluss informeller – z. B. religiöser- Ehen und der – schon derzeit kriminalisierte – Zwang zum Abschluss einer formellen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft.

Aber auch der Zwang zum Aufrechterhalten einer durch Zwang zustande gekommenen Verlobung, Lebensgemeinschaft oder Ehe bzw eingetragenen Partnerschaft sollte durch § 106a StGB unter Strafe gestellt werden.

Diese Ausdehnung erscheint auch deshalb geboten, weil internationale Empfehlungen Österreich nahelegen, die Aufhebung¹⁴⁴ von Zwangsverheiraten zu erleichtern.¹⁴⁵ Um dies umzusetzen, scheint die genannte Ausdehnung des Straftatbestandes geboten, weil der Staat dadurch das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen schützt und es diesen dadurch erleichtert, die staatlich garantierte Möglichkeit zur Aufhebung von Zwangsehen in Anspruch zu nehmen.

Gem § 39 Abs. 2 EheG ist die Aufhebung ausgeschlossen, „wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will“.¹⁴⁶ Der Begriff Zwangslage ist zwar im Zivilrecht weiter zu verstehen als im Strafrecht, mit der Erweiterung der strafrechtlich relevanten Nötigungsmittel um das sogenannte „deliktspezifische Nötigungsmittel“, müsste dieses aber jedenfalls im Zivilrecht unstrittig als ausreichend für eine Zwangslage akzeptiert werden.

Derzeit ist der Zwang zur Aufrechterhaltung nur dann gerichtlich strafbar, wenn es zum Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung kommt. Häufig wird aber auch in dieser Konstellation „lediglich“ die „Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte“ vorliegen, sodass nach der derzeitigen Rechtslage keine gerichtliche Strafbarkeit gegeben ist. Das Drohen der Verwirklichung eines gerichtlichen Straftatbestandes ermöglicht aber erst das polizeiliche Einschreiten nach dem SPG (vor allem, wenn die Zwangsheirat als solche wegen Verjährung¹⁴⁷ nicht mehr verfolgt werden kann) bzw. erleichtert die Begründung eines Antrags auf einstweilige Verfügung. Das Begehen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen den Partner oder die Partnerin stellt jedenfalls einen Scheidungsgrund dar.

Dass die Nötigung zur Aufrechterhaltung einer unter Zwang zustande gekommenen Verbindung nach wie vor unter § 106 StGB fällt, hat nämlich zur Folge sodass hier das **deliktspezifische Nötigungsmittel** des § 106a StGB nicht ausreicht, obwohl dies hier ebenso sachlich geboten wäre.

¹⁴⁴ Eine Aufhebung kommt allerdings gemäß § 40 EheG nur in Frage, wenn der Antrag auf Aufhebung innerhalb eines Jahres nach Wegfall der die Zwangslage erhoben wird. Wenn durch eine neuerlich begründete Zwangslage eine durch Zwangsheirat begründete Ehe aufrechterhalten werden soll, könnte u. U. Analog zu § 39 EheG eine Aufhebung überlegt werden. Da die Folgen einer Aufhebung und einer Ehescheidung grundsätzlich dieselben sind, wäre aber – vor allem bei längerem Zurückliegen der Eheschließung - eine Ehescheidung naheliegender.

¹⁴⁵ Vgl die rechtlich nicht verbindliche Resolution 1468 des Europarates (im „Exkurs Zwangsverheiratung – GRETA Empfehlungen zu Österreich“ des Abschnitts zu internationalen Vorgaben).

¹⁴⁶ Zu der Schwierigkeit dieser Beurteilung siehe im Abschnitt „Österreichische Rechtslage im Zivilrecht“ unter 3.3..

¹⁴⁷ Die Verjährungsfrist beträgt für den Grundtatbestand des § 106a StGB gemäß § 57 Abs.3 fünf Jahre.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Nötigungen zur Aufrechterhaltung einer unter Zwang (im Sinne des § 106a StGB) zustande gekommenen Verbindung hätte auch den Vorteil, dass diese Fälle dann statistisch gemeinsam mit den „klassischen“ Fällen von Zwangsheirat erfasst werden könnten, was aus phänomenologischer Sicht, wie schon ausgeführt, jedenfalls Sinn macht.

Darüber hinaus könnten dann **in Österreich auch Fälle strafrechtlich verfolgt** werden, in denen die **Zwangsverheiratungen im Ausland stattfanden, in Österreich dann aber** mittels Drohung mit dem Abbruch oder dem Entzug der familiären Kontakte auf die Betroffenen **Druck ausgeübt wird, damit sie nicht versuchen, sich aus der Beziehung zu befreien.**

4.2 Einführung zusätzlicher Nötigungsmittel?

Eine weitere Ausdehnung des Tatbestandes ist hinsichtlich der Nötigungsmittel zu erwägen. Diese Überlegungen stehen im Zusammenhang mit dem bereits angesprochenen Abgrenzungsproblem zwischen grundsätzlich (noch) akzeptablen – Praktiken der Anbahnung arrangierter Ehen, bei denen das Einverständnis der Ehepartner:innen eingeholt wird, auf der einen Seite, und Zwangsheirat, nämlich Eheschließung unter Anwendung strafrechtlich sanktionierter Nötigungsmittel, um eine (scheinbare) Einwilligung zu erlangen, auf der anderen Seite.

Hierzu wird in der Fachliteratur regelmäßig festgestellt, dass die Grenzen zwischen arrangierten Ehen und Zwangsehen fließend sind¹⁴⁸. Dies korrespondiert mit den ebenso fließenden Grenzen zwischen Überreden zur Eheschließung bzw. Überzeugen von der Notwendigkeit der Eheschließung (um ökonomisch versorgt zu sein, in einem anderen Land bessere berufliche Chancen zu haben, die Eltern oder Großeltern nicht zu erzürnen usw.) und Drohungen oder Nötigungen zu diesem Zweck.

Diesbezüglich sollte man diskutieren, ob die Drohung mit Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte – gemeinsam mit den schon bisher vorgesehenen Nötigungsmitteln – wirklich die meisten einschlägigen Fallkonstellationen abdeckt, oder nicht doch jede (Androhung) erheblicher psychischer Gewalt für die Strafbarkeit ausreichen sollte, die geeignet ist, das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen.

Denkbar wäre die Drohung, dass das Kind zu den Großeltern ins Herkunftsland ziehen müsse, wenn es der Eheschließung nicht zustimme, oder dass eine betroffene Person künftig auf Schritt und Tritt von ihren Brüdern überwacht werden würde, wenn sie sich widersetzt. Im Rahmen der Aktenauswertung gab es auch Konstellationen, in denen die Eltern und Geschwister so lange psychischen Druck auf ein Kind ausgeübt haben, bis es sich fügte, „um endlich Ruhe zu haben“. Hier handelt es sich um Mobbing, das aber in Österreich derzeit – soweit nicht andere Tatbestände in Frage kommen – nur unter Strafe gestellt ist, wenn es „im Wege der Telekommunikation oder unter Verwendung eines

¹⁴⁸ Siehe dazu *Schiller*, Zwangsverheiratung im Fokus: Ein Vergleich von Auftragsstudien in europäischen Ländern, in *Strasser/Holzleithner* (Hrsg.), *Multikulturalismus queer gelesen – Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehen in pluralen Gesellschaften* (2010) 47 (61), die verschiedene Abgrenzungsmodelle beschreibt, darunter jenes einer niederländischen Studie, die vier verschiedene Modelle von arrangierten Ehen unterscheidet: „von Eltern geplante, delegierte (mit Kommunikation über Präferenzen zwischen Eltern und Kindern), von Eltern und Kindern gemeinsam geplante, und von den Kindern selbst initiierte“.

Computersystems erfolgt“ (§ 107c StGB, „Cyber-Mobbing“) Solche Mittel sind aber nicht notwendig, wenn Täter:innen und Opfer im selben Familienverband leben.

Dass im Kontext von Zwangsheirat häufig andere Druckmittel eingesetzt werden, als von der gefährlichen Drohung umfasst sind, wurde schon im Ministerialentwurf angesprochen. Hier wurde darauf hingewiesen, dass durch die gleichzeitige Novellierung der Definition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs 1 Z 5 StGB künftig auch „typische Verhaltensweisen erfasst werden, die den Bereich des Privat- und Familienlebens betreffen, also z.B. schwere (auch emotionale) Nachteile durch eine Drohung mit dem Entzug jeglicher familiärer Kontakte und Unterstützungen“.¹⁴⁹ Die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ hatte sogar empfohlen, gänzlich auf die Aufzählung von Rechtsgütern im § 74 Abs 1 Z 5 zu verzichten. Diesem Vorschlag wurde aber im Gesetzgebungsverfahren nicht entsprochen, um ein „Spannungsverhältnis mit dem Bestimmtheitsgebot“ zu vermeiden.¹⁵⁰ Diese Entscheidung war wohl richtig!

Einige der oben genannten Beispiele können wahrscheinlich jetzt schon als Drohung mit einer Einschränkung der Freiheit erfasst werden, zum Beispiel die Überwachung auf Schritt und Tritt als Stalking.

Letztlich bleibt aber insoweit eine Lücke bestehen, als gemäß § 107c StGB nur Mobbing mit Cyber-Methoden gerichtlich strafbar ist, nicht aber direktes Mobbing von Angesicht zu Angesicht – etwa in der Schule, am Arbeitsplatz oder eben im Familienverband. Hier wäre eine entsprechende Ausweitung der Strafbarkeit sachgerecht, zumal ein Mobbing im unmittelbaren Umfeld, dem man kaum entkommen kann, genauso belastend sein kann, wie jenes via Internet.

Da § 107c StGB ein Delikt gegen die Freiheit darstellt, ist eine Drohung mit der Begehung dieses Delikts jedenfalls eine gefährliche Drohung. Insofern würde eine Ausdehnung dieses Straftatbestandes auch die Nötigungsmittel, die zu einer Strafbarkeit wegen Zwangsheirat führen könnten, erweitern.

4.3 Inkonsistenzen im strafrechtlichen Schutz des „Vorfelddelikts“

Das sogenannte Vorfelddelikt in § 106a Abs 2 StGB ist enger gefasst als das als Vorbild für diese Bestimmung dienende Delikt des § 217 Abs 2 StGB („Vorfelddelikt“ zu Grenzüberschreitendem Prostitutionshandel). Diese engere Fassung schafft Beweisprobleme.

§ 106a Abs 2 StGB setzt nämlich die „**Absicht**“ voraus, dass die betroffene Person in dem anderen Staat „zur Eheschließung ... gezwungen werde“, während in § 217 StGB (**Eventual-) Vorsatz** ausreicht, dass die Person im Zielland der Prostitution nachgehen werde; dies, obwohl bei § 217 Abs 2 StGB eine doppelt so hohe Strafe droht!

Dies hat große praktische Auswirkungen bei arbeitsteiligem Vorgehen! Wenn nämlich die Person, die den:die Betroffene ins Ausland bringt, nicht selbst die Eheschließung oder Verpartnerung dort organisiert, wird es (ohne Einsatz von besonderen Ermittlungsmethoden, wie etwa

¹⁴⁹ ErläutME 98 BlgNR 25. GP 14.

¹⁵⁰ ErläutME 98 BlgNR 25. GP 12.

Telefonüberwachung) in der Regel kaum möglich sein, nachzuweisen, dass die in Österreich agierende Person die Absicht hatte, dass während des Urlaubs auch eine Zwangsheirat stattfinden solle.

Hierzu ein Beispiel: Die Mutter und der Bruder sind in die konkreten Zwangsheiratspläne des Vaters nicht eingeweiht und wirken auf die Tochter ein, ihm zu gehorchen und ihn in die Heimat zu begleiten, obwohl sie es ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass der Vater dort möglicherweise eine Verheiratung der Tochter gegen deren Willen plant. Sie wagen es aber nicht nachzufragen, wollen aber jedenfalls einen Familienzweist verhindern, und üben deshalb Druck auf die Tochter aus.

Absicht liegt hier seitens des Bruders und der Mutter nicht vor, der Vater hat wiederum in Österreich keine Tathandlung gesetzt. Somit könnte in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage keine der Personen strafrechtlich verfolgt werden.

Es wird daher empfohlen, in § 106a Abs 2 StGB die Wortfolge „in der Absicht“ durch die Wortfolge „mit dem Vorsatz“ zu ersetzen.

Im Zuge dieser Anpassung sollte zugleich die potenziell missverständliche und auch in zweifacher Hinsicht von den Vorgaben¹⁵¹ der Istanbul-Konvention abweichende Formulierung dieses Satzes korrigiert werden.

Art 37 Abs. 2 Istanbul-Konvention beschränkt nämlich nicht die Länder, in denen es, nach der Vorstellung der Täter*innen zur Zwangsheirat kommen sollte, sondern die Länder, in die die Verschleppung der Opfer strafbar sein soll, wobei diesbezüglich aber nur das Land ausgenommen wird, in dem die potenziell verschleppte Person ihren (gewöhnlichen) Aufenthalt hat.

Durch die davon abweichende und leider unklare Formulierung in § 106a Abs. 2 StGB („anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat“) wurde in der Fachliteratur diskutiert, ob die Verschleppung in den „Herkunftsstaat“, dessen Staatsbürgerschaft die grundsätzlich in Österreich aufhältigen verschleppten Personen noch haben, überhaupt tatbestandsmäßig sei. Eine solche einschränkende Auslegung des Tatbestandes wäre aber höchst problematisch, da die damit wegfallende Konstellation in der Praxis relativ häufig vorkommen dürfte.

Um dies klarzustellen, sollte § 106a Abs. 2 wie folgt formuliert werden:

„Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person **mit dem Vorsatz**, dass sie zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, **in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.**“

¹⁵¹ Der offizielle Wortlaut des Art 37 Abs. 2 der Istanbul-Konvention lautet: “Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the intentional conduct of luring an adult or a child to the territory of a Party or State other than the one she or he resides in with the purpose of forcing this adult or child to enter into a marriage is criminalised.” (<https://rm.coe.int/168008482e>, abgefragt am 28.8.2024).

4.4 Einführung einer Qualifikation für Zwangsverheiratung von minderjährigen Personen

Im Hinblick auf die nunmehr erfolgte Klarstellung im Rahmen der Novellierung der Richtlinie 2011/36/EU¹⁵² durch die Richtlinie 2024/1712/EU¹⁵³, dass Zwangsheirat Ausbeutungsziel von Menschenhandel darstellen kann, rückt auch die Frage nach der Konkurrenz der beiden Tatbestände in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Tatsächlich war es auch schon nach der geltenden Rechtslage wahrscheinlich, dass Fälle von Zwangsheirat zumindest hinsichtlich einziger Akteur:innen gleichzeitig auch den Tatbestand des Menschenhandels (§ 104a StGB) erfüllen. Die näheren Ausführungen zu diesen Abgrenzungsfragen finden sich in Abschnitt 4.1.

Um im Hinblick auf den Umstand, dass § 104a StGB regelmäßig als Vorbereitungsdelikt hinter § 106a StGB zurücktreten wird, weil Zwangsheirat den gesamten Unwertgehalt des Menschenhandelsdelikts umfasst, aber insbesondere im Vergleich zu Kinderhandel gemäß § 104a Abs 5 StGB nur eine halb so hohe Strafdrohung aufweist, sollte eine entsprechende Qualifikation in § 106a StGB für die Begehung zum Nachteil Minderjähriger vorgesehen werden, die ebenfalls eine Strafdrohung mit einer Obergrenze von 10 Jahren vorsieht.

Im Hinblick auf die Ermöglichung angemessener Strafzumessung auch in minderschweren Fällen, sollte aber auf Strafraumenuntergrenzen sowohl in allen Alternativen des § 106a StGB als auch bei Kinderhandel gemäß § 104a StGB Abs 5 verzichtet werden, zumal Kinderhandel ja nicht einmal den Einsatz unlauterer Mittel voraussetzt.

5 Versuchsstrafbarkeit beim Delikt des § 106a StGB (Zwangsheirat)

Der **Grundtatbestand Zwangsheirat** (§ 106a Abs 1 StGB) ist – bei Vorliegen des normalen (Eventual-) Vorsatzes seitens der Täter:innen – **vollendet**, sobald die Ehe geschlossen oder die eingetragene Partnerschaft begründet ist, auch wenn diese zivilrechtlich anfechtbar sein sollten.¹⁵⁴

Das **Vorfelddelikt** in § 106 Abs. 2 StGB wäre **vollendet**, sobald – bei Vorliegen von Absicht auf die nachfolgende Zwangsheirat und des normalen (Eventual-) Vorsatzes hinsichtlich aller anderer Tatbestandselemente seitens der Täter:innen – eine Grenze überquert wurde.

Eine **Versuchsstrafbarkeit** setzt voraus, dass

¹⁵² Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

¹⁵³ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1712/oj> (abgefragt am 25.8.2024).

¹⁵⁴ Rieder, SbgK-StGB (37. Lfg, Sept 2017) § 106a Rz 64.

- 1) die subjektive Tatseite (Vorsatz und Absicht) in vollem Umfang vorliegt (und nachweisbar ist), sowie
- 2) zusätzlich entweder eine Ausführungshandlung oder eine ausführungсна Handlung vorliegt.

Eine Ausführungshandlung wäre etwa zu Abs. 1 der Einsatz eines Nötigungsmittels, wie Ausüben von Gewalt oder Aussprechen von Drohungen, wenn der Täter/die Täterin davon ausgeht, damit schon das Nötigungsziel erreichen zu können; zu Abs. 2 wäre es das Zufahren auf die Grenze mit der Betroffenen Person im Auto.

Eine ausführungсна Handlung wäre zu Abs. 1 eine Misshandlung oder Drohung, die laut Tatplan zeitnahe so gesteigert werden soll, dass das Opfer der Eheschließung möglichst rasch zustimmt.

Zu Abs. 2 wäre eine ausführungсна Handlung, wenn alles für die „Urlaubsfahrt“ in das Auto gepackt wird, alle zum Einsteigen aufgefordert werden und die Fahrt zur Grenze unmittelbar bevorsteht, oder am Bahnhof die Fahrkarte gekauft wird, und die Zugfahrt (in Richtung Grenze) unmittelbar bevorsteht.

6 Andere gerichtliche Straftatbestände, die im Kontext von Zwangsheirat häufig verwirklicht werden – Abgrenzung und rechtsdogmatische Lösung von Konkurrenzfragen

6.1 Zwangsheirat und Menschenhandel

Zwangsverheiratung – insbesondere von Mädchen und Frauen – ist wohl häufig mit **sexueller Ausbeutung** und **/oder Arbeitsausbeutung** verbunden, sei es durch den Partner oder die im gemeinsamen Haushalt oder in der Nähe lebenden Schwiegereltern, die erwarten, dass die Schwiegertochter nunmehr auch ihren Haushalt unentgeltlich führt.

Ausbeutung wird angenommen, wenn „vitale Interessen“ einer Person rücksichtslos und nachhaltig (für einen längeren Zeitraum) unterdrückt werden.¹⁵⁵

Sexuelle Ausbeutung ist wohl jedenfalls gegeben, wenn jemand über einen längeren Zeitraum zu einer Geschlechtsgemeinschaft gezwungen wird.

Auch Arbeitsausbeutung wird häufig zu bejahen sein, wenn eine Person gegen ihren Willen zu unentgeltlicher Hausarbeit gezwungen wird, jedenfalls in Kombination mit den für Zwangsheirat typischen Begleiterscheinungen, wie Verweigerung des Ausgangs, Verlangen ständiger Verfügbarkeit, vielleicht auch noch kombiniert mit erniedrigender Behandlung. In solchen Konstellationen werden nämlich jedenfalls „vitale Interessen“ der betreffenden Person verletzt.¹⁵⁶ Wahrscheinlich werden

¹⁵⁵ Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 104a (Stand 1.6.2016, rdb.at) Rz 8 u 8/1.

¹⁵⁶ Für detailliertere Ausführungen siehe *Beclin*, Rechtliche und politische Strategien gegen Zwangsehen in Österreich, in *Strasser/Holzleithner* (Hrsg), Multikulturalismus queer gelesen – Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften (2010) 144 (157f).

vitale Interessen aber schon alleine dadurch verletzt, dass die betroffene Person gezwungen wird, ohne Entgelt in erheblichem Umfang unbezahlte Haushaltsarbeit für jemanden zu verrichten, mit dem sie gar nicht zusammenleben will! Allein dieser Umstand wird in der Regel ausreichen, um die Situation als massive Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und psychischen Integrität, und somit als Verletzung vitaler Interessen einzustufen. Unter diesen Umständen – in einem Zwangskontext, der eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt – kann auch nicht argumentiert werden, dass Kost und Logis ein Entgelt darstellen würden. Dass es zu dieser Konstellation (noch) keine Judikatur gibt, überrascht nicht, da Zwangsheirat als solche höchst selten angezeigt wird, und da für den Fall, dass es zu einer Verurteilung wegen Zwangsheirat kommt, das Vorbereitungsdelikt Menschenhandel aufgrund der Subsidiarität verdrängt wird und gar nicht zur Verurteilung kommt.¹⁵⁷

Die meisten Verwandten, die ein Kind zwingen, gegen seinen Willen zu heiraten, haben vermutlich Eventualvorsatz hinsichtlich Ausbeutung, halten es also wohl ernstlich für möglich und finden sich damit ab, dass es zu einer dieser Formen von Ausbeutung kommt.

Es sollte deshalb jedenfalls **im Rahmen der Strafverfolgung von Zwangsheirat immer auch die Verwirklichung des Delikts Menschenhandel** geprüft werden, das als Vorbereitungsdelikt zu Ausbeutungsdelikten konzipiert ist und insofern auch als Auffangtatbestand fungieren kann, falls der Tatbestand Zwangsheirat nicht erfüllt ist.

Wie schon erwähnt, wird § 104a StGB spätestens mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU ausdrücklich zu einem Vorbereitungsdelikt hinsichtlich Zwangsheirat.

Die in Frage kommenden **Tathandlungen** sind bei § 104a StGB so mannigfaltig, dass in typischen Konstellationen von Zwangsheirat nahezu immer eine davon verwirklicht sein wird: Anwerben, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen, Befördern, Anbieten oder Weitergabe an eine andere Person.

Für die Verwirklichung des Tatbestands Menschenhandel müssen im Falle von erwachsenen Opfern, darüber hinaus „**unlautere Mittel**“ eingesetzt worden sein, zu denen nicht nur die gefährliche Drohung zählt, sondern auch Täuschung, Ausnützen einer Autoritätsstellung oder Zwangslage, Einschüchterung oder Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person. Diese unlauteren Mittel reichen teilweise auch weiter als die Nötigungsmittel des Delikts Zwangsheirat.

Bei minderjährigen Opfern ist gemäß § 104a Abs 5 StGB allerdings **gar kein Einsatz unlauterer Mittel** erforderlich!

Im Falle von Zwangsheirat wird also häufig auch der Tatbestand Menschenhandel erfüllt sein.

Für die Beantwortung der Frage, ob zwischen den beiden Tatbeständen **echte Konkurrenz** anzunehmen ist, und daher beide Delikte im Urteilsspruch anzuführen sind, **oder** ob ein Fall von **Scheinkonkurrenz** vorliegt, also ein Delikt durch das andere verdrängt wird, ist primär darauf abzustellen, inwieweit die beiden Tatbestände jeweils das gesamte strafwürdige Unrecht des anderen Delikts abdecken.

¹⁵⁷ Vgl. OGH RS0129806: „§ 104a StGB ist als Vorbereitungsdelikt (auch) zur gleichzeitig in Kraft getretenen Qualifikation des § 106 Abs 1 Z 3 StGB konzipiert und soll gezielt Verhaltensweisen im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung pönalisieren [...]“. Zur Kritik an der Entscheidung OGH 25.11.2014, 11 Os 94/14d siehe Fn 159.

Schützen zwei durch denselben Sachverhalt verwirklichte Tatbestände beispielsweise unterschiedliche Rechtsgüter, so ist echte Konkurrenz anzunehmen, da ein Tatbestand allein in diesem Fall nicht das gesamte strafwürdige Unrecht verkörpert.

§ 104a und § 106a StGB aber sind nicht nur beide im dritten Abschnitt des StGB eingeordnet, kriminalisieren also strafbare Handlungen gegen die Freiheit, sondern stehen zueinander auch in dem Verhältnis „**Vorbereitungsdelikt**“ (Menschenhandel) zu „**Anschlussdelikt**“ (Zwangsheirat).¹⁵⁸

Während die Tathandlungen des Delikts Menschenhandel für sich gesehen gar nicht strafwürdig sind, kommt das deliktsspezifische Unrecht im Ausbeutungsvorsatz zum Ausdruck sowie – hinsichtlich erwachsener Opfer – in den unlauteren Mitteln, die zur Tatverwirklichung zum Einsatz kommen. Die Tatmittel sind allerdings, wie schon erwähnt, noch weiter gefasst als im Bereich der Zwangsheirat, da sie zum Beispiel auch Einschüchterung oder das Ausnützen einer Autoritätsstellung umfassen, beides übrigens Tatmittel, die bei Zwangsheirat häufig zur Anwendung kommen dürften.

Während § 104a StGB aber nur ein Vorbereitungsdelikt im Hinblick auf mögliche künftige Ausbeutung darstellt, ist mit der Vollendung des Delikts Zwangsheirat bereits eine gravierende Menschenrechtsverletzung verwirklicht, die oft mit sexueller und/oder Arbeitsausbeutung einhergeht. Sind grundsätzlich beide Tatbestände erfüllt, so wird das (subsidiäre) Vorbereitungsdelikt durch das Delikt Zwangsheirat verdrängt.¹⁵⁹

Dies gilt auch im Falle einer Zwangsheirat zum Nachteil von Minderjährigen, zumal hier der Menschenhandel-Tatbestand (in § 104a Abs 5 StGB) zwar eine doppelt so hohe Strafdrohung vorsieht, aber noch weniger deliktsspezifisches Unrecht erfasst, da nicht einmal der Einsatz von unlauteren Mitteln vorausgesetzt wird. Aufgrund der Scheinkonkurrenz kommt es daher in diesen Konstellationen zur ausschließlichen Anwendung des § 106a StGB und somit im Ergebnis zu einer „Halbierung des anzuwendenden Strafrahmens“. Um diesen Wertungswiderspruch zu beseitigen, wurde oben bereits die Einführung einer entsprechenden Qualifikation in § 106a StGB für die Begehung zum Nachteil Minderjähriger vorgeschlagen.

¹⁵⁸ *Nimmervoll*, SbgK zum StGB § 104a Rz 131; *Beclin*, Effektivere Ahndung von Kinderhandel durch Novellierung des § 104a StGB? In ecpat (Hrsg.) ACTnow Anti-Child-Trafficking, Rechtliche Herausforderungen im Kampf gegen Kinderhandel, 26 (34).

¹⁵⁹ Nicht überzeugen kann OGH 16.12.2014, 11 Os 94/14d; Hier wird zunächst festgestellt, dass § 104a StGB als Vorbereitungsdelikt zur - gleichzeitig in Kraft getretenen - Qualifikation des § 106 Abs 1 Z 3 dritter Fall StGB konzipiert ist, dann aber die materielle Subsidiarität verneint und echte Idealkonkurrenz angenommen, und dies damit begründet, dass „zwischen den Tathandlungen einerseits des § 104a Abs 1 StGB sowie andererseits des § 216 Abs 2 StGB nicht ein solches kriminologisches Naheverhältnis auszumachen“ sei, „von dem angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber es bei Aufstellung der Strafsätze ausreichend berücksichtigt habe“. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, weil einerseits Menschenhandel mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung bisher typischerweise im Kontext der Prostitution angenommen wurde, und ausbeuterische Prostitution somit ein klassisches Anschlussdelikt darstellt, wie es Zwangsheirat jedenfalls sein wird, sobald dieses Phänomen explizit in § 104a StGB als Ausbeutungsziel genannt sein wird. Andererseits konnte der Gesetzgeber bei der Festlegung der Strafsätze hinsichtlich § 104a StGB nicht frei entscheiden, sondern musste internationale Vorgaben umsetzen.

6.2 Zusammentreffen mit Delikten, die nicht in den Tatbestandsvoraussetzungen von „Zwangsheirat“ aufgehen (Fälle echter Konkurrenz)

Werden dagegen im Zuge der Nötigung zu einer Zwangsheirat oder im Zuge des „Vorfelddelikts“ strafbare Handlungen verwirklicht, die zu Rechtsgutsverletzungen führen, die über das Maß hinausreichen, das für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 106a StGB erforderlich wären, so liegt echte Konkurrenz der Tatbestände vor. Es erfolgt in diesen Fällen ein Schuldspruch wegen beider Delikte, und das Zusammentreffen mehrerer Delikte stellt im Zuge der Strafzumessung einen Erschwerungsgrund dar.

Als solche Tatbestände kommen insbesondere schwere Körperverletzungen (§§ 84 ff StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) oder Entführung einer wehrlosen (§ 100 StGB) oder unmündigen Person (§ 101 StGB) in Frage.

Dasselbe gilt grundsätzlich, wenn durch denselben Sachverhalt zwei Delikte verwirklicht werden, die gänzlich unterschiedliche Rechtsgüter schützen, wie etwa Zwangsheirat (das das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich Heirat / Verpartnerung bzw auf frei Partner:innenwahl schützt und § 116 FPG, der das gewerbsmäßige „Ausbeuten eines Fremden“ unter Ausnützung der besonderen Abhängigkeit des Fremden unter Strafe stellt, und dadurch jene sanktioniert, die aus der Ausbeutung von Fremden in einer besondere Notlage fortlaufend Profit schlagen wollen.

Auch § 117 FPG, der das „Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften“ unter Strafe stellt, um zu verhindern, dass auf diesem Weg zB Aufenthaltstitel „erschlichen“ werden, zielt auf den Schutz eines anderen Rechtsguts ab, als Zwangsheirat, nämlich auf den Schutz des staatlichen Interesses an „Zuzugs- Identitäts-, Arbeitsmarkt- und politischer Kontrolle“.¹⁶⁰ § 117 FPG enthält allerdings in den Abs 1 und 2 sogenannte **Subsidiaritätsklauseln** und bestimmt somit ausdrücklich, dass eine Bestrafung nach diesen Bestimmungen nur erfolgt, „wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“

In diesem Kontext ist allerdings zu bedenken, dass bei gleichzeitiger Verwirklichung beider Tatbestände das Opfer der Zwangsheirat Gefahr läuft, wegen des unfreiwilligen Eingehens der Aufenthaltsehe bestraft zu werden.

6.3 Zur Anwendung des „non-punishment Grundsatzes“ auf Opfer von Zwangsheirat

Die Notwendigkeit, eine Lösung für die Problematik zu finden, dass jemand nach § 117 FPG bestraft werden könnte, der die fragliche Ehe nur unter Zwang eingegangen ist, ist jedenfalls gegeben, sobald die Novellierung der EU-Richtlinie 2011/36/EU durch die Richtlinie 2024/1712/EU, die Zwangsheirat

¹⁶⁰ Tipold in Höpfel/Ratz, WK² FPG § 117 (Stand 1.3.2020, rdb.at) Rz 2.

nun explizit als Ausbeutungsziel von Menschenhandel in Art 2 Abs 3 aufgenommen hat, innerstaatlich umgesetzt sein muss, also bis Mitte Juli 2026¹⁶¹. In Art 8 der Richtlinie 2011/36/EU ist nämlich bereits in der geltenden Fassung der non-punishment Grundsatz verankert, der sich auch in Art 26 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels findet und besagt, dass Opfer von Menschenhandel für strafbare Handlungen, die sie im Kontext der Ausbeutung für die Ausbeutenden verüben, nicht bestraft werden sollen. Artikel 26 („Straffreiheitsbestimmung“) lautet: „Jede Partei sieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen straffrei zu lassen, wenn sie zu der Beteiligung gezwungen wurden.“¹⁶²

Art 8 der Richtlinie 2011/36/EU idF der Richtlinie 2024/1712/EU lautet nun:

„Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer

Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den grundlegenden Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer von Menschenhandel wegen ihrer Beteiligung an strafbaren oder anderen unrechtmäßigen Handlungen, zu denen sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von deren Bestrafung abzusehen.“¹⁶³

Der „non punishment Grundsatz“ verlangt also innerstaatliche Regelungen, die es ermöglichen, dass Opfer von Menschenhandel wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich aufgrund ihrer Viktimisierung durch Menschenhandel gezwungen sahen, nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen bzw man von ihrer Bestrafung absehen kann.

Eine solche explizite Regelung fehlt nach wie vor im österreichischen gerichtlichen Strafrecht. Die Regelung des Entschuldigenden Notstandes in § 10 StGB kann diese Vorgaben nicht erfüllen, da „unmittelbar“ drohende Nachteile im Sinne des § 10 StGB nur in seltenen Fällen vorliegen werden, sondern üblicherweise ein Klima der Angst geschaffen wird, indem mit Vergeltungsmaßnahmen gedroht wird. Ein interner Erlass des Justizministeriums aus Februar 2017 sollte Bewusstsein für die Problematik schaffen¹⁶⁴, ohne entsprechende gesetzliche Grundlage ist eine praktische Umsetzung aber schwer.

¹⁶¹ Vgl Art 3 der Richtlinie 2024/1712/EU, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1712/oj> (abgefragt am 25.8.2024).

¹⁶² Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, angenommen am 3.5.2005, in Kraft getreten am 1.2.2008; [https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/anti-trafficking-convention#\(%22243150037%22:\[3\]\)](https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/anti-trafficking-convention#(%22243150037%22:[3])) (abgefragt am 29.6.2024).

¹⁶³ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02011L0036-20240714> (abgefragt am 25.8.2024)

¹⁶⁴ Siehe <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/-/greta-publishes-its-third-evaluation-report-on-austria> (abgefragt am 24.6.2024).

7 Strafverfahrensrechtliche Aspekte im Kontext von Zwangsheirat

In der politischen und medialen Diskussion zu Zwangsheirat geht es leider oft fast ausschließlich um strafrechtliche Aspekte. Dabei spielt hier die Strafverfolgung sogar – verglichen mit anderen Formen von Gewalt im sozialen Nahraum¹⁶⁵ – eine noch unbedeutendere Rolle¹⁶⁶, da die Anzeigebereitschaft im Kontext Zwangsheirat besonders gering ist.¹⁶⁷

Allerdings ist der Umgang mit jenen wenigen Opfern bzw. den von diesen erstatteten Strafanzeigen von großer Bedeutung dafür, ob es gelingt das Vertrauen dieser und anderer Betroffener in die Strafverfolgung zu stärken. Nur so besteht die Chance, mehr Opfer zu ermutigen, Strafanzeige zu erstatten und mit den Behörden zu kooperieren.

Dazu kommt, dass sowohl die bewusstseinsbildende als auch die abschreckende Wirkung eines Straftatbestandes darunter leiden, wenn es zu keinen Verurteilungen kommt.

Anders als oft im medialen Diskurs vermittelt wird, kommt es dagegen nicht auf die Höhe der in den zur Verurteilung gelangten Einzelfällen verhängten Strafen an, sondern auf die Wahrscheinlichkeit, mit der es überhaupt zu einer Anzeige kommt, und auf die Wahrscheinlichkeit, mit der diese Verfahren letztendlich mit einer strafrechtlichen Sanktion enden.¹⁶⁸

Und genau hier liegen die eigentlichen „Schwächen“ der Strafverfolgung häuslicher Gewalt. Dunkelfeldstudien und Rechtstatsachenforschung zeichnen nämlich ein Bild weitgehender strafrechtlicher Sanktionslosigkeit von Gewalt im sozialen Nahraum.¹⁶⁹

Bei Zwangsheirat sind die Zahlen besonders gering, was wohl vor allem an der geringen Anzeigebereitschaft liegt, aber zu einem gewissen Teil auch daran, dass § 106a StGB, wie oben dargelegt, nur einen Teil des kriminologischen Phänomens Zwangsheirat erfasst, sodass möglicherweise eine vergleichbare Anzahl einschlägiger Anzeigen wegen schwerer Nötigung erfolgt.

¹⁶⁵ Die Dunkelfeldstudie der Grundrechtsagentur der Europäischen Union (EU) *FRA – European Union Agency for Fundamental Rights*, Violence against women: an EU-wide survey (2014) 59f, zeigte, dass nur 14% der rund 5.400 Frauen, die physische Gewalt durch ihren gegenwärtigen oder früheren Partner erlitten hatten, den jeweils schwersten Übergriff der Polizei gemeldet hatten. Von den rund 1.900 Opfern sexueller Gewalt durch Partner oder Ex-Partner wandten sich 15% anlässlich des schwersten Übergriffs an die Polizei.

¹⁶⁶ *Haller/Eberhardt/Hasenauer*, Zwangsheirat in Österreich – Studie zur Betroffenheit von Jugendlichen (2023) 51; hier wird die Angst vieler Opfer vor möglicher Stigmatisierung, aber auch vor einer Eskalation der Situation durch eine Strafanzeige angesprochen, die dazu führen könnte, dass es zum Bruch mit der Familie und/oder zum Ausschluss aus der Community kommt.

¹⁶⁷ So wurde in den 36 auswertbaren Fällen, die für eine Studie zur Betroffenheit von Jugendlichen von Zwangsheirat im Rahmen einer Onlinebefragung von der Kinder- und Jugendhilfe angegeben wurden, keine einzige Strafanzeige dokumentiert. In 13 Fällen war dokumentiert, dass die Anzeige auf Wunsch der Klient:innen unterblieben war (*Haller/Eberhardt/Hasenauer*, Zwangsheirat in Österreich – Studie zur Betroffenheit von Jugendlichen (2023) 51).

¹⁶⁸ *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen³ (2009) 27.

¹⁶⁹ Siehe dazu näher *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? in *juridikum* 2014, 360 (360ff).

Zwangsheirat - § 106a StGB

Jahr	Angezeigte Fälle		Tatverdächtige		Verurteilte	
	absolut	davon Versuche	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen
2016	8	2	12	3	1	0
2017	10	2	13	5	1	0
2018	14	8	16	3	2	1
2019	9	3	11	3	0	0
2020	5	3	12	3	1	0
2021	12	5	13	3	0	0
2022	3	2	5	3	3	0

Quelle: BMI, Kriminalitätsbericht, Statistik und Analyse 2016 - 2022
STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA; alle Verurteilungen;

Zwangsheirat - § 106a StGB

Jahr	polizeilich registrierte Opfer			
	absolut	davon Frauen	davon Fremde	davon Inländer
2016	8	6	6	2
2017	10	10	6	4
2018	16	14	10	6
2019	10	10	9	1
2020	5	5	4	1
2021	12	11	8	4
2022	3	3	3	0

Quelle: BMI, Kriminalitätsbericht, Statistik und Analyse 2016 - 2022

Abbildung 7: Zwangsheirat - § 106a StGB Statistik und Analyse 2016-2022

Bei so geringen absoluten Zahlen ist die Berechnung einer Verurteilungsquote nicht zielführend. Dass es in sieben Jahren österreichweit nur zu 61 Anzeigen gegen 82 Tatverdächtige wegen § 106a StGB kam, von diesen aber nur 8 Personen verurteilt wurden, spricht aber jedenfalls auch nicht für eine effektive Strafverfolgung in diesem Bereich.

Allerdings konnten diese sehr niedrigen Zahlen **durch die Fallanalyse von Orient-Express ein wenig relativiert** werden. Es zeigte sich nämlich, dass zwar Anzeigen wegen des Delikts Zwangsheirat auch in dieser Stichprobe höchst selten waren, nämlich nur in zwei von 129 Fällen dokumentiert sind, allerdings eine deutlich höhere Zahl von Anzeigen, nämlich 36, hinsichtlich anderer strafbarer Handlungen erstattet wurden, die im Zuge der Nötigung zur Zwangsheirat begangen worden sein sollen. In der Stichprobe kamen **also auf eine Anzeige wegen Zwangsheirat 18 Anzeigen wegen**

anderer Delikte, insb wegen Körperverletzung (in 13 Fällen), gefährlicher Drohung (in 9 Fällen), aber auch Vergewaltigung (4 Fälle) oder einfacher Nötigung (3 Fälle).¹⁷⁰

Im Bereich von Gewalt im sozialen Nahraum ist generell der Prozentsatz jener Anzeigen gering, die zu einer Verurteilung führen. So wurden laut Haller im Rahmen der Evaluierung der Gewaltschutzgesetze in der Wiener Stichprobe nur 10% der 212 Anzeigen wegen Körperverletzung (§§ 83, 84 StGB) letztendlich mit Verurteilungen enderledigt und nur 7,5% der Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen (§ 107 StGB).¹⁷¹ Zwar wurden weitere 34% der Verfahren wegen Körperverletzungen und 13% der Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen diversionell erledigt; dies kann allerdings von Opfern als Verharmlosung empfunden werden, wird allerdings im Rahmen von Zwangsheirat aufgrund der höheren Strafdrohung wohl selten in Frage kommen.

7.1 Einstellungen

Die quantitativ bedeutendste Rolle spielen dabei offensichtlich Einstellungen. So errechnete Haller für die Wiener Stichprobe bei Körperverletzungen eine Einstellungsquote¹⁷² von 50%, hinsichtlich gefährlicher Drohungen sogar 63%.¹⁷³ Seit der Strafprozessreform 2008 sind Einstellungsraten generell sehr hoch. Dies zeigten *Birklbauer ua* mit ihrer Studie 2011, in der die Staatsanwaltschaft (StA) ausdrücklich als „Einstellungsbehörde“ bezeichnet wird, da im Untersuchungszeitraum mehr als die Hälfte aller Ermittlungsverfahren (52,5%) gem. den §§ 190ff StPO (ohne diversionelle Maßnahmen) eingestellt wurden.¹⁷⁴ Besonders häufig sind Einstellungen, wenn Sachbeweise fehlen und es daher nur „Aussage gegen Aussage“ steht. Oft wird durch die Staatsanwaltschaft – wohl aufgrund von Ressourcenmangel¹⁷⁵ – nicht einmal der Versuch unternommen, weitere Beweise aufzunehmen. Laut *Birklbauer u.a.* waren nur in 23% der Verfahren vor Landesgerichten konkrete Ermittlungsaufträge der StA in den Akten ersichtlich.¹⁷⁶

Oft wurde das Verfahren mit dem Argument eingestellt, dass die zu erwartende Verurteilungswahrscheinlichkeit nicht über 50% liege. Diese Argumentation basiert auf einer falschen Schlussfolgerung aus § 210 Abs 1 StPO, der ein Vorgehen mittels Anklage vorsieht „wenn aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt“. Diese Formulierung bezieht sich allerdings nicht auf eine bestimmte Verurteilungswahrscheinlichkeit, sondern auf die Anklagereife aufgrund ausreichend geklärten Sachverhalts. Dies folgt aus § 212 StPO, der klar zwischen Mangel an „Dringlichkeit und Gewicht des Tatverdachts“ (Z 2) und der nicht ausreichenden Klärung des

¹⁷⁰ Analysebericht Praxissituation, „Rechtliches“ Seite 31.

¹⁷¹ Haller, Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in *Dearing/Haller*, Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2005) 269 (337f).

¹⁷² Die Einstellungen erfolgten fast ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO alt, lediglich hinsichtlich einer Körperverletzung und zweier gefährlicher Drohungen erfolgten sie gemäß § 109 StPO alt erst nach Durchführung einer Voruntersuchung.

¹⁷³ Haller, Gewalt in der Familie 337f.

¹⁷⁴ *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform (2011) 416.

¹⁷⁵ *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Strafprozessreform 210, 211 und 412.

¹⁷⁶ Aufträge zur „Ausforschung“ verdächtiger Personen sind hier schon eingerechnet; *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Strafprozessreform 96.

Sachverhalts, sodass eine Verurteilung des Angeklagten noch nicht „nahe liegt“ (Z 3), unterscheidet. Dementsprechend hat das Oberlandesgericht gem § 215 Abs 2 und 3 bzw § 485 Abs 1 Z 2 und 3 StPO in diesen Fällen die Anklage zurückzuweisen, wodurch das Ermittlungsverfahren wieder eröffnet wird.

Dagegen ist das **Verfahren** aufgrund eines Einspruchs gegen die Anklageschrift gem § 215 Abs 2 iVm § 212 Z 2 StPO **nur dann einzustellen, wenn eine Verurteilung nicht einmal für möglich zu halten ist**; diese Schwelle liegt wohl deutlich unter einer 50-prozentigen Verurteilungswahrscheinlichkeit!

Eine **Anklage ist daher generell zulässig, sobald eine Verurteilung möglich, also nicht völlig unwahrscheinlich, ist**. Wenn die Verurteilungswahrscheinlichkeit ex ante betrachtet bei 50% liegt, ist laut *Nordmeyer* jedenfalls Anklage zu erheben, da „für den Staatsanwalt“ diesfalls „nicht sicher vorherzusehen“ ist, „welche – allenfalls noch bestehenden – Unklarheiten durch zielgerichtete Beweisführung in der Hauptverhandlung ausgeräumt werden können“.¹⁷⁷

Laut OGH dürfen im übrigen Entscheidungen betreffend „Tatumstände, die der kontroversiellen Aufbereitung durch die Prozessparteien eröffnet und solcherart der richterlichen Würdigung (§ 258 StPO) vorbehalten sind“ nicht im Rahmen einer Verfahrenseinstellung vorweggenommen werden.¹⁷⁸ Demnach ist eine „in dubio pro reo“-Einstellung infolge „Aussage gegen Aussage“ nicht rechtskonform.¹⁷⁹

Wenn sich die Pattstellung im Falle „Aussage gegen Aussage“ mangels anderer Beweismittel tatsächlich nicht auflösen lässt, und die StA entgegen den eben dargelegten Argumenten „in dubio pro reo“ das Verfahren einstellen möchte, müsste sie jedenfalls die Glaubwürdigkeit der einander widersprechenden Aussagen so sorgfältig und gewissenhaft prüfen, wie dies eigentlich gemäß § 258 StPO den Hauptverhandlungsrichter:innen vorbehalten ist.

Dies ist aber nicht möglich, ohne sich einen persönlichen Eindruck von den Personen zu verschaffen. Tatsächlich erfolgen die Einstellungen meist auf Basis der im Akt befindlichen Polizeiprotokolle, die lediglich eine inhaltliche Zusammenfassung der Aussagen darstellen und einer Beweiswürdigung daher nicht zugänglich sind.

7.2 Empfehlungen zur Vermeidung von Einstellungen aus Mangel an Beweisen

Generell sollte – gerade in Strafverfahren unter Involvierung potentiell besonders schutzbedürftiger Opfer im Sinne des § 66a StPO, wie im Falle von Zwangsheirat, von vornherein so umfassend wie möglich ermittelt werden, um nach Möglichkeit eine „non liquet“-Situation zu vermeiden, und auch mittels kontradiktorischer Vernehmung des Opfers eine verwertbare Aussage für die Hauptverhandlung sichergestellt werden, falls das Opfer im Zuge des weiteren Verfahrensverlaufs von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

¹⁷⁷ *Nordmeyer*, WK-StPO § 190 Rz 15 (Stand April 2012).

¹⁷⁸ OGH 18.10.2001, 12 Os 60/01.

¹⁷⁹ Siehe dazu die ausführlichere Argumentation in Beclin, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? in *juridikum* 2014, 360 (369ff).

Im Wesentlichen können die **Empfehlungen des Erlasses zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum**¹⁸⁰ zur Anwendung kommen. Es wäre aber aus Gründen der Bewusstseinsbildung dennoch wichtig, in diesen Erlass einen **Abschnitt zu dem Phänomen Zwangsheirat** einzufügen, um den Strafverfolgungsbehörden die besonders schwierige Situation der Betroffenen vor Augen zu führen, die aufgrund der Gefährdung durch mehrere Personen aus dem sozialen Umfeld bei gleichzeitiger Isolation gegenüber der übrigen Bevölkerung entsteht, und darauf hinzuweisen, dass Betroffene von Zwangsheirat sich oft nicht selbst als solche zu erkennen geben, und zwar insbesondere jene nicht, die besonders große Angst vor Vergeltungsmaßnahmen bis hin zum Ehrenmord haben. Die Bedeutung der Vernetzung mit spezialisierten Hilfseinrichtungen in Verdachtsfällen von Zwangsheirat sollte jedenfalls hervorgehoben werden.

Die Erfahrungen in den Bereichen Häuslicher Gewalt und Menschenhandel haben gezeigt, dass gezielte Schulungen von Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit wiederholt mit potenziellen Opfern in Kontakt kommen könnten, die Chancen auf Identifizierung von Betroffenen erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Opferhilfeeinrichtungen verbessern. Solche Schulungen sollten jedenfalls auch für Staatsanwält:innen und Richter:innen auf der Basis des oben genannten Erlasses angeboten werden.

Art 15 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) fordert die Bereitstellung geeigneter Aus- und Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich „aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten“, somit auch zum Thema Zwangsheirat (geregelt in Art 37 dieses Übereinkommens). Der Basis-Evaluierungsbericht des Expert:innen-Gremiums GREVIO wies in den Abs. 78 und 79 darauf hin, dass für Angehörige der Rechtsberufe nur unzureichende Schulungsangebote vorhanden sind und empfahl dringend, verpflichtende Ausbildungen für Rechtsberufe gemäß Art 15 der Istanbul-Konvention vorzusehen.¹⁸¹

Konzeption und Durchführung der Schulungen sollten – wie in den Bereichen häuslicher Gewalt und Menschenhandel – in enger Kooperation mit spezialisierten Opferhilfeeinrichtungen erfolgen. Die Schulungen sollten neben den rechtlichen Grundlagen auch das nötige empirische Wissen über das Phänomen Zwangsheirat (Ursachen, Risikogruppen, Viktimologie), sowie die Kenntnis der Indikatoren vermitteln, die auf eine Zwangsheirat hindeuten können.

7.3 Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG

Zusätzlich zu den Einstellungen, die wenigstens mittels Fortführungsantrags überprüfbar sind, wurde mit der Einführung des § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ermöglicht, „sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) besteht. Davon ist

¹⁸⁰ BMJ, Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, Erlass GZ 2021-0.538.674, 3. Auflage, in Kraft seit 1.10.2021; siehe dazu die ausführlichere Argumentation in *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? in *juridikum* 2014, 360 (369ff).

¹⁸¹ Siehe <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619> (abgefragt am 30.8.2024)

der Anzeiger zu verständigen, wobei er darauf hinzuweisen ist, dass ein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO nicht zusteht.“¹⁸²

Gemäß § 1 Abs 3 StPO liegt ein Anfangsverdacht vor, „wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.“ Die ursprüngliche Begründung dieser Regelung war, dass damit eine „eindeutige Abgrenzung des Begriffs des Beschuldigten von Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden“ ermöglicht werden solle.

Tatsächlich wird mittlerweile überraschend häufig von dieser Regelung Gebrauch gemacht.¹⁸³ Es wurde sogar schon die Meinung vertreten, dass – wann immer tatsächlich noch keine Ermittlungen stattgefunden haben, auch bei Vorliegen eines Anfangsverdachts (!), nach § 35c StAG vorzugehen sei.¹⁸⁴ Zu dieser Konstellation hat Venier pointiert festgehalten, dass dies darauf hinauslaufen würde, dass die Staatsanwaltschaft durch „fehlendes Aufklärungsinteresse die strafprozessualen Regeln über das Ermittlungsverfahren außer Kraft setzen“ könnte!¹⁸⁵

Diese weite Anwendung einer Bestimmung, die zur Erledigung seltener – substanzloser oder unschlüssiger – Anzeigen gedacht war, ist deswegen sehr problematisch, weil sie ohne Ermittlungsverfahren und somit außerhalb eines Strafverfahrens stattfindet. Gegen die Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, steht nicht nur dem Anzeiger/der Anzeigerin kein Rechtsmittel zu, es gibt auch keinen Anspruch auf Prozessbegleitung, Verfahrenshilfe oder Dolmetschleistungen. Auch der Rechtsschutz für die potentiell Verdächtigen ist eingeschränkt, und der Preis für die „Nicht-Involvierung“ als Verdächtige:r ist, dass diese Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, nicht in Rechtskraft erwächst. Allerdings werden nur wenige Anzeiger:innen auf die Idee kommen, die Anzeige nochmals besser begründet einzubringen, da die oben schon zitierte „negative Rechtsbelehrung“ gemäß § 35c StAG juristischen Laien wohl den Eindruck vermittelt, dass diese Entscheidung endgültig ist. Sie werden daher auch gar keinen Anlass sehen, (auf eigene Kosten) rechtsanwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Dass diese Vorgehensweise auch hinsichtlich Strafverfahren gewählt wird, in die potentiell besonders schutzbedürftige Opfer involviert sind, ist sehr bedenklich. Die Autorin konnte im Rahmen einer Aktenhebung zu Verfahren wegen Menschenhandels feststellen, dass sogar in Fällen, in denen sowohl eine spezialisierte Opferhilfeeinrichtung als auch eine im Wege der juristischen Prozessbegleitung einschreitende Anwältin von dem Vorliegen eines Menschenhandelsverdachts überzeugt waren, nach 35c StAG vorgegangen wurde.

Im Rahmen der Abschlusstagung dieses Projekts wurde von der Vertreterin einer NGO, die Opfer von „Heiratsverschleppung“ unterstützt, ein Fall geschildert, in dem eine junge Frau gegen ihren Willen ins Ausland verbracht wurde, offenbar, um sie dort zu verheiraten. Der Frau gelang es, auf dem Weg zur Grenze mehrmals Hilferufe per SMS an die Hilfseinrichtung abzusetzen. Die Anzeige dieses

¹⁸² So der Wortlaut des § 35c StAG, der mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl I 71/2014 eingeführt wurde.

¹⁸³ So zeigte sich etwa im Rahmen einer Studie zu, dass 23 % von insgesamt 73 Anzeigen wegen Hasspostings gemäß § 35c StAG erledigt wurden. Siehe *Haider/Millner*, Hasspostings im Strafverfolgungssystem, in *Fischer/Millner/Radkohl* (Hrsg) *Online Hate Speech – Perspektiven aus Praxis, Rechts- und Medienwissenschaften* (2021) 91 (97) (<https://biblioscout.net/book/10.37942/9783708313863>, abgerufen am 24.6.2024). Auch in den Weisungsberichten finden sich zahlreiche Fälle, in denen die Anwendung des § 35c StAG Thema war.

¹⁸⁴ *Ratz*, Anfangsverdacht, EvBl 2022/107, ÖJZ 2022, 810 (812).

¹⁸⁵ *Venier*, RZ 2014, 219 (220).

Sachverhalts durch die Hilfseinrichtung wegen § 106a Abs 2 StGB wurde allerdings gemäß § 35c StAG „erledigt“. Da diese gesetzliche Regelung keine Begründungspflicht gegenüber den Anzeigenden vorsieht – und die Entscheidung auch tatsächlich nicht begründet war, konnten die Vertreterinnen dieser NGO nicht nachvollziehen, wieso in diesem Fall ein Anfangsverdacht verneint wurde.

Eine Korrektur bzw Zurücknahme dieser Reform scheint aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit und Einschränkung von Verfahrensrechten dringend geboten. Idealerweise sollte die Erledigung von Fällen fehlenden Anfangsverdachts als neuer Unterfall in § 190 StPO aufgenommen wird, wodurch künftig auch eine Überprüfbarkeit solcher Erledigungen im Rahmen eines Fortführungsantrags gegeben wäre.

7.4 Wenn Strafverfolgung und Opferschutz scheinbar konkurrieren

Den wenigen Opfern von Zwangsheirat, die mit einer Strafanzeige das Strafverfahren in Gang setzen (wollen) oder die von vornherein bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, steht die große Mehrheit der Opfer gegenüber, die aus verschiedensten Gründen vor einer Anzeige zurückschrecken.

Für traumatisierte Opfer kann die Aussage in einem Strafverfahren eine unzumutbare Belastung sein, die auch den Erfolg der Traumatherapie gefährden kann. In anderen Fällen kann die Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder davor, in der eigenen Community geächtet zu werden, Opfer von einer Anzeige abhalten. Diese Opfer stehen vor dem Dilemma, dass sie – aufgrund des Umstandes, dass Zwangsheirat ein Officialdelikt ist – die Involvierung in ein Strafverfahren riskieren, sobald sie behördliche, insb. polizeiliche Hilfe, in Anspruch nehmen.

7.4.1 Die Problematik der Aussagepflicht besonders schutzwürdiger Opfer

Opfer sind grundsätzlich in gleicher Weise wie alle anderen Zeug:innen zur Aussage im Strafverfahren verpflichtet und können sogar mittels Beugestrafen zum Erscheinen angehalten bzw. zwangsweise vorgeführt werden.¹⁸⁶

Zeug:innen sind zwar gem § 156 Abs 1 von der Pflicht zur Aussage befreit, wenn sie gegen einen Angehörigen aussagen sollen, und können die Aussage gänzlich verweigern, wenn „sie ansonsten sich oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung“ aussetzen würden (§ 157 Abs. 1 Z. 1 StPO), sowie die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, „soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen der Schande oder der Gefahr eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils aussetzen würden“ (§ 158 Abs 1 Z 1). Ein vergleichbares Recht steht ihnen aber nicht zu, wenn die Aussage für sie das Risiko einer schweren psychischen Belastung, vielleicht sogar einer Re-Traumatisierung, mit sich bringt. Ein Opfer kann derzeit von Gesetzes wegen nicht einmal dann die Aussage verweigern, wenn ihm für den Fall einer belastenden Aussage schwere

¹⁸⁶ Vgl. die §§ 153 Abs. 2 und 254 Abs. 1 StPO (Vorführung) bzw. §§ 93 f StPO (Zwangsgewalt, Beugemittel und Ordnungsstrafen) sowie den Medienbericht zu einem Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt unter https://www.meinbezirk.at/purkersdorf/c-lokales/androhung-von-beugehaft-brachte-zeugin-zum-reden_a3925344 (abgefragt am 22.09.2020).

Vergeltungsmaßnahmen angedroht wurden.
Sogar besonders schutzbedürftige Opfer sind darüber hinaus nach § 156 Abs. 1 Z. 2 StPO nur dann von der Pflicht zur Aussage befreit sind, „wenn die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktorischen Vernehmung zu beteiligen“.

Das stellt einen gravierenden Wertungswiderspruch dar.

Während Beschuldigte gem § 49 Abs 1 Z 4 das Recht haben, nicht auszusagen, steht dieses Recht dem Opfer nur in einem engen Rahmen zu. Opfer des Vorfelddelikts gem § 106a StGB oder einer Zwangsheirat, der sie im Versuchsstadium entkommen konnten, haben im Verhältnis zu den glücklicherweise (noch) nicht verschwägerten Personen keine Möglichkeit von einer Aussage Abstand zu nehmen; und sollte der Tatbestand Zwangsheirat, wie hier vorgeschlagen, auf eheähnliche Lebensgemeinschaften ausgedehnt werden, so gäbe es diese Möglichkeit nur hinsichtlich der Kinder und Enkelkinder der Partner:innen.

Im Hinblick auf alle anderen Täter-Opfer-Beziehungen stellt der Gesetzgeber also das Interesse an der Wahrheitsfindung über die Bedürfnisse der Opfer, ja sogar der besonders schutzwürdigen Opfer.

Dabei sind unter Zwang zustande gekommene Aussagen möglicherweise im Hinblick auf die Wahrheitsfindung sogar kontraproduktiv, wenn etwa die Angst vor Vergeltungsmaßnahmen so groß ist, dass das Opfer lieber das Risiko einer Falschaussage auf sich nimmt, als die Täter:innen zu belasten.

Umgekehrt könnte man vermutlich mehr Opfer ermutigen Anzeige zu erstatten, wenn damit nicht automatisch die Pflicht verbunden wäre, im Strafverfahren mitzuwirken.

Dadurch, dass künftig Fälle von Zwangsheirat regelmäßig auch als Unterfall von Menschenhandel zu prüfen sind, sind den Opfern von Zwangsheirat auch die in der Europaratskonvention gegen Menschenhandel verbrieften Rechte zu gewähren, inklusive der **Erholungs- und Bedenkzeit**. Art 13 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel bestimmt: „*Dieser Zeitraum muss ausreichend lang sein, um es der betreffenden Person zu gestatten, sich zu erholen und dem Einfluss der Menschenhändler beziehungsweise -händlerinnen zu entziehen und/oder eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet.*“

Da aus dem Wortlaut klar hervorgeht, dass Opfer sich auch **gegen** eine Zusammenarbeit mit den Behörden entscheiden können, muss die dafür notwendige strafprozessuale Grundlage geschaffen werden. Das **sollte wohl eine Aussagebefreiung bzw. ein Zeugnisverweigerungsrecht** sein, da anderenfalls aufgrund der amtswegigen Wahrheitsforschung ein Verzicht auf die Befragung der Opfer kaum zu argumentieren wäre.

In der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 heißt es dazu in den Erwägungsgründen etwas detaillierter:

“(11) Die betroffenen Drittstaatsangehörigen sollten [...] über eine Bedenkzeit verfügen. Diese soll ihnen ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage — und unter Abwägung der Gefahren, denen sie sich aussetzen — darüber zu entscheiden, ob sie mit den zuständigen Behörden, bei denen es sich um die Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden handeln kann, kooperieren möchten, damit gewährleistet ist, dass ihre Kooperation freiwillig erfolgt und somit wirkungsvoller ist.

[...]

(14) Diese Richtlinie sollte so angewendet werden, dass die Tätigkeiten der zuständigen Behörden in allen Abschnitten der maßgeblichen innerstaatlichen Verfahren und insbesondere den Ermittlungen zu den entsprechenden Straftaten unberührt bleiben.“¹⁸⁷

Im Explanatory Report – CETS 197 – Action against Trafficking in Human Beings¹⁸⁸ heißt es in Ziffer 174 in den Erläuterungen zu Art 13 der Konvention noch detaillierter: „the period is likely to make the victim a better witness: statements from victims wishing to give evidence to the authorities may well be unreliable if they are still in a state of shock from their ordeal.“

Leider wird dieses Anliegen teilweise durch die Auslegung des Art 13 Abs 1 4. Satz¹⁸⁹ in Ziffer 176 des Explanatory Reports relativiert: “The decision to cooperate or to not cooperate with the competent authorities does not exclude the obligation to testify when it is required by a judge. Someone who is legally required to do so therefore cannot use Article 13, paragraph 1, as a basis for refusing to testify.” Diese Einschränkung findet im Wortlaut des Art 13 nicht unbedingt Deckung. Man könnte diese Bestimmung nämlich auch als Vorgabe verstehen, dass die Behörden weiter zu ermitteln und insb andere Beweise aufzunehmen haben, wenn ein Opfer von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszusagen. Nach der „authentischen Interpretation“ könnte ein Opfer zwar die Befragung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ablehnen, nicht aber eine kontradiktorische Vernehmung oder eine Vernehmung in der Hauptverhandlung.

Eine konsequente Orientierung am Opferschutz sollte die Befreiung von der Pflicht zur Aussage bzw. das Aussageverweigerungsrecht auch auf richterliche Vernehmungen erstrecken. Es besteht ja die Hoffnung, dass gerade die umfassende Unterstützung von Opfern und konsequente Wahrung ihrer Rechte im Verfahren dazu beiträgt, dass letztlich mehr Opfer – nach der Erholungs- und Bedenkzeit – freiwillig am Strafverfahren mitwirken.

Da diese Problematik in ähnlicher Weise alle besonders schutzwürdigen Opfer treffen kann, bietet sich eine entsprechende Regelung für diesen Personenkreis an.

7.4.2 Anspruch auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung

(Potenziellen) Opfern von Zwangsheirat steht auf ihr Verlangen gemäß § 66b StPO iVm. § 65 Z 1 lit. a StPO psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu, „soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.“ Opfer gem. § 65 Z 1 lit. a stoppt sind nämlich alle Personen, die Opfer von Straftatbeständen geworden sein könnten, die „mit Gewalt, gefährlicher Drohung oder der Beeinträchtigung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung im Konnex stehen“. Dabei muss es sich nicht um Delikte handeln, die explizit

¹⁸⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0081> (abgefragt am 29.6.2024)

¹⁸⁸ <https://rm.coe.int/16800d3812> (abgefragt am 29.6.2024)

¹⁸⁹ Dieser Satz lautet: „This provision is without prejudice to the activities carried out by the competent authorities in all phases of the relevant national proceedings, and in particular when investigating and prosecuting the offences concerned.“

den Delikten gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zuzurechnen sind.¹⁹⁰

Die Erforderlichkeit der Prozessbegleitung gem. § 66b StPO, ist im Rahmen des Erstgesprächs idR. durch psychosoziale Prozessbegleiter:innen einer „bewährten geeigneten Prozessbegleitungseinrichtung“ zu beurteilen.¹⁹¹

Die psychosoziale Prozessbegleitung dient der Vorbereitung des Opfers auf das Verfahren und die damit einhergehenden psychischen Belastungen, sowie der Begleitung zu Vernehmungen. Die juristische Prozessbegleitung durch darauf spezialisierte Rechtsanwält:innen dient der Beratung und Vertretung der Opfer zwecks Durchsetzung ihrer Rechte im Strafverfahren.¹⁹²

Gemäß § 10 StPO sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet, Opfer über den Anspruch auf Prozessbegleitung aufklären.

Die Prozessbegleitung sollte schon vor Erstattung der Anzeige, aber jedenfalls zur Vorbereitung der ersten Einvernahme gewährt werden. Dies ist laut der juristischen Prozessbegleiterin *Sonja Aziz* wichtig, um eine gute Qualität der Protokollierung der Opfeereinvernahme zu gewährleisten und alle in Frage kommenden Beweismittel anzuführen, um die Chancen auf eine Anlage zu erhöhen.¹⁹³

Exkurs:

Gem. § 73b ZPO steht dem Opfer unter denselben Voraussetzungen auf Antrag auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess psychosoziale Prozessbegleitung, aber nur, wenn dem Opfer schon im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt wurde und nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro; genießt das Opfer Verfahrenshilfe, gilt ein Höchstbetrag von 1.400 Euro. Diese Einschränkungen erscheinen nicht sachgerecht, da das Opfer im Zivilverfahren ebenso belastenden Situationen ausgesetzt sein kann. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum einem Opfer im Zivilverfahren keine psychosoziale Unterstützung zukommen soll, nur weil es davor kein Strafverfahren gab, oder das Opfer in diesem keine Prozessbegleitung beantragt hatte.

7.4.3 Anzeigepflicht bzw. Meldepflicht bei Verdacht von Zwangsheirat

Während die Regelung der behördlichen Anzeigepflicht in § 78 StPO darauf Rücksicht nimmt, dass in bestimmten Fallkonstellationen von einer Anzeige Abstand genommen werden muss, um das Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Opfer nicht zu gefährden, fehlt eine solche Regelung im Fremdenpolizeigesetz, da der Gesetzgeber hier offenbar bisher nicht an Fallkonstellationen gedacht hat, in denen Tatverdächtige nach FPG zugleich Opfer schwerer Straftaten, wie Zwangsheirat oder Menschenhandel sein könnten.

Um zu vermeiden, dass die uneingeschränkte Meldepflicht gemäß § 109 FPG dazu führt, dass Personen, die des Eingehens oder der Vermittlung von Aufenthaltserlaubnisse und/oder -partnerschaften verdächtig sind, den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden, obwohl konkrete Anhaltspunkte

¹⁹⁰ Kier in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 65 (Stand 30.6.2018, rdb.at) Rz. 9.

¹⁹¹ Aziz, Opferschutz und Opferrechte, in *juridikum* 2014, 381 (381).

¹⁹² Siehe § 66b Abs. 2 StPO.

¹⁹³ Aziz, Opferschutz und Opferrechte, 382.

darauf hindeuten, dass sie zugleich selbst Opfer schwerer Straftaten sein könnten, und die Straftaten nach dem FPG unter Einwirkung von Zwangssituationen oder Drohungen im Kontext ihrer Viktimisierung zustande gekommen sein könnten, wird folgende Anpassung von § 109 FPG („Verständigungspflicht von Behörden“) in Anlehnung an die Regelung der Anzeigepflicht in § 78 StPO vorgeschlagen:

§ 109 Abs 2 u 3 FPG (neu):

(2) Eine Pflicht zur Mitteilung nach Abs. 1 besteht nicht,

1. wenn die Mitteilung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine der verdächtigen Personen Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel sein könnte.

(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz potenzieller Opfer oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; insbesondere ist Kontakt mit einer auf Zwangsheirat bzw. Menschenhandel spezialisierten Opferhilfeeinrichtung aufzunehmen. Erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten und auf Verdachtsmomente in Richtung Zwangsheirat oder Menschenhandel hinzuweisen.“

8 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Das **Strafrecht** hat **vor allem bewusstseinsbildende Wirkung**, da die Anzeigebereitschaft in Fällen von Zwangsheirat sehr gering ist. Die Anzeigen- und Verurteilungsstatistik zu § 106a StGB bietet allerdings nur ein unvollständiges Bild, weil zum einen der Tatbestand Zwangsheirat aufgrund der Beschränkung auf formell korrekt zustande gekommene staatlich anerkannte Ehen (und eingetragene Partnerschaften, die in der Beratungs-Praxis bisher keine Rolle spielen) und aufgrund des Umstandes, dass die Betroffenen offenbar eher bereit sind, andere Tatbestände, wie Körperverletzungen oder gefährliche Drohungen anzuzeigen.

Große **Bedeutung haben strafrechtliche Tatbestände** aber **generell** dadurch, dass das **Sicherheitspolizeirecht** durch den Begriff des „gefährlichen Angriffs“ an die (drohende) Verwirklichung von gerichtlichen Straftaten **Befugnisse** knüpft, wie etwa die Möglichkeit eines Betretungs- und Annäherungsverbotes.¹⁹⁴

Da für die Betroffenen die Folgen von erzwungenen rituellen oder religiösen (staatlich nicht anerkannten) Eheschließungen, von erzwungenen faktischen Lebensgemeinschaften oder Verlobungen aber auch die Folgen des Zwanges zum Aufrechterhalten einer Zwangsehe ebenso

¹⁹⁴ Betretungs- und Annäherungsverbote sind aber – wie auch die Möglichkeit einer Einstweiligen Verfügung im Bereich von Zwangsverheiratung in der Anwendung teilweise schwierig, weil der Personenkreis möglicher Gefährder oft nicht klar abgrenzbar ist.

gravierende Menschenrechtseingriffe darstellen, wird eine entsprechende **Ausdehnung des Tatbestandes des § 106a StGB empfohlen**, damit auch bei diesen Phänomenen das deliktsspezifische Nötigungsmittel des § 106a StGB für die Strafbarkeit ausreicht

Das **Vorfelddelikt** sollte künftig nur noch **Eventualvorsatz** auf erzwungene Eheschließung im Ausland erfordern, da der Nachweis einer Absicht kaum erbracht werden kann, zumal oft ein Urlaub oder Verwandtenbesuche als Vorwand für die Reise dienen, oder auch Nötigung und Hochzeitsplanung durch verschiedene Personen erfolgen.

Das Verhältnis der Delikte **Zwangsheirat und Menschenhandel** rückt im Zusammenhang mit der infolge der Anpassung der einschlägigen EU-Richtlinie 2011/36/EU durch die Richtlinie 2024/1712/EU notwendig gewordenen Reform des § 104a StGB (Menschenhandel), in den Zwangsheirat nun explizit als zusätzliche Ausbeutungsform aufgenommen werden muss, in den Mittelpunkt des Interesses. Die Konkurrenzfrage zwischen diesen beiden Tatbeständen wird in der Literatur nicht ganz einheitlich gelöst. Sachliche Argumente, wie der unterschiedliche deliktsspezifische Unrechtsgehalt und das Verhältnis von Vorbereitungs- zu Ausbeutungsdelikt sprechen aber für die wohl herrschende Meinung, dass jedenfalls das vollendete Delikt Zwangsheirat das Delikt Menschenhandel verdrängt.

Unabhängig von der finalen Lösung der Konkurrenzfrage, gelten aber schon jetzt für jene Verdachtsfälle von Zwangsheirat, die auch die Tatbestandselemente von Menschenhandel erfüllen könnten, die Opferschutzvorgaben der Europaratskonvention und der einschlägigen EU-Richtlinien, wie die Erholungs- und Bedenkzeit oder das „**non-punishment-Prinzip**“.

Verfahrensrechtliche Probleme entsprechen – wenig überraschend – jenen in anderen Verfahren wegen häuslicher Gewalt oder Menschenhandel. Deshalb sollten die in einem Erlass des BMJ veröffentlichten **Richtlinien zur Strafverfolgung** bei Delikten im sozialen Nahraum¹⁹⁵ um einen Abschnitt zum Thema Zwangsheirat ergänzt werden. Dabei ist vor allem auf die besonders schwierige Situation der Opfer von Zwangsheirat durch Isolation, mangelnde Sprachkenntnisse und Gefährdung durch einen unbestimmten Personenkreis hinzuweisen.

Generell kommt der psychosozialen und **juristischen Prozessbegleitung** große Bedeutung zu, wobei es wichtig wäre, diese schon **bei der Erstattung der Anzeige** beiziehen zu können. Auf diese Weise bestünde – vor allem durch juristisch stichhaltiges Vorbringen und gezielte Beweisanträge – eine größere Chance, rasche Einstellungen oder gar das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu verhindern.

Schließlich sollten Maßnahmen zu **Aus- und Weiterbildung**, die gezielt für die Problematik der Zwangsheirat sensibilisieren, in die Fortbildungsprogramme von Richter:innen und Staatsanwält:innen aufgenommen werden.

¹⁹⁵ BMJ, Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, Erlass GZ 2021-0.538.674, 3. Auflage, in Kraft seit 1.10.2021.

VI.II

Österreichische Rechtslage im Zivilrecht

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin

1 Einleitung

Das Strafrecht spielt zwar eine wichtige Rolle hinsichtlich Bewusstseinsbildung, indem es aufzeigt, welche Handlungen gesellschaftlich besonders verpönt bzw. geächtet sind, die praktische Bedeutung des Strafrechts hängt jedoch, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt, stark von der Entdeckungswahrscheinlichkeit bzw. Anzeigebereitschaft und der Verurteilungswahrscheinlichkeit hinsichtlich des jeweiligen Delikts ab.

Diese sind aber gerade in Bezug auf Straftaten im sozialen Nahraum – und dazu zählt Zwangsheirat – sehr gering.¹⁹⁶

Es bedarf daher vielfältiger Vorkehrungen und präventiver Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen, um Zwangsheirat nach Möglichkeit von vornherein zu vermeiden, oder zumindest Betroffene von Zwangsheirat möglichst effektiv dabei zu unterstützen, sich aus der Zwangslage zu befreien, um wieder ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und für die erlittenen Menschenrechtsverletzungen bzw. mit der Zwangsheirat einhergehende psychische, physische und finanzielle Nachteile entschädigt zu werden.

Diesbezüglich sollen hier folgende Aspekte behandelt werden:

- Voraussetzungen des rechtmäßigen Zustandekommens einer Ehe
- Möglichkeiten der Identifikation von Betroffenen einer Zwangsheirat
 - im Verfahren der Eheschließung,
 - vor Eintragung einer im Ausland geschlossenen Ehe ins Personenstandsregister,
 - bzw im Rahmen der gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Überprüfung des Bestehens einer im Ausland rechtsgültig geschlossenen Ehe
- Mögliche Rechtsfolgen einer Zwangsese: Nicht-Ehe, Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung der Ehe, bzw (ersatzweise) Scheidung
- Spezialaspekte im Zusammenhang mit (im Inland oder Ausland) geschlossenen Kinderehen

¹⁹⁶ Siehe zB FRA-European Union Agency for Fundamental Rights, Violence against women: an EU-wide survey (2014) 59f, wonach sich 85 % der rund 5.400 befragten weiblichen Opfer von Partnergewalt nie an die Polizei gewandt hatten; *Haller/Eberhardt/Hasenauer*, Zwangsheirat in Österreich – Studie zur Betroffenheit von Jugendlichen, 46, zeigten mittels Analyse von 36 im Jahr 2021 von der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) bearbeiteten Fällen auf, dass in keinem dieser Fälle eine Anzeige der KJH dokumentiert war, wobei die KJH in 10 Fällen letztlich selbst nicht von einem Verdachtsfall von Zwangsheirat ausging (sondern tw „nur“ von häuslicher Gewalt), 14 Fälle nicht geklärt werden konnten, in 4 Fällen wahrscheinlich eine Zwangsheirat (zumindest) geplant war und in 10 Fällen tatsächlich laut KJH der Verdacht einer (geplanten, versuchten oder vollendeten) Zwangsheirat vorlag. In 14 Fällen enthielten die Fallschilderungen keine Aussage darüber, ob Anzeige erstattet wurde, in 13 Fällen wurde unter Berufung auf den ausdrücklichen Wunsch der Klientinnen nicht Anzeige erstattet, in einem Fall wurde keine Anzeige erstattet, weil eine Auslandstat vorlag.

2 Das (rechtmäßige) Zustandekommen einer Ehe

Diesbezüglich muss man unterscheiden, ob die **Ehe in Österreich oder im Ausland geschlossen** wird bzw wurde.

2.1 Eheschließung im Inland

2.1.1 Formale Voraussetzungen der Eheschließung im Inland

Wird eine Ehe in Österreich geschlossen, so sind gemäß § 16 IPRG jedenfalls die in Österreich gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse einzuhalten.

§ 17 Abs 1 EheG bestimmt dazu, dass „die Verlobten **vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären** [müssen], die Ehe miteinander eingehen zu wollen.“¹⁹⁷

Weitere Formerfordernisse sind die Anwesenheitspflicht der zu Trauenden, die Beiziehung von Zeug:innen und die Beurkundung.

Auch die Folgen von Formverletzungen sind nach dem „Formstatut“, also gemäß § 16 IPRG nach österreichischem Recht, zu beurteilen.¹⁹⁸ Das Fehlen von Zeug:innen oder der Eintragung in das Personenstandsregister¹⁹⁹ beeinträchtigen die Gültigkeit der Ehe (-schließung) in Österreich nicht.²⁰⁰

Wenn jedoch nicht beide Verlobte bei gleichzeitiger Anwesenheit erklärt haben, die Ehe eingehen zu wollen, liegt ein wesentlicher Formmangel vor, der gemäß § 21 EheG einen Nichtigkeitsgrund darstellt.²⁰¹

¹⁹⁷ Gemäß § 17 Abs 2 EheG können diese Erklärungen weder bedingt noch befristet abgegeben werden. Dies betrifft aber die materiellen Voraussetzungen des Zustandekommens einer Ehe, nämlich das Vorliegen gültiger übereinstimmender Willenserklärungen.

¹⁹⁸ *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ (2015) 51.

¹⁹⁹ Im Falle einer Eheschließung durch eine:n „Scheinstandesbeamten:in“ ist die Eintragung allerdings ausnahmsweise konstitutiv für das Bestehen einer Ehe; anderenfalls ist von einer Nichtehe auszugehen (vgl. *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ (2014) § 15 EheG Rz 1f (Stand 1. 4. 2014, rdb.at).

²⁰⁰ *Hopf/Kathrein*, Eherecht³ § 17 EheG Rz 2.

²⁰¹ Gemäß § 21 Abs 2 EheG ist die „Ehe [...] jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.“

2.1.2 Materielle Voraussetzungen der Eheschließung im Inland

Die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung nach österreichischem Recht sind

- die **Ehefähigkeit** gemäß § 1 Ehegesetz, nämlich grundsätzlich Volljährigkeit und Entscheidungsfähigkeit (zur Ausnahme gemäß § 1 Abs 2 Ehegesetz siehe unter 2.4.1),
- das **Nichtvorliegen von Eheverboten** (Verwandtschaft gem. § 6 EheG, Doppelhehe gem. § 8 EheG, eine aufrechte eingetragene Partnerschaft gem. § 9 EheG, Annahme an Kindes Statt gem. § 10 EheG), und
- übereinstimmende freie und uneingeschränkte (weder bedingte, noch befristete) Ehwillensentscheidungen, die auf die Gründung einer umfassenden Lebensgemeinschaft gerichtet sind.

Die materiellen Voraussetzungen einer Eheschließung mit Auslandsbezug sind gemäß § 17 IPRG für jeden Verlobten nach seinem Personalstatut (in der Regel bestimmt durch die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Eheschließung) zu beurteilen. Somit gilt regelmäßig das Recht des Staates, dem die jeweilige Person als Staatsbürger:in angehört.²⁰²

Sonderregeln bestehen einerseits für Staatenlose bzw Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht ermittelt werden kann, und andererseits für „Flüchtlinge“. Für Staatenlose bzw Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht ermittelt werden kann, gilt gemäß § 9 Abs 2 IPRG das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Bei Flüchtlingen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Für Flüchtlinge im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention gilt gemäß Art 12 dieser Konvention das Recht des Wohnsitzes bzw subsidiär das Recht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne einer Sachnormverweisung²⁰³, sodass jedenfalls das materielle Recht dieses Ortes zur Anwendung kommt; für andere aus ihrem Heimatstaat „aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen“ (§ 9 Abs 3 IPRG) geflüchtete Menschen gilt ebenfalls Wohnsitz- oder Aufenthaltsrecht, wobei allerdings gemäß § 9 Abs 3 IPRG Rück- und Weiterverweisungen zu beachten sind, nicht allerdings eine Verweisung auf das Recht des Heimatstaates.²⁰⁴

Die materiellen Voraussetzungen müssen nach beiden Personalstatuten erfüllt sein. Eine Ehe ist also schon dann mangelhaft, wenn nur nach dem Personalstatut eines der beiden Partner:innen ein Mangel bezüglich der materiellen Voraussetzungen vorliegt.

Liegt ein Mangel nach einem Personalstatut vor, so sind die Folgen auch nach diesem Personalstatut zu beurteilen. Liegen nach beiden Personalstatuten Mängel vor, an die die Personalstatute aber jeweils

²⁰² Besitzt eine Person mehrere Staatsbürgerschaften, so gilt österreichisches Recht, wenn sie auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, anderenfalls das Recht jenes der in Frage kommenden Staaten, zu dem die Person die „stärkste Beziehung“ (vg. § 1 Abs 1 IPRG) hat (§ 9 Abs. 1 Satz 2 u. 3 IPRG).

²⁰³ Von einer Sachnormverweisung spricht man, wenn die Verweisung direkt auf das materielle Recht unter Ausschluss der ausländischen Kollisionsnormen erfolgt. Rück- und Weiterverweisungen werden somit ausgeschlossen (Lurger/Melcher, Internationales Privatrecht Bürgerliches Recht Band VII³ (IPR³) (2020) 26).

²⁰⁴ Lurger/Melcher, IPR³ 12; Zöchling-Jud/Aspöck, IPR³ 20 mit dem Hinweis, dass hier „entgegen dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 IPRG“ für Flüchtlinge je nach Fluchtgrund unterschiedliche Regeln gelten.

unterschiedliche Sanktionen knüpfen, so kommt die gravierendere Sanktion zur Anwendung. Man spricht hier von dem „**Grundsatz des strengeren Rechts**“, der hinsichtlich materieller Voraussetzungen zur Anwendung kommt.²⁰⁵

2.1.2.1 Positiver und negativer ordre public

Für den Fall, dass nach den eben dargestellten Regelungen des IPR ausländisches Recht zur Anwendung kommen würde, das im Ergebnis gegen essentielle Prinzipien bzw Wertungen unserer Rechtsordnung verstößt, bietet das IPR Ausnahmen von diesen Grundregeln an.

Zu § 1 Abs 1 IPRG hat die Judikatur die Rechtsfigur der **Eingriffsnorm** entwickelt, worunter „eine Regel des öffentlichen oder privaten Rechts“ verstanden wird, „die überwiegend über-individuelle, dh öffentliche Interessen verfolgt“. Diese Rechtsfigur wird auch als „**positiver ordre public**“ bezeichnet.²⁰⁶

Eine Norm wird aber nicht schon dadurch zur Eingriffsnorm, dass sie im österreichischen Recht zwingendes Recht darstellt, sondern nur dann, wenn sie ein „Mittel zur sozialen Gestaltung“ ist, und ihre „rechtspolitische Bedeutung aufgrund ihres **öffentlichen Anwendungsinteresses so groß** ist, dass sie **unabhängig von den Regeln des IPR anzuwenden und damit auch keiner kollisionsrechtlichen Rechtswahl zugänglich**“ ist.²⁰⁷ Die folgende Definition findet sich in einer Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates²⁰⁸: „Eine Eingriffsnorm ist eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbesondere seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation, angesehen wird, dass sie ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen.“

Eingriffsnormen sieht die Rechtsprechung insbesondere in zentralen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Konsumentenschutz-, wohn- und mietrechtlichen sowie Grundverkehrsbestimmungen.²⁰⁹

Inwiefern § 44 ABGB eine hier einschlägige Eingriffsnorm darstellen könnte, wird im nächsten Abschnitt diskutiert.

Liegt keine „Eingriffsnorm“ vor, so ist noch das Vorliegen eines „**negativen ordre public**“ zu prüfen, der in **§ 6 IPRG** normiert ist, wie auch in allen IPR-Verordnungen und IPR-Übereinkommen.

Während bei Vorliegen von Eingriffsnormen das IPRG insoweit gar nicht herangezogen wird bzw werden muss, weil die Eingriffsnormen jedenfalls anzuwenden sind, kommt der negative ordre public erst zur Anwendung, nachdem anhand der einschlägigen IPR-Regeln die anzuwendende ausländische Rechtsordnung und das daraus resultierende materiellrechtliche Ergebnis ermittelt wurden; wenn **das Ergebnis „mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist“** (§ 6 IPRG),

²⁰⁵ Lurger/Melcher, IPR³ 57.

²⁰⁶ Lurger/Melcher, IPR³ 18.

²⁰⁷ Zöchling-Jud/Aspöck, IPR³ 10.

²⁰⁸ Art 9 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

²⁰⁹ Zöchling-Jud/Aspöck, IPR³ 10.

kommt nämlich ersatzweise österreichisches Recht zur Anwendung. Solche **Grundwertungen** sind „bspw die Grund- und Menschenrechte der Verfassung sowie der EU, einschließlich des Diskriminierungsverbots und der Gleichbehandlung der Geschlechter“, sowie „das Prinzip des Schutzes der Kindesinteressen“.²¹⁰

Als Ausnahmen von der Regel sind diese Rechtsinstrumente zur Durchsetzung des ordre public anstelle der anderenfalls grundsätzlich anzuwendenden Verweisungsnormen aber **restriktiv anzuwenden**.²¹¹ Im Rechtssatz RS0110743 heißt es dazu: „Weil die **ordre-public-Klausel eine systemwidrige Ausnahme** darstellt, wird allgemein **sparsamster Gebrauch** gefordert, eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebenso wenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österreichischen Vorschriften. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr **Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung** sein. **Zweite wesentliche Voraussetzung** für das Eingreifen der Vorbehaltsklausel ist, dass **das Ergebnis der Anwendung fremden Sachrechtes und nicht bloß dieses selbst anstößig** ist und überdies eine **ausreichende Inlandsbeziehung**“²¹² besteht.“²¹³

Im Zuge der Entscheidungsfindung ist einerseits zu ermitteln, wie sehr das Ergebnis der Anwendung des fremden Rechts den Grundwertungen des österreichischen Rechts widersprechen würde und andererseits, wie stark die Inlandsbeziehung ist. „Die beiden Elemente bilden ein **bewegliches System**: Je stärker die Inlandsbeziehung ist, umso geringere Abweichungen“ von den Grundwertungen des österreichischen Rechts „können einen Ordre-public-Verstoß darstellen“! Man spricht diesbezüglich von der „Relativität des ordre public“.²¹⁴

Ob von einem Verstoß gegen den ordre public auszugehen ist, **hängt** – auch insofern – **immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab**.²¹⁵

2.1.2.2 Lösungsvorschlag zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen de lege ferenda

De lege ferenda bestünde jedoch die Möglichkeit, solche teils schwierigen Interessens-Abwägungen aufgrund von Wertungswidersprüchen zwischen dem österreichischen und dem anzuwendenden ausländischen Recht bei Eheschließungen im Inland zu vermeiden: indem man nämlich von dem Personalstatut als Anknüpfungspunkt für die materiellen Ehevoraussetzungen abgeht und stattdessen an den (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft. Der internationale Trend geht ohnedies in diese Richtung. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ ist in internationalen IPR-Übereinkommen

²¹⁰ Lurger/Melcher, IPR³ 16.

²¹¹ Lurger/Melcher, IPR³ 17 mit Verweis auf RIS-Justiz RS0110743; in OGH 26.01.2005, 3 Ob 221/04b heißt es überdies: „Als vom ordre public erfasste Grundwertungen werden vor allem die tragenden Grundsätze der Bundesverfassung, aber auch des Strafrechts, des Privatrechts und des Prozessrechts verstanden werden müssen, wobei für die Vereinbarkeit nicht der Weg oder die Begründung, sondern das Ergebnis des Schiedsspruchs maßgeblich ist.“

²¹² Ohne Inlandsbeziehung liegt wohl in aller Regel keine inländische Gerichtsbarkeit vor. Je weitreichender bzw. eingriffsintensiver eine Entscheidung ist, umso enger wird in der Regel die Inlandsbeziehung sein müssen (vgl. 8 Ob 531/81 vom 27.05.1982 zum Haager Vormundschaftsabkommen Art 7 ff).

²¹³ RIS-Justiz RS0110743, 3Ob7/23k (3Ob8/23g) vom 15.3.2023.

²¹⁴ OGH 1.12.2022, 5Ob 42/22w Rz 34, unter Verweis auf 2 Ob 170/18s mwN..

²¹⁵ OGH 1.12.2022, 5Ob 42/22w Rz 35.

und einschlägigen Rechtsquellen der EU bezogen auf das Ehe- und Familienrecht in aller Regel primärer Anknüpfungspunkt.²¹⁶

Die Diskrepanz zwischen den Anknüpfungspunkten laut dem österreichischem IPRG und internationalen Rechtsnormen führt derzeit dazu, dass zuständige Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden in manchen Konstellationen je nach der gerade zu klärenden Rechtsfrage mehrfach zwischen der Anwendung von österreichischem und ausländischem Recht hin- und herwechseln müssen.²¹⁷

Die Rechtsanwendung würde also für österreichische Entscheidungsträger:innen deutlich einfacher werden, wenn man § 17 IPRG wie eben beschrieben ändern würde.

2.1.3 Das Prozedere der Eheschließung im Inland

Wenn man in Österreich heiraten möchte, muss man sich bei einem **Standesamt** anmelden. Dann werden die Verlobten gem. § 14 Personenstandsgesetz 2013 (PStG) grundsätzlich zu einer **mündlichen Verhandlung** geladen, in der vor der Eheschließung bzw. zur Vorbereitung derselben die Ehefähigkeit der Verlobten „ermittelt“ wird. Zu dieser Verhandlung sind alle notwendigen Unterlagen²¹⁸ mitzubringen, die für die Beurteilung der Ehefähigkeit und für Eintragungen benötigt werden, und die Verlobten haben Erklärungen über die Ehefähigkeit und allenfalls vorhandene gemeinsame voreheliche Kinder abzugeben (§ 15 PStG); Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen ..

Während dieser mündlichen Verhandlung müssen grundsätzlich beide Verlobte anwesend sein. Davon gibt es aber Ausnahmen: „Kann einem Verlobten das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht zugemutet und die Ehefähigkeit der Verlobten auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden, ist die mündliche **Verhandlung ohne ihn** durchzuführen“ (§ 16 Abs 2 PStG). Wenn dieser Ausnahmegrund auf beide Verlobte zutrifft, hat die **mündliche Verhandlung überhaupt zu entfallen** (§ 16 Abs 3 PStG).

Diese mündlichen Verhandlungen könnten – wohl auch schon de lege lata – dazu genutzt werden, sich einen Eindruck davon zu verschaffen, wie die Interaktion zwischen den Verlobten abläuft und ob es Zweifel an der Freiwilligkeit der Heirat gibt.

Insofern ist es von Nachteil, dass Verlobte, denen das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung „nicht zugemutet“ werden kann, nicht zur Verhandlung erscheinen müssen, wenn „die Ehefähigkeit der Verlobten auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden“ kann. Denn solche Konstellationen werden wohl oft Personen im Ausland betreffen, bei denen sich die Standesbeamten:innen somit folglich vor der Trauung gar keinen persönlichen Eindruck verschaffen können. Auch die Betroffenen haben in diesen Fällen keine Möglichkeit, vorab Fragen zu stellen oder – in Verdachtsfällen von Zwangsheirat –

²¹⁶ Zu möglichen Problemen in Einzelfällen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, sowie zu dem Lösungsansatz von subsidiären anderen Anknüpfungspunkten siehe Lurger/Melcher, IPR³ 13f.

²¹⁷ Siehe dazu die Darstellung in Lurger/Melcher, IPR³ 65f und Zöchling-Jud/Aspöck, IPR³ 55, hier auch mit einem sehr anschaulichen Beispiel.

²¹⁸ Welche Unterlagen beizubringen sind, ist in § 6 der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 (PStG-DV 2013) geregelt. In § 15 Abs 2 PStG heißt es allerdings: „Von der Vorlage von Urkunden kann abgesehen werden, wenn die Verlobten glaubhaft machen, dass sie die Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschaffen können, und die Ehefähigkeit und die für Eintragungen notwendigen Angaben auf andere Weise ermittelt werden können.“

eventuell sogar Beratung oder Hilfe zu suchen. Am Tag der Eheschließung wird es dazu meist zu spät sein, da es eines besonderen Mutes bedarf, eine Zwangsheirat vor versammelten Gästen zu „outen“ und damit die Familienangehörigen und den Ehepartner / die Ehepartnerin öffentlich bloßzustellen.

Es ist daher aus präventiver Sicht zu empfehlen, dass im Vorfeld der Eheschließung sowohl ein gemeinsames Gespräch (in der mündlichen Verhandlung) als auch davor oder danach – verpflichtende – Einzelgespräche stattfinden müssen, in denen die Verlobten insbesondere über ihre ehelichen Rechte und Pflichten und die Folgen einer eventuellen Ehescheidung aufgeklärt werden.

Eine solche verpflichtende Belehrung wurde auch in dem im Rahmen dieses Forschungsprojektes veranstalteten einschlägigen Workshops von allen teilnehmenden Expert:innen befürwortet – teilweise mit der Begründung, dass es generell wünschenswert sei, dass alle Ehe kandidat:innen vor der Eheschließung über ihre künftigen ehelichen Rechte und Pflichten sowie alle sonstigen, teilweise weitreichenden Wirkungen einer Eheschließung aufgeklärt werden.

Da der zusätzliche bürokratische Aufwand solcher Beratungsgespräche für die Standesämter vermutlich – mangels Aufstockung von Personalressourcen – nicht bewältigbar sein dürfte, könnte man auch entweder Kriterien („red flags“) festlegen, bei deren Vorliegen solche Gespräche zu führen sind, oder aber man lagert diese Beratungsgespräche auf geeignete staatlich beauftragte Einrichtungen aus, zum Beispiel zu den Familienberatungsstellen²¹⁹, und sieht vor, dass die Verlobten den Standesbeamt:innen eine Bestätigung über ein entsprechendes Beratungsgespräch vorlegen müssen.

Wird die Entscheidung, ob Einzelgespräche geführt werden sollen, den Standesbeamt:innen überlassen, so sollten maßgebliche Entscheidungskriterien dafür mittels internem Erlass vorgegeben werden. Als Kriterien kämen etwa ein großer Altersunterschied, fehlende Sprachkenntnisse einer der Personen, sowohl hinsichtlich Deutsch, als auch hinsichtlich einer gemeinsamen Sprache der Verlobten, andere Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Verlobten, eingeschüchterte Ausstrahlung oder eine auffällige Unterordnung einer der Personen gegenüber der zweiten Person in Frage.²²⁰

2.2 Eheschließung im Ausland

Ob eine Eheschließung im Ausland korrekt zustande gekommen ist, wird in Österreich grundsätzlich nicht näher überprüft. Im Zuge der Eintragung in das Personenstandsregister ist zwar der einzutragende Sachverhalt von Amts wegen „zu ermitteln“, dabei ist aber primär auf das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) zurückzugreifen, ersatzweise auf geeignete Personenstands- und andere Urkunden. „Eintragungen, die nicht auf Grundlage geeigneter Urkunden erfolgen, sind entsprechend zu kennzeichnen.“²²¹

²¹⁹ Siehe das flächendeckende Angebot von 385 Beratungsstellen in ganz Österreich: <https://www.familienberatung.gv.at/>.

²²⁰ Ein Beispiel wäre, wenn immer nur eine Person das Wort ergreift und die andere unsicher wirkt und, wenn sie direkt angesprochen wird, vor einer Antwort zunächst Blickkontakt zum:zur Partner:in sucht.

²²¹ § 36 Abs 2 letzter Satz PStG.

Dasselbe gilt, wenn Betroffene die Ausstellung einer österreichischen Urkunde beantragen. Die Urkunde ist also auch auf der Basis von Registereintragungen oder vorgelegten Urkunden auszustellen.²²² In beiden Fällen findet also nur eine formale Prüfung statt und die Eintragung bzw. Bestätigung ist „ohne weiteres Verfahren“ vorzunehmen, „wenn die zugrunde liegenden ausländischen Urkunden keinen Anlass zu Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit aufkommen lassen“.²²³

Wenn allerdings zB in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Ansprüche geklärt werden müssen, deren Bestehen eine rechtsgültige Ehe voraussetzt, so ist deren Vorliegen sehr wohl – unter Anwendung des österreichischen IPR – als Vorfrage zu prüfen, im Zivilverfahren (wenn nicht ausnahmsweise amtswegig vorzugehen ist) allerdings nur, wenn eine Partei einwendet, dass die Ehe nicht (gültig) zustande gekommen sei.

Wenn die Feststellung des Status einer Person von einem ausländischen Gerichtsurteil (z.B. einem Scheidungs- oder Feststellungsurteil) abhängt, so kann die Anerkennung „als Vorfrage selbständig beurteilt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.“²²⁴ „Eine ausländische Entscheidung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ehescheidung oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe wird in Österreich anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt.“²²⁵ Verweigerungsgründe sind ein offensichtlicher Verstoß gegen die Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public), die Verletzung des rechtlichen Gehörs einer Partei, die mit der Entscheidung nicht offenkundig einverstanden ist, die Unvereinbarkeit mit einer entsprechenden früheren Entscheidung und die fehlende Zuständigkeit der erkennenden Behörde nach österreichischem Recht.²²⁶

2.2.1 Formale Voraussetzungen der Eheschließung im Ausland

§ 16 Abs. 2 IPRG lautet: „Die Form einer Eheschließung im Ausland ist nach dem Personalstatut jedes der Verlobten zu beurteilen; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Ortes der Eheschließung.“ Es gilt also diesbezüglich das Günstigkeitsprinzip: Es genügt für die Formgültigkeit, wenn entweder die formalen Voraussetzungen beider Personalstatute (kumulativ) oder jene des Ortes der Eheschließung eingehalten werden.²²⁷

2.2.2 Materielle Voraussetzungen der Eheschließung im Ausland

Hierzu enthält das IPRG keine abweichenden Regelungen, sodass bei der Prüfung dieser Frage durch ein inländisches Gericht oder eine inländische Verwaltungsbehörde – zB als Vorfrage, ob eine Ehe im Ausland gültig zustande gekommen ist – ebenfalls die oben unter 2.1.2 dargestellten Regelungen zur Anwendung kommen.

²²² § 36 Abs 4 PStG.

²²³ § 36 Abs 4 PStG verweist nämlich auf Abs 2 und 3 derselben Bestimmung.

²²⁴ § 97 Abs 1 2. Satz AußStrG.

²²⁵ § 36 Abs 3 PStG.

²²⁶ § 97 Abs 2 AußStrG.

²²⁷ Lurger/Melcher, IPR³ 56.

Die materiellen Voraussetzungen müssen also nach beiden Personalstatuten erfüllt sein. Wenn es um die Anerkennung dieser Ehen in Österreich geht, sind – wie unter 2.1.2 ausgeführt – die Einschränkungen des *ordre public* zu beachten.

2.3 Die „Stellvertreter-Ehe“

An dem Beispiel der „Stellvertreter-Ehe“ soll dargestellt werden, wie sich Ausnahmeregelungen des *ordre public* auswirken.

Die Stellvertreter-Ehe eignet sich insofern gut als Beispiel, weil sie Formfragen und materielle Voraussetzungen der Eheschließung berührt, aber auch weil hier die unterschiedlichen Auswirkungen des positiven und negativen *ordre public* dargestellt werden können.

2.3.1 Die „Stellvertreter-Ehe“ als Anwendungsbeispiel für eine Eingriffsnorm?

Das für diese Studie einschlägige Beispiel einer möglichen Eingriffsnorm findet sich – nach Meinung der nachfolgend zitierten Autoren *Nademleinsky/Neumayr* in **§ 44 ABGB**. § 44 ABGB legt fest, dass ein Ehevertrag (nur) zustande kommt, wenn „zwey Personen gesetzmäßig ihren Willen“ erklären, „in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben [...] und sich gegenseitigen Beystand“ zu leisten. Aus der Zusammenschau der Grundrechte der Eheschließungsfreiheit und der persönlichen Freiheit, sowie der Bedeutung der Menschenwürde leiten *Nademleinsky/Neumayr* ab, dass **§ 44 ABGB als Eingriffsnorm eine echte Stellvertretung im Willen** (im Gegensatz zur bloßen Übermittlung der von den Parteien selbst gefassten Willensentscheidung²²⁸) **genauso ausschließt wie eine Zwangsehe**. Während das hinsichtlich der **Zwangsehe überzeugend argumentiert werden kann**, da Zwang das Zustandekommen einer (freien) „Willenserklärung“, wie sie § 44 ABGB voraussetzt, wohl verhindert, und sowohl internationale Abkommen, als auch innerstaatlich garantierte Grundrechte eine Zwangsehe als Menschenrechtsverletzung sehen, trifft dies auf die „**Stellvertretung im Willen**“ **nicht in gleicher Weise** zu. Solange die Stellvertretung in der Auswahl der Ehepartnerin/des Ehepartners von der vertretenen Person tatsächlich gewollt ist, liegt darin wohl kein vergleichbar gravierender Verstoß gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung, wie bei einer Zwangsheirat, und erst recht keine Menschenrechtsverletzung. Da Stellvertretung grundsätzlich bei Vertragsabschlüssen zulässig ist, steht auch der **Wortlaut des § 44 ABGB einer Stellvertreterehe nicht entgegen**.

Aus den Sonderbestimmungen des EheG zu Eheschließung, Ehevertrag und Eheauflösung folgt jedoch, dass auf den Ehevertrag allgemeines Vertragsrecht grs nicht (bzw nur subsidiär) anzuwenden ist.²²⁹ **§ 17 Abs 1 EheG** bestimmt, dass „die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären [müssen], die Ehe miteinander eingehen zu wollen“, und **schließt**

²²⁸ OGH 1.12.2022, 5Ob 42/22w: „Eine Ferntrauung, bei der – wie hier – aufgrund der konkreten Umstände das Vorliegen einer freien Willensentscheidung nicht in Zweifel zu ziehen ist, verstößt nicht gegen Grundwertungen des österreichischen Rechts.“

²²⁹ *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.08 § 44 (Stand 1.2.2023, rdb.at) RZ 7 mit weiteren Verweisen.

somit **jede Form der Stellvertretung ausdrücklich aus**. Daraus, dass dies in Österreich zwingendes Recht ist, kann man aber, wie bereits ausgeführt, nicht automatisch schließen, dass dies auch eine Eingriffsnorm darstellt.

Vielmehr „muss die Unvereinbarkeit mit Grundwertungen des österreichischen Rechts **unerträglich** sein“, damit ein Abweichen von den grs. anzuwendenden fremden Rechtsvorschriften im Sinne des (österreichischen) ordre public gerechtfertigt ist.²³⁰

Lehre und Judikatur unterscheiden diesbezüglich **zwischen** bloßer **Vertretung in der Erklärung** (ohne Entscheidungsbefugnis) und **„echter Stellvertretung“**, nämlich solcher **im Willen** – betreffend die Entscheidung, ob und wer geheiratet wird.

Die bloße Vertretung in der Erklärung wird als Formfrage gesehen. Im Ausland nach fremdem Ortsrecht zulässigerweise geschlossene Stellvertreterehen, bei denen die Stellvertreter:innen nur Boten der Konsenserklärungen darstellen, verstoßen demnach nicht gegen den österreichischen ordre public. „Das Selbstbestimmungsrecht und der favor matrimonii tragen dieses Ergebnis“. ²³¹

Auch der OGH hielt 2022 in einer Entscheidung fest, dass „eine Ferntrauung, bei der [...] das Vorliegen einer freien Willensentscheidung nicht in Zweifel zu ziehen ist, [...] nicht gegen Grundwertungen des österreichischen Rechts“ widerspricht. ²³²

Die **Stellvertretung im Willen** wird aber – wie das Fehlen einer freien Willensbildung – grs als **Verstoß gegen** den österreichischen **ordre public** gesehen. ²³³

Abgesehen davon, dass eine echte Stellvertretung im Willen wohl nur höchst selten vorkommen dürfte, wird die Unterscheidung, ob nur eine Vertretung in der Erklärung oder auch im Willen vorliegt, in der Praxis bisweilen fraglich sein. Unabhängig davon, ob der (vermutliche) Stellvertreter oder die Stellvertreterin offenlegt, dass er oder sie auch das Auswahlermessen hinsichtlich des Ehepartners oder der Ehepartnerin hat, oder angibt, bloß die Erklärung der vertretenen Person zu überbringen, wird es **notwendig** sein, **in Zweifelsfällen auf geeignete Weise zu überprüfen**, ob die anscheinend vertretene Person die **Vertretungsvollmacht tatsächlich** und insb auch **frei von Zwang oder sonstigen Beeinträchtigungen in dem behaupteten Umfang** erteilt hat.

Ist eine solche Überprüfung nicht möglich, besteht also theoretisch sogar die Gefahr einer durch Vertretung „kaschierten Zwangsheirat“, so würde die Vornahme der Eheschließung trotz der Zweifel wohl gegen den österreichischen ordre public verstoßen.

So entschied auch der **VwGH**²³⁴, dass für die Beurteilung einer Ferntrauung im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen den ordre public **entscheidend** sei, **„ob Anhaltspunkte bestehen, die das Vorliegen einer freien Willensentscheidung in Zweifel ziehen.“** Während das Verwaltungsgericht in diesem Fall solche Anhaltspunkte darin sah, dass zwischen den Brautleuten „kein persönlicher oder

²³⁰ Verschraegen in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ § 6 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at), RZ 12 mit weiteren Verweisen; OGH 01.12.2022, 5 Ob 42/22w, Rz 28.

²³¹ Verschraegen in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ § 16 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at) RZ 8, sowie Verschraegen in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ § 6 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at) RZ 37.

²³² 5Ob42/22w vom 1.12.2022, Rz 42.

²³³ Verschraegen in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB⁴ § 6 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at) RZ 37.

²³⁴ VwGH Ra 2019/22/0226 Abschnitt 7.3.2. mwN.

körperlicher Kontakt bestanden“ hatte, lehnte der VwGH diese Schlussfolgerung unter Hinweis auf den von der Braut beschriebenen „häufig auch mehrere Stunden andauernden Kontakt zu JY über moderne Kommunikationsformen (wie etwa Skype oder WhatsApp)“ ab.

Sollte sich im Zuge der Überprüfung herausstellen, dass die **Vertretungsvollmacht unter Einwirkung von Nötigungsmitteln** erteilt wurde, die für die Verwirklichung des österreichischen Tatbestandes Zwangsheirat ausreichen, **oder** wollte der Vertreter/die Vertreterin das **ingeräumte Ermessen überschreiten**, so ist **jedenfalls der ordre public verletzt**.

Exkurs:

Sollten sich im Rahmen eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens - anhand der in diesem Bericht erarbeiteten Indikatoren, zu denen eine Stellvertreterehe zählt - Anhaltspunkte in Richtung Zwangsehe ergeben, sollte die potenziell betroffenen Person darauf unter vier Augen angesprochen und, soweit die Person zustimmt, der Kontakt zu einer einschlägigen Beratungseinrichtung hergestellt werden. Letztlich kann ein entsprechender Verdacht immer nur unter Mitwirkung der betroffenen Person geklärt werden; solange ein Opfer von Zwangsheirat sich nicht als solches zu erkennen gibt, ist seine Identifizierung als Opfer idR. nicht möglich.

Angesichts des Umstandes, dass verschiedene Formen der Stellvertretung unterschiedlich rechtlich einzuordnen sind, und nur zum Teil dem ordre public widersprechen, kann man wohl **nicht davon ausgehen**, dass **§ 44 ABGB bzw § 17 EheG Eingriffsnormen darstellen**.

Dazu kommt, dass auch innerhalb der beiden Arten von Vertretungen unterschiedliche Wertungen vorzunehmen sein können. So merkt *Verschraegen* im Zusammenhang mit der bloßen Vertretung in der Erklärung an: *„Fluchtbewegungen, kriegerische Auseinandersetzungen, aber auch schlichtes Verschwinden von Menschen, die nicht auffindbar sind, werden bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen Grundwerte der österreichischen Rechtsordnung vorliegt, eine wichtige Rolle spielen.“*²³⁵

Hinsichtlich der Vertretung im Willen gibt es ebenfalls Abstufungen. So kann es – wie in der im folgenden Abschnitt zitierten Entscheidung argumentiert²³⁶ – einen Unterschied machen, ob sich die Ermächtigung laut Vertretungsvollmacht nur auf die Wahl des Zeitpunktes der Eheschließung bezieht oder auch auf die Auswahl des Ehepartners oder der Ehepartnerin.

Eingriffsnormen erlauben keine solchen einzelfallgerechten Differenzierungen, wie sie hier geboten sind. Daher sollte hier nicht von dem Vorliegen einer Eingriffsnorm ausgegangen werden.

Mangels Eingriffsnorm ist im nächsten Schritt prüfen, inwiefern die nach den Kollisionsregeln anzuwendenden ausländischen Rechtsnormen im konkreten Fall im Ergebnis zu gravierenden Wertungswidersprüchen zu dem österreichischem Recht führen, sodass ein Fall des „**negativen ordre public**“ gemäß **§ 6 IPRG** vorliegt.

²³⁵ *Verschraegen* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 16 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at) RZ 8.

²³⁶ OGH 01.12.2022, 5 Ob 42/22w.

2.3.2 Die „Stellvertreter-Ehe“ und andere einschlägige Anwendungsbeispiele des (negativen) ordre public

Wie schon oben erwähnt, sind **zentrale Grundwertungen** der österreichischen Rechtsordnung im Sinne eines **ordre public** insb Verfassungsgrundsätze wie zB die **persönliche Freiheit**. Daneben zählen aber auch die Einehe, das **Verbot der Kinderehe und des Ehezwanges**, der **Schutz des Kindeswohles** im Kindschaftsrecht, verfassungsrechtlich verankert in Art 1 BVG über die Rechte von Kindern, oder das **Verbot der Ausbeutung** der wirtschaftlich[en] und sozial schwächeren Partei dazu.²³⁷

Nicht mit dem ordre public vereinbar sind insbesondere „Scheidung durch Verstoßen der Ehefrau“, „Zahlung eines Geldbetrages für die Zustimmung zur Verlobung, Ehenichtigkeit wegen verschiedener Religionszugehörigkeit“ und „fehlende Auflösungsmöglichkeit einer Ehe trotz Zerrüttung“.²³⁸ Darüber hinaus widerspricht auch die Vornahme außergerichtlicher Scheidungen dem ordre public, also sogenannte „Privatscheidungen“ durch die Willenserklärungen der beiden Privatpersonen ohne entsprechenden Hoheitsakt, zB vor einem Rechtsanwalt.²³⁹

Jedenfalls liegt ein Verstoß gegen den ordre public vor, wenn keine freie und ernstliche (übereinstimmende) Willensbildung der Verlobten vorliegt, wie insbesondere bei einer Kinderehe.²⁴⁰

Laut *Lurger/Melcher* verstößt auch die **echte Stellvertretung** bei einer Eheschließung gegen den ordre public.²⁴¹ Verschraegen vertritt dies jedenfalls, soweit die Vertretung auch die Partnerwahlbefugnis oder die Entscheidung, ob überhaupt geheiratet wird, umfasst.²⁴²

Ähnlich differenziert sieht das der OGH in der Entscheidung vom 1.12.2022 (5 Ob 42/22w):

In dem Anlassfall kam es zu einer Ferntrauung im Iran zwischen dem in Österreich aufhältigen und von seiner Mutter vor Ort vertretenen Gatten und seiner bei der Hochzeit anwesenden Braut. Beide Brautläute sind iranische Staatsangehörige, wuchsen im Iran auf und hatten auch eine rund einmonatige Beziehung, bevor der Mann nach Österreich flüchtete. Vor seiner Flucht erteilte er seiner Mutter noch eine Generalvollmacht, damit sie in seinem Namen „im Iran sämtliche Angelegenheiten durchführen“ könne. In der Folge hatten die Brauleute nur wenig Kontakt über das Internet. Rund sechs Jahre nach der Flucht intensivierte sich der Kontakt wieder und die Frau erklärte, nach Österreich kommen zu wollen. Der Mann wollte die Frau zwar grundsätzlich heiraten, aber zunächst einige Zeit mit ihr in Österreich zusammenleben. „Er erklärte aber auch, dass es ihm egal sei, wie die Klägerin ihre Ausreise organisiere.“²⁴³ Da die Frau zur Ausreise nach iranischem Recht die Zustimmung ihres Vaters brauchte, dieser aber darauf bestand, dass die beiden schon vor der Ausreise seiner Tochter heiraten müssten, beschlossen die beiden Familien im Iran die Ferntrauung. Vom Notariat aus rief die Mutter ihren Sohn unmittelbar vor der Unterzeichnung der Dokumente via WhatsApp an, um ihm zu berichten, dass sie nun die Ehe in seinem Namen abschließen werde, und fragte ihn, ob er sich sicher sei, dass er die Frau heiraten wolle. Der Sohn war gerade am Arbeitsplatz, sprach sich nicht gegen die

²³⁷ OGH 28.02.2011, 9 Ob 34/10f; ähnlich VwGH 3.7.2020, Ra 2020/14/0006;

²³⁸ *Lurger/Melcher*, IPR³ 16.

²³⁹ *Lurger/Melcher*, IPR³ 67.

²⁴⁰ *Lurger/Melcher*, IPR³ 58.

²⁴¹ *Lurger/Melcher*, IPR³ 58, allerdings ohne Referenzen.

²⁴² *Verschraegen* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 16 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at) RZ 8, sowie *Verschraegen* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 6 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at) RZ 37.

²⁴³ OGH 01.12.2022, 5 Ob 42/22w, Rz 3.

Eheschließung aus, sondern wies die Mutter an, „zu machen, was sie möchte“, und beendete nach wenige Sekunden das Gespräch.

Das Erstgericht, das das gültige Zustandekommen der Ehe als Vorfrage für ein Scheidungsverfahren zu beurteilen hatte, ging davon aus, dass die Ehe schon nach iranischem Recht nicht gültig zustande gekommen sei, da fraglich sei, ob die im Zeitpunkt der Eheschließung mehr als 10 Jahre alte Generalvollmacht auch die Vollmacht zur Eheschließung beinhalte, und ein wenige Sekunden dauerndes Gespräch nicht ausreiche, „um eine gültige Bevollmächtigung der Mutter für die konkrete Eheschließung zu bewirken“.²⁴⁴

Aber auch, wenn die Ehe nach iranischem Recht gültig zustande gekommen wäre, so wäre laut erstinstanzlicher Entscheidung gemäß § 97 Abs 2 Z 1 AußStrG die Anerkennung dieser Ehe zu versagen, da die „unstrittig in Abwesenheit des Beklagten registrierte Eheschließung“ „als „Stellvertreterehe“ den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung“, und somit dem ordre public, widerspreche.²⁴⁵

Das Berufungsgericht schloss sich der Meinung an, dass im konkreten Fall die Eheschließung gegen den ordre public verstoße und führt zusätzlich als Begründung an, dass „die Mutter den Beklagten nicht nur bei der Erklärung seines Ehewillens, sondern auch bei der Fassung des Ehewillens vertreten“ habe. Das Recht auf Eheschließung sei aber „höchstpersönlich und damit vertretungsfeindlich“.²⁴⁶ Das Berufungsgericht ließ die Revision zu, da es zu der Frage, ob die gewillkürte Stellvertretung bei der Eheschließung die Fassung des Ehewillens miteinschließen dürfe, noch keine Judikatur des OGH gab.

Der OGH stellte fest, dass die Trauung nach iranischem Recht gültig zustande gekommen ist, dass aber auch im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen zu prüfen ist, ob nicht ein Verstoß gegen den ordre public vorliegt. Er kam zu dem Schluss, dass dem Mann weder die Ehepartnerin, noch die Eheschließung aufgezwungen worden war. Er habe der Mutter zwar ausdrücklich einen Handlungsspielraum eingeräumt, die Eheschließung zu diesem Zeitpunkt war aber „(als eine der seiner Mutter freigestellten Handlungsalternativen) von seinem Willen getragen.“ Das zeige „im Übrigen ja auch das aktenkundige Verhalten nach der Eheschließung“. Weiter heißt es: „Eine **Ferntrauung**, bei der – wie hier – aufgrund der konkreten Umstände das Vorliegen einer **freien Willensentscheidung nicht in Zweifel zu ziehen** sei, **verstößt nicht gegen Grundwertungen des österreichischen Rechts**.“²⁴⁷

Generell ist bei einer nachträglichen Prüfung der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen ein Verstoß gegen den ordre public nur dann anzunehmen, wenn das **Ergebnis** der ausländischen Lösung der Rechtsfrage **im Zeitpunkt der Überprüfung** (immer noch) dem ordre public widerspricht.²⁴⁸ Deswegen verweist der OGH im eben dargestellten Fall wohl auch auf das „aktenkundige Verhalten nach der Eheschließung“.

Es kann daher sowohl im Fall von ohne Ermächtigung (der „nur scheinbar vertretenen“ – besser: „betroffenen“) Person geschlossenen Stellvertreterehe als auch bei ursprünglich als Kinderehen geschlossenen Ehen im Sinne beider Beteiligten sein, im Zeitpunkt der Entscheidung über die Wertungswidersprüche in der Vergangenheit hinwegzusehen, wenn die Betroffenen im Zeitpunkt der

²⁴⁴ 5 Ob 42/22w, Rz 9.

²⁴⁵ 5 Ob 42/22w, Rz 11.

²⁴⁶ 5 Ob 42/22w, Rz 14.

²⁴⁷ 5 Ob 42/22w, Rz 41-42, Hervorhebungen durch die Autorin).

²⁴⁸ Siehe z. B. VwGH 10.06.2021, Ro 2021/18/0001, Rz. 3, sowie *Melcher*, (Un-)Wirksamkeit von Kinderehen in Österreich – Kollisionsrechtliche Beurteilung und ordre public, in EF-Z 2018/50, 105.

Überprüfung an der Ehe festhalten wollen, und das Weiterbestehen der Ehe im Entscheidungszeitraum nicht mehr gegen Grundwertungen des österreichischen Rechts verstößt.²⁴⁹

2.4 „Kinderehe“

Im internationalen Kontext bezeichnet man – in Übereinstimmung mit Art 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – alle minderjährigen Personen als „Kinder“.²⁵⁰

Entsprechend dieser Definition sind auch in Österreich Kinderehen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

2.4.1 Zulässigkeit der Eheschließung durch „Kinder“ im Inland

Gemäß § 1 Abs 2 EheG kann – und muss bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – schon eine Person ab 16 Jahren gerichtlich für ehefähig erklärt werden.

Die Voraussetzungen sind ein Antrag der betroffenen Person bezogen auf die Eheschließung mit einer bestimmten Person, die bereits volljährig ist, sowie die nötige Reife der antragstellenden Person „für diese Ehe“.

Wenn das Gericht die betreffende minderjährige Person für ehefähig erklärt hat, ist für die Eheschließung zusätzlich auch noch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin notwendig. Diese Zustimmung kann aber wiederum im Fall der nicht gerechtfertigten Weigerung der Erziehungsberechtigten durch das Gericht ersetzt werden kann.

Für das Vorliegen der nötigen Reife sollen laut *Stabentheiner/T. Maier*²⁵¹ eine „gefestigte Persönlichkeitsstruktur, konkrete Vorstellungen über die Zukunft u stabile Lebensverhältnisse“ sprechen. Weiter heißt es: „Für die Verneinung der Reife für die beabsichtigte Eheschließung ist ein strenger Maßstab anzulegen; es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Reife in geistiger, sittlicher u charakterlicher Hinsicht nicht vorhanden ist.“²⁵² Darüber hinaus stellen *Stabentheiner/T. Maier* fest, dass für die Ehefähigkeitsklärung nicht die Bejahung eines Vorteils für den Minderjährigen aus der Eheschließung nötig sei.²⁵³

Diese großzügige Handhabung der Ausnahme von dem Grundsatz, dass Ehefähigkeit Volljährigkeit voraussetzt, ist irritierend.

Dies mag historische Gründe haben, da der Eheschließung die einst bedeutsame „Legitimierungsfunktion“ zukam, die allerdings mittlerweile kaum mehr von Bedeutung ist, da „unehel

²⁴⁹ Eine differenzierte Darstellung der Problematik bietet z. B. *Melcher*, (Un-)Wirksamkeit von Kinderehen in Österreich – Kollisionsrechtliche Beurteilung und ordre public, in EF-Z 2018/50, 103.

²⁵⁰ Vgl. dazu auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011, BGBl. I Nr. 4/2011, samt Erläuterungen.

²⁵¹ *Stabentheiner/T. Maier* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1 EheG Rz 6 (Stand 1. 7. 2021, rdb.at).

²⁵² *Stabentheiner/T. Maier* ABGB⁴ § 1 EheG Rz 6 mit diversen Judikaturnachweisen.

²⁵³ *Stabentheiner/T. Maier* ABGB⁴ § 1 EheG Rz 7.

Beziehungen [...] mittlerweile gesellschaftlich akzeptiert“, und uneheliche Kinder ehelichen Kindern rechtlich (weitgehend) gleichgestellt sind.²⁵⁴

Es ist aber allgemein anerkannt, dass die Anhebung des Ehefähigkeitsalters dazu dienen soll, eine freie Willensbildung der jungen Menschen zu fördern bzw zu schützen, und Minderjährige „vor Ausbeutung und unzulässigen Verpflichtungen jeglicher Art zu schützen“. ²⁵⁵ Insofern würde man erwarten, dass an die Bejahung der Reife ein strenger Maßstab angelegt würde und nicht an die Verneinung! Dass eine Verneinung der Reife nur zulässig sein soll, wenn **konkrete** Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Reife in geistiger, sittlicher **u** charakterlicher Hinsicht nicht vorhanden ist“ (Hervorhebungen durch die Autorin) unterstellt ja, dass typischerweise 16-Jährige schon die nötige Reife hätten, was einen Widerspruch zu der Entscheidung des Gesetzgebers darstellt, die Ehefähigkeit grundsätzlich erst mit Volljährigkeit anzunehmen. Dass dann auch noch für die Verneinung der vorgezogenen Ehefähigkeit Anhaltspunkte dafür gefordert werden, dass die Reife in geistiger, sittlicher **und** charakterlicher Hinsicht nicht vorhanden sind, wird vermutlich auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen sein ... denn es sollte wohl für die Verneinung der nötigen Reife ausreichen, dass die Reife entweder in geistiger **oder** in charakterlicher Hinsicht fehlt?

Dass für die Ehefähigkeitsklärung keine Bejahung eines Vorteils für den Minderjährigen aus der Eheschließung nötig ist, ist nachvollziehbar, denn schließlich soll der Zweck der Ehe ja nicht ein persönlicher Vorteil sein.

Allerdings wäre es in den Fällen, in denen man unter „Umgehung“ der Altersgrenze von 18 Jahren, die dem Schutz der Minderjährigen dienen soll, eine frühere Eheschließung ermöglicht, sachlich geboten, zu prüfen, ob diese Vorverlegung der Eheschließung im Interesse der minderjährigen Person erfolgt, bzw ob ein Zuwarten mit Nachteilen für die minderjährige Person verbunden wäre. Anderenfalls sollte eine frühere Eheschließung nicht ermöglicht werden, denn, wie schon im Kapitel zum internationalen Rechtsrahmen gezeigt wurde, soll gemäß der Kinderrechtskonvention eine Eheschließung grundsätzlich erst ab 18 Jahren zulässig sein.

Die Begründung dafür, dass der Partner der minderjährigen Person volljährig sein soll, ist „interessant“, oder besser irritierend: Es bestünde kein „Bedürfnis nach reinen „Minderjährigenehen“. Wird damit implizit ein Bedürfnis nach einseitigen Minderjährigenehen bejaht? Worin könnte das liegen? Sollte eine Einschränkung einer Jugendschutzbestimmung nicht ausschließlich einem konkreten überwiegenden Interesse der betroffenen Jugendlichen dienen dürfen? Je jünger ein Partner/eine Partnerin ist, desto größer ist im Übrigen die Gefahr eines Machtgefälles in der Beziehung und somit einer Beeinflussung bzw Manipulation; insofern ist ein großer Altersunterschied zwischen Verlobten tendenziell problematischer als eine Eheschließung zwischen zwei 16-Jährigen.

²⁵⁴ Melcher, (Un-) Wirksamkeit von Kinderehen in Österreich, EF-Z 2018, 103 (107).

²⁵⁵ Melcher, EF-Z 2018, 103 (105).

2.4.2 (Nicht-)Anerkennung von Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden

Die Ehefähigkeit ist eine materielle Voraussetzung der Ehegültigkeit und daher, wie bereits oben dargestellt, gemäß § 17 IPRG nach den Personalstatuten der Beteiligten zu beurteilen.

Kinderehen verstoßen zwar grundsätzlich gegen den österreichischen *ordre public*, bei 16- und 17-Jährigen ist jedoch eine differenzierende Beurteilung erforderlich ist, weil diese (derzeit) auch in Österreich unter Umständen schon heiraten dürfen.

Überdies ist ein Verstoß gegen den *ordre public* nur dann anzunehmen, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts **im Endeffekt (im Zeitpunkt der Überprüfung)** zu einem Ergebnis führt, das **mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar ist**.

Wie bereits oben angesprochen, kann es bei ursprünglich als Kinderehen geschlossenen Ehen im Sinne der Beteiligten sein, über die Wertungswidersprüche in der Vergangenheit (nämlich im Zeitpunkt der Eheschließung) hinwegzusehen, wenn die Betroffenen im Zeitpunkt der Überprüfung der Eheschließung an der Ehe festhalten wollen, und das Weiterbestehen der Ehe im Entscheidungszeitraum nicht mehr gegen Grundwertungen des österreichischen Rechts verstößt, insbesondere wenn beide Partner:innen mittlerweile volljährig sind und an der Ehe festhalten wollen.²⁵⁶

Einige Entscheidungen des VwGH²⁵⁷ berufen sich hinsichtlich der Abwägung, ob eine Kinderehe dem *ordre public* zuwiderlaufen würde auf diese Ausführungen des VwGH vom 03.07.2020, Ra 2020/14/0006:

„Bei der Beurteilung, ob eine solche verpönte Kinderehe vorliegt, ist darauf Bedacht zu nehmen, ob die Entscheidung über die Eheschließung ohne Einschränkung der Willensfreiheit, insbesondere ob die Ehe selbstbestimmt und ohne Zwang eingegangen wurde, und ohne Anknüpfung an Bedingungen erfolgt ist. Durch die Eheschließung und das im Eheband erfolgte Leben darf zudem der Schutz des Kindeswohles, insbesondere die Wahrung der (Persönlichkeits-)Rechte des Minderjährigen sowie der Schutz vor Ausbeutung und unzulässigen Verpflichtungen jeglicher Art, nicht in wesentlicher Weise beeinträchtigt sein. Zudem sind der Bestand, die Dauer und die Ausgestaltung der Ehe sowie der Wille des minderjährigen Ehegatten einer näheren Betrachtung zu unterwerfen. Aber auch weitere den Einzelfall betreffende Umstände, etwa ob in Bezug auf die Eheschließung eine ernsthafte (und nicht bloß formelhafte) Überprüfung der Reife der Ehepartner und der Bereitschaft, die Ehe aus freien Stücken einzugehen, durch Behörden oder Gerichte stattgefunden hat, werden ebenso Berücksichtigung zu finden haben, wie der Wille des bei Eheschließung noch minderjährigen, aber mittlerweile volljährigen Ehepartners, die Ehe fortzusetzen, und worauf dieser Entschluss zurückzuführen ist (vgl. VwGH 3.7.2020, Ra 2020/14/0006).“²⁵⁸

²⁵⁶ Eine differenzierte Darstellung der Problematik bietet z.B. *Melcher*, (Un-)Wirksamkeit von Kinderehen in Österreich – Kollisionsrechtliche Beurteilung und *ordre public*, in EF-Z 2018/50, 103.

²⁵⁷ So z. B. VwGH 16.02.2021, Ra 2020/19/0153 oder VwGH 10.06.2021, Ro 2021/18/0001;

²⁵⁸ Siehe VwGH 16.02.2021, Ra 2020/19/0153, Rz 10.

Daraus, dass auch nach österreichischem Recht eine Ehe als von Anfang an gültig anzusehen ist, „wenn der Ehegatte nach Eintritt der Ehefähigkeit zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will“, obwohl er beim Abschluss der Ehe nicht ehefähig war, wird in dieser Entscheidung abgeleitet, dass eine Kinderehe nicht schon allein wegen des Fehlens der Ehefähigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung gegen den *ordre public* verstößt.²⁵⁹ „Zumindest in jenen Fällen, in denen die Ehegatten im Beurteilungszeitpunkt bereits volljährig sind, und die – tatsächlich gelebte – Ehe gerne aufrecht erhalten würden, sollte selbst eine erhebliche Unterschreitung des Mindestalters im Eheschließungszeitpunktaus österr. Sicht nicht zu einem *ordre public*-Verstoß führen.“²⁶⁰

Allerdings ist bei den Abwägungen auch zu beachten, dass in Österreich sexuelle Beziehungen mit Personen unter 14 Jahren strafrechtlich verboten sind.²⁶¹

Die hier angesprochenen Abwägungen haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, da es verstärkt zur Einwanderung von Menschen aus Krisenregionen kam, in denen häufig ein geringeres oder gar kein Heiratsmindestalter vorgesehen ist.²⁶²

3 Aufhebung, Nichtigkeitserklärung oder Scheidung einer Ehe

3.1 Zur Prüfung, ob eine Ehe vorliegt

Wenn die Aufhebung, Nichtigkeitserklärung oder Scheidung einer Ehe begehrt wird, ist **zunächst als Vorfrage** zu klären **ob überhaupt eine (vorläufig gültige) Ehe vorliegt**. Auch das geschieht bei Ehen mit Auslandsbezug entsprechend den oben dargestellten Regeln des IPR.

Wenn eine Ehe in Österreich geschlossen werden sollte, aber **kein Standesbeamter**, wie in § 15 EheG vorgeschrieben, die „Trauung“ vorgenommen hat – und auch kein Scheinstandesbeamter, der die Trauung anschließend in das Personenstandsregister eingetragen hat – dann ist gar keine Ehe zustande gekommen. Man spricht von einer „**Nichtehe**“, die – im Gegensatz zu einer „nichtigen“ Ehe – gar keine Wirkungen entfaltet. „Die Unwirksamkeit einer solchen Ehe bedarf – im Gegensatz zur „nichtigen“ Ehe (s § 27 EheG) – keiner gerichtlichen Entscheidung, doch kann das Vorliegen einer Nichtehe mit Feststellungsklage geltend gemacht werden (OGH 2 Ob 158/49 SZ 22/60).“²⁶³ Bei Fehlen übereinstimmender Willenserklärungen („Ehekonsenserklärungen“), die in § 17 EheG

²⁵⁹ VwGH 16.02.2021, Ra 2020/19/0153, Rz 57f; in Rz 48 dieser E wird übrigens darauf hingewiesen, dass der OGH sich in seiner Rechtsprechung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht des Näheren damit befassen hat, wann von einer dem *ordre public* widerstrebenden Kinderehe auszugehen ist.

²⁶⁰ Melcher, EF-Z 2018/50, 105.

²⁶¹ Melcher, EF-Z (2018), 105.

²⁶² Melcher, EF-Z (2018), 103. Siehe dazu auch die Ausführungen im Berichtsteil zu Migrationsfragen.

²⁶³ Hopf/Kathrein, Eherecht³ (2014) § 15 EheG Rz 1 (Stand 1.4.2014, rdb.at)

gefordert werden, wird auch von einer „Nichtehe“ ausgegangen, da in so einem Fall „nicht einmal der äußere Schein einer Ehe besteht“.²⁶⁴

3.2 Nichtigkeitserklärung einer Ehe

Die **Nichtigkeitsgründe** sind in den **§§ 21 bis 25 EheG taxativ** aufgezählt. § 21 EheG nimmt Bezug auf Verletzung der „Formvorschriften“ in § 17 EheG, umfasst also auch sogenannte Stellvertreterehen. § 22 EheG bezieht sich auf Mängel der Ehefähigkeit, § 23 auf Namens- und Staatsangehörigkeitsehen, § 24 auf die Doppelehe und § 25 EheG auf entgegen § 6 EheG geschlossene Ehen zwischen Blutsverwandten. Aufgrund des Vorliegens solcher Gründe „nichtige“ Ehen sind **tatsächlich nur „vernichtbar“**. **Solange die Ehe nicht vom Gericht rechtskräftig für nichtig erklärt wurde, ist sie voll wirksam.**

In einem „normalen“ Zivilprozess kann die Frage der Gültigkeit der Ehe im Hinblick auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen **nicht als Vorfrage** behandelt werden, sondern nur in einem mit Nichtigkeitsklage eingeleiteten Verfahren. Bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens ist das andere Verfahren zu unterbrechen. Wird keine Klage erhoben, ist im fortgesetzten Verfahren von einer gültigen Ehe auszugehen.²⁶⁵

Je nach Nichtigkeitsgrund kann einer der beiden Ehegatt:innen oder nur der Staatsanwalt (§ 23 Abs 1 EheG), oder alle drei die Nichtigkeitserklärung vor dem zuständigen Bezirksgericht begehren. Zur detaillierten Regelung der inländischen Gerichtsbarkeit und der örtlichen Zuständigkeit für Aufhebungsklagen siehe § 76 JN.

Ehen mit Auslandsbezug sind schon dann vernichtbar, wenn nach einer der maßgeblichen Rechtsordnungen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Ist ein Nichtigkeitsgrund, der die materiellen Ehevoraussetzungen betrifft, in beiden Rechtsordnungen relevant, und sehen die beiden Rechtsordnungen unterschiedliche Rechtsfolgen vor, so ist die **schwerere Rechtsfolge** anzuwenden.²⁶⁶

Gemäß § 21 EheG ist eine Ehe nichtig, wenn die Verlobten die Ehekonsenserklärung **nicht persönlich, nicht bei gleichzeitiger Anwesenheit** oder unter eine **Bedingung** oder **„Zeitbestimmung“** abgegeben haben. Diese Formmängel heilen gemäß § 21 Abs 2 EheG, wenn die Betroffenen drei bzw fünf Jahre zusammengelebt haben.

Wird eine Ehe **„ausschließlich oder vorwiegend** zu dem Zweck geschlossen, einer:m der Verlobten die **Führung des Familiennamens oder den Erwerb der Staatsbürgerschaft** des:der anderen zu ermöglichen, „ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll“, so ist die Ehe gemäß § 23 Abs 1 EheG nichtig. Der Nichtigkeitsgrund der Aufenthaltsehe kann ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft (StA) mittels Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden (§ 28 Abs. 1 EheG).

²⁶⁴ Hopf/Kathrein, EheG³ § 17 EheG Rz 1 (Das Fehlen weiterer Voraussetzungen des § 17 EheG führt zur Nichtigkeit der Ehe, die mittels Klage geltend gemacht werden muss); Stabentheiner/T. Maier in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (2023) § 17 EheG Rz 2 (Stand 1.7.2021, rdb.at) unter Verweis auf OGH 29.10.1998, 2 Ob 267/98y.

²⁶⁵ Hopf/Kathrein, EheG³ § 27 EheG Rz 3.

²⁶⁶ Lurger/Melcher, IPR³ 57 („Grundsatz des strengeren Rechts“).

Ogleich nach dem Wortlaut des § 20 EheG und nach dem allgemeinen Grundsatz „favor matrimonii“ davon auszugehen ist, dass das Ehegesetz die **Nichtigkeitsgründe taxativ** aufzählt, hat sich eine ständige Judikatur in die Richtung entwickelt, dass der Nichtigkeitsgrund des **§ 23 EheG analog** auf jene Fälle angewandt werden kann, in denen mit der Ehe der **unbeschränkte Aufenthalt** in Österreich oder der **unbeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt** ermöglicht werden soll, auch wenn die Staatsbürgerschaft nicht Ziel ist.

Ist die Eheschließung aber *auch* auf die Gründung einer umfassenden Lebensgemeinschaft gerichtet, kann die Ehe nicht für nichtig erklärt werden.²⁶⁷

§ 23 Abs 2 EheG bestimmt außerdem, dass die Ehe als von Anfang an gültig zu betrachten ist, „wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zum Zeitpunkt des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben“ war.

Seit Inkrafttreten des Fremdengesetzes mit 1. Jänner 1993 genügt übrigens laut ständiger Rechtsprechung des VwGH das rechtsmißbräuchliche Eingehen einer Ehe allein zur Beschaffung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen als Grund für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes; die Nichtigserklärung dieser Ehe wird nicht mehr vorausgesetzt.²⁶⁸ Dasselbe gilt für das Einreiseverbot gem. § 53 FPG.

3.3 Aufhebung einer Ehe

Auch die Aufhebungsgründe sind im EheG taxativ aufgezählt. Es handelt sich dabei um Willensmängel einer:s der Ehegatt:innen bei der Ehekonsenserklärung.

Im Falle eines Auslandsbezugs richten sich Voraussetzungen und Wirkungen der Eheaufhebung gemäß § 17 Abs 1 EheG auch nach den Personalstatuten der Partner:innen.

Wenn eine Ehe durch **Zwangsheirat** zustande gekommen ist, so stellt das den **Aufhebungsgrund gem. § 39 EheG** dar. Hier heißt es in Abs 1: „Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch **Drohung** bestimmt worden ist.“ Der Begriff Drohung umfasst in dieser Bestimmung aber nicht nur gefährliche Drohungen im Sinne des StGB, sondern vielmehr „jede Ankündigung eines Schrittes, den der Bedrohte als Übel empfindet (OGH 6 Ob 232/69 EFSlg 11.837)“ Der Rechtssatz der zitierten Bestimmung lautet **"Drohung" ist jede von einer bestimmten Person an eine andere bestimmte Person gerichtete Ankündigung irgendeines körperlichen, psychischen, vermögensrechtlichen oder gesellschaftlichen Übels im weitesten Sinn des Wortes**. Es genügt vollkommen, daß der Bedrohte den angekündigten Schritt **subjektiv als Übel** empfindet.“²⁶⁹

²⁶⁷ Hopf/Kathrein, Eherecht³ § 23 EheG Rz 2.

²⁶⁸ VwGH 10.09.1997, Zl. 97/21/0412 mit Verweisen auf VwGH 28. 04.1995, Zl. 95/18/0464, VwGH 29. 06.1995, Zl. 95/18/0970 sowie VwGH 22. 11. 1995, Zl. 95/21/1031;

²⁶⁹ Ris-Justiz RS0056320, OGH 6Ob232/69. Die zivilrechtliche Möglichkeit zur Aufhebung von unter Drohung zustande gekommenen Ehen reicht also weiter als die Strafbarkeit wegen Zwangsheirat.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass die Aufhebung ausgeschlossen sei, „wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will“.

Diese Voraussetzungen des Ausschlusses der Aufhebung sind wohl besonders streng zu prüfen, weil das Recht, die Aufhebung einer durch Zwang begründeten Ehe zu verlangen, nicht leichtfertig beschnitten werden darf. Gerade Zwangslagen, wie sie typischerweise einer Zwangsheirat zugrunde liegen, sind oft aufgrund der Isolation und besonders prekären Lage der Betroffenen von hoher Bestandskraft und -dauer und könnten auch dazu führen, dass diese unter dem tatsächlich im Verborgenen fortwirkenden Druck beteuern, die Ehe nunmehr aufgrund freier Entscheidung fortsetzen zu wollen.

Die Aufhebung kann gemäß § 40 EheG nur binnen eines Jahres erhoben werden, wobei die Frist im Fall des § 39 EheG mit dem Ende der Zwangslage zu laufen beginnt und ihr Lauf innerhalb der letzten sechs Monate gehemmt ist, solange die klagerechtigte Person durch einen unabwendbaren Zufall an der erhebung der Klage gehindert ist. Hat eine klagerechtigte aber nicht entscheidungsfähige Person keinen gesetzlichen Vertreter, so verlängert sich die Klagfrist bis sechs Monate nach dem Zeitpunkt, ab dem die klagerechtigte Person die Aufhebungsklage selbst erheben kann. Personen, die sonst wegen ihrer Minderjährigkeit nur beschränkt geschäftsfähig sind, sind allerdings in Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln (§ 2a ZPO).

Die Klage ist grundsätzlich bei dem Bezirksgericht einzubringen, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Zur detaillierten Regelung der inländischen Gerichtsbarkeit und der örtlichen Zuständigkeit für Aufhebungsklagen siehe § 76 JN.

Die Ehe ist mit Rechtskraft des Aufhebungsurteils aufgelöst (§ 34 EheG).

Wenn die Zwangshehe zugleich eine Aufenthaltsehe gemäß § 114 FPG sein sollte, so liegt auch ein Nichtigkeitsgrund vor, der allerdings ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft mittels Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann.

3.4 Scheidung

Obgleich der Umstand, dass eine Ehe unter Zwang zustande gekommen ist, eine Aufhebungsgrund darstellt, dürfte in der Praxis die Scheidung eine wichtigere Rolle spielen. Dies liegt wohl vor allem daran, dass Scham oder Rücksichtnahme auf die Eltern viele Betroffene davon abhält, einzugestehen, dass sie zu einer Eheschließung gezwungen wurden, und auch daran, dass dieser Umstand allein nur selten das Motiv ist, um aus einer Zwangshehe „auszubrechen“. Vielmehr verharren die meisten in der Ehe, bis andere Umstände, wie insb. häusliche Gewalt, das Zusammenleben unerträglich machen.

Inhaltlich macht es aber für die Betroffenen keinen wesentlichen Unterschied, da § 42 EheG hinsichtlich der Rechtsfolgen der Aufhebung auf jene der Scheidung verweist.

Die Aufhebung hat allerdings im Vergleich zur Ehescheidung „Vorrang“: „Wird in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt und sind beide Begehren begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen.“²⁷⁰

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Zur Prävention von Zwangsheirat wäre es wichtig, das **Verfahren zur Eheschließung** so umzugestalten, dass eine reale Chance besteht, Opfer von Zwangsheirat als solche zu erkennen, oder ihnen wenigstens einen **geschützten Raum** zu bieten, in dem sie sich beraten lassen und Fragen stellen können, um sich in der Folge vielleicht doch als Betroffene von Zwangsheirat zu erkennen zu geben.

Dazu sollte einerseits die Durchführung der **mündlichen Verhandlung verpflichtend** werden. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass jede:r Heiratskandidat:in über die **Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer gültigen Eheschließung** informiert wird, aber auch über **Hilfsangebote** wie Eheberatung, Unterstützung in Erziehungsfragen und Gewaltschutz. Zu diesem Vorschlag gab es einhellige Zustimmung der Expert:innen im Projektworkshop.

Diese **Beratungsgespräche** sollten **unter vier Augen** – also getrennt für beide künftigen Ehepartner:innen – entweder am Standesamt oder in einer Familienberatungsstelle – stattfinden, und zwar einige Zeit – bspw. drei Wochen – vor der mündlichen Verhandlung bzw. dem Trauungstermin, um eine **Bedenkzeit** vor der endgültigen Entscheidung zu ermöglichen.

Was die materiellen Voraussetzungen von Eheschließungen in Österreich angeht, sollte jedenfalls die **Möglichkeit von Kinderehen gänzlich abgeschafft** werden. Weder in der Fachliteratur noch im Rahmen des Projektworkshops konnte auch nur ein sachliches Argument dafür gefunden werden, eine Eheschließung ab 16 Jahren zuzulassen.

„Kinderehen“ kann man zwar nicht mit Zwangsehen gleichsetzen, Jugendliche sind allerdings typischerweise leichter zu beeinflussen und stärker abhängig von der Familie, sodass die freie Willensbildung generell schwieriger ist, jedenfalls aber wenn gezielt Einfluss ausgeübt wird. Aus diesem Grund sollte die in Österreich immer noch ab 16 Jahren mögliche Eheschließungserklärung gemäß § 1 Abs 2 EheG abgeschafft werden.

Die (ausnahmsweise) Zulässigkeit der Eheschließung ab 16 Jahren erschwert im Übrigen die Argumentation, dass Ehen von Jugendlichen gegen den österreichischen **ordre public** verstoßen würden. Das Verbot von Kinderehen ist aber ein wichtiger internationaler Menschenrechtsstandard.

„**Ordre-Public-Überlegungen**“ kommen immer dann zum Zug, wenn gemäß IPR ausländisches Recht zur Anwendung kommen sollte, das Ergebnis dieser Rechtsanwendung aber gegen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung verstoßen würde.

²⁷⁰ Vgl. § 18 Erste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz (1. DVOEheG), die gemäß § 2 R-ÜG, StGBI. Nr. 6/1945, auf der Stufe eines Gesetzes steht.

Dies betrifft zum einen Eheschließungen mit Auslandsbezug im Inland, zum anderen die Beurteilung der Rechtmäßigkeit im Ausland geschlossener Ehen.

Bei der Prüfung, ob im Ausland geschlossene Ehen in Österreich anerkannt werden, ist die Rechtsprechung zur sehr restriktiven Anwendung des *ordre public* als „systemwidriger Ausnahme“ überzeugend. Demnach darf von dem grundsätzlich anzuwendenden ausländischen Recht nur insofern abgegangen und stattdessen österreichisches Recht angewandt werden, wenn ein **ausreichender Inlandsbezug** vorliegt **und das Ergebnis** der Rechtsanwendung des fremden Rechts **im Zeitpunkt der Beurteilung** (immer noch) **mit den Grundwertungen** des österreichischen Rechts unvereinbar ist. Ein Verstoß gegen zwingendes Recht reicht nicht. Zu den Grundwertungen zählen insb. die Grund- und Menschenrechte und das Prinzip des Schutzes der Kindesinteressen.

Um bei Eheschließungen mit Auslandsbezug in Österreich häufiger österreichisches Recht anwenden zu können, wird **vorgeschlagen, § 17 IPRG dahingehend zu ändern**, dass künftig hinsichtlich der **materiellen Ehevoraussetzungen** nicht mehr auf das Personalstatut der Eheschließenden als Anknüpfungspunkt abgestellt wird, sondern, dem internationalen Trend folgend, stattdessen an das **Recht am Ort des (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts**.²⁷¹

Auch bei Anwendung dieser Regel kann es zu Wertkonflikten kommen, die gemäß der Vorbehaltsklausel des § 6 IPRG auf die Vereinbarkeit mit dem *ordre public* zu prüfen sind. Die bereits erwähnten Anwendungsvoraussetzungen erlauben einzelfallgerechte Entscheidungen, wobei besonders auf das **Kindeswohl** Rücksicht zu nehmen ist, aber auch darauf, dass eine **Entscheidung die Situation des Opfers von Zwangsheirat nicht zusätzlich verschlechtert**.

Ist eine **Ehe durch Zwang** zustande gekommen, so kann gemäß **§ 39 Abs 1 EheG** die **Aufhebung** der Ehe begehrt werden, es sei denn, der/die zur Eheschließung gezwungene Ehegatte:in gibt nach Wegfall der Zwangslage zu erkennen, dass er/sie die Ehe fortsetzen will.

In der Praxis werden Zwangsehen aber eher durch **Scheidung** enden, weil der Vorwurf der Zwangsehe schambesetzt ist und oft aus Rücksicht auf die Familie vermieden wird. Im Ergebnis macht das für die Betroffenen wenig Unterschied, da § 42 EheG hinsichtlich der Rechtsfolgen der Aufhebung auf jene der Scheidung verweist.

²⁷¹ Für den Fall, dass ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, sollte eine an § 18 Abs. 2 IPRG idgF. abgelehnte Regelung vorgesehen werden.

VI.III

Österreichische Rechtslage im Migrationsrecht

Maryam Alemi, MA BA

MMag.^a Claudia Neururer

1 Einführung

Zwangsehe²⁷² ist auch im Kontext von Migration von Bedeutung. Betroffene sehen sich mit zahlreichen Hürden konfrontiert. Dieser Bericht widmet sich der Frage, ob das österreichische Migrationsregelwerk im Lichte seiner internationalen Verpflichtungen Opfer oder mögliche Opfer von Zwangsverheiratung angemessen schützt. Dazu werden relevante Normen dargestellt und analysiert. Der Bericht betrachtet Zwangsehe im Kontext von regulärer Migration (Abschnitt 1 Einwanderungs- und Aufenthaltsrecht) und internationalem Schutz (Abschnitt 2 Internationaler Schutz), die unterschiedliche Risikosituationen und auch Schutzmöglichkeiten für mögliche Opfer aufweisen. Es wird in diesem Bericht der Terminus der Zwangsehe verwendet, da auch der Gesetzestext diesen Begriff verwendet.²⁷³

Ein kurzer Überblick über relevante Regelungen des Migrationsrechts ist unumgänglich, da ein Verständnis des Regelwerks notwendig ist, um den Kontext für die Zwangseheregelungen zu verstehen. Deswegen werden in diesem Bericht die folgenden einschlägigen Regelungen dargestellt:

- die grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen für den Erhalt von Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz („**NAG**“)²⁷⁴ (Punkt 2.1.4),
- die Verfahren zur Familienzusammenführung sowohl nach dem NAG (Punkt 2.1) als auch nach dem Asylgesetz („**AsylG**“)²⁷⁵ (Punkt 3.3),
- die unterschiedlichen Familienbegriffe in Bezug auf das Mindestalter für Ehegatten (Punkt 2.1.2 und Punkt 3.3.1),
- Erteilungshindernisse nach dem NAG (Zwangsehe (Punkt 2.1.6) oder Aufenthaltsehe (Punkt 2.1.7)),
- die gesetzlichen Schutzmechanismen für Betroffene von Zwangsehen (Punkt 2.2),
- Aufenthaltsehen nach dem Fremdenpolizeigesetz („**FPG**“)²⁷⁶ (Punkt 2.4) und
- Schutzmöglichkeiten in Rahmen von Verfahren zu internationalem Schutz (Abschnitt 3).

²⁷² In diesem Abschnitt wird der Begriff "Zwangsehe/Zwangsheirat" anstelle von "Zwangsverheiratung" verwendet, um den relevanten gesetzlichen Normen in diesem Kontext Rechnung zu tragen.

²⁷³ Vgl § 27 NAG, § 30a NAG.

²⁷⁴ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2023/175.

²⁷⁵ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2022/221.

²⁷⁶ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG) BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2022/202.

2 Einwanderungs- und Aufenthaltsrecht

Die Einwanderung wird in Österreich in erster Linie durch das NAG und FPG geregelt. Wollen Personen aus dem Ausland nach Österreich ziehen, brauchen sie einen der Aufenthaltstitel, die im NAG gelistet sind und ein Visum zur Einreise, das im FPG geregelt ist.

Für den Zweck dieser Studie ist es nicht relevant, die verschiedenen Aufenthaltstitel im Detail zu beschreiben. Vielmehr ist die Frage wesentlich, ob Betroffene von Zwangsehe im Kontext von regulärer Migration Schutz finden können.

2.1 Bestimmungen zur Familienzusammenführung

In einem Familienzusammenführungsverfahren können Personen unter bestimmten Voraussetzungen ihre Familie zu sich nach Österreich holen. Im Zusammenhang mit Zwangsehe spielt die Familienzusammenführung eine zentrale Rolle. Wer als Familie nach dem Gesetz verstanden wird, wird unten näher erläutert (siehe Punkt 2.1.2).

Das System der Familienzusammenführung ist europarechtlich stark verankert und nach wie vor besonders komplex, da die Voraussetzungen von der Staatsbürgerschaft bzw dem Status der zusammenführenden Person in Österreich abhängen.

2.1.1 Überblick der Rechtsnormen

Der Familiennachzug zu Österreicher:innen wird ausschließlich auf nationaler Ebene normiert. Die innerstaatlichen Regelungen dazu finden sich im NAG.

Die Freizügigkeitsrichtlinie²⁷⁷ normiert das Recht von EWR-Bürger:innen, ihre Familienangehörigen (unabhängig von deren Staatsangehörigkeit) mitzunehmen, wenn sie selbst von ihrem Recht auf Freizügigkeit²⁷⁸ Gebrauch machen und sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niederlassen. Wenn EWR-Bürger:innen in Österreich Drittstaatsangehörige heiraten, erhalten diese Ehegatt:innen ein Aufenthaltsrecht unter wesentlich erleichterten Bedingungen. Dies steht im Gegensatz zu den Drittstaatsangehörigen Ehegatt:innen von österreichischen Staatsbürger:innen, die keinen Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht haben..²⁷⁹

277 RL 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl L 2004/229, 35.

278 Freizügigkeit ist das Recht von unselbstständig beschäftigten Unionsbürger:innen, in einem anderen EWR-Staat zu leben und zu arbeiten.

279 VfGH vom 16.12.2009 G244/09 ua; EuGH 25.07.2008, C-127/08 Metock; EuGH 19.12.2008, C-551/07 Sahin.

Die Familienzusammenführungsrichtlinie regelt den Nachzug von Familienangehörigen rechtmäßig aufhältiger Drittstaatsangehöriger mit ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen.²⁸⁰

Die österreichischen Bestimmungen zur Familienzusammenführung setzen die EU-Vorgaben um.²⁸¹ Abhängig vom Status des Zusammenführenden finden sich Regelungen sowohl im NAG als auch im AsylG. Auf die einzelnen Bestimmungen wird nachstehend eingegangen.

2.1.2 Der gesetzliche Familienbegriff

Die Familienzusammenführung ist grundsätzlich auf die Kernfamilie eingeschränkt.²⁸²

Wer gilt als „Familie“?

Ehegatt:innen/eingetragene Partner:innen über 21 Jahre, minderjährige ledige Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder.

Als Familienangehörige gelten ausschließlich: Ehegatt:innen, minderjährige ledige Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder. Ebenfalls vom Familienangehörigenbegriff umfasst sind eingetragene Partner:innen.²⁸³

Der Gesetzgeber hat dabei normiert, dass – um den Familienangehörigenbegriff zu erfüllen – beide Partner das 21. Lebensjahr erreicht haben müssen.²⁸⁴ Diese Einschränkung war laut der Regierungsvorlage explizit zur Verhinderung von arrangierten Kinderehen und Zwangsehen gedacht²⁸⁵ und hat die korrespondierenden Bestimmungen aus der Familienzusammenführungsrichtlinie umgesetzt.²⁸⁶ Diese Definition gilt nicht für den Familiennachzug von EWR-Bürger:innen. Bei dieser Personengruppe geht es vielmehr um die Sicherung und Förderung ihres Freizügigkeits- und

280 RL 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl L 2003/251, 12.

281 In dieser Studie konzentrieren wir uns ausschließlich auf die Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie, die für das Thema Zwangsehe relevant sind.

282 Vgl § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

283 Vgl § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

284 Vgl § 2 Abs 1 Z 9 NAG („Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;“); vgl § 2 Abs 1 Z 10 NAG („Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;“); Im Unterschied zum NAG schreibt der Familienbegriff des AsylG kein Mindestalter für Ehegatt:innen bzw. eingetragene Partner:innen vor.

285 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 (FrÄG 2009) ErläutRV 330 BlgNR, 24. GP 41.

286 Art 5 Abs 4 FamilienzusammenführungsRL 2003/86/EG.

Aufenthaltsrechts innerhalb Europas, das durch die Einführung einer solchen Altersbeschränkung nicht eingeschränkt werden darf.²⁸⁷

Überdies schließt das Gesetz bei Mehrfachehen den Zuzug eines weiteren Ehepartners aus, sofern der Zusammenführende bereits mit einem Ehegatten im Bundesgebiet lebt.²⁸⁸

Spezielle Regelungen gelten für türkische Staatsangehörige. Dies auf Grund des mit der Türkei im Jahr 1963 abgeschlossenen Assoziierungsabkommens und der – auch vom EuGH judizierten²⁸⁹ – „Stillhalteklausele“. Die Rechtslage, die für türkische Staatsangehörige angewendet wird, muss stets die vorteilhafteste Regelung seit dem EU Beitritt Österreichs sein (also seit dem 01.01.1995) dies unter der Prämisse, dass Erwerbsabsicht besteht.²⁹⁰ Türkische Staatsangehörige sind, sofern Erwerbsabsicht vorliegt, von der Erfüllung gewisser Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG befreit. Überdies ist auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Personenkreis, der nachgeholt werden darf, erweitert. Für Ehegatt:innen die unter den Anwendungsbereich der sogenannten, oben erläuterten, „Stillhalteklausele“ fallen, bei denen entsprechende Erwerbsabsicht vorliegt, gilt darüber hinaus die 21-Jahre-Regelung nicht, da dieser Regelung eben nach 1963 eingeführt wurde.²⁹¹

Ob es tatsächlich gelungen ist, durch die Anhebung des Mindestalters bei Familienzusammenführungen auf 21 Jahre potentielle, junge Opfer von Zwangshe zu schützen²⁹², bleibt unklar und wird später noch ausführlich diskutiert. Die Anhebung des Alters im Familienbegriff ist eine klare Einschränkung des Rechts auf Familie gemäß Art 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten („EMRK“). Der Verfassungsgerichtshof²⁹³ hat in seiner Entscheidung im Jahr 2011 die Verfassungskonformität dieser Einschränkung bestätigt. Dieses Erkenntnis bleibt umstritten.²⁹⁴ Durch die Festlegung des Mindestalters auf 21 Jahre wird der Familiennachzug für alle in der Altersgruppe von 18-21 Jahren verunmöglicht. Statistiken über Zwangsheirat im Kontext des Familienzusammenführungsprozesses wären von großer Bedeutung. Diese können nur erhoben werden, wenn die Antragsteller:innen in Österreich sind und sich als Opfer von Zwangsheirat zu erkennen geben. Sollte sich jemand an eine Opferschutzorganisation wenden, weil er oder sie Opfer einer Zwangsheirat geworden ist oder mit einer solchen bedroht wird, sollte automatisch gefragt und statistisch erfasst werden, ob die betroffene Person im Rahmen einer

²⁸⁷ VfGH vom 16.12.2009 G244/09 ua; EuGH 25.07.2008, C-127/08 Metock; EuGH 19.12.2008, C-551/07 Sahin

²⁸⁸ Vgl § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

²⁸⁹ Vgl. etwa EuGH 20.9.2007, C-16/05, *Tum und Dari*; 15.11.2011 C-256/11, *Dereci*.

²⁹⁰ VfGH 19.1.2012, 2011/22/0313.

²⁹¹ Vgl *Peyrl, Neugschwendtner, Schmaus, Fremdenrecht*⁸ (2023) 149, 154, 187.

²⁹² FrÄG 2009 ErläutRV 330 BlgNR, 24. GP 41; Fremdenrechtspaket 2005 ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 11 f, 114 f, 138 f („Die Definition des Kreises der Familienangehörigen – der sog ‚Kernfamilie‘ – ergeht in Umsetzung des Art 4 der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 03.10.2003 S. 12, und umfasst den Ehegatten und das minderjährige unverheiratete Kind des Zusammenführenden (Z 10) und seines Ehegatten. Die Normierung des Mindestalters für Ehegatten von 18 Jahren basiert auf Art 4 Abs 5 der Richtlinie 2003/86/EG. Damit soll eine präventive Sicherungsmaßnahme gegen die Eingehung von sog ‚Zwangsehen‘ unter Jugendlichen eingeführt werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird gem § 1 Abs 1 Ehegesetzes die Ehemündigkeit erreicht.“).

²⁹³ VfGH 17.06.2011, B711/10 VfSlg 19.414/2011.

²⁹⁴ *Becker*, VfGH 17.6.2011, B 711/10, *migraLex* 2012, 53; vgl auch *Peyrl, Neugschwendtner, Schmaus, Fremdenrecht*⁸ (2023) 164.

Familienzusammenführung nach Österreich gekommen ist, und wie alt sie im Zeitpunkt der Zusammenführung war. Auf diese Weise könnte das Ausmaß solcher Fälle geschätzt werden. Diese Erhebung könnte dann aufzeigen, ob es einen Unterschied macht, ob die Betroffenen zu der Gruppe gehören, für die das Mindestalter von 21 Jahren Voraussetzung ist, oder zu jenen, für die diese Altersgrenze nicht gilt. Ein Vergleich dieser Gruppen könnte die Überprüfung der Sachlichkeit verschiedener Altersgrenzen ermöglichen.

2.1.3 Das Verfahren für die Familienzusammenführung

Anträge auf Familienzusammenführung sind grundsätzlich vom Ausland aus zu stellen, konkret bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde bzw Botschaft, außer die antragstellende Person befindet sich rechtmäßig in Österreich.²⁹⁵ Das heißt, in manchen Fällen befinden sich zuziehende potentielle Opfer von Zwangsehe im Ausland.²⁹⁶ Drittstaatsangehörige Ehegatt:innen von EWR:Bürgerinnen erhalten nach einer in Österreich geschlossenen Ehe ein Aufenthaltsrecht unter vereinfachten Bedingungen. Ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatt:in in Österreich zum Zeitpunkt der Eheschließung ist keine Voraussetzung zur Erlangung des Aufenthaltsrechts.²⁹⁷

Der Antrag ist persönlich zu stellen, somit kommen zuziehende Personen und dementsprechend potentielle Betroffene von Zwangsehe in persönlichen Kontakt mit einer österreichischen Behörde. Sind alle Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung erfüllt (siehe Punkt 2.1.4), wird der entsprechende Aufenthaltstitel erteilt und zur Abholung in Österreich bereitgehalten (zusammen mit einem Einreisevisum für jene Drittstaatsangehörigen, die sich im Ausland aufhalten). Aus einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 17.1.2024 geht hervor: *„Die Rolle der österreichischen Berufsvertretungsbehörde beschränkt sich auf die Entgegennahme des Antrags und der Beilagen, Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit, Abnahme der biometrischen Daten und die Weiterleitung der Unterlagen an die Inlandsbehörde. Die weitere Bearbeitung und inhaltliche Entscheidung obliegt der Inlandsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw Magistrat)“*.²⁹⁸ Allerdings kann die Niederlassungsbehörde, wenn es Anzeichen gibt, dass die Ehe unter Zwang zustande gekommen ist (zB die Ehefrau war bei der Verehelichung sehr jung oder es besteht ein großer Altersunterschied zwischen den Ehepartner:innen), die Botschaft beauftragen, Ermittlungen oder Befragungen durchzuführen. Laut Auskunft einer Vertreterin des BMIs kommen kurze Interviews in der Praxis schon öfters vor besonders bei Ländern, wo es schwierig ist beglaubigte Dokumente zu organisieren wie zB Afghanistan. Der Umstand, dass Anträge im Ausland zu stellen sind, erschwert es den Niederlassungsbehörden eindeutig, Feststellungen zu Zwangsehen, arrangierten Ehen oder

²⁹⁵ Eine Inlandsantragstellung kann nur in den Ausnahmefällen des § 11 Abs 3 NAG, also bei Vorliegen besonderer humanitärer Gründe, genehmigt werden.

²⁹⁶ Im Ausland beschlossene Ehen müssen auch im Familienzusammenführungsverfahren anerkannt werden. Auf diesem Aspekt wird ausführlich im zivilrechtlichen Bericht eingegangen.

²⁹⁷ VfGH vom 16.12.2009 G244/09 ua; EuGH 25.07.2008, C-127/08 Metock; EuGH 19.12.2008, C-551/07 Sahin.

²⁹⁸ Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Parlamentarische Anfragenbeantwortung vom 17.01.2024 zu 16898/J (XXVII. GP).

Aufenthaltsehen zu treffen. Anzeichen sind kaum aus einem Akt herauslesbar. Aufgrund der damit meist verbundenen Scham und der Ehrverletzung sowie der damit verbundenen Repressalien, ist zu vermuten, dass Betroffene von Zwangsehen ihr Leid der Botschaft nicht offenbaren würden. Vielleicht muss die Niederlassungsbehörde keine diesbezüglichen Feststellungen treffen, da die Betroffenen eher in Österreich Schutz erhalten als in ihrem Herkunftsland. Im asylrechtlichen Kontext haben Expert:innen berichtet, dass in Einzelfällen, in denen der Behörde bekannt wurde, dass jemand von einer Zwangsehe betroffen war, gute Lösungen gefunden werden konnten. Die Betroffene konnte gleich nach Ankunft in Österreich in einem Frauenhaus untergebracht werden.²⁹⁹

2.1.4 Voraussetzungen für die Familienzusammenführung

Nachstehend soll zunächst auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zum Erhalt von Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz eingegangen werden. Eine Überblickstabelle stellt einzelne Konstellationen dar.

Das NAG kennt eine Vielzahl verschiedenster allgemeiner Bedingungen (Erteilungsvoraussetzungen) unterschiedlichster Zielrichtung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln.³⁰⁰ In § 11 NAG finden sich Bestimmungen, welche die finanzielle oder sicherheitsrelevante Belastung für die Republik hintanhaltend sollen aber auch – wie die Quotenpflicht – solche, die den Zuzug nach Österreich regulieren.

Im Einzelnen sind dies:

1. Persönliche Antragstellung,
2. Deutschkenntnisse bei der Antragstellung auf Aufenthaltstitel, die zur Niederlassung berechtigen und die Erlangung eines Daueraufenthalts ermöglichen (Niveau A1 für Zuzug),
3. Reisedokument,
4. Unterkunft,
5. Unterhalt,
6. Krankenversicherung,
7. Eingehen und Erfüllung der Integrationsvereinbarung (innerhalb von zwei Jahren ab Zuzug mit Aufenthaltstitel, der zur Niederlassung berechtigt.),
8. Keine durchsetzbare Rückkehrentscheidung oder Einreiseverbot,
9. Keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit,
10. gegebenenfalls ein freier Quotenplatz und
11. keine Überschreitung des erlaubten visumfreien bzw visumpflichtigen Aufenthalts.

²⁹⁹ Interview mit Vertreter:innen vom Roten Kreuz vom 12.12.2023.

³⁰⁰ § 11 NAG.

Abhängig vom Status des Zusammenführenden – müssen unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt werden. Unterschiedliche Konstellationen werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Überblickstabelle Familiennachzug

Ehegatt:in	Zusammenführende:r	Voraussetzungen
Drittstaatsangehörige:r	Österreicher:in	• Allgemeine Voraussetzungen • Quotenfrei • Ehegatt:in > 21 Jahre • (Begriff „Familie“, siehe Abschnitt 2.1.2)
	Österreicher:in (Freizügigkeitsberechtigter) ³⁰¹	Dokumentation eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, wenn: • Heiratsurkunde • Erwerbseinkommen über der Bagatellegrenze/Nachweise ausreichender Mittel u. umfassender Krankenversicherungsschutz • Ehegatt:in > 18 Jahre
	Drittstaatsangehörige:r	• Allgemeine Voraussetzungen • In der Regel Quote • Ehegatt:in > 21 Jahre • (Begriff „Familie“, siehe Abschnitt 2.1.2)
EWR-Bürger:in/ Drittstaatsangehörige:r	EWR-Bürger:in	Dokumentation eines abgeleiteten unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts ³⁰² , wenn: • Heiratsurkunde • Erwerbseinkommen über der Bagatellegrenze/Nachweise ausreichender Mittel u. umfassender Krankenversicherungsschutz • Ehegatt:in > 18 Jahre

³⁰¹ Vgl § 2 Abs 1 Z 14 NAG: „[...] das auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie gewährte Recht eines EWR-Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate oder auf Dauer aufzuhalten.“

³⁰² Deklarative Dokumentation eines originären unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts bei Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder ausreichenden Mitteln.

Türkische Staatsangehörige:r bei Anwendung des Stillhalteklause!	Österreicher:in/ Türkische Staatsangehörige:r	• Sonderregelungen³⁰³ • Ehegatt:in > 18 Jahre
--	---	--

³⁰³ Die Rechtslage, die für türkische Staatsangehörige angewendet wird, muss stets die vorteilhafteste Regelung seit dem EU-Beitritts Österreichs sein. Türkische Staatsangehörige sind, sofern Erwerbsabsicht vorliegt, von der Erfüllung gewisser Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG befreit und unter bestimmten Voraussetzungen der Personenkreis, der nachgeholt werden darf, erweitert. (vgl *Peyrl, Neugschwendtner, Schmaus, Fremdenrecht*⁸ (2023) 154, 177 f, 188).

Ein Absehen von den Voraussetzungen ist zur Wahrung des Familienlebens erlaubt.³⁰⁴

Das Gesetz enthält ebenso Normen, die im Falle einer Zwangsehe oder Scheidung aus überwiegendem Verschulden des Partners (häufig bei häuslicher Gewalt) zur Anwendung kommen. Diese Normen ermöglichen dem Opfer, ohne die Erfüllung der Voraussetzungen einen eigenen Aufenthaltstitel zu erlangen (siehe dazu Punkt 2.2).³⁰⁵

Die Einräumung dieser Möglichkeit ist Ausdruck eines gewissen Verständnisses dafür, dass Opfer von Zwangsehe oder Gewalt in der Ehe nach ihrer Befreiung aus einer missbräuchlichen Situation möglicherweise nicht in der Lage sind, die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Eigenem zu erfüllen. Gewisse Schutznormen wurden eingeräumt (siehe dazu Punkt 2.2).

2.1.5 Erteilungshindernisse

Das österreichische Migrationsrecht muss aber auch rechtswidriges Verhalten – wie das Eingehen einer Zwangsehe oder Aufenthaltsehe – pönalisieren. Die Sanktion im Migrationskontext besteht darin, dass aus dem Eingehen solcher Ehen keine aufenthaltsrechtlichen Vorteile abgeleitet werden können. Diese Ehen stellen sogenannte Erteilungshindernisse dar. Für Betroffene von Zwangsehe bestehen Schutzmechanismen (siehe Punkt 2.2).

Sowohl das Eingehen einer Zwangsehe (§ 30a NAG), als auch das Eingehen einer Aufenthaltsehe (§ 30 NAG) stellen sogenannte Erteilungshindernisse dar. Auf beide Erteilungshindernisse soll nachstehend näher eingegangen werden. In den Folgekapiteln wird auch die Strafbarkeit dieser Tatbestände aufgezeigt (siehe Punkt 2.3 und Punkt 2.4).

2.1.6 Die Zwangsehe als Erteilungshindernis nach § 30a NAG

In § 30a NAG ist verbürgt, dass wenn eine Person, gezwungen wurde, gegen ihren Willen eine Ehe zu schließen oder eine eingetragenen Partnerschaft zu begründen, sich keiner der Ehegatten oder eingetragenen Partner für die Erteilung und Beibehaltung eines Aufenthaltstitels oder den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen kann.³⁰⁶

Diese Bestimmung zielt darauf ab, sicherzustellen, dass aus Zwangsehen keine Vorteile gezogen werden können. Ihr Zweck ist es daher, Personen, die Betroffene zwangsverheiraten wollen, abzuschrecken oder sie von jeglichem "Nutzen" einer Zwangsehe abzuhalten.

Jedoch führt Opfer einer Zwangsehe zu sein dadurch indirekt zum Ergebnis, dass diesen ohne eigenes Verschulden theoretisch der Zugang zu einem Aufenthaltstitel verwehrt wird. Diese negative Rechtsfolge gilt als indirekte Bestrafung und steht den Bestimmungen des „non Punishments“ entgegen, die im strafrechtlichen Teil erörtert wurde. Sollte dies beim Erstantrag auf einen Aufenthaltstitel bekannt werden, und das Opfer sich in Österreich befinden, sieht diese Bestimmung

304 § 11 Abs 3 NAG.

305 § 27 Abs 3 NAG.

306 Vgl § 30a NAG.

durch einen expliziten Verweis auf § 57 AsylG vor, dass Betroffene zu einem Aufenthaltstitel als Opfer „familiärer Gewalt“ kommen könnten (näheres dazu siehe unten Punkt 2.2.2).

Wenn § 30a NAG in einem Verlängerungsverfahren für einen Aufenthaltstitel zur Anwendung kommt, befindet sich das schon aufenthaltsberechtigte Opfer im Anwendungsbereich von § 27 NAG (siehe unten Punkt 2.2.1).

Befindet sich das Opfer in einem Familienzusammenführungsverfahren und ist im Ausland, greifen selbstverständlich keine österreichischen Schutzmechanismen.

In jedem Fall kann die besondere Norm des § 30a NAG nur dann von Bedeutung sein, wenn das Opfer tatsächlich identifiziert wird. Das gänzliche Fehlen von Zahlen und Statistiken könnte natürlich darauf hindeuten, dass die Opfer nicht identifiziert wurden oder dass es keine Möglichkeit gibt, sie zu identifizieren.

Vertreter der Aufenthaltsbehörde konnten aufgrund fehlender Kapazitäten nicht für die Studie, vor allem in Bezug auf die tatsächliche Anwendung der Schutznormen, interviewt werden. Allerdings konnten sie im Rahmen der Fertigstellung der Studie wertvolle Kommentare beisteuern, die vollständig berücksichtigt wurden.³⁰⁷ Spezialisierten und einschlägigen Opferschutzeinrichtungen und Beratungsstellen lagen keine Erfahrungswerte zu den Bestimmungen vor.³⁰⁸

Folglich können keine evidenzbasierten Aussagen über die praktische Bedeutung gemacht werden.

Wir empfehlen die Erhebung von Daten zu § 27 und § 30a NAG. Wenn ein opferschutzzentrierter Ansatz verfolgt werden soll, muss ersichtlich sein, wie oft § 30a NAG oder § 27 Abs 2 Z 3 und Abs 3 Z 1 NAG zur Anwendung kommen und wie oft die Betroffenen Schutz erhalten.

2.1.7 Was ist eine Aufenthaltsehe nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz? Die Aufenthaltsehe als Erteilungshindernis nach § 30 NAG

Österreichische Zusammenführende können Ehegatt:innen oder eingetragenen Partner:innen ohne Quotenplatz nachziehen lassen. Ohne zusätzliche Regelungsnorm könnte diese Begünstigung zur Umgehung des Zuwanderungssystems ausgenützt werden. Genau dem soll mit § 30 NAG entgegengewirkt werden.³⁰⁹

³⁰⁷ Mail von MA35 vom 15.03.2023; Mail von BFA vom 16.10.2023

³⁰⁸ Interview mit Caritas Divan vom 04.12.2023; Email-Anfrage an Frauen aus allen Ländern vom 29.04.2024; Email-Anfrage an Beratungszentrum für Migranten- und Migrant:innen vom 03.06.2024; Email-Anfrage an Orient Express vom 25.04.2024.

³⁰⁹ § 30 NAG.

Eine Aufenthaltsehe liegt dann vor, wenn kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK zwischen Ehegatt:innen oder eingetragenen Partner:innen vorliegt bzw geplant wird und man sich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf diese Ehe oder Partnerschaft berufen will.

Eine Aufenthaltsehe ist ebenso ein Erteilungshindernis³¹⁰ und der angestrebte Aufenthaltstitel kann nicht erteilt werden. Es handelt sich um einen absoluten Versagungsgrund, sodass keine Abwägung nach § 11 Abs 3 NAG im Sinne des Art 8 EMRK stattfinden kann.³¹¹

Ziel des Gesetzgebers war es, mittels der Definition des Art 8 EMRK zum Vorliegen eines (schützenswerten) Familienlebens, Rechtsmissbrauch zu verhindern. Eine (formelle) Nichtigkeitsklärung der Ehe gemäß § 23 Ehegesetz ist nicht Voraussetzung für die Feststellung, dass eine Aufenthaltsehe vorliegt.³¹²

Obwohl diese Norm einen Missbrauch des Zuwanderungssystems verhindern soll, wird Missbrauchs**absicht** nicht gefordert. Vielmehr kommt es allein darauf an, ob zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung (über die Erteilung oder Aufrechterhaltung bzw Verlängerung eines Aufenthaltstitels) ein gemeinsames Familienleben besteht. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof geht zusätzlich hervor, dass dann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt der Entscheidung bereits aufgehoben ist, obwohl sie im Zeitpunkt der Antragstellung aufrecht war, kein Aufenthaltstitel mehr erteilt werden kann und ein absoluter Versagungsgrund vorliegt.³¹³

Der Umstand, dass der Erstantrag auf Familienzusammenführung vom Ausland aus bei der österreichischen Botschaft einzubringen ist, erschwert die Feststellung der familiären Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung. In solchen Fällen wird auf die Absicht, das sogenannte geplante Familienleben, abgestellt. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass keine eheliche Lebensgemeinschaft beabsichtigt ist, kann die Behörde weitere Ermittlungen anstellen und schlussendlich die Ausstellung des Titels und somit des Einreisevisums verweigern.

Was ist unter familiärer Lebensgemeinschaft zu verstehen, wenn sich der oder die Ehegatt:in oder eingetragene Partner:in wegen der Antragstellung im Ausland aufhält?

Die einzelnen Merkmale haben sich im Laufe der Jahre durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung herausgebildet.

- Ein zentraler Aspekt ist die wirtschaftliche Gemeinschaft.³¹⁴ Dabei spielen Kontoinformationen, Vertragsunterlagen und sogar die Arbeitsteilung eine Rolle.
- Der formale Bund der Ehe reicht nicht aus, um den Willen zu einer Lebensgemeinschaft zum Ausdruck zu bringen.³¹⁵

310 Vgl § 11 Abs 1 Z 4 NAG; VwGH 27.04.2017 2016/22/014

311 Vgl VwGH 26.1.2012, 2010/21/0417.

312 VwGH 21.2.2013, 2012/23/0040.

313 Vgl § 11 Abs 1 Z 4 NAG.

314 LVwG Niederösterreich 10.7.2015, LVwG-AB-14-4196.

315 Vgl VwGH 27.4.2017, Ro 2016/22/0014.

- Um in den Schutzbereich von Art 8 EMRK zu fallen, muss der Wille zum Eheleben bei beiden Partner:innen wechselseitig gegeben sein.
- Das Zusammenleben ist aber keine Voraussetzung für ein Familienleben.³¹⁶ Dies wäre auch nicht mit einer Antragstellung im Ausland vereinbar.
- Internetbeziehungen werden von den Gerichten als Beziehungen bewertet und können durchaus in den Schutzbereich von Art 8 EMRK fallen. Entscheidend wird die Intensität des Kontakts sein.³¹⁷
- Die Intensität der Beziehung muss über die einer Freundschaft hinausgehen. Auch ein bloßes sexuelles Interesse am Ehepartner oder eine Zweckgemeinschaft können für das Vorliegen eines Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK ausreichen.³¹⁸

Die praktische Schwierigkeit bleibt, wie die Beweisbarkeit sichergestellt werden kann, dass trotz der Eheschließung und möglicherweise sogar eines gemeinsamen Wirtschaftslebens der Wille zum Eheleben tatsächlich nicht vorhanden war, diese Ablehnung jedoch aufgrund von familiärem Druck verborgen bleiben musste..

Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe gem § 30 Abs 1 NAG setzt nicht voraus, dass der Ehepartner gem § 117 FPG bestraft oder eine Anzeige gem § 117 FPG erstattet worden ist.³¹⁹ Des Weiteren ist die Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) dazu verpflichtet, eigene Sachverhaltsermittlungen durchzuführen, sodass in der Folge der Fall an die Polizei weitergeleitet werden kann. Die evidenzbasierte Indikatorenliste in Anhang 6 und die Fallkonstellationen in Anhang 7 können zur Erleichterung von Ermittlungen verwendet werden.

2.1.7.1 Auswirkung bei Verdacht des Bestehens einer Aufenthaltsehe

Wenn die Aufenthaltsbehörde im Rahmen eines Aufenthaltsverfahrens den Verdacht hat, dass es sich um eine Aufenthaltsehe handelt, ist sie verpflichtet, die Fremdenpolizeibehörde zu informieren. Diese hat innerhalb von drei Monaten Ermittlungen anzustellen. Verstreicht diese Frist ohne Rückmeldung der Polizei, ist von einer (geplanten) ehelichen Lebensgemeinschaft auszugehen. Die aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen hängen vom Zeitpunkt des Verdachtsmoments der Behörde ab.³²⁰

2.1.7.2 Erstantrag auf einen Aufenthaltstitel im Zuge eines Familienzusammenführungsverfahrens – Versagungsgrund bei der Erteilung des ersten Aufenthaltstitels

Anträge auf Familienzusammenführung sind grundsätzlich im Ausland bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde zu stellen. außer der/die Antragsteller:in befindet sich

³¹⁶ Vgl VwGH 24.11.2000, 2000/19/0126.

³¹⁷ Vgl LVwG Wien 24.4.2014, VGW-151/081/10791/2014.

³¹⁸ Vgl VwGH 15.12.2011, 2010/18/0219

³¹⁹ VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0033.

³²⁰ Vgl §§ 109, 110, 117 FPG.

rechtmäßig (zB wegen eines Visums) in Österreich³²¹. Der EuGH hat judiziert, dass für EWR Bürger:innen bzw deren „Angehörige“ spezielle Regelungen gelten. Zeitpunkt und Ort der Eheschließung spielen keine Rolle.³²² Auch ist nicht relevant, ob zum Zeitpunkt der Eheschließung ein legales Aufenthaltsrecht des Ehegatten bzw. der Ehegattin bestanden hat. In diesen Fällen ist also keine Auslandsantragstellung erforderlich.

Liegen Anhaltspunkte für eine Aufenthaltsehe vor, ist die Behörde verpflichtet, eigene Ermittlungen anzustellen und die Polizei zu verständigen. Für die Frage, ob ein Erteilungshindernis vorliegt, ist allein relevant, ob eine zu schützende eheliche Lebensgemeinschaft vorliegt. Bestätigen sich die diesbezüglichen Verdachtsmomente, ist der Antrag abzuweisen.³²³ In der Praxis stellt sich die Frage, wie die Behörde Anzeichen wahrnehmen soll, wenn Antragsteller:innen teilweise im Ausland sind.

Aus der Judikatur zu § 30 NAG wird ersichtlich, dass Niederlassungsbehörden die Botschaft manchmal ersuchen, Ermittlungen durch Befragungen der Antragsteller:in oder der Eltern durchzuführen.³²⁴

Wird eine Aufenthaltsehe festgestellt, liegt ein absolutes Erteilungshindernis vor und der Erstantrag ist abzuweisen.

Sollte sich herausstellen, dass die antragstellende Person (vermutlich) Opfer von Zwangsehe war und doch keine Aufenthaltsehe vorliegt, fällt sie wegen der Tatsache, dass sie sich im Ausland befindet systememinent nicht in den Schutzbereich der österreichischen Gesetze, konkret § 27 NAG oder § 57 AsylG.

2.1.7.3 Verlängerungsantrag nach bereits erfolgter Erteilung eines Aufenthaltstitels in einem Familienzusammenführungsverfahren

Der Verdacht einer Aufenthaltsehe kann sich auch erst bei der Verlängerung eines schon im Rahmen der Familienzusammenführung erteilten Aufenthaltstitels ergeben (durch beispielsweise einen Hinweis von Nachbarn oder anderen Familienangehörigen, manchmal wird die Behörde auch von den Ehegatt:innen selbst informiert).

In dieser Konstellation wird das Erstverfahren wiederaufgenommen.

2.1.7.4 Wiederaufnahme des Erstantragsverfahrens

Das abgeschlossene Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels als Ehegatt:in oder eingetragene:r Partner:in ist wiederaufzunehmen, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, durch falsche Zeugenaussage oder durch eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst erschlichen worden ist.³²⁵ Unter diesen Voraussetzungen kann die Wiederaufnahme des Verfahrens

³²¹ Eine Inlandsantragstellung kann nur in den Ausnahmefällen des §11(3) NAG, also bei Vorliegen besonderer humanitärer Gründe, genehmigt werden.

³²² VfGH vom 16.12.2009 G244/09 ua; EuGH 25.07.2008, C-127/08 Metock; EuGH 19.12.2008, C-551/07 Sahin.

³²³ Bspw LVwG Tirol 7.9.2021, LVwG-2019/17/1669-13.

³²⁴ LVwG Tirol 07.09.2021, LVwG-2019/17/1669-13; LVwG Wien 04.05.2020, VGW -151/059/15373/2019; LVwG Niederösterreich 22.12.2017, LVwG-AV-409/001-2017 (hier hätten Eltern der Gattin befragt werden sollen).

³²⁵ § 69 Abs 1 Z 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl 1991/51 idF BGBl I 2013/33; siehe bspw LVwG Wien 13.6.2022, VGW-151/049/17974/2021.

auch von Amts wegen angeordnet werden.³²⁶ Dadurch wird das Verfahren in den Stand vor Erteilung des Aufenthaltstitels zurückversetzt. Ergeben die Ermittlungen der Behörde, dass derzeit eine Aufenthaltsehe vorliegt, kann der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels rückwirkend abgewiesen werden, da die Aufenthaltsehe ein absolutes Erteilungshindernis darstellt.³²⁷ Ehegatt:innen bzw eingetragene Partner:in, die das System in diese Weise umgehen, kommen in der Folge in aufenthaltsbeendende Maßnahmen.³²⁸

Sollte im Zuge eines wiederaufgenommenen Verfahrens festgestellt werden, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe, sondern um eine Zwangsehe handelt, liegt keine Erschleichung des Ersttitels vor. Der Wiederaufnahmegrund entfällt, und das Verfahren zur Erlassung des Erstaufenthaltstitels bleibt rechtskräftig. Das Opfer behält vorläufig weiterhin den Aufenthaltstitel als Familienangehöriger (trotz Zwangsehe). Sollte das Opfer aus eigener Initiative aufgrund mangelnder Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Verlängerung nicht beantragen können, ist gem § 27 Abs 3 Z 1 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Opfer einer Zwangsehe vorgesehen (siehe Punkt 2.2.1). Im Rahmen der Studie wurden Indikatorenlisten erstellt, die bei der Identifizierung von Betroffenen von Zwangsheirat helfen sollen (siehe Anhang 6).

In der Praxis werden die Wiederaufnahme und die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren unter einem erlassen. Dies versichert, dass Betroffene denen gemäß §27 NAG einen Aufenthaltstitel zu erteilen wären, nicht kurzfristig in die Illegalität rutschen müssten.³²⁹

Auch zur Anwendung des § 30 NAG liegen keine Statistiken vor.

Wir begrüßen, dass durch das Erteilungshindernis der Zwangsehe von einer solchen abgeschreckt wird. Dennoch gilt es sicherzustellen, dass Betroffene – bereits zwangsverheiratete Frauen und Mädchen – angemessen geschützt und identifiziert werden. Auch bei Ermittlungen zu Aufenthaltsehen muss gleichzeitig nach versteckten Zwangsehen ermittelt werden. Eine Erhebung von Daten zu § 30 NAG wird überdies empfohlen.

2.2 Schutzmechanismen

Erfahrungsgemäß werden von Zwangsehe Betroffene im Migrationskontext oft von dem oder der Ehepartner:in bzw eingetragenen Partner:in zum Verbleib in der Ehe bzw eingetragenen Partnerschaft „genötigt“. Die Drohung lautet, dass das Aufenthaltsrecht am Nachholenden hänge, das Opfer nach einer Trennung bzw Scheidung sofort „illegal“ dastehe, die einzig mögliche Konsequenz eine sofortige Abschiebung wäre und keine Hilfe von den Behörden zu erwarten sei. Die Realität sieht anders aus.

³²⁶ § 69 Abs 3 AVG.

³²⁷ Bspw LVwG Wien 3.12.20219, VGW-151/086/12377/2019; LVwG Wien 8.3.2023, VGW-151/095/8164/2022; LVwG Niederösterreich 2.6.2020, LVwG-AV-905/001-2019; LVwG Wien 4.5.2020, VGW-151/059/15373/2019; LVwG Wien 4.12.2019, VGW-151/V/086/12375/2019.

³²⁸ § 52 iVm § 53 Abs 2 Z 7 FPG

³²⁹ Auskunft Vertreterin des BMI

Gesetzliche Normen sehen explizite „Schutzmechanismen“ für Opfer von Zwangsehe vor. Auf diese soll nachstehend näher eingegangen werden.

2.2.1 Niederlassungsrecht von Familienangehörigen nach § 27 NAG

§ 27 NAG regelt in zwei unterschiedlichen Fällen, wann aufenthaltsberechtigte Familienangehörige³³⁰ ein (weiterer) Aufenthaltstitel erteilt werden kann, obwohl sie die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllen und sogar ein Erteilungshindernis wie zB eine Aufenthaltsehe vorliegt.

Die erste im Kontext von Zwangsehe relevante Konstellation betrifft ehemals als familienangehörig aufenthaltsberechtigte Personen: Wird eine Ehe oder Partnerschaft mit Schuldausspruch wegen Gewalt geschieden und fällt damit die Familienangehörigeneigenschaft weg, kann dem Opfer ein eigenständiger Aufenthaltstitel gem § 27 Abs 2 Z 2 NAG erteilt werden.³³¹

Diese Bestimmung ist, weil sie auch unidentifizierte Opfer von Zwangsehen schützen kann, auch in diesem Kontext interessant. Oftmals gelingt die Identifizierung als Betroffene von Zwangsehe erst in der Auseinandersetzung mit den Ursachen von Gewalt. Die Ursachenanalyse (siehe Punkt VII. Analysebericht Praxissituation; Anhang 6 Indikatorenliste) untersucht genauer das Thema multipler Gewaltformen als potenzielle Indikatoren.

In anderen Fällen, darunter "besondere berücksichtigungswürdige Gründe" (§ 27 Abs 3 NAG) wie Gewalt und Zwangsverheiratung (§ 27 Abs 3 Z 1 und 2 NAG), kann der weitere Aufenthaltstitel ebenfalls ohne Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen (§ 11 Abs 2 NAG: Einkommen, Versicherung, ortsübliche Unterkunft) erteilt werden. Eine Ehescheidung ist nicht Voraussetzung für die Erteilung dieses Titels. Auch eine Aufenthaltsehe steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.³³² Ein Beispiel hierfür könnte Gewalt in der Ehe sein, die während der Aufenthaltsehe erstmals auftritt. In diesem Fall kann man trotzdem einen Aufenthaltstitel als Opfer von Gewalt bzw Zwangsehe gem § 27 Abs 3 NAG erhalten.

Zweck dieser Norm ist eindeutig die Verselbstständigung des Niederlassungsrechts der Familienangehörigen, wenn die Familieneigenschaft nicht mehr gegeben ist.³³³ Dies ist aus Opferschutzperspektive zu begrüßen. Die aufenthaltsrechtliche Unabhängigkeit ist der erste Schritt zur Emanzipation von Opfern häuslicher Gewalt oder von Zwangsehe.

Der erteilte Aufenthaltstitel ist zunächst für ein Jahr gültig, kann jedoch bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen verlängert werden. In der Praxis erweist sich ein Jahr oft als zu kurz, um tatsächlich selbsterhaltungsfähig zu werden. Eine erstmalige Erteilung für drei Jahre ist möglich, wenn Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wird (Deutschkenntnisse auf Niveau A2) oder ein ärztliches Gutachten bestätigt, dass diese Anforderung nicht erfüllbar ist. Der Nachweis dieser Voraussetzung ist notwendig für weitere Verlängerungen. Betroffene von Zwangsehen haben häufig nicht nur Schwierigkeiten, die Selbsterhaltungsfähigkeit zu erreichen, sondern es mangelt ihnen oft auch an ausreichenden Deutschkenntnissen, die entscheidend sind, um in den Arbeitsmarkt integriert zu

³³⁰ Inhaber:innen von Rot-Weiß-Rot Karte plus; Niederlassungsbewilligung; Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit; Aufenthaltstitel Familienangehöriger; § 8 Abs 1 Z 2, 4,5, und 8 NAG

³³¹ § 27 Abs 2 Z 2 NAG.

³³² § 27 Abs 2 NAG.

³³³ VwGH 28.7.2021, Ra 2019/22/0025; FrÄG 2009 ErläutRV 330 BlgNR, 24. GP.

werden. Fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten stellen hierbei ein wesentliches Hindernis dar. Erwerbstätigkeit ist jedoch die einzige Möglichkeit, um finanziell unabhängig und somit aufenthaltsrechtlich eigenständig zu werden. Zudem kann die psychische Gesundheit der Opfer, die durch Gewalterfahrungen und Traumata beeinträchtigt ist, dazu führen, dass sie deutlich mehr Zeit benötigen, um Integrationsfortschritte zu erzielen. Eine Stabilisierung dauert in der Regel länger als ein Jahr.³³⁴

Es darf nicht übersehen werden, dass nicht alle von Zwangsheirat betroffenen Ehepartner aus Drittstaaten unter den Anwendungsbereich des §27 NAG fallen. Ehepartner von Student:innen verfügen nicht über einen Aufenthaltstitel, der zur Verfestigung des Aufenthalts geeignet ist, und sind daher nicht von §27 NAG erfasst. Erst nach Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung könnten sie auf Antrag gemäß §57 AsylG aus der Illegalität heraus einen Aufenthaltstitel erhalten. Ehepartner von EWR-Bürger:innen, die von einer Zwangsehe betroffen sind, könnten nach einer Scheidung weiterhin ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht behalten, jedoch nur, wenn sie über ausreichendes Einkommen und eine Krankenversicherung verfügen. Diese Anforderungen gehen über das hinaus, was in der Familienzusammenführungsrichtlinie festgelegt ist, und sind in den meisten Fällen von Zwangsheirat nicht erfüllbar. Eine Erweiterung des §27 NAG, um auch Ehepartner:innen von Student:innen abzudecken, sowie eine Anpassung des §54 NAG, sodass Betroffene unabhängig vom Aufenthaltstitel keinen Nachweis über Einkommen oder Krankenversicherung erbringen müssen, würde im Einklang mit den GREVIO-Empfehlungen dazu beitragen, den Schutz für alle Opfer zu gewährleisten, die bereits ein Aufenthaltsrecht in Österreich haben.

Eine nicht unerhebliche Hürde beim Zugang zu § 27 NAG ist die Notwendigkeit, die Behörde innerhalb eines Monats über die Umstände einer Zwangsehe zu informieren. Dies setzt in der Regel voraus, dass Opfer Zugang zu Rechtsberatung haben und über diese Verpflichtung in Kenntnis sind. Es handelt sich bei dieser Frist zwar um eine Obliegenheit und um keine Fallfrist³³⁵, dies wird einem rechtsunkundigen Opfer jedoch nicht bewusst sein. Eine Verlängerung dieser Verpflichtung auf mindestens drei Monate wäre aus der Perspektive des Opferschutzes sinnvoll, auch wenn sie keinen Abweisungsgrund darstellt. Es besteht die Möglichkeit, dass einige Opfer keine Hilfe suchen, weil sie fälschlicherweise glauben, dass es bereits zu spät ist.³³⁶

Es liegen keine Statistiken vor, wie oft § 27 NAG im Kontext von Zwangsehe zur Anwendung kommt.

Die Informationspflicht in Zusammenhang mit Zwangsehe in § 27 Abs 4 NAG sollte aus Gründen des Opferschutzes auf mindestens drei Monate verlängert werden. Überdies empfehlen wir die Daten dazu zu erheben, wie oft ein Aufenthaltstitel gemäß § 27 NAG im Kontext mit Zwangsehe erteilt wird und Betroffene Schutz erhalten (siehe oben).

§ 27 NAG entspricht den Vorgaben der Istanbul Konvention.³³⁷

³³⁴ Interviews mit Caritas Divan vom 04.12.2023; Auskunft von Orient Express und Ergebnis des Workshops.

³³⁵ Änderung durch Novelle [BGBl. I Nr. 38/2011](#).

³³⁶ Vgl. auch GREVIO/Inf (2017) Österreich 194.

³³⁷ Vgl Art 59 Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) BGBl III 2014/164 idF BGBl III 2023/112 (Österreich hat dieses Übereinkommen 2013 ratifiziert, am 1.8.2014 ist es in Kraft getreten).

Spezialisierte Opferschutzeinrichtungen oder Beratungsstellen haben hierzu auch keine Erfahrungswerte. Normalerweise geht Gewalt Hand in Hand mit der Zwangsehe und wird diese dann eher im Verfahren vorgebracht.³³⁸

2.2.2 Der Aufenthaltstitel „besonderer Schutz“ nach § 57 AsylG

Wie § 27 NAG stellt auch § 57 AsylG für Betroffene von Zwangsehe eine Schutznorm dar.

Die Gesetzesmaterialien zeigen deutlich, dass § 57 Abs 1 Z 3 AsylG familiäre Gewalt umfassen soll.³³⁹ Durch den expliziten Verweis in § 30a NAG „Zwangsehe“ ist klar, dass Zwangsehe unter den Begriff „Gewalt“ in § 57 AsylG subsumiert werden soll.³⁴⁰

Die Norm kennt drei taxativ aufgelistete Fälle, in denen Drittstaatsangehörige, die sich unrechtmäßig im Inland aufhalten, auf begründeten Antrag oder von Amts wegen ein solcher Aufenthaltstitel erteilt werden muss.³⁴¹

Für die gegenwärtige Studie wird vor allem die Bestimmung für „Opfer von familiärer Gewalt“ relevant sein.³⁴²

§ 57 Abs 1 Z 3 AsylG sieht vor, dass Opfern von „Gewalt“ (darunter fällt auch Zwangsehe), sofern sie sich irregulär in Österreich aufhalten und eine einstweilige Verfügung gegen den Täter erlassen wurde oder erlassen hätte werden können, ein eigener Aufenthaltstitel erteilt werden kann, wenn sie glaubhaft machen, dass die Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist. Diese Bestimmung ermöglicht es den Behörden auch, Opfern von Zwangsehe – auch ohne das Vorliegen eines Strafprozesses oder besonderer Gewalt – ein Aufenthaltsrecht zu erteilen.³⁴³

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind entweder ein körperlicher Angriff oder eine Drohung damit, oder ein Verhalten, das die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt und weitere Treffen unzumutbar macht.³⁴⁴ Bei einer Zwangsehe sind diese Bedingungen automatisch erfüllt. Andere Formen von Gewalt sind nicht erforderlich – allein die Zwangsehe und die meist damit verbundenen Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung genügen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Erneut ist die Wirksamkeit dieser Maßnahme begrenzt, da die Bedrohung für das Opfer von einer größeren Familieneinheit ausgeht und die einstweilige Verfügung nur Schutz vor einer einzelnen Person bietet.³⁴⁵ Es ist wichtig zu betonen, dass das Opfer keine Anzeige erstatten muss (im Gegensatz zum Opfer von Menschenhandel).

³³⁸ Email-Anfrage an Caritas Divan vom 30.04.2024.

³³⁹ *Szymanski* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 30a NAG Rz 1 (Stand 1.1.2015, rdb.at).

³⁴⁰ *Szymanski* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 30a NAG Rz 1.

³⁴¹ Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG) ErläutRV 1803 BlgNR 24. GP; *Szymanski* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 57 AsylG 2005 (Stand 1.3.2022, rdb.at).

³⁴² § 57 Abs 1 Z 3 AsylG 2005.

³⁴³ Vgl § 57 AsylG.

³⁴⁴ § 382b ff *Exekutionsordnung* (EO) RGBI 1896/79 idF BGBl I 2021/86.

³⁴⁵ Auskunft Verein Orient Express

Möglich ist aber auch, dass vor allem bei Fällen von „Heiratshandel“, insbesondere dann wenn ein Brautpreis bezahlt wurde, auch der Anknüpfungspunkt des Abs 1 Z 2 par cit – Opfer von Menschenhandel – zur Anwendung kommen kann, sofern in Österreich ein Strafverfahren gegen die Vermittler anhängig ist. In den meisten Zwangsehen gibt es auch ein Ausbeutungselement, wenn man die oft vorliegende Arbeitsausbeutung im Haushalt betrachtet. Auch diese Ehen könnten unter Menschenhandel und somit unter § 57 Abs 1 Z 2 AsylG subsumiert werden.³⁴⁶ In der Praxis wird der Beweis des Vorsatzes auf Ausbeutung eine große Herausforderung darstellen.³⁴⁷

Die Vorgaben von Art 59 Istanbul Konvention finden in § 57 AsylG Deckung.³⁴⁸

Um den Aufenthaltstitel „besonderer Schutz“ gem § 57 AsylG zu erhalten, muss das Opfer persönlich einen Antrag beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) stellen (und nicht bei der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat). Es bleibt fraglich, wie vielen Opfern diese Möglichkeit bekannt ist, sodass sie davon Gebrauch machen können.

Die Aufenthaltsberechtigung ist für ein Jahr gültig³⁴⁹, mit der Möglichkeit, eine Verlängerung zu beantragen. Dieser Antrag kann gemäß § 59 AsylG frühestens drei Monate vor Ablauf der ersten Aufenthaltsberechtigung gestellt werden. Die Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass die ursprünglichen Voraussetzungen beim Erstantrag bzw bei der Ersterteilung weiterhin vorliegen. Das bedeutet entweder, dass ein Strafverfahren oder ein Zivilverfahren wegen Zwangsehe läuft oder eine einstweilige Verfügung erlassen wurde oder hätte erlassen werden können und Schutz erforderlich ist.³⁵⁰

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Verlängerung für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit für Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung nach § 57 AsylG auf eine Rot-Weiß-Rot Karte Plus umzusteigen.³⁵¹ In diesem Fall müssen jedoch nicht nur die oben genannten Bedingungen erfüllt werden, sondern auch fünf weitere:

- ortsübliche Unterkunft,
- Deutschkenntnisse auf A2-Niveau,
- Versicherungsschutz,
- ausreichendes Einkommen und
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Die Möglichkeit einer Verlängerung des Schutzes ist von entscheidender Bedeutung. Wie oben schon erwähnt, dauert die Nachwirkung von Zwangsehe und den damit verbundenen Gewalttaten oft länger als ein Jahr. Die Anforderungen für eine Verlängerung sind jedoch äußerst anspruchsvoll. Strafverfahren dauern selten länger als ein Jahr, und wie die Statistiken zeigen, werden die meisten Fälle eingestellt. Zivilverfahren sind gelegentlich möglich, aber mit einem Kostenrisiko verbunden.

³⁴⁶ Vgl § 57 AsylG.

³⁴⁷ Interview mit ECPAT vom 27.11.2023.

³⁴⁸ Art 59 Istanbul-Konvention.

³⁴⁹ § 54 Abs 2 AsylG 2005.

³⁵⁰ §§ 57, 59 AsylG 2005.

³⁵¹ § 59 Abs 4 AsylG 2005 iVm § 41a Abs 3 NAG.

Einstweilige Verfügungen werden selten länger als ein Jahr gewährt. In Bezug auf die weiteren Hürden für den Übergang in das Niederlassungssystem werden nur sehr wenige Drittstaatsangehörige, die Opfer einer Zwangsverheiratung wurden, in der Lage sein, eine Arbeit zu finden, die ausreichend bezahlt und stabil genug ist, um die Ausstellung der Rot-Weiß-Rot Karte Plus zu ermöglichen. Es ist leider auch unrealistisch zu erwarten, dass sie innerhalb so kurzer Zeit das erforderliche Sprachniveau erreichen. Eine Verlängerung bleibt daher ein Privileg für sehr wenige.

Wie bereits erläutert, gilt § 57 AsylG nur für ein Jahr. Zudem gibt es große Hürden bei der Verlängerung oder beim Wechsel zu einem anderen Aufenthaltstitel. Wir empfehlen daher, Erleichterungen für Betroffene von Zwangsehen in Form eines Verzichts auf zusätzliche Voraussetzungen wie Einkommen und Deutschkenntnisse zu schaffen, um eine langfristige Rehabilitation durch eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zu ermöglichen

Eine Statistik zur Erlassung der Aufenthaltsberechtigung „besonderer Schutz“ wird vom Bundesministerium für Inneres („BMI“) nicht gesondert erfasst.³⁵² Somit kann keine Aussage zur Häufigkeit der Anwendung im Kontext Zwangsehe gemacht werden.

Wir empfehlen die Erfassung von Entscheidungen nach § 57 AsylG, die im Zusammenhang mit Zwangsehe erteilt werden.

Im Ergebnis ist der Zugang der Opfer zu dauerhaftem Schutz begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass sich viele Opfer nach nur einem Jahr immer noch in Abhängigkeits- und Gefährdungssituationen im Hinblick auf erneute Zwangsehen befinden, da sie meist noch nicht finanziell unabhängig und psychologisch stabil sind.

2.2.3 Fazit § 27 NAG und § 57 AsylG

Wie vorstehend aufgezeigt, schützen sowohl § 27 NAG als auch § 57 AsylG Betroffene von Zwangsehe in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht kurzfristig. Beide Titel müssen nach einem Jahr verlängert werden. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung sind für den Großteil der Betroffenen nicht zu erfüllen. Dementsprechend bieten beide sogenannten „Schutznormen“ nur einen kurzfristigen Schutz, jedoch keine langfristige aufenthaltsrechtliche Perspektive. Aus Sicht der Autorinnen und Helmut Sax wäre eine solche essentiell, um Betroffenen, die es geschafft haben, aus der Gewaltbeziehung auszubrechen, Stabilität zu geben. Aufenthaltstitel für zwei Jahre würden mehr Zeit für Rehabilitation und Integration gewähren. Die Konvention gegen Menschenhandel 2005 vom Europarat sieht in Art 14(1)(a) vor, dass es für Betroffene von Menschenhandel möglich sein soll, einen Aufenthaltstitel aus persönlichen Gründen zu bekommen.³⁵³ Auch diese Möglichkeit würde längerfristigen Schutz bieten, da sie nicht an eine Anzeige oder eine einstweilige Verfügung gekoppelt ist, die für Betroffene teilweise keine realistische Schutzmöglichkeit darstellen. Ein solcher Aufenthaltstitel gibt der Behörde die Flexibilität, auf die persönlichen und individuellen Umstände der Betroffenen einzugehen und Schutz anzubieten.

³⁵² Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Detail-Statistik – Kennzahlen BFA 2023 https://www.bfa.gv.at/403/files/Detailstatistik_BFA_Kennzahlen_Jahr_2023.pdf (12.6.2024), Seite 6.

³⁵³ Art 14(1)(a) Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels BGBl III 2008/10.

Daher wird empfohlen,

- die Aufenthaltstitel bzw Aufenthaltsberechtigung nach § 27 Abs 2 Z 3 NAG und § 57 Abs 1 Z 2 und Z 3 anstatt für ein Jahr für zwei Jahre zu erteilen;
- einen Aufenthaltstitel aus **persönlichen Gründen**, wie in der Konvention gegen Menschenhandel 2005 vom Europarat Art 14(1)(a) vorgesehen, ist einzuführen.

Anderenfalls könnten Betroffene sich genötigt fühlen, in Gewaltbeziehungen zu bleiben, da sie fürchten, anderenfalls ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren.

2.3 Die strafgerichtliche Strafbarkeit einer Zwangsehe nach § 106a Strafgesetzbuch (StGB)

Hierfür darf auf die Ausführungen von *Katharina Beclin* (IV.I Österreichische Rechtslage im Strafrecht) verwiesen werden.

2.4 Die Strafbarkeit einer Aufenthaltsehe bzw Aufenthaltspartnerschaft

Vorstehend wurde ausgeführt, dass die Tatsache, dass eine Aufenthaltsehe vorliegt, ein Erteilungshindernis nach dem NAG darstellt.³⁵⁴ Nun soll Erwähnung finden, dass sich in Österreich seit den Novellen aus 2005 bzw 2009 sogar gerichtlich strafbar macht, wer eine Aufenthaltsehe bzw Aufenthaltspartnerschaft eingeht.³⁵⁵

Es soll erläutert werden, welche Normen es gibt, um solche rechtsmissbräuchlichen Ehen zu bekämpfen.

Zentrale Norm ist § 117 FPG, der die gerichtliche Strafbarkeit des Eingehens einer Aufenthaltsehe bzw Aufenthaltspartnerschaft normiert.³⁵⁶ Die Strafdrohung bzw der Strafrahmen reicht von einer Geldstrafe bis hin zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe, sofern das Delikt qualifiziert begangen wird.³⁵⁷

Mit der Strafnorm in engem Zusammenhang stehen §§ 109 und 110 FPG, die eine Verständigungspflicht von Behörden festlegen und somit die zentralen Bestimmungen zur Bekämpfung von Aufenthaltsehen bzw Aufenthaltspartnerschaften (sowie Aufenthaltsadoptionen) darstellen.³⁵⁸ Die betreffenden Normen sollen nachstehend erläutert werden.

³⁵⁴ § 30 NAG; näher dazu *Planitzer*, Article 14 – residence permit, in *Planitzer/Sax*, A Commentary on the Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Being (2020).

³⁵⁵ § 117 FPG. Bis zum Fremdenrechtspaket 2005 war das Eingehen einer Scheinehe durch die Partner:innen nicht einmal verwaltungsstrafrechtlich erfasst (*Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 117 Rz 1 (Stand 1.3.2020, rdb.at).

³⁵⁶ Vgl § 117 FPG; Ebenso werden Aufenthaltsadoptionen erfasst.

³⁵⁷ Vgl § 117 Abs 1 und 3 FPG.

³⁵⁸ Vgl §§ 109, 110 FPG; *ProLibris* (Hrsg), Fremdenpolizeigesetz 2005, Texte, Materialien, Judikatur (2022) 277.

2.4.1 Die Verständigungspflicht von Behörden bei Verdachtsmomenten hinsichtlich des Vorliegens einer Aufenthaltsehe bzw. Aufenthaltspartnerschaft und die daraus resultierende Ermittlungspflicht

Die LPD, die Niederlassungsbehörde bzw. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl werden darüber informiert, wenn eine drittstaatsangehörige Person in Österreich heiraten will.³⁵⁹ Die Daten sind der Behörde zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht besteht bereits im Verfahren zur Ermittlung der Ehe- bzw. Partnerschaftsfähigkeit und dementsprechend noch vor Schließung der Ehe.³⁶⁰

§ 109 FPG normiert eine grundsätzliche Mitteilungspflicht von Verdachtsmomenten hinsichtlich einer Aufenthaltsehe bzw. Aufenthaltspartnerschaft an die zuständige Landespolizeidirektion.³⁶¹ Es handelt sich hierbei um eine Verpflichtung von Behörden und nicht von Privatpersonen, da es für Privatpersonen keine allgemeine Anzeigepflicht gibt.

Eine generelle Anzeigepflicht für Behörden und öffentliche Dienststellen beim Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft, findet sich in § 78 Abs 1 Strafprozessordnung („StPO“).³⁶² Jedoch unterscheidet sich § 109 FPG von § 78 Abs 1 StPO und § 78 Abs 2 StPO insofern, als ersterer weder eine Begrenzung der Anzeigepflicht, noch eine Wahlmöglichkeit (Anzeige bei Staatsanwaltschaft oder bei Sicherheitsbehörde) kennt.³⁶³

Dazu korrespondierend, besteht die gesetzliche Verpflichtung der Landespolizeidirektion („LPD“) nach Meldung der Behörde, dem Verdacht des Bestehens einer Aufenthaltsehe bzw. Aufenthaltspartnerschaft nachzugehen und Ermittlungen anzustellen und das Bundesamt und die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde innerhalb einer gesetzlich normierten Frist über die Ergebnisse der Ermittlungen zu verständigen.³⁶⁴

Die LPD muss der Behörde – dem Bundesamt oder der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde – binnen drei Monaten die diesbezüglichen Ermittlungsergebnisse kommunizieren. Ist es nicht möglich, die Ermittlungen binnen dieser Frist abzuschließen, ist dies bekanntzugeben und die Frist kann einmalig um weitere zwei Monate verlängert werden.³⁶⁵ Ergeht keine solche Mitteilung, kann das

359 § 48 Abs 9 Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (PStG 2013) BGBl I 2013/16 idF BGBl I 2023/181 („Den mit dem Vollzug des Asylgesetzes 2005 [...], des Fremdenpolizeigesetzes 2005 [...] und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes [...] betrauten Behörden sind die Daten zur Ermittlung der Fähigkeit, eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, in den Fällen zu übermitteln, in denen wenigstens einer der Verlobten oder Partnerschaftswerber ein Drittstaatsangehöriger ist“); Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 109 FPG 2005 Rz 3 (Stand 1.1.2015, rdb.at).

360 Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 109 FPG 2005 Rz 3; vgl. Peyrl, Neugschwendtner, Schmaus, Fremdenrecht⁸ (2023) 155.

361 Vgl. § 109 FPG.

362 § 78 Abs 1 Strafprozessordnung 1975 (StPO) BGBl 1975/631 idF BGBl 2004/19.

363 Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 109 FPG 2005 Rz 2; vgl. § 37 Abs 4 NAG.

364 Vgl. §§ 109, 110 FPG; ProLibris (Hrsg.), Fremdenpolizeigesetz 2005 277.

365 Vgl. FrAG 2009 ErläutRV 330 BlgNR 24. GP; ProLibris (Hrsg.), Fremdenpolizeigesetz 2005 277.

Bundesamt bzw die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde davon ausgehen, dass sich der Verdacht nicht erhärtet hat.³⁶⁶

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Mitteilung der LPD gem § 110 FPG iVm § 37 Abs 4 NAG lediglich relative Bindungswirkung hat. Dementsprechend ist eine Bindungswirkung nur dann gegeben, wenn die LPD das Vorliegen einer Aufenthaltsehe verneint. Verstreicht die Frist allerdings ergebnislos, darf die Behörde den Verdacht daher neuerlich aufgreifen.³⁶⁷

2.4.2 § 117 FPG Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften

Sowohl das Eingehen als auch die Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften³⁶⁸ ist in Österreich strafbar.³⁶⁹

§ 117 FPG verlangt, dass Österreicher oder im Bundesgebiet zur Niederlassung berechnigte Fremde, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit einem oder einer Fremden eingehen, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK führen zu wollen, „wissen oder wissen musste“, dass sich der oder die Fremde wegen der dadurch angestrebten Vorteile auf die Ehe berufen will.³⁷⁰

Um von einem Familienleben sprechen zu können, muss eine eheliche Lebensgemeinschaft und demzufolge grundsätzlich eine Wirtschafts-, Wohn-, und Geschlechtsgemeinschaft vorliegen.³⁷¹ In Bezug auf Zwangsehen hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) klargestellt, dass bei Vorliegen einer Zwangsehe kein schützenswertes Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK vorliegen kann.³⁷²

Voraussetzungen für die Strafbarkeit sind:

³⁶⁶ Vgl § 110 FPG; *Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 110 FPG 2005 (Stand 1.1.2015, rdb.at); vgl VwGH 8.10.2019, Ra 2018/22/0299; *Randl*, Zur relative Bindungswirkung einer Mitteilung der LPD gemäß § 110 FPG iVm § 37 Abs 4 NAG (VwGH 8.10.2019, Ra 2018/22/0299), FABL JSLG D/2020-V/75, 89.

³⁶⁷ VwGH 8.10.2019, Ra 2018/22/0299 („Die vorläufige Ergebnislosigkeit von Erhebungen betreffend den Nachweis einer Aufenthaltsehe aus Anlass einer Verständigung nach § 37 Abs 4 NAG steht dem nicht entgegen, den Verdacht des Bestehens einer Aufenthaltsehe (etwa) im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens erneut aufzugreifen. Den Erläuterungen zu § 37 Abs 4 NAG zufolge ist die durch bloßen Zeitablauf normierte Annahme, es handle sich um keine Aufenthaltsehe, widerlegbar und hindert keine Behörde, diesen Sachverhalt (im selben oder in einem anderen Verfahren) neuerlich aufzugreifen. Gleiches ist in Verfahren betreffend Erstanträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln anzunehmen, wenn die LPD das Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG nicht erweislich beurteilt. Dass eine Aufenthaltsehe aus Sicht der LPD nicht „erweislich“ ist und das strafrechtliche Verfahren eingestellt wurde, bedeutet somit nicht zwingend, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG handelt“); VwGH 20.8.2013, 2013/22/0157; vgl *Randl*, FABL JSLG D/2020-V/75.

³⁶⁸ ErläutRV 485 BlgNR 24. GP; *ProLibris* (Hrsg), Fremdenpolizeigesetz 2005 291.

³⁶⁹ § 117 FPG; *Hurich*, Straftatbestände des österreichischen Fremdenpolizeirechts (2017) 152 f; *Tipold in Höpfel/Ratz*, WK² Vor FPG §§ 114-119 Rz 1 (Stand 1.3.2020, rdb.at); § 117 FPG bildet die zu § 30 NAG korrespondierende strafrechtliche Norm (siehe dazu unter Punkt 1.3.2).

³⁷⁰ § 117 FPG.

³⁷¹ *Tipold in Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 117 Rz 3 (Stand 1.3.2020, rdb.at).

³⁷² VwGH 15.05.2019, RA 2019/01/0012.

- das Fehlen des Ehwillens³⁷³ – also, dass das Führen eines Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK nicht gewollt ist,
- die bzw den wegen des Bestehens der Ehe ermöglichte(n)
 - Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels³⁷⁴,
 - Erwerb oder Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen³⁷⁵ Aufenthaltsrechts,
 - Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft,
 - Verhinderung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme.³⁷⁶

Die Aufzählung ist taxativ. Von der Strafbarkeit im Sinne des Gesetzes ist also nicht erfasst, wenn eine solche Ehe eingegangen wird, um asylrechtliche Ziele zu verwirklichen, da es sich bei dem Titel des Asylberechtigten oder jenem des subsidiär Schutzberechtigten nicht um einen Aufenthaltstitel im Sinne des Fremdenrechts handelt.³⁷⁷

Der durch die Norm strafrechtlich sanktionierte Personenkreis wurde zweimal erweitert. In der ursprünglichen Fassung der Norm in § 106 Fremdengesetz 1997 (BGBl I 1997/75) wurde nur die Person pönalisiert, die gewerbsmäßig Scheinehen³⁷⁸ – gewerbsmäßige Aufenthaltsehen – vermittelte.³⁷⁹ Partner:innen selbst blieben straffrei. Durch das Fremdenrechtspaket 2005 (BGBl I 2005/100)³⁸⁰, welches im Jahr 2006 in Kraft trat, wurde neben den Vermittler:innen der Scheinehe bzw Aufenthaltsehe auch jene Person sanktioniert, die mit dem beteiligten Fremden die Ehe einging. Beteiligte Fremde blieben bis zu diesem Zeitpunkt straffrei. In der RV zu BGBl I 100/2005 wird dazu erläutert: „[...] *Da der Fremde als Opfer zu sehen ist, soll er von der Strafbarkeit ausgenommen bleiben. Gegen ihn können allenfalls fremdenpolizeiliche Maßnahmen verhängt werden.*“³⁸¹

Seit 2010 (BGBl I 2009/122) sind nun auch Fremde als Beteiligte im Sinne des § 117 Abs 4 leg cit FPG zu bestrafen.³⁸² Es gehe, so die Ausführungen der ErläutRV (BGBl I 2009/122), die Initiative zum Eingehen einer Aufenthaltsehe in der Regel von dem oder der Fremden und nicht von dem oder der Österreicher:in bzw Ankerfremden aus, wonach eine strafrechtliche Sanktionierung des oder der Fremden unerlässlich sei. Fremde leisten meist auch Zahlungen an Österreicher:innen bzw

³⁷³ Hurich, Straftatbestände 154.

³⁷⁴ Hurich, Straftatbestände 154; § 117 FPG.

³⁷⁵ BGBl I 122/2009; ProLibris (Hrsg), Fremdenpolizeigesetz 2005 290.

³⁷⁶ Hurich, Straftatbestände 154; § 117 FPG.

³⁷⁷ Hurich, Straftatbestände 155; vgl dazu § 34 Abs 6 Z 3 AsylG 2005.

³⁷⁸ Im österreichischen Gesetzestext findet man nunmehr ausschließlich die Begriffe „Aufhaltsehe bzw. Aufenthaltspartnerschaft“. Der international gängige Begriff der „Scheinehe“ wird nicht mehr verwendet; vgl Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 109 FPG 2005 Rz 1.

³⁷⁹ vgl Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 117 FPG 2005 (Stand 01.01.2015, rdb.at); Tipold in Höpfel/Ratz, WK² Vor §§ 114-119 Rz 4.

³⁸⁰ vgl Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 117 FPG 2005; vgl Fremdenrechtspaket 2005 ErläutRV 952 BlgNR 22. GP (aus den ErläutRV Stammfassung (BGBl I 2005/100) geht hervor, dass der Fremde, mit dem die Ehe eingegangen werden soll, noch als **Opfer** gesehen wurde. Er war von der Strafbarkeit ausgeschlossen. Es kam jedoch die Verhängung fremdenpolizeilicher Maßnahmen in Betracht).

³⁸¹ Fremdenrechtspaket 2005 ErläutRV 952 BlgNR 22. GP; ProLibris (Hrsg), Fremdenpolizeigesetz 2005 290.

³⁸² Hurich, Straftatbestände 152; vgl auch Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 117 FPG 2005; Tipold in Höpfel/Ratz, WK² Vor §§ 114-119 Rz 5.

Ankerfremde.³⁸³ Dies stellt einen interessanten Wertungsunterschied zur ErläutRV Stammfassung (BGBl I 2005/100) dar, in der Fremde als Opfer gesehen wurden.³⁸⁴ Die ErläutRV sprechen nun explizit davon, dass Fremde nicht als Opfer zu sehen sind, sondern diese dadurch, dass eine Familienbeziehung nie angestrebt wird, „vielmehr zusätzlich zum fremdenrechtlich verpönten Verhalten einen Angriff auf die rechtlichen Institute der Ehe und Familie, welche weltweit einen besonderen Stellenwert unabhängig vom Rechts- und Kulturkreis haben, begehen.“³⁸⁵ In diesem Zusammenhang soll auf die Ausführungen von *Reindl-Krauskopf/Grafl*, Kriminalität nicht integrierter Ausländer, aufmerksam gemacht werden.³⁸⁶

Die Zulässigkeit einer Sanktion bei rechtsmissbräuchlichem Eingehen einer Ehe ist naturgemäß unbestritten. Aus unsere Sicht ist jedoch essentiell, dass sichergestellt wird, dass Betroffene von Zwangsehe identifiziert werden. Auch in Fällen, die auf den ersten Blick den Eindruck einer Aufenthaltsehe erwecken, kann Zwang zu ebendieser Eheschließung vorgelegen haben (beispielsweise durch Eltern oder sonstige Verwandte).³⁸⁷ Ist das der Fall liegt eine Opfereigenschaft vor und eine Sanktionierung ist wegen der Subsumtion von Zwangsehe als Unterfall von Menschenhandel wegen des sogenannten „non-punishment“-Prinzips unzulässig.³⁸⁸ Das Interesse an einer Identifikation von Betroffenen von Zwangsehe wiegt umso schwerer, da in der nationalen Rechtsordnung ein großer Wert auf die Integrität des rechtlichen Instituts der Ehe gelegt wird.³⁸⁹ Ein Ergebnis des im Rahmen des Projekts abgehaltenen Workshops vom 14.3.2024 war daher, Zwangsehe in den KLF („Kriminalistischer Leitfaden“ für Polizisten) aufzunehmen und eine Sensibilisierung und Fortbildung für befassete Fachkräfte zu schaffen.

Wir empfehlen, dass im Falle von Ermittlungen zum Tatbestand des Eingehens einer Aufenthaltsehe mitbedacht wird, dass es sich auch um eine Zwangsehe handeln könnte.

2.5 Exkurs: Die Ausbeutung eines Fremden § 116 FPG

Spannend ist, dass in der Literatur bis dato kein Konnex zwischen § 117 FPG und § 116 FPG gezogen worden ist.

³⁸³ FrÄG 2009 ErläutRV 330 BlgNR 24. GP 36.

³⁸⁴ vgl. *Schmalzl* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 117 FPG 2005; Fremdenrechtspaket 2005 ErläutRV 952 BlgNR 22. GP.

³⁸⁵ vgl. *Schmalzl* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 117 FPG 2005; *Reindl-Krauskopf/Grafl*, Kriminalität nicht integrierter Ausländer, Verhandlungen des 17. Österreichischen Juristentages (2009) 78 ff; *ProLibris* (Hrsg), Fremdenpolizeigesetz 2005 291; FrÄG 2009 ErläutRV 330 BlgNR, 24. GP.

³⁸⁶ *Reindl-Krauskopf/Grafl*, Kriminalität 78 ff; *ProLibris* (Hrsg), Fremdenpolizeigesetz 2005 291.

³⁸⁷ Zu Abgrenzungsfragen zu ausbeuterischen Scheinehen und Herausforderungen in der Praxis, siehe oben das Kapitel zur internationalen Perspektive zu Zwangsverheiratungen.

³⁸⁸ Art 8 RL 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates ABl L 2011/101, 1; siehe dazu *Piotrowicz*, Article 26 – Non punishment provision, in *Planitzer/Sax*, A Commentary on the Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Beings (2020).

³⁸⁹ Vgl. FrÄG 2009 ErläutRV 330 BlgNR, 24. GP 36.

Da Opfer von Zwangsehe in ihren Beziehungen in mannigfaltiger Weise durch ihren Ehepartner (oder auch dessen Familie) ausgebeutet werden, soll diese Bestimmung der Ausbeutung eines Fremden gemäß § 116 FPG dargestellt werden. Verwiesen wird an dieser Stelle auch auf die Ausführungen zur Verfolgungshandlung: Zwangsehe als Menschenhandelsform.

§ 116 FPG pönalisiert die Ausbeutung von Fremden, die sich in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden, also sehr vulnerabel sind.³⁹⁰

Die *besondere Abhängigkeit* von Fremden besteht darin, dass sich diese entweder rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten, über keine Beschäftigungsbewilligung verfügen oder sich sonst in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden.³⁹¹

Schutzzweck ist nicht die Allgemeinheit, sondern der oder die Fremde selbst einschließlich des Vermögens.³⁹² Der oder die Fremde ist das sogenannte Tatobjekt.³⁹³ Es sind drei Varianten von Tatbeständen sowie Qualifikationen des Delikts in Abs 2 und 3 par cit erfasst.³⁹⁴

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der Ausbeutung muss § 216 Abs 2 StGB herangezogen werden.³⁹⁵ Um den Tatbestand der Ausbeutung zu erfüllen, muss der oder die Fremde rücksichtslos ausgebeutet werden. Die Ausbeutung muss sich gegen die vitalen Interessen richten. Es ist vorstellbar, dass ein solches „gegen die vitalen Interessen gerichtetes rücksichtsloses Ausbeuten“ bei Betroffenen von Zwangsehe vorliegt.

Es genügt jedoch nicht, dass ein Lohn- oder Sozialgefälle zwischen dem Heimatstaat der Fremden und dem Zielland ausgenutzt wird.³⁹⁶ Eine existenzielle wirtschaftliche Bedrohung ist nicht erforderlich um tatbildlich zu sein, jedoch eine Beschränkung des Lebensstils auf die Erfüllung existenzieller Grundbedürfnisse.³⁹⁷

Eine Verletzung vitaler Interessen von Fremden liegt etwa vor, wenn Fremden für ihre Arbeit oder Dienstleistung über einen längeren Zeitpunkt keine oder nur unzureichende Geldmittel überlassen werden, wenn die erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt wird oder Fremde die von ihnen geforderte Arbeitsleistung zu unzumutbaren Arbeitsbedingungen erbringen müssen.³⁹⁸ Auch unter das Tatbild der Ausbeutung fällt, wenn Fremde den Großteil ihrer Geldmittel abliefern müssen, und so die Übergabe an die Behörden verhindern wollen, sich ihren Weiterverbleib also erkaufen.³⁹⁹

³⁹⁰ § 116 FPG.

³⁹¹ *Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 116 FPG 2005 (Stand 1.1.2015, rdb.at).

³⁹² *Hurich*, Straftatbestände 142; *Tipold in Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 Rz 1 (Stand 1.3.2020, rdb.at).

³⁹³ Vgl § 116 FPG; *Hurich*, Straftatbestände 144.

³⁹⁴ Vgl § 116 FPG.

³⁹⁵ *Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 116 FPG 2005; *Tipold in Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 Rz 1.

³⁹⁶ *Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 116 FPG 2005.

³⁹⁷ *Tipold in Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 Rz 7.

³⁹⁸ *Schmalzl in Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 116 FPG 2005; *Tipold in Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 RZ 8.

³⁹⁹ *Tipold in Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 RZ 8.

Selbst eine länger währende, jedoch nicht übermäßige Unterschreitung des Kollektivvertragslohns oder eine nicht übermäßige Überschreitung der Arbeitszeit erfüllt nicht den Tatbestand der Ausbeutung.⁴⁰⁰ Ebenso wenig, wenn lediglich das Lohn- und Sozialgefälle zwischen dem Heimatstaat der Fremden und Österreich ausgenutzt wird.⁴⁰¹

Betroffene von Zwangsheirat werden häufig gezwungen – ohne Entgelt und ohne geregelte Arbeitszeit– den Haushalt der Schwiegerfamilie zu führen und etwaige Kinder zu beaufsichtigen. Damit wird zugleich eine Berufstätigkeit der Betroffenen unmöglich gemacht und somit verhindert, dass sie durch ein eigenes Einkommen finanziell unabhängig wird. Dazu kommt nicht selten eine Beschränkung ihrer Freiheit, um Außenkontakte der Betroffenen hintanzuhalten.

Eine Qualifikation des Grunddelikts ist erfüllt, wenn Fremde in Not versetzt oder eine größere Zahl von Fremden ausgebeutet werden.⁴⁰² *Peham* geht davon aus, dass diese Qualifikation bei psychischer Not bereits erfüllt ist.⁴⁰³ Eine solche kann bei Betroffenen von Zwangsehe jedenfalls angenommen werden.

Tathandlung des § 116 FPG ist das Ausbeuten. Von § 104a StGB wird nicht die Ausbeutung selbst, sondern nur die darauf bezogenen Beitragshandlungen erfasst. Kritische Stimmen qualifizieren die Einbettung des Delikts der Ausbeutung von Fremden ins FPG als verfehlt und wenig sinnvoll.⁴⁰⁴ Es gibt verschiedene Ansichten bzgl der Konkurrenzfrage zwischen § 116 FPG und § 104a StGB.⁴⁰⁵

⁴⁰⁰ *Schmalzl* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 116 FPG 2005.

⁴⁰¹ *Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 RZ 9.

⁴⁰² Vgl § 116 Abs 2 FPG.

⁴⁰³ Siehe *Peham*, Die Strafbarkeit der Schlepperei: die Strafbestimmungen im Fremdenpolizeigesetz 2005 (Dissertation, Universität Wien, 2008); dazu kritisch *Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 RZ 11.

⁴⁰⁴ *Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 RZ 1.

⁴⁰⁵ *Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 RZ 15 (mit Verweis auf Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 ErläutRV 2319 BlgNR 24. GP 3; *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 104a RZ 1 (Stand 1.6.2016, rdb.at); *Meissnitzer*, JBl 2014, 690; *Nimmervoll* in *Hinterhofer*, SbgK - StGB § 104a Rz 140 (33. Lfg, Oktober 2015).

3 Internationaler Schutz

3.1 Einleitung

Ziel dieses Abschnitts ist die Darstellung von Zwangsehe im Migrationskontext. Oft stellt eine drohende oder eine bereits erfolgte Zwangsehe ein fluchtauslösendes Ereignis dar. Betroffene können sich vor der Zwangsehe und der damit einhergehenden Verletzung fundamentaler Menschenrechte nur durch Flucht in ein anderes Land retten. Geflüchtete Opfer von Zwangsehen können Schutz mittels eines Asylverfahrens, also nach einem Antrag auf internationalen Schutz, erhalten. Unter Umständen kann internationaler Schutz längerfristigen Schutz bieten.

In einem solchen Asylverfahren wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl („BFA“) zunächst geprüft, ob der antragstellenden Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann. Dazu ist es einerseits notwendig, die erlittene oder drohende Verfolgung (Zwangsehe) glaubhaft zu machen, und darzulegen, dass die Eingriffe derart gravierend waren, dass ein weiterer Verbleib im Heimatland unzumutbar war. Darüber hinaus muss die Verfolgung an einen der relevanten Gründe der Genfer Flüchtlingskonvention („GFK“)⁴⁰⁶ „angeknüpft“ werden.

Gelingt dieser zweite Schritt nicht, wäre subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn Verfolgungsgefahr vorliegt.

Sollte darüber hinaus auch noch ein Verfahren gegen die Täter in Österreich anhängig sein oder wurde die antragstellende Person hier bereits Opfer von Gewalt oder Menschenhandel, dann wäre in diesem Verfahren auch ein Aufenthaltstitel gem § 57 AsylG amtswegig zu erteilen.

3.2 Der Antrag auf internationalen Schutz und der daraus resultierende Prüfungsumfang des österreichischen AsylG 2005

Zunächst soll ein kurzer Überblick über den Flüchtlingsbegriff gegeben werden. Dann wird auf die Zwangsehe als asylrelevante Verfolgung und auf die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebende Anknüpfung an einen Fluchtgrund der GFK eingegangen. Auch soll die Zwangsehe als eine Form von Menschenhandel beleuchtet werden.

⁴⁰⁶ Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (Genfer Flüchtlingskonvention) BGBl 1955/55 idF BGBl III 2022/27.

3.2.1 Der Status des Asylberechtigten

Den Status eines Asylberechtigten in Österreich erhalten:

- Fremde,
- die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben,
- wenn sie glaubhaft machen können,
- dass sie im Herkunftsstaat aus einem der in der GFK⁴⁰⁷ genannten Gründen verfolgt werden⁴⁰⁸
- und sich außerhalb ihres Herkunftsstaates befinden, dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wollen.⁴⁰⁹

Die GFK kennt Verfolgung aus folgenden Gründen:

- politische Gründe,
- religiöse Gründe,
- aus Gründen der Rasse,
- aus Gründen der Nationalität,
- aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.⁴¹⁰

Diese Definition von Verfolgung enthält mehrere rechtlich unabhängig voneinander zu prüfende Elemente. Zentrales Konzept ist die „wohl begründete Furcht“ vor Verfolgung. Die geflüchtete Person muss eine begründete Angst vor Verfolgung haben. Diese Angst muss sowohl subjektiv (aus Sicht der Person) als auch objektiv (basierend auf nachprüfbaren Tatsachen wie Länderberichte) nachvollziehbar sein. Es ist immer eine Einzelfallprüfung.

3.2.2 Zwangsehe als Verfolgungshandlung

Zunächst geht es darum darzutun, dass im Heimatland eine individuelle Verfolgung droht. Art 9 Statusrichtlinie⁴¹¹ normiert, was unter einer Verfolgungshandlung zu verstehen ist. Demnach sind Verfolgungshandlungen solche Handlungen, die wegen ihrer Art oder auf Grund ihrer Wiederholung

407 Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention.

408 Vgl § 3 AsylG 2005 („Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht ‚bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5‘ zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.“).

409 Kittenberger, Asylrecht kompakt³ (2021) 1.

410 Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention; Kittenberger, Asylrecht 1.

411 Art 9 RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ABl L 2011/337, 9.

so gravierend sind, dass grundlegende Menschenrechte schwerwiegend beschnitten werden. Art 9 Statusrichtlinie führt Beispiele für Verfolgungshandlungen an. Relevant im Zusammenhang mit Zwangsehe sind vor allem: Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.⁴¹² Unbestritten ist, dass Zwangsehe eine Verfolgungshandlung darstellt.⁴¹³ Zwangsehe kann auch Menschenhandel sein. Die Asylrelevanz aus dem Blickwinkel von Menschenhandel wird unten erörtert.

3.2.3 Asylrelevante Verfolgung bei Zwangsehen

Asylrechtlich relevant sind solche Verfolgungshandlungen dann, wenn es zu einer Kumulierung einzelner Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte kommt, welche so gravierend ausfällt, dass einer Person der weitere Verbleib im Heimatland unzumutbar ist. Oftmals scheitert eine Anerkennung dieser Verfolgung an der Glaubhaftmachung, denn Beweise liegen in der Regel nicht vor.⁴¹⁴ Insbesondere Betroffene von Zwangsehe haben Schwierigkeiten eine erfolgte oder drohende Zwangsehe zu beweisen. (siehe Punkt 3.2.7 Analyse von BVwG Entscheidungen).

3.2.4 Verfolgungshandlung: Zwangsehe als Menschenhandelsform

Im internationalen und strafrechtlichen Teil des Berichts wird erörtert, dass Zwangsehe aufgrund ihrer Ausbeutungsaspekte auch unter den Begriff des Menschenhandels fallen kann, insbesondere aufgrund der überarbeiteten europäischen Richtlinie zu Menschenhandel. Menschenhandel wird ebenso wie Zwangsehe als Verfolgung im asylrechtlichen Kontext angesehen. Der Verfolgungsgrund bei Menschenhandel umfasst auch die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe.⁴¹⁵ Wie aus der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Thema Zwangsehe im asylrechtlichen Kontext hervorgeht, wurde der Ausbeutungsaspekt in asylrechtlichen Fällen bisher kaum berücksichtigt. Möglicherweise liegt dies daran, dass Zwangsehe bereits an sich eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellt, wodurch die zusätzliche Bedeutung der Ausbeutung im Asylverfahren nicht eindeutig erkennbar ist. Dennoch wird empfohlen, dass das BFA sich mit diesem zusätzlichen Aspekt von Zwangsehe auseinandersetzt, insbesondere im Hinblick auf § 57 AsylG. Betroffene von Zwangsehe könnten einen Antrag nach § 57 Abs 2 AsylG stellen, der Menschenhandel einschließt. Angesichts der sehr geringen Anzeigequote stellt sich die Frage, wie häufig die Voraussetzung einer Strafverfolgung gemäß § 57 (1) Z 2 AsylG erfüllt sein wird. In einigen Fällen, in denen ein Asylantrag wenig Aussicht auf Erfolg hat (zB wenn das Herkunftsland Schutz gewährt oder gewähren könnte), könnte ein Antrag gemäß § 57 AsylG von Bedeutung sein.

⁴¹² Art 9 Abs 2 lit a und f StatusRL 2011/95/EU.

⁴¹³ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01 (7.5.2002) RN 36(vii).

⁴¹⁴ BVwG 23.1.2015, W211 1428942-1.

⁴¹⁵ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, HCR/GIP/06/07 (7.4.2006); vgl VfGH 29.11.2022, E1070/2022.

3.2.5 Schutzzfähigkeit des Herkunftsstaates

Da es sich bei einer Zwangsehe in der Regel um Verfolgung durch Privatpersonen bzw Familie handelt, kann die Flüchtlingseigenschaft nur zuerkannt werden, wenn der Staat die Betroffenen nachweislich nicht effizient schützen kann oder will. Dabei wird auf Basis der Länderinformationen sowohl die Gesetzgebung als auch der Vollzug geprüft.⁴¹⁶

3.2.6 Anknüpfung der Verfolgung mit einem GFK-Grund – die soziale Gruppe

Wie bereits obenstehend ausgeführt, kann der Status des Asylberechtigten weiters nur jenen erteilt werden, die wegen eines in der GFK genannten Grundes verfolgt werden. Im Zusammenhang mit der Zwangsehe kommt vor allem dem Verfolgungsgrund wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Bedeutung zu. In bestimmten Fällen ebenfalls von Relevanz könnte auch der Asylgrund der „unterstellen politischen Gesinnung“ sein.⁴¹⁷

Der Status der Asylberechtigten kann Opfern also nur dann zuerkannt werden, wenn auch der Nachweis der Anknüpfung an die GFK gelingt, also konkret, dass die Betroffenen Mitglieder einer sozialen Gruppe, also der Gruppe „der von Zwangsehe Betroffenen...“ sind. Diese bestimmte soziale Gruppe wurde schon 2006 vom VwGH bestätigt: *„Die Verfolgung einer Asylwerberin aufgrund einer ‚Zwangsverheiratung‘ kann unter dem Gesichtspunkt einer geschlechtsspezifischen Verfolgung als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention asylrelevant sein“*.⁴¹⁸ Wie im Bericht zu den internationalen Rahmen erwähnt wird, hat der EuGH neuerlich auch bestätigt, dass nicht nur Betroffene von häuslicher Gewalt (wo Zwangsehe auch subsumierbar ist) sondern auch Frauen als solche eine soziale Gruppe bilden können.⁴¹⁹

Um aber feststellen zu können, dass die Person auch Mitglied einer sozialen Gruppe ist und ihr damit der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden kann, bedarf es gem Art 10 lit d der Statusrichtlinie 2011/95/EU⁴²⁰ zweier Merkmale:

- eines gemeinsamen Hintergrunds mit anderen Betroffenen aus diesem Herkunftsstaat, der nicht verändert werden kann,
- sowie eine in ihrem Herkunftsland deutlich abgegrenzte Identität.

In Bezug auf Opfer von Zwangsehe liegt der unveränderbare Hintergrund etwa darin, dass alle Betroffenen Erfahrungen als Opfer einer Zwangsehe gemacht haben. Die deutlich abgegrenzte

⁴¹⁶ EuGH 16.1.2024, C-621/2, ECLI:EU:C:2024:47.

⁴¹⁷ Vgl VwGH 24.11.2022, Ra 2021/18/0041: „Im Zusammenhang mit der Verquickung von Staat und Religion besteht in muslimischen Staaten das Erfordernis einer Prüfung auch dem Schutz religiöser Werte dienender Strafvorschriften unter dem Gesichtspunkt einer unterstellten politischen Gesinnung. Die völlige Unverhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen, die wegen eines Verstoßes gegen bestimmte im Herkunftsstaat gesetzlich verbindlichen Moralvorstellungen drohen, kann unter dem Blickwinkel asylrelevant sein.“

⁴¹⁸ VwGH 15.10.2015, 2015/20/0181; VwGH 21.12.2006, 2003/20/0550.

⁴¹⁹ EuGH 16.1.2024, C-621/2, ECLI:EU:C:2024:47.

⁴²⁰ Art 10 lit d StatusRL 2011/95/EU.

Identität liegt etwa deshalb vor, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden, weil sie sich aus einer Zwangsehe befreit haben.⁴²¹ Wie in Punkt 2.2.4 im Abschnitt 2 erwähnt, hat der EuGH in seiner Entscheidung C621/21 Aspekte der sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Zwangsheirat und geschlechtsspezifischer Gewalt klargestellt. Erstens muss geschlechtsspezifische Gewalt als eine Form der Verfolgung im Einklang mit der Istanbul-Konvention anerkannt werden.⁴²² Weiterhin stellt der Gerichtshof fest, dass „die Tatsache, weiblichen Geschlechts zu sein, ein angeborenes Merkmal darstellt und daher ausreicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen.“ Auf Fälle von Zwangsheirat angewandt, sieht der Gerichtshof ebenfalls, dass „der Umstand, dass Frauen sich einer Zwangsehe entzogen haben oder verheiratete Frauen ihren Ehemann verlassen haben, als ‚gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann‘, angesehen werden kann.“ Der Gerichtshof geht weiter darauf ein, wie die abgegrenzte Identität für Opfer von Zwangsheirat festgestellt werden kann. Frauen können je nach den sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen in ihrem Herkunftsland als anders wahrgenommen werden. Wenn eine Frau in einer Gesellschaft, in der Zwangsheirat die soziale und moralische Norm ist, eine Zwangsheirat verweigert oder sich aus einer solchen Ehe befreit, kann dies dazu führen, dass sie als anders wahrgenommen wird, insbesondere wenn sie der Ablehnung ihrer Umgebung ausgesetzt ist und infolgedessen Ausgrenzung oder Stigmatisierung erfährt.⁴²³

Meistens scheitert die Bildung einer sozialen Gruppe am zweiten Merkmal. Hier sei kurz angemerkt, dass der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen („UNHCR“) die Merkmale nicht als kumulativ, sondern als alternativ betrachtet.⁴²⁴

Aus Sicht der Autor:innen sind die Prüfmerkmale alternativ, nicht kumulierend zu verstehen, im Einklang mit der Interpretation des UNHCR – dies würde Hürden in der Anerkennung als Fluchtgrund deutlich reduzieren.

Im Asylverfahren verwenden die Behörden und Gerichte Informationen, die von der Staatendokumentation bereitgestellt werden, um die Situation in einem bestimmten Land zu verstehen. Diese objektiven Informationen sind die Quelle, die herangezogen werden sollte, um festzustellen, ob eine bestimmte Personengruppe in einem Land anders betrachtet wird oder ob eine eindeutige Identität vorliegt. Dies bedeutet, dass diese sogenannten „Länderinformationen“ („LIBs“) unbedingt ausführliche Informationen über die Situation von Frauen enthalten müssen und zwar über die Situation von Frauen, die zwangsverheiratet werden sollen oder einer Zwangsverheiratung entkommen sind. Der EuGH stellt fest, dass folgende Informationen erforderlich sind, um die Situation von Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, abzudecken: „die Rechtsstellung der Frau, ihre politischen Rechte, ihre bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte, die kulturellen und sozialen Sitten und Gebräuche des Landes und die Folgen, wenn sich eine Frau darüber hinwegsetzt, das Vorhandensein grausamer traditioneller Praktiken, Häufigkeit und Formen von Gewalt gegen Frauen und wie Frauen davor geschützt werden, die für solche Gewalttäter vorgesehenen Strafen und

⁴²¹ BVwG 27.6.2019, I403 2208287-1.

⁴²² EuGH 16.1.2024, C-621/2, ECLI:EU:C:2024:RN 47.

⁴²³ EuGH 16.1.2024, C-621/2, ECLI:EU:C:2024:RN 58.

⁴²⁴ Siehe auch Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsbezogene Verfolgung im Kontext von Artikel 1A(2) der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01, 7.5.2002, RN 29

welche Risiken eine Frau möglicherweise erwarten, wenn sie in ihr Land zurückkehrt."⁴²⁵ Nur dann besitzen sie Aussagekraft darüber, ob diese Personen eine soziale Gruppe im Sinne der gesetzlichen Definition bilden können. Dies bedeutet letztlich, dass fehlende Informationen zum Thema Zwangsehe in den Länderinformationen ein unvollständiges und potenziell ungenaues Bild der Situation im Herkunftsland zeichnen könnten. Diese Lücke kann wiederum die Glaubwürdigkeit des Vorbringens beeinträchtigen und letztendlich zur Ablehnung eines Asylantrags führen.

Es liegen keine Statistiken vor, wie oft Zwangsehe als Fluchtgrund zum Flüchtlingsstatus führt. Wir empfehlen, dass diese Zahl statisch erfasst wird, um das wahre Ausmaß der Betroffenheit festzustellen.

Fazit

Zwangsehe kann als asylrelevante Verfolgung gelten, das Vorbringen muss aber glaubhaft sein und geglaubt werden. Betroffene von Zwangsehe können eine soziale Gruppe bilden. Es braucht aber ausreichende Länderinformationen zur Lage im Herkunftsland bzw zur Situation von Betroffenen. Diese Informationen sind für die Beurteilung des Vorbringens und damit für die Glaubwürdigkeit der Betroffenen besonders relevant. Überdies bilden sie die Grundlage der Prüfung zur Bildung einer sozialen Gruppe.

3.2.7 Analyse von BVwG-Entscheidungen – fluchtauslösendes Ereignis Zwangsehe

Im Zuge des Projektes wurden rund 2600⁴²⁶ Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts („BVwG“) aus den Jahren 2019 bis inklusive Jänner 2024, die im Zusammenhang mit Zwangsehe stehen, analysiert. Ziel war es einen besseren Überblick über die Spruchpraxis zu gewinnen.

Das Rechts-Informationen-System des Bundes (RIS) bietet Asylrechtsentscheidungen zur Judikatur-Recherche an. Um aber konkrete Entscheidungen zu einem bestimmten Sachverhalt zu ermitteln, eignet sich die Suchfunktionalität des RIS nur bedingt. Diese Recherche wurde daher durch die NGO fairness-asyl unterstützt, die sich seit Jahren intensiv mit RIS-Entscheidungen im Asylbereich auseinandersetzt. Mittels erweiterter Suchfunktionen können auf deren Website <http://arn.fairness-asyl.at> innerhalb definierter Textbereiche thematische Suchen durchgeführt werden. Dadurch war es möglich die juristische Auswertung auf relevante Entscheidungen einzugrenzen.⁴²⁷

Konkret wurden die Entscheidungen sowohl nach Suchworten⁴²⁸ in der Beweiswürdigung, als auch in den rechtlichen Beurteilungen gefiltert. Relevant waren nur jene Entscheidungen, in denen die Zwangsehe als Fluchtgrund vorgebracht worden ist. Bei Familienverfahren wurde die Entscheidung nur einmal erfasst, sofern nur eine Person die Zwangsehe als Fluchtgrund vorgebracht hat. Mündlich verkündete Erkenntnisse dieses Zeitraums wurden nicht berücksichtigt.

⁴²⁵ EuGH 16.1.2024, C-621/2, ECLI:EU:C:2024:RN 61

⁴²⁶ 2623.

⁴²⁷ Herzlichen Dank an Wolfgang Salm und Fairness Asyl für die wertvolle Unterstützung

⁴²⁸ Zwangsehe; Zwangehe; Zwangsheirat; Zwangheirat; zwangsverheiratet; Zwangshochzeit; gezwungen zu heiraten, mit Zwang verheiratet, zur Heirat gezwungen, zur Hochzeit gezwungen.

Insgesamt wurden rund 2600⁴²⁹ Entscheidungen analysiert. davon wurden 373 als auftragsrelevant eingestuft: in ihnen wurde Zwangsehe als Fluchtgrund vorgebracht bzw war eine bereits erfolgte oder eine drohende Zwangsehe das fluchtauslösende Ereignis.

Aus der Analyse der BVwG-Entscheidungen wollen wir Antworten auf die nachstehenden Fragen erhalten:

1. Wird dem Vorbringen Zwangsehe Glauben geschenkt?
2. In wie vielen Fällen, in denen Zwangsheirat als Fluchtgrund angegeben wurde, erhielt der Antragsteller Asyl aufgrund von Zwangsheirat oder Asyl aus anderen Gründen.?
3. Asylwerber:innen welcher Länder sind besonders betroffen?
4. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, wenn das Vorbringen Zwangsehe geglaubt wird, Asyl auf Grund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen zu erhalten?
5. Ist die Zuerkennungsrate davon abhängig, in welchem Verfahrensstadium das Fluchtvorbringen erstmals Erwähnung findet? Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Vorbringens und einem positiven Verfahrensausgang?
6. Wurde Betroffenen der Status des Asylberechtigten zuerkannt? Wenn ja, was war der konkrete Konventionsgrund aus der GFK. Wurde Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe bedrohten/betroffenen Mädchen und Frauen gewährt, oder war es ein anderer Konventionsgrund?

⁴²⁹ 2623 Entscheidungen des BVwG.

3.2.7.1 Ergebnisse aus der Analyse der Entscheidungen

Ergebnis zur Frage 1: Wird dem Vorbringen Zwangsehe Glauben geschenkt?

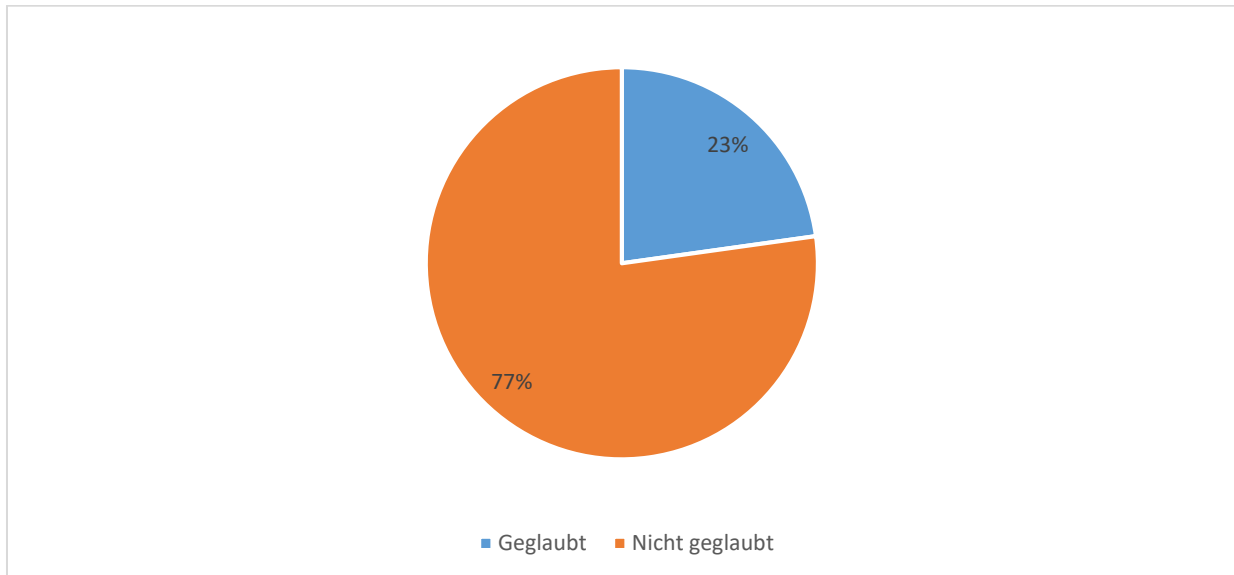


Abbildung 7: Glaubwürdigkeit des Vorbringens des fluchtauslösenden Ereignisses Zwangsehe (n=373)

In nur 23 % der Fälle wurde dem Fluchtvorbringen Zwangsehe Glauben geschenkt.⁴³⁰ Angesichts der Verbreitung von Zwangsehen in vielen Ländern erscheint eine Anerkennungsrate von 23% ziemlich niedrig, insbesondere im Hinblick auf Art 4 Abs 5 der Statusrichtlinie, die ausdrücklich den Ansatz vorsieht, dass im Zweifel zugunsten der Antragsteller:in entschieden werden soll.⁴³¹

Auf Grundlage der Überprüfung aller Entscheidungen hatten die Behörden in vielen Fällen den Eindruck, dass es den Vorbringen zur Zwangsehe an Details mangelte. Detaillierte Angaben sind entscheidend für die Glaubwürdigkeit. Angesichts der Tatsache, dass diese Ehen oft schnell und außerhalb der Kontrolle des Opfers vollzogen werden, ist es nachvollziehbar, dass häufig nur wenige Details vorhanden sind.

⁴³⁰ Unabhängig vom Herkunftsland in Bezug auf sämtliche 373 analysierten Entscheidungen.

⁴³¹ Art 4 Abs 5 StatusRL 2011/95/EU; *European Asylum Support Office*, Practical Guide: Evidence Assessment, März 2015, https://euaa.europa.eu/sites/default/files/public/EASO-Practical-Guide_-Evidence-Assessment.pdf (13.06.2024), Seite 26 („benefit of doubt“).

Ergebnis zur Frage 2: In wie vielen Fällen, in denen Zwangsheirat als Fluchtgrund angegeben wurde, erhielt der Antragsteller Asyl aufgrund von Zwangsheirat oder Asyl aus anderen Gründen.?

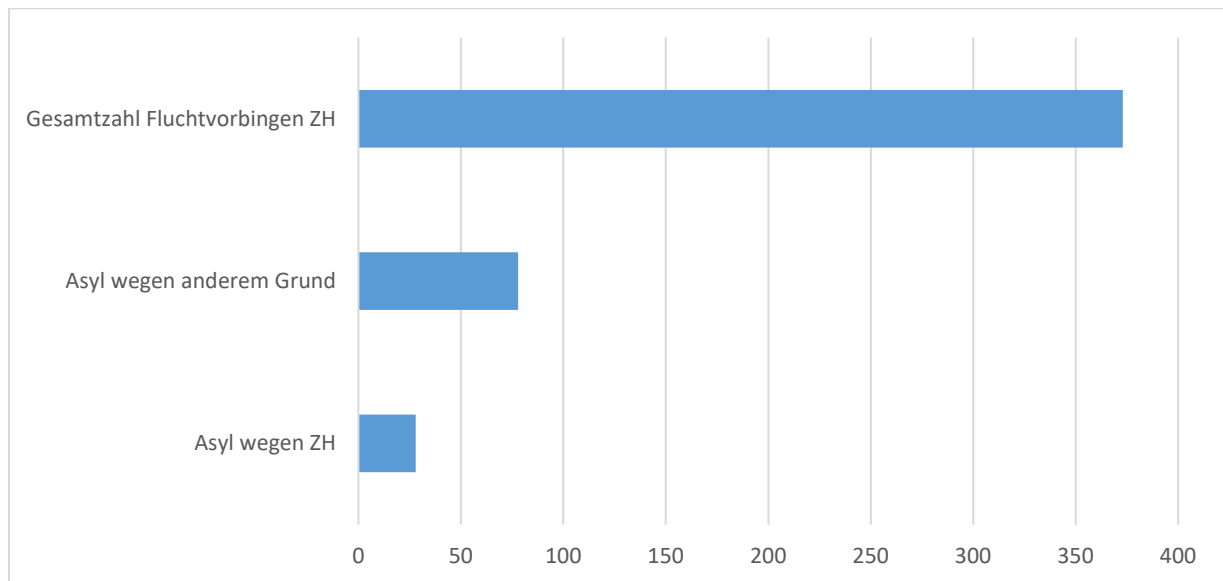


Abbildung 8: Zahl der Vorbringen im Vergleich zur Zahl der Asyluerkennungen (n = 373)

Insgesamt wurde das Fluchtvorbringen Zwangsehe in 373 Fällen vorgebracht. In insgesamt 28 Fällen (8 %) erhielten die Betroffenen Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen. In 78 Fällen (21 %) erhielten sie Asyl aus einem anderen Grund. Nur Neunzehn männlicher Asylwerber (5%) brachte Zwangsheirat vor. Nur einen erhielt Asyl, da er seine Schwester vor einer drohenden Zwangsehe bewahrt hat und er deshalb verfolgt wird.⁴³²

⁴³² Es wurde zwar keine soziale Gruppe gebildet, aber auch nicht klar unter einen anderen Konventionsgrund subsumiert; vgl BVwG 4.12.2019, W150 2197948-1.

Ergebnis zu Frage 3: Asylwerber:innen welcher Länder sind besonders betroffen?

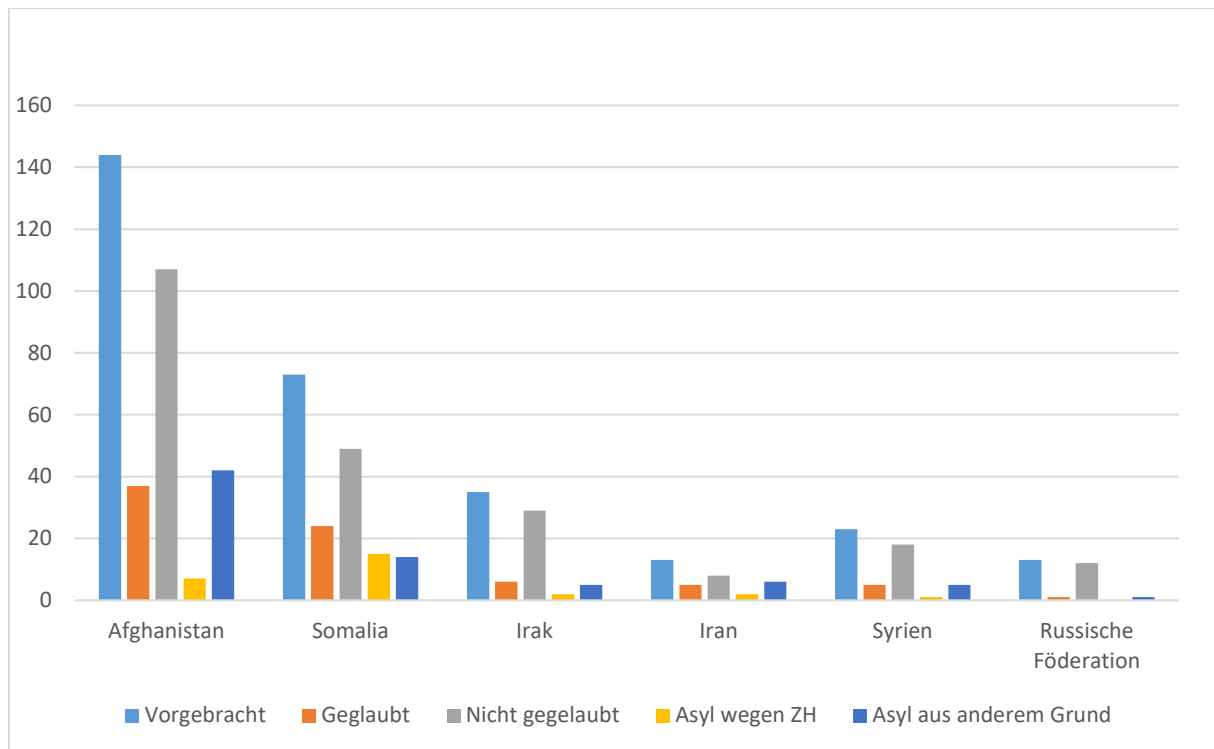


Abbildung 9: Land und Zuerkennung von Asyl wegen Zwangsehe

Afghanistan ist das Land, zu dem das Vorbringen Zwangsehe am häufigsten erstattet wurde, gefolgt von Somalia, wo es in absoluten Zahlen nur etwa halb so viele einschlägige Vorbringen gab.⁴³³ Die weiteren am häufigsten vertretenen Länder sind Irak, Syrien, Iran und Russische Föderation.

⁴³³ 144 Vorbringen mit Fluchtgrund Zwangsehe von Staatsangehörigen aus Afghanistan von insgesamt 373 analysierten BVwG Entscheidungen; 73 Vorbringen mit Fluchtgrund Zwangsehe von Staatsangehörigen aus Somalia von insgesamt 373 analysierten BVwG Entscheidungen.

Ergebnis zur Frage 4: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, wenn das Vorbringen Zwangsehe geglaubt wird, Asyl auf Grund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen zu erhalten?

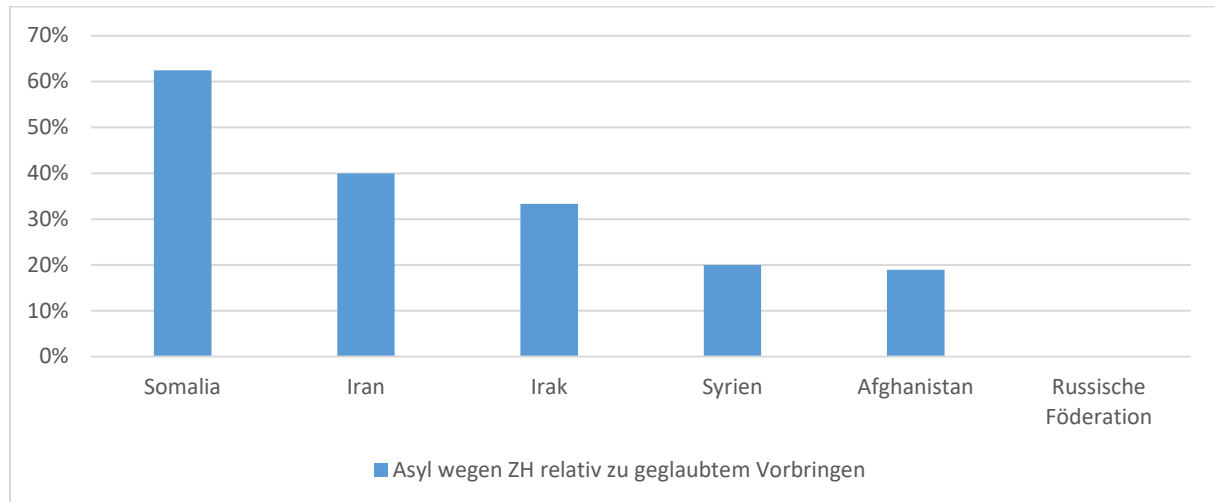


Abbildung 10: Anteil von Asyl wegen Zwangsehe an allen Vorbringen, in denen Zwangsehe geglaubt wurde

Somalia ist das Land mit der höchsten Rate an Zuerkennung von Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen/bedrohten Frauen und Mädchen.⁴³⁴

Konkret liegt diese spezifische Zuerkennungsrate aus Somalia rund drei Mal so hoch wie bei Asylwerber:innen aus Afghanistan, wenn dem Vorbringen Zwangsehe Glauben geschenkt wurde. 63 % der Somalier:innen erhielten Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen, wenn dem Vorbringen Glauben geschenkt worden ist, im Vergleich zu 20 % der Afghaninnen, denen bei Glaubwürdigkeit des Vorbringens Asyl wegen der Zugehörigkeit zu ebendieser Gruppe „Zwangsehe“ gewährt wurde.⁴³⁵

Allerdings ist die Asylzuerkennungsrate bei den Asylwerber:innen aus Afghanistan in dieser Stichprobe aus anderen Gründen deutlich höher als bei Asylwerberinnen aus Somalia. Von den 144 Asylwerber:innen aus Afghanistan, die Zwangsheirat als Fluchtgrund angegeben hatten, erhielten 42 Personen (29%) aus anderen Gründen Asyl, von den 73 Asylwerber:innen aus Somalia 14 Personen (19%).⁴³⁶

⁴³⁴ 15 Mal Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe bedroht/betroffenen Frauen und Mädchen.

⁴³⁵ Siehe Abbildung 4.

⁴³⁶ Afghanistan 144; Somalia 73..

Ergebnis zur Frage 5: Inwieweit ist die Zuerkennungsrate (also die Frage, ob dem Vorbringen Glauben geschenkt wird) davon abhängig, in welchem Verfahrensstadium das Fluchtvorbringen erstmals Erwähnung findet? Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Vorbringens und einem positiven Verfahrensausgang?

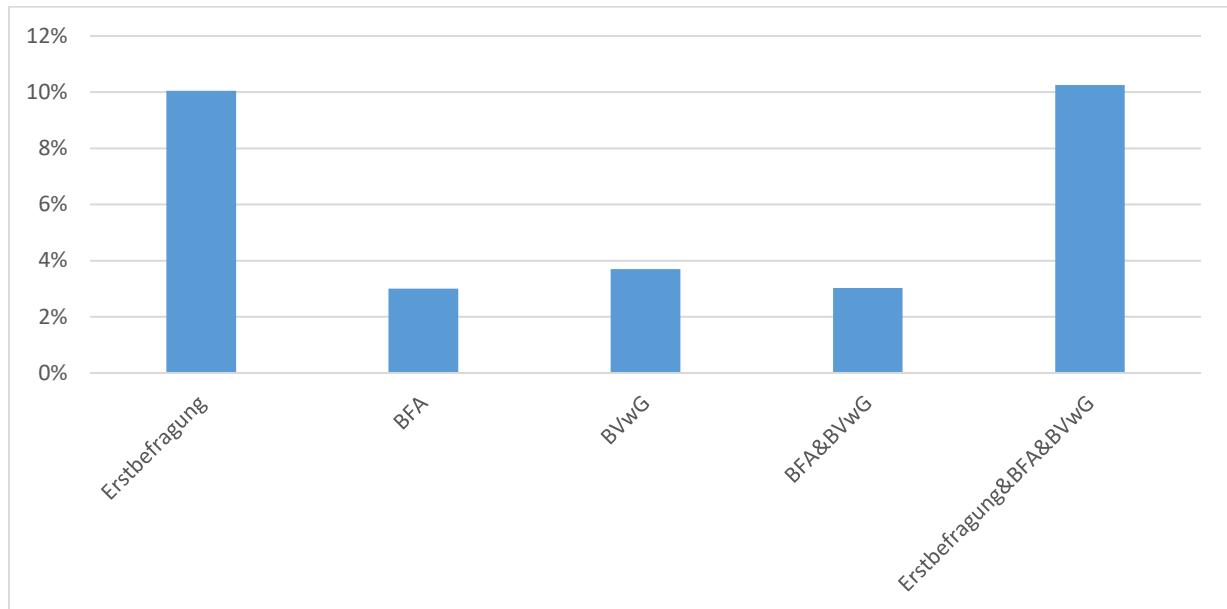


Abbildung 11 Wahrscheinlichkeit der Asylzuerkennung Zwangsehe nach Verfahrensstadium

Wurde Zwangsehe in der Erstbefragung bzw. in allen drei Verfahrensstadien (Erstbefragung, Einvernahme vor dem BFA und vor dem BVwG) vorgebracht, liegt die Zuerkennungsquote bei 10 %. Wird das Vorbringen erstmals vor dem BVwG erwähnt – also zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals gesetzlich verankerter Zugang zu Rechtsberatung besteht –, liegt die Zuerkennungsquote nur noch bei 4 %. Es kann also festgestellt werden, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Vorbringens und einem positiven Verfahrensausgang gibt.

Wie obenstehend angeführt, liegt die Zuerkennungsrate bei Fluchtvorbringen wegen Zwangsehe für den analysierten Zeitraum bei 8 % für die Anknüpfung an den Asylgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen. Aus den Kennzahlenstatistiken des BFA der letzten fünf Jahre (2019-2023) – ergibt sich eine durchschnittliche Quote von 17 % für alle positiven Asylzuerkennungen.⁴³⁷

Das BVwG veröffentlicht keine Anerkennungsquoten, die einen Vergleich ermöglichen würden. Das BFA veröffentlicht jedoch „positive Entscheidungen“, aus denen sich eine Zuerkennungsquote bezogen auf die Anzahl der Anträge errechnen lässt. Es ist klar, dass ein direkter Vergleich zwischen der Anerkennungsquote von 8 % aus unserer Analyse der relevanten BVwG Entscheidungen und 17 % beim BFA nicht möglich ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die 8 %-Anerkennungsquote für Zwangsehe

⁴³⁷ Bundesministerium für Inneres, Asylstatistiken, <https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/> (13.06.2024).

Wie schon oben angemerkt, ist es aber denkbar, dass auf andere Fluchtgründe ausgewichen wird, soweit diese möglich ist, weil das – angesichts der nicht ganz klaren Voraussetzungen der sozialen Gruppe – einfacher zu argumentieren ist.

In dieser Sektion stellen wir die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen den Länderinformationsberichten (LIBs) und der Asylzuerkennungsrate gibt. Konkret wollen wir herausfinden, ob die Informationen in den Länderberichten zur Zwangsehe umfassend genug sind, um dieser Gefahr dieser Form der Verfolgung im Einzelfall hervorzuheben und damit die mögliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Asylgrund aufzuzeigen.

Die Staatendokumentation folgt strikt einer Methodologie, die strenge europäische Vorgaben und Richtlinien einhält. Diese Methodologie umfasst Standards wie Neutralität, Objektivität, Verwendbarkeit, Gültigkeit, Transparenz, Qualitätskontrolle, Datenschutz und sorgfältige Dokumentation. Die Anwendung dieser Standards wird sichergestellt, dass die Informationen in den Länderberichten objektiv, zuverlässig und nachvollziehbar sind.⁴³⁹ Alle Länderbericht enthalten einen gesonderten Teil über „Frauen“ und „Kinder“. Beispiele sind unten zu sehen.

Ergebnis zur Frage 6: Wurde Betroffenen der Status des Asylberechtigten zuerkannt? Wenn ja, was war der konkrete Konventionsgrund aus der GFK. Wurde Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe bedrohten/betroffenen Mädchen und Frauen gewährt, oder war es ein anderer Konventionsgrund?

147

gleichen Zeitraum 73-mal geltend, also etwa halb so oft. Die Zuerkennungsquote für Asyl aufgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen ist in Somalia allerdings wesentlich höher.

Die Kernfrage ist, ob dies an den Länderinformationen liegen könnte. Asylbewerberinnen aus Afghanistan erhielten siebenmal Asyl wegen ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen und 42-mal aus anderen Konventionsgründen, wobei der häufigste Grund die „westliche Orientierung“ war. Asylbewerberinnen aus Somalia erhielten 15-mal Asyl wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen und 14-mal aus anderen Gründen. Die Glaubwürdigkeitsrate lag bei Afghanistan bei 26 %, bei Somalia bei 33 %..⁴⁴²

Ergebnisse der Gegenüberstellung LIB Somalia und LIB Afghanistan

Beide LIBs stellen die Situation für betroffene Frauen im Zusammenhang mit Zwangsehe ausführlich dar. Es wird berichtet, dass Zwangsverheiratung von Frauen und Mädchen weit verbreitet ist. Auch wird erläutert, dass es für Betroffene kein Mittel gibt, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Als Ursachen werden patriarchale (Clan-)Strukturen sowie Armut und geringe Bildung genannt. Gravierende Unterschiede, die eine unterschiedliche Zuerkennungsquote rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Fluchtvorbringen nahezu identisch sind.

Ein direkter Vergleich von Länderinformationen ist aufgrund der stark unterschiedlichen Gegebenheiten und einzigartigen Strukturen in jedem Land schwierig. Politische, soziale und kulturelle Kontexte variieren von Land zu Land. Eine Textanalyse für Afghanistan und Somalia, zeigt, dass diese Begriffe jeweils in etwa 17-mal und 20-mal erwähnt wurden und somit fast gleich oft vorkommen. Interessanterweise enthält der Bericht über Somalia eine geschätzte Rate der Zwangsehe, während der Bericht über Afghanistan dies nicht tut. Standardisierte Indikatoren würden die Qualität der Länderberichte verbessern, sind jedoch in den meisten Fällen nicht verfügbar.

Ein Blick auf die European Union Agency for Asylum („EUAA“) Länderleitlinien („Country Guidance“) für Afghanistan und Somalia wirft wenig Licht darauf, warum es einen solchen Unterschied in der Zuerkennungsquote geben könnte.

Afghanistan:

Country Guidance Afghanistan (Jänner 2023):

*“3.15. b Violence Against Women and Girls
Traditional marriage practices, such as betrothal as a child, polygamy, exchanging of unmarried daughters between families, baad, are common in Afghanistan and can often create or lead to situations of forced marriage and violence against women [Society-based targeting, 3.4, p. 39; Criminal law and customary justice, 3.2, pp. 31-32]. Refusal of marriage arrangements or proposals can lead to violence for the women and girls concerned and/or for their families and to blood feuds [Society-based targeting, 3.4, p. 41; 3.7, p. 52; Criminal law and customary justice, 3.3, p. 33]. Although no data is available, reports indicated that the bad security situation and the collapse of the*

⁴⁴² Dieser Unterschied ist allerdings nicht statistisch signifikant.

*economy after the takeover have contributed to an increase in forced marriages and especially child marriages. In other cases, women have been forced to marry due to the fact that living without a mahram has become impossible under Taliban rule [Targeting 2022, 5.1.4, p. 89].*⁴⁴³

Somalia:

Country Guidance Somalia (August 2023):

*„3.13.5 Child Marriage and Forced Marriage
The practice of early marriage continues to be pervasive in Somalia, with nomadic and rural girls being particularly affected. Girls are usually married at early age because of the need for families to ensure social and economic security and in order to avoid giving birth to children out of wedlock.”*⁴⁴⁴

Diese Analyse zeigt, dass der Unterschied in Asylzuerkennung aufgrund von Zwangsehe sich nicht objektiv begründen lässt. Interessanterweise verfügt der Bericht von Somalia über eine eigene Quote der Häufigkeit von Zwangsehe im Land, die bei 4 % liegt. Dennoch gab es eine höhere Zuerkennungsquote als in Afghanistan.

In neunzehn Prozent der Fälle aus Afghanistan wurde die Zwangsehe zwar als glaubwürdig angesehen, aber die soziale Gruppe "westliche Orientierung" wurde vom Gericht angewandt.⁴⁴⁵ Dies könnte tatsächlich daran liegen, dass die Bildung einer sozialen Gruppe für Opfer von Zwangsehe in der Praxis wie oben dargelegt, sehr herausfordernd ist.

Die Literatur sieht die restriktive Definition der sozialen Gruppe als einen Grund dafür, dass die Fluchtgründe von Frauen nicht effektiv unter dem Begriff der sozialen Gruppe subsumiert werden können.⁴⁴⁶

Die Datenanalyse zeigt, dass Zwangsehe in über drei Vierteln der analysierten Fälle nicht geglaubt wurde. Selbst in den Fällen, in denen dies geglaubt wird, neigen die Entscheidungsträger dazu, die Opfer einer anderen sozialen Gruppe zuzuordnen als derjenigen, die von den Opfern der Zwangsehe definiert wird. Die Zuordnung zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen erfolgte nur in 8 % der Fälle. Schulungsmaßnahmen zur Bildung der sozialen Gruppen in Fällen von Zwangsehen und geschlechtsspezifischer Gewalt, könnten diese Hürde verringern.

Aus einer parlamentarische Anfragebeantwortung geht hervor, dass das BMI an laufende Schulungen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt im Asylverfahren seinen Mitarbeiter:innen anbietet: „Die

⁴⁴³ *European Union Agency for Asylum*, Country Guidance Afghanistan 2023, <https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2023/315-women-and-girls> (13.06.2024), 3.15.b.

⁴⁴⁴ *European Union Agency for Asylum*, Country Guidance Somalia 2023, <https://euaa.europa.eu/country-guidance-somalia-2023/3135-child-marriage-and-forced-marriage> (13.06.2024), 3.13.5.

⁴⁴⁵ In dem von uns analysierten Zeitraum erhielten 19 % aus einem anderen Grund Asyl, wenn das Vorbringen Zwangsehe geglaubt worden ist. In 5 % erhielten die Antragstellerinnen Asyl auf Grund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen, wenn das Vorbringen Zwangsehe geglaubt worden ist.

⁴⁴⁶ *Querton*, One Step Forward, Two Steps Back? Interpreting 'Particular Social Group' in the European Union, *International & Comparative Law Quarterly* 2022, 425.

Schulungen zielen generell auf die besondere Sensibilität für frauenspezifische Vulnerabilitäten im Verfahren ab^{.447} Laut Auskunft von UNHCR Österreich, wird 2024 und 2025 je eine Schulung für bis zu 20 Referent*innen des BFA zum Thema “Frauen im Asylverfahren” angeboten.⁴⁴⁸ Es ist geplant, dass Orient Express künftig an den Schulungen mit einem 1,5 stündigen Themenblock zu „Zwangsverheiratung, Verwandtschaftsgewalt und Gewaltschutz“ mitwirkt.

Angesichts der Häufigkeit des Phänomens und der vergleichsweise niedrigen Glaubwürdigkeit sind weitere verpflichtende Schulungsmaßnahmen notwendig und es wird empfohlen, dass in den nächsten 3 Jahren ein Drittel aller Referent*innen in jeder Regionaldirektion beim BFA und ein Drittel aller Richter:innen beim BVwG zu diesem Thema geschult werden.

3.2.8 Der Status des subsidiären Schutzes

Wurde ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt und wurde derselbe hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen – etwa weil die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nicht nachgewiesen werden konnte – ist zu prüfen, ob der antragstellenden Person also der Betroffenen von Zwangsehe subsidiärer Schutz zu erteilen ist.⁴⁴⁹

Durch das Institut des subsidiären Schutzes wird der völkerrechtliche „Non-Refoulement-Grundsatz“ bzw der Grundsatz der Nichtzurückweisung umgesetzt.⁴⁵⁰ „Non-Refoulement“ ist die Verpflichtung eines Staates, Personen nicht in ein Land zurückzuschicken, in dem ihnen Folter oder unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlung droht.⁴⁵¹

Wurde bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft die Verfolgungsgefahr bereits auf Basis der Aussage und Länderinformationen glaubhaft gemacht und liegt nur keine „soziale Gruppe“ vor, wäre Subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Die Haupthürde zur Erlangung von Schutz bleibt, die Glaubhaftmachung des Vorbringens und, dass das Risiko einer Zwangsehe, einer erneuten Zwangsehe oder tatsächlich Schaden im Namen-der-Ehre (Verwandtschaftsgewalt) drohen würde. Auch in dem von uns untersuchten Zeitraum bzw. den von uns untersuchten Entscheidungen erhielten Betroffene von Zwangsehe teilweise subsidiären Schutz.

3.2.9 Fazit

Unsere Daten haben gezeigt, dass Glaubwürdigkeit tatsächlich eine große Herausforderung für Betroffene darstellt. Neben der 23 %-Wahrscheinlichkeit, dass das Vorbringen geglaubt wird, kommen rechtliche Probleme der Bildung der sozialen Gruppe in Bezug auf das jeweilige Herkunftsland hinzu. Lediglich 8% erhielten Asyl auf Grund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsehe betroffenen Frauen und Mädchen. Dieser 10 %-Unterschied zur Durchschnittszuerkennungsrate des

⁴⁴⁷ Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Parlamentarische Anfragenbeantwortung vom 17.01.2024 zu 16898/J (XXVII. GP), zu Fragen 3 und 3a.

⁴⁴⁸ Email Auskunft vom 15.08.2024

⁴⁴⁹ Vgl § 8 Abs 1 AsylG 2005.

⁴⁵⁰ *Palmstorfer*, Art 3 EMRK Verbot der Folter, in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte (2021) Rz 13.

⁴⁵¹ Vgl Art 3 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210 idF BGBl III 2023/171 (EMRK).

BFA lässt sich nicht objektiv begründen. Es stellt sich heraus, dass die Erwähnung des Fluchtvorbringens erstmals vor dem BVwG zu einer lediglich 4 %-Zuerkennung geführt hat. Das heißt, dass Opfer in der Lage sein müssen, trotz Flucht, Trauma und mangels Rechtsberatung über ihre intime Zwangssituation zu reden. In etwa 50 % der Fälle, haben Betroffene es geschafft, sich sofort zu offenbaren, was auf eine gewisse Sensibilisierung der Polizei zurückzuführen sein könnte.

Die BBU GmbH hat seit 1. Jänner 2021 einen gesetzlichen Auftrag Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anzubieten. In inhaltlichen Verfahren bietet sie allgemeine Rechtsberatung finanziert über ein AMIF Projekt teilweise beim BFA an.⁴⁵² Überprüft werden müsste, ob angesichts der hohen Auslastung hier genug Kapazitäten vorhanden sind, um ausführliche Rechtsberatung bei besonders vulnerablen Klienten anzubieten und ob Rechtsberatung bei der zu entscheidenden Behörde ein passendes Setting ist.

Auf Basis dieser Ergebnisse empfehlen wir eine spezialisierte Rechtsberatung, damit vulnerable Opfer über ihre Rechte ausreichend informiert werden können.⁴⁵³ Die Beratung für Opfer von spezialisierten NGOs oder Beratungsstellen, unabhängig davon, ob sie bereits einen Asylantrag gestellt haben oder nicht, bleibt zusätzlich zu der Rechtsberatung der BBU GmbH von großer Bedeutung.

3.3 Familienzusammenführung und Familienverfahren nach dem AsylG

Im Punkt 2.1.3 wurde das Familienzusammenführungsverfahren nach dem NAG erläutert. Nachstehend sollen die Spezialbestimmungen des Familienverfahrens nach dem AsylG sowie das Familienzusammenführungsverfahren nach dem AsylG näher beleuchtet werden.

Es kommt vor, dass Frauen und Mädchen bereits sehr jung zwangsverheiratete worden sind und später von ihren Ehemännern im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich nachgeholt werden. In der Regel sind aus der Zwangsehe auch bereits gemeinsame Kinder hervorgegangen.

Das AsylG sieht sowohl für Personen, denen der Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG) als auch für jene, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 AsylG) zuerkannt worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, Familienmitglieder, welche unter den Familienbegriff des AsylG⁴⁵⁴ fallen, im Rahmen der Familienzusammenführung auf legalem Wege nach Österreich nachzuholen.⁴⁵⁵

Dafür muss vom Familienangehörigen, der sich im Ausland befindet ein Antrag bei der Österreichischen Botschaft im Ausland gestellt werden, welcher dann einer Prüfung unterzogen wird.

⁴⁵² § 52 BFA-VG BGBl. I Nr. 87/2012 idgF. § 49 BFA-VG BGBl. I Nr. 87/2012

⁴⁵³ Die Kindeswohlkommission hat bereits 2021 eine Rechtsberatung für eine andere vulnerable Gruppe, nämlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, vor Antragstellung empfohlen. Siehe Bericht der Kindeswohlkommission vom 13. Juli 2021, RN 970, 971 <https://www.bmj.gv.at/service/publikationen/Kindeswohlkommission.html>

⁴⁵⁴ § 2 Abs 1 Z 22 AsylG 2005.

⁴⁵⁵ § 35 AsylG 2005; Kittenberger, Asylrecht 151.

Wird dem Antrag stattgegeben, wird den Familienangehörigen ein Visum ausgestellt, das die legale Einreise nach Österreich ermöglicht.⁴⁵⁶

3.3.1 Der Familienbegriff des AsylG

Wie bereits vorstehend erwähnt, finden diese Regelungen für Familienangehörige Anwendung, die unter den Familienangehörigenbegriff des AsylG fallen.⁴⁵⁷ Dieser ist anders definiert als im NAG. Für Ehegatt:innen bzw eingetragene Partner:innen ist es daher Voraussetzung, dass die Ehe bzw die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise der in Österreich schutzberechtigten Person bestanden hat.⁴⁵⁸

Familienbegriff AsylG:
der Ehegatte oder eingetragene Partner sofern die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bereits
vor der Einreise bestanden hat

Heiraten Asylberechtigte oder ein subsidiär Schutzberechtigte erst später, richten sich die Bestimmungen zur Familienzusammenführung nach dem NAG, damit auch die Begriffsbestimmung des § 2 NAG, der das Mindestalter von 21 Jahren für Ehegatt:innen bzw eingetragene Partner:innen vorsieht.

Im Gegensatz zu § 2 Abs 1 Z 9 NAG, kennt § 2 Abs 1 Z 22 AsylG, der die Begriffsbestimmungen des AsylG regelt, kein Mindestalter von Ehegatt:innen bzw eingetragenen Partner:innen.⁴⁵⁹ Hier wird der Familienbegriff dadurch eingeschränkt, dass Voraussetzung ist, dass die Ehe bzw die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise bestanden hat.⁴⁶⁰ Das Fehlen einer Altersgrenze für den Ehegattennachzug bedeutet, dass minderjährige Ehegattinnen zu ihren Ehegatten nach Österreich nachgezogen werden können, sofern die Ehe bereits vor Einreise bestanden hat.⁴⁶¹

Die Absicht der Erhöhung der Altersgrenze von 18 auf 21 Jahre war es, arrangierten Kinder- und Zwangsehen entgegenzutreten. Aus Sicht des Höchstgerichts hat der Gesetzgeber „diesem

456 § 35 Abs 4 AsylG 2005

457 Vgl § 2 Abs 1 Z 22 AsylG 2005 (Zur sogenannten Kernfamilie gehören demnach: „der Elternteil eines minderjährigen Asylwerbers, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten, [...] **der Ehegatte oder eingetragene Partner eines Asylwerbers, sofern die Ehe bereits vor Einreise bestanden hat**, [...] ein zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten und [...] der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen ledigen Asylwerbers, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten sowie ein zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind, für das einem Asylwerber, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten die gesetzliche Vertretung zukommt, sofern die gesetzliche Vertretung jeweils bereits vor der Einreise bestanden hat.“ Großeltern, volljährige Kinder, Geschwister oder deren Nachkommen sowie Personen in einer „bloßen“ Lebensgemeinschaft fallen NICHT unter den Familienbegriff des AsylG); vgl auch § 34 Abs 6 AsylG 2005.

458 § 2 Abs 1 Z 22 lit b AsylG 2005.

459 Vgl § 2 Abs 1 Z 9 NAG; § 2 Abs 1 Z 22 AsylG.

460 Vgl § 2 Abs 1 Z 22 AsylG 2005.

461 Vgl § 35 Abs 5 AsylG; § 2 Abs 22 AsylG.

*Regelungsziel Rechnung getragen und die Festlegung der nach der Richtlinie höchstmöglichen Altersgrenze als taugliches Mittel erachtet, um zu verhindern, dass Drittstaatsangehörige in einer besonders gefährdeten Altersgruppe eine Ehe eingehen (müssen). Die Regelung, der die Einschätzung zugrunde liegt, dass mit höherem Alter der Druck, eine (Zwangs)Ehe eingehen zu müssen, tendenziell geringer wird, liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers [...] der von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen [...] und allfällige Unbilligkeiten in Einzelfällen unter dem Gesichtspunkt einfacher und leicht handhabbarer Regelungen unberücksichtigt lassen kann [...]"*⁴⁶²

Da im Asylrecht die Ehe vor der Einreise bestanden haben muss, kommt eine Verhinderung einer Zwangsehe nicht in Frage. Eine Einschränkung durch eine Alterserhöhung bei Familiennachzug wäre daher nicht zielführend.⁴⁶³

Überdies ist das Führen eines Familienlebens im Herkunftsstaat gerade nicht möglich, da in diesem – zumindest für einen Ehegatten – Verfolgung droht.⁴⁶⁴

3.3.2 Familiennachzug bei Kinderehen

Siehe IV.II Österreichische Rechtslage im Zivilrecht Punkt 2.4.

3.3.3 Familienverfahren nach Einreise der Familie

§ 34 AsylG enthält Sonderbestimmungen für das Familienverfahren im Inland.⁴⁶⁵ Die Sonderbestimmung soll gewährleisten, dass ein Familienleben im Inland fortbestehen kann, ein Eingriff in ein Familienleben hintangehalten wird.⁴⁶⁶ Sinn und Zweck ist, dass für alle Familienangehörigen dieselbe Art der Entscheidung zu treffen ist⁴⁶⁷, es zu einem sogenannten „gleichförmigen Verfahrensausgang kommt“⁴⁶⁸ auch wenn etwa ein Familienangehöriger keine eigenen Fluchtgründe hat.⁴⁶⁹ Es greift hier das sogenannte „Günstigkeitsprinzip“. Die Familienangehörigen erhalten entweder alle denselben Schutzstatus oder es werden alle Anträge

⁴⁶² VfGH 17.06.2011, B711/10 VfSlg 19.414/2011; Vgl 330 der Beilage XXIV. GP 41.

⁴⁶³ Vgl Pascher/Utz-Ferner, Der Begriff der Familie im Asylverfahren und die Frage der Anerkennung von (Kinder)Ehen, ZfRV 2021/17, 163 (FN 24).

⁴⁶⁴ Vgl VfGH 17.06.2011, B711/10 VfSlg 19.414/2011 mit Verweis auf Strejcek, Recht der Staatsbürger unter Fremden, in Marten/Papier (Hrsg) Handbuch der Grundrechte, Band VII/1 (2009) § 198 (467).

⁴⁶⁵ § 34 AsylG.

⁴⁶⁶ Schrefler-König in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 34 AsylG 2005, E 1 (Stand 1.3.2022, rdb.at); VwGH 24.2.2009, 2008/22/0583, VwGH 28.10.2009, 2007/01/0532.

⁴⁶⁷ Schrefler-König in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 34 AsylG 2005, E 1 (Stand 1.3.2022, rdb.at), E 1; VwGH 28.10.2009, 2007/01/0532.

⁴⁶⁸ Schrefler-König in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 34 AsylG 2005, E 1 (Stand 1.3.2022, rdb.at); VwGH 28.10.2009, 2007/01/0532.

⁴⁶⁹ Schrefler-König in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 34 AsylG 2005 Rz 8ff (Stand 1.3.2022, rdb.at); Fremdenrechtspaket 2005 ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 54.

zurückgewiesen oder abgewiesen.⁴⁷⁰ Überdies sollen Asylverfahren von Asylwerbern im Familienverband beschleunigt werden.⁴⁷¹

Die Sondervorschriften für das Familienverfahren gelten nicht, wenn eine Aufenthaltsehe oder Aufenthaltspartnerschaft vorliegt.⁴⁷² Das AsylG selbst definiert den Begriff der Aufenthaltsehe nicht. In § 34 Abs 6 Z 3 AsylG wird auf § 30 NAG verwiesen, welcher regelt, dass man sich zum Erhalt eines Aufenthaltstitels nicht auf eine Ehe berufen darf, in der ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht geführt wird. Es sind dabei solche Ehen gemeint, die bereits vor der Einreise geschlossen worden sind und lediglich den Zweck hatten, den oder die Partner:in im Wege der Familienzusammenführung nach Österreich nachzuholen, nachdem der Antrag des oder der Partner:in auf internationalen Schutz in Österreich stattgegeben worden ist.⁴⁷³

Angemerkt werden soll hier, dass - wie bereits vorher Erwähnung gefunden - die Aufzählung in § 117 FPG taxativ ist. Demnach würde eine solche Ehe nicht von der Strafnorm des § 117 FPG erfasst werden, da der angestrebte Titel ein Titel nach dem AsylG und nicht ein Aufenthaltstitel im Sinne des Fremdenrechts ist.⁴⁷⁴

In der Praxis wird sich hier wohl die Frage stellen, wo genau in solchen Konstellationen die Grenze zwischen einer arrangierten Ehe und einer Aufenthaltsehe liegt und wie diese Grenze zu erkennen ist.

Überdies soll an dieser Stelle auf die Entscheidung des VwGH hingewiesen werden wonach „[e]ine Zwangsehe [...] nicht die Eigenschaft des Ehegatten nach § 2 Abs 1 Z 22 AsylG 2005 und somit auch keine Familienangehörigkeit nach § 34 AsylG begründen [kann].“⁴⁷⁵ Das Höchstgericht verneint bei Vorliegen einer Zwangsehe ein schützenswertes Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK.⁴⁷⁶

Für Betroffene von Zwangsehe, die in einem Familienverfahren einreisen, bedeutet das Familienverfahren, dass sie einen Schutzstatus bekommen werden. Der Schutz von Leib und Leben muss in einem Rechtsstaat oberste Prämisse sein. Familienangehörige sind, wie obenstehend bereits ausgeführt oft denselben Verfolgungshandlungen ausgesetzt, wie die zusammenführende Person. Wenn Betroffene nicht mehr mit ihren Ehepartnern zusammen sein möchte, können sie im Familienverfahren auch ihre eigenen Gründe (Zwangsehe) vorbringen.

Ein solcher, eigenständiger Schutzstatus für Betroffene von Zwangsehe wäre aus Sicht der Autorinnen empfehlenswert, damit es keine „aufenthaltsrechtliche“ Abhängigkeit mehr gibt. Zwar würde eine Scheidung wie obenstehend erläutert zu keiner Aberkennung eines im Rahmen eines Familienverfahrens abgeleiteten Asylstatus zu Folge haben, jedoch kann der Ehemann andere

⁴⁷⁰ Pascher/Utz-Ferner, ZfRV 2021/17 (mit Verweis auf Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017) 89); Putzer, Asylrecht² (2011) 252.

⁴⁷¹ Schrefler-König in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 34 AsylG 2005; E 6 (Stand 1.3.2022, rdb.at); VwGH 4.8.2020, Ra 2020/14/0343; Fremdenrechtspaket 2005 ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 54; vgl hierzu auch Pascher/Utz-Ferner, ZfRV 2021/17 (wonach „der primäre Zweck des Familienverfahrens im Asylverfahren in der Verfahrensbeschleunigung bzw. – vereinfachung liegt und wenig mit dem Begriff „Familie“ zu tun hat.“).

⁴⁷² § 34 Abs 6 Z 3 AsylG 2005.

⁴⁷³ Vgl § 34 Abs 6 Z 3 AsylG 2005, § 34 Abs 6 Z 1 und 2 und auch die weiteren Ausnahmen gem § 34 Abs 3 AsylG 2005.

⁴⁷⁴ Hurich, Straftatbestände 155.

⁴⁷⁵ VwGH 15.5.2019, Ra 2019/01/0012.

⁴⁷⁶ VwGH 15.5.2019, Ra 2019/01/0012.

Gründe setzen, und damit das aufenthaltsrechtliche Schicksal der gesamten Familie mitbestimmen. Bei einer Scheidung handelt es sich nicht um einen gesetzlich normierten Aberkennungstatbestand.

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Fälle von Zwangsehe können im Migrationskontext ans Licht kommen oder tatsächlich durch erzwungene Migration ausgelöst werden. Das Ziel dieses Abschnitts war es, bestehende Schutzmechanismen für Opfer von Zwangsehe im Kontext regulärer Migration zu analysieren, aber auch in Fällen, in denen Opfer vor einer Situation von erzwungener oder angedrohter Zwangsehe fliehen müssen.

Zwangsehe und Aufenthaltsehe im Niederlassungsrecht

Zwangsehen und Aufenthaltsehe werden in den Bestimmungen des NAG als Erteilungshindernisse ausgestaltet und somit pönalisiert. Theoretisch macht dies auch Sinn. Es besteht keine Verpflichtung der Behörde ohne Anzeichen einer Zwangsehe, aktiv bei offenen Verfahren wie zB Familienzusammenführungs- oder Verlängerungsverfahren weiter zu ermitteln. Hier könnten die im Rahmen der Studie erstellten Indikatorenliste und Fallkonstellationen als Hilfsmittel Anwendung finden (siehe Anhang 6 und 7). Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Person selbst als Opfer identifiziert, bedeutet dies, dass die § 30a NAG-Norm zwar ein wichtiges gesetzgeberisches Statement ist, ihre Relevanz, Opfer zu schützen, bleibt ohne Daten nicht messbar.

Eine "Aufenthaltsehe" ist eine Ehe, die primär oder ausschließlich zum Zweck des Erhalts oder der Verlängerung eines Aufenthaltstitels geschlossen wird. Wenn die Ehepartner keine eheliche Gemeinschaft oder kein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK anstreben, aber trotzdem die Ehe zwecks Erlangung eines Aufenthaltstitels nutzen wollen, liegt eine Aufenthaltsehe vor. Eine Aufenthaltsehe könnte auch ein Opfer einer Zwangsehe verbergen.

Die strafrechtliche Norm zur Verfolgung von Zwangsehen bildet der § 117 FPG. Mit diesem in engem Zusammenhang stehen § 109 und § 110 FPG, die Verständigungspflichten und Ermittlungen bei Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe vorsehen.

Zwangsehe im Kontext Familienzusammenführung

Das Mindestalter für Ehepartner bei der Familienzusammenführung wurde auf 21 Jahre angehoben, um Zwangsehen zu verhindern. Die Effektivität dieser Maßnahme ist unklar, da keine Daten zur Verfügung stehen.

Anträge auf Familienzusammenführung werden an den österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland gestellt. Die Behörden haben begrenzte Möglichkeiten, festzustellen, ob jemand Opfer einer Zwangsehe geworden ist und das Verfahren bietet Opfern keine realistische Gelegenheit, ihre tatsächliche Situation zu offenbaren. Vor allem könnte eine solche Offenlegung tatsächlich zu einem

weitergehenden Schaden führen, wenn die Betroffenen dann in ihrem Heimatland Repressalien ausgesetzt werden würden.

Schutzmechanismen

In Österreich gibt es zwei Hauptgesetzesnormen, die den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention entsprechen und Opfern von Zwangsehe ausdrücklich Schutz durch einen Zugang zu einem Aufenthaltstitel bieten. Die beiden Normen sind § 27 NAG und § 57 AsylG.

§ 27 NAG und § 57 AsylG

Sowohl § 57 AsylG als auch § 27 NAG bieten Schutz für Betroffene von Zwangsehe. Leider werden keine Statistiken geführt, wie oft sie tatsächlich zur Anwendung kommen, gewährt oder nicht gewährt werden und wie oft entsprechende Anträge von Opfern gestellt werden. Die gesetzlichen Normen greifen nur in eingeschränkten Konstellationen und setzen eine „Selbstidentifizierung“ voraus, was die Kooperation mit den Behörden erfordert. Betroffene stehen oft unter so großem Druck, dass sie sich selten zu einer Kooperation mit Behörden durchringen können, was ihnen den Schutz verwehrt.

Erhalten Betroffene dennoch einen Aufenthaltstitel bzw. eine Aufenthaltsberechtigung nach diesen Gesetzesstellen, gilt dieser oft für ein Jahr. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung, insbesondere in finanzieller Hinsicht und bei gleichzeitiger Betreuungspflicht für Kinder, sind für die Mehrheit der Betroffenen kaum zu erfüllen. Ein Aufenthaltstitel für zwei Jahre ohne zusätzliche Auflagen, wie zum Beispiel Deutschkenntnisse, würde ihnen mehr Zeit für Rehabilitation und Integration ermöglichen. Auch die in § 27 NAG enthaltene Informationsobliegenheit von einem Monat wird als zu kurz empfunden. Die Anforderungen für EWR-Bürger:innen, die Opfer sind, sollten an die Bestimmungen des § 27 NAG angepasst werden, bei dem für eine Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts kein Einkommen oder keine Krankenversicherung erforderlich ist.

Die Konvention gegen Menschenhandel 2005 vom Europarat sieht in Art 14(1)(a) vor, dass es für Betroffene von Menschenhandel möglich sein soll, einen Aufenthaltstitel aus persönlichen Gründen zu bekommen. Ein ähnlicher Aufenthaltstitel für Opfer von Zwangsheirat würde sicherstellen, dass diejenigen, die nicht unter die aktuellen Schutzmechanismen fallen, nicht zusätzlich der Unsicherheit eines irregulären Aufenthalts ausgesetzt sind.

Zwangsehe und internationaler Schutz

Eine weitere Schutzmaßnahme für Migranten, die von Zwangsehe betroffen sind, ist der internationale Schutz. Die Gewährung von Schutz im Rahmen eines Asylverfahrens ist jedoch alles andere als sicher. Zwar gilt Zwangsehe als Verfolgung, doch wird der Verfolgungsgrund in den meisten Fällen auf die sogenannte soziale Gruppe zurückgeführt. In der Praxis ist die Definition dieser sozialen Gruppe kompliziert und hängt stark von präzisen Länderberichten ab. Eine Analyse von 373 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, bei denen Zwangsehe als Fluchtgrund vorgebracht wurde, verdeutlicht die Schwierigkeiten, die Glaubwürdigkeitshürde zu überwinden. Asyl wird zwar (auch) aufgrund von Zwangsehe gewährt, doch das Gericht subsumiert die Verfolgung häufig unter eine leichter definierbare soziale Gruppe, wie etwa westliche Orientierung. Die rechtliche Einordnung bleibt

für Entscheidungsträger:innen herausfordernd und stellt somit auch für die Betroffenen weiterhin eine Hürde dar.

Empfehlungen

Wirksamkeit von Schutznormen

Datenerhebung zum Thema Zwangsehe in den unterschiedlichsten Bereichen

- Wie oft kommen § 27 NAG, §30a NAG, §57 AsylG zur Anwendung und wie oft erhalten Betroffene Schutz?
- Erfassung der Daten, wie oft das Vorbringen Zwangsehe zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, um gezielte Schulungen bei Bedarf anbieten zu können.
- Datenerhebung zu Fällen von Betroffenen von Zwangsehen im Rahmen von Familienzusammenführungen nach dem NAG zur evidenzbasierten Überprüfung der Wirksamkeit der Anhebung des Mindestalters auf 21 Jahre.

Schulungsmaßnahmen

- Weiterführende Schulungen zum Thema Zwangsehe für Entscheidungsträger:innen zusammen mit spezialisierten Opferschutzeinrichtungen und anhand von evidenzbasierten Warnsignalen und Fallstudien (siehe Anhang 1, 2, 3 ,7) , um dem Problem der mangelnden Selbstidentifizierung von Opfern zu begegnen.
- Bei Ermittlungen zu Aufenthaltsehen sollten Polizei und Niederlassungsbehörde berücksichtigen, dass die Ehe vielleicht unter Zwang vollzogen wurde. Es braucht Schulungsmaßnahmen anhand von Indikatoren/Fallkonstellationen von Zwangsehen damit auch in diese Richtung ermittelt wird (siehe Anhang 7).

Schutzlücken schließen

- Eine Verlängerung nach §27 NAG oder eine Aufenthaltsberechtigung nach §57 AsylG sollte für 2 Jahre statt nur 1 Jahr gewährt werden, Anerkannte Opfer von Zwangsehe schaffen es in der Regel nicht, finanzielle Unabhängigkeit innerhalb eines Jahres zu erlangen.
- Der Schutzbereich des §27 NAG auf Studententitel ausweiten.
- Die Anforderungen an Einkommen und Krankenversicherung gemäß §54 NAG für EWR-Bürger:innen, die Opfer von Zwangsheirat sind, aufheben.
- Informationsobliegenheit in §27 NAG auf 3 Monate erhöhen. 1 Monat ist zu kurz für Opfer, um ausreichend Informationen zu erhalten.
- Ein Aufenthaltstitel aus persönlichen Gründen sollte eingeführt werden, weil es einzelne Opfer gibt, die weder eine Anzeige erstatten noch eine einstweilige Verfügung gegen die Familie beantragen wollen und daher sogar die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für Schutz trotzdem nicht erfüllen.

- Zugang zu spezialisierter Beratung und Rechtsberatung (auch durch NGOs oder spezialisierte Opferschutzorganisationen) vor Asylantragstellung.

Weitere Forschung

- Analysen der Länderinformationen, ob ausreichend Information zu Zwangsehe enthalten ist.
- Weitere Forschung zur Wirksamkeit der sozialen Gruppe zum Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt ist empfehlenswert.

VII.

Analysebericht Praxissituation

Najwa Duzdar, MA & Rebecca Hof, MA
Verein Orient Express

1 Einleitung

Der Analysebericht zur Praxissituation enthält die gesammelten Erkenntnisse aus den Erhebungen zur Praxis der Strafverfolgung, des Opferschutzes, der Prävention und der Früherkennung. Diese umfassen sowohl die Ergebnisse der Erhebungen zur Praxissituation im Zuge von Interviews mit Expert:innen (aus Opferschutzeinrichtungen, Behörden etc.) und Betroffenen, als auch die Ergebnisse der im Rahmen dieser Studie durchgeführten Sekundärforschung, nämlich der Analyse der im laufenden Betrieb angelegten Falldokumentationen betreffend ehemalige Bewohner:innen einer Schutzeinrichtung des Vereins Orient Express.

Am Beginn des Kapitels steht die Auseinandersetzung mit der Sekundärforschung bzw. mit der Aktenanalyse des Vereins Orient Express. Nach einer Einführung in die Methodik und die Hintergründe der Aktenanalyse erfolgt deren Auswertung, die in die jeweiligen Ergebniskategorien gegliedert ist⁴⁷⁷.

In der Folge findet eine Analyse der Ergebnisse statt, welche ebenfalls die Ergebnisse der ausgewerteten Interviews (mit Expert:innen und Betroffenen) beinhaltet. Weiters werden die Ergebnisse des im Rahmen dieses Forschungsprojektes durchgeführten Workshops (zu den Themen „Opferschutz“ und „Bewusstseinsbildung“) in die Analyse miteinbezogen⁴⁷⁸. Abschließend werden die daraus abgeleiteten Empfehlungen aus Sicht der Praxis dargestellt.

2 Sekundärforschung Verein Orient Express

Die Sekundärforschung stellt eine umfassende Aktenanalyse der Falldokumentationen Bewohnerinnen der Notwohnung (Krisenschutzeinrichtung) von Orient Express der letzten 5 Jahren dar. Es wurden alle im Zeitraum 2019 – 2023 abgeschlossenen Fälle untersucht – diese entsprechen denjenigen Frauen und Mädchen, welche in diesen Jahren in der Notwohnung untergebracht waren und auch wieder ausgezogen sind. Diejenigen, die bis ins Jahr 2024 untergebracht waren, wurden nicht einbezogen, da die Fälle im Erhebungszeitraum nicht abgeschlossen waren.

⁴⁷⁷ Für eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus der Aktenanalyse siehe Anhang 2 (Factsheet Datenanalyse)

⁴⁷⁸ Am 14.03.2024 fanden im Dachgeschoss des Juridicums drei Workshops des Projekts FORMA – Lagebericht Zwangsverheiratung in Österreich – statt. Vertreten waren ausgewählte Akteure aus verschiedenen Organisationen und Bereichen. Im Rahmen der Workshops wurden die Zwischenerkenntnisse des Projekts in Kleingruppenarbeiten einem Feedback unterzogen.

2.1 Zielsetzungen

Die Erhebung dient als Grundlage der Ursachenanalyse des Phänomenbereichs Zwangsverheiratung sowie der Identifikation von Risiko- und Schutzfaktoren zur Früherkennung, Präventions- und Unterstützungsarbeit.

Der Datensatz umfasst im genannten Zeitraum 129 Akten. An dieser Stelle ist es wichtig festzuhalten, dass der Datensatz nicht nur von Zwangsheirat betroffene Personen umfasst, da die Zielgruppe der Schutzeinrichtung Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat und/oder Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt betroffen sind, beinhaltet. Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt ist ein Ersatzbegriff für Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“. Zwangsheirat wird im Verein Orient Express als Form von Verwandtschaftsgewalt (Abkürzung für Verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt) verstanden, da es im Kontinuum dieser Gewaltform stattfindet. Unabhängig davon ist es im Datensatz möglich, die Fälle, in denen spezifisch eine Zwangsheiratsbetroffenheit festgestellt wurde, gesondert zu betrachten. Folglich wird in der Auswertung bei bestimmten Kategorien, bzw. Zusammenhängen, in denen ein Unterschied zwischen den jeweiligen Teilgruppen vorliegt, näher auf den jeweiligen Aspekt eingegangen. Findet keine nähere Auseinandersetzung in der jeweiligen Auswertung statt, gab es keinen nennenswerten Unterschied zwischen den jeweiligen Teilgruppen.

Für die Analyse wurde eine Erhebungstabelle mit relevanten Untersuchungskriterien erstellt. Die Kategorien umfassen Umstände der Unterbringung, Gefährdungslage, Betroffenheit von Zwangsverheiratung und weiteren Formen von Verwandtschaftsgewalt sowie Aspekte der Lebenssituation der Betroffenen. Die erhobenen Daten wurden in einzelne Ergebniskategorien unterteilt dargestellt. An diesen orientiert wurde ein Erhebungsglossar entwickelt, welches die behandelten Kategorien und Aspekte genau definiert und abgrenzt. Um die Auswertung der Daten nachvollziehbar zu gestalten, ist dieses Glossar am Ende der Auswertung zu finden. Anhand des Glossars kann z.B. nachvollzogen werden, wie spezifische Ergebniskategorien erstellt wurden bzw. welche Einordnungen im Zuge der Auswertung stattgefunden haben. Bei der Erhebung wurde auf die Anonymisierung der Daten geachtet und die beteiligten Projektmitarbeiterinnen unterzeichneten Verschwiegenheitserklärungen. Außerdem fand die Datenerhebung nur im Rahmen der Infrastruktur des Vereins statt.

Zunächst wurden Stammdaten der Bewohnerinnen, wie Lebensalter, Alter bei Erstkontakt mit Orient Express sowie Daten des Ein- und Auszugs und der Betreuungsdauer in der Notwohnung erfasst. Weiter wurden herkunftsspezifische Daten, wie die Staatsbürgerschaft, der Aufenthaltsstatus in Österreich sowie das Herkunftsland bei familiärer Migrationsgeschichte erhoben. Zusätzlich erfasst wurden Informationen zum Prozedere der Kontaktaufnahme zwischen Betroffene und Orient Express sowie die bei der Unterbringung involvierten oder vermittelnden Institutionen oder Personen. Auch vorhandene Daten zur weiteren Unterbringung der Betroffenen oder Nachbetreuung durch Orient Express wurden erhoben.

Des Weiteren wurde der Fokus auf die Analyse der Ursachen zur Unterbringung der Betroffenen gelegt. Hierfür wurden Beweggründe der jungen Frauen zur Kontaktaufnahme mit Orient Express und zur Unterbringung erhoben. Dies schloss sowohl längerfristige problematische Umstände als auch kurzfristige Auslöser und akute Ereignisse ein. Es folgte eine umfassende Analyse der Betroffenheit der Frauen von Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt. Die erhobenen Gewaltformen ließen sich

unterteilen in physische, psychische sowie sexuelle Gewalt. Die Betroffenheit von Zwangsverheiratung wurde gesondert analysiert, ebenso weitere spezifische Formen von Verwandtschaftsgewalt wie Verschleppungsgefahr ins Ausland und der Erhalt von Morddrohungen.

Die Analyse umfasste auch Freiheitsbeschränkungen und übermäßiges Kontrollverhalten ausgehend von Gefährder:innen. Diese beziehen sich auf den Entzug oder die Einschränkung bestimmter Rechte der Selbstbestimmung und Entwicklung. Erhobene Kategorien waren Cyber-Gewalt, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, der beruflichen Entwicklung sowie Einschränkungen und Verbote von sozialen Kontakten und sonstige Vorschriften, wie Kleidungs Vorschriften oder Zwang zur Ausübung von Religion und Tradition. Anschließend wurden Hauptgefährder:innen identifiziert, also diejenigen bekannten Täter:innen bzw. Personen im Umfeld der Betroffenen, deren Einstellungen und/oder aktive Handlungen sich gegen das Wohl der Betroffene richteten und die anonyme Unterbringung notwendig machten.

Des Weiteren wurde die Involvierung der Betroffenen in strafrechtliche Verfahren erhoben. Die Daten umfassten sowohl die Anzahl an erfolgten Strafanzeigen als auch die konkreten Delikte der gestellten Anzeigen. Die Bildungssituation der Betroffenen wurde auf Basis vorhandener Daten zum Bildungsstand wie dem höchsten Bildungsabschluss, und die ökonomische Situation der Betroffenen, unter Bezug auf die aktuelle Beschäftigung analysiert. Die gesundheitliche Situation umfasste Hinweise auf den physischen und psychischen Gesundheitszustand der Betroffenen. Fokus lag auch auf der Analyse dokumentierter Informationen zur Suizidalität, inklusive Suizidgedanken und ausgeführter Suizidversuche, sowie Informationen zu Anbindung an professionelle Unterstützungsinstanzen. Weiterer Fokus der Erhebung waren Daten zur Kontrolle von Sexualität als besondere Form genderbasierter Gewalt und Verwandtschaftsgewalt.

2.2 Grenzen und Limitationen

Diese Sekundäranalyse bietet erstmals die Möglichkeit, einen Einblick in die Hintergründe und Erfahrungen der Zielgruppe zu erhalten. Nichtsdestotrotz kann ein Datensatz zahlreiche Limitationen aufweisen, die seine Aussagekraft und Repräsentativität einschränken. Oftmals spiegeln Datensätze nur einen begrenzten Zeitraum oder eine bestimmte geographische Region (in diesem Fall Wien) wider, was bedeutet, dass sie nicht das gesamte Spektrum an Merkmalen und Verhaltensweisen einer gesamten Gruppe widerspiegeln. Aus diesem Grund wird hier kurz auf die wichtigsten Einschränkungen dieser Datenanalyse eingegangen, um zu verdeutlichen, warum der folgende Datensatz nicht repräsentativ für die gesamte Population von Betroffenen von Zwangsheirat und/oder Verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt ist und warum daher bei der Interpretation der Daten Vorsicht geboten ist.

2.2.1 Begrenzter Analysezeitraum

Orient Express berät und betreut seit den 1990er Jahren Mädchen und Frauen, die von Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt bedroht und betroffen sind. Der Erhebungszeitraum der Aktenanalyse entspricht nicht dem gesamten Zeitraum der Tätigkeit des Vereins, sondern beschränkt sich auf die Akten der letzten 5 Jahre.

2.2.2 Ausschnitt der Zielgruppe

Die erhobenen und analysierten Daten beschreiben einen Ausschnitt der Zielgruppe an Mädchen und Frauen, die von Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt betroffen waren und sind. Sie beschreiben Daten derjenigen Betroffenen, welche bereit waren, sich an eine Unterstützungsinstanz zu wenden und sich für eine stationäre Krisenunterbringung in der Schutzeinrichtung entschieden. Wie im Bericht zur Datenlage aufgeführt, besteht eine hohe Dunkelziffer an Betroffenen, die nicht im Unterstützungssystem sichtbar sind. Man muss davon ausgehen, dass die Fälle im Hellfeld sich von jenen im Dunkelfeld in vielerlei Hinsicht unterscheiden können. Beispielsweise fällt es Betroffenen umso schwerer, Zugang zu Hilfsangeboten zu finden, je isolierter sie leben, je engherziger sie kontrolliert werden, je weniger Zugang zu Informationen sie haben etc. Zudem berät und betreut der Verein auch Betroffene, die aus unterschiedlichen Gründen nicht untergebracht werden, und in daher in diesem Datensatz nicht erfasst werden⁴⁷⁹. Schließlich betreut der Verein Orient Express nur Frauen/Mädchen:, weshalb es hier keine Daten zu Geschlechterbetroffenheit geben kann.

2.2.3 Begrenzte quantitative Ergebnisse

Die Erhebung beruht auf Daten und Informationen der Aktendokumentationen in der Notwohnung, welche von Fachkräften der Sozialen Arbeit und verwandten Disziplinen in der Beratung und Betreuung

⁴⁷⁹ 106 Betroffene haben sich im Jahr 2023 mit diesem Beratungsthema an den Verein Orient Express gewandt. Nähere Informationen zur Statistik des Vereins kann dem Bericht zur Datenlage entnommen werden (siehe Anhang 2 Factsheet Datenanalyse).

als Grundlage für die Betreuungstätigkeit geführt werden. Es sind daher individuelle Schwankungen in Schwerpunkt und Detailgrad der Dokumentation gegeben, da diese Daten ursprünglich nicht für eine wissenschaftliche Untersuchung erhoben wurden. Außerdem liegt der Fokus auf der Unterstützung der praktischen Beratung und Betreuung und nicht auf der quantitativen und theoretischen Dokumentation.

2.3 Auswertung Teilgruppen (Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt)

In einem ersten Schritt wurde der Datensatz nach der Betroffenheit von Zwangsheirat untersucht. Wie eingangs beschrieben umfasst die Zielgruppe der Schutzeinrichtung des Vereins Orient Express (und damit auch die 129 untersuchten Fälle) alle Betroffenen von Verwandtschaftsgewalt. Zwangsheirat wird im Verein als eine Form von verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt (Abk. Verwandtschaftsgewalt; Ersatzbegriff für Gewalt im Namen der „Ehre“) definiert. Der Datensatz wurde zu Beginn hinsichtlich dieses Aspektes untersucht. Auf Basis dieser Untersuchung wurden zwei Teilgruppen definiert. Festzuhalten ist, dass Fälle, die keine Betroffenheit von Zwangsheirat ausgewiesen haben, in der Teilgruppe „Verwandtschaftsgewalt“ erfasst wurden. Fälle, die eine Betroffenheit von Zwangsheirat ausgewiesen haben wurden dementsprechend in die andere Teilgruppe, nämlich „Zwangsheirat“, eingeteilt. Zur Definition von Zwangsheirat wurde folgendermaßen vorgegangen:

Zwangsverheiratung meint die Zwangsausübung auf eine Person zum Eingehen einer Ehe ausgehend von Familienmitgliedern der Betroffenen, den potenziellen Partner:innen selbst oder des Umfelds beider Parteien. Von Zwangsverheiratung betroffen sind nicht nur Personen, die sich in einer aufrechten Ehe befinden. Auch die Stadien der Androhung einer Zwangsheirat, der Planung und/oder der Zwangsverlobung werden vom Verständnis von Zwangsheirat umfasst und definieren die Zielgruppe der Notwohnung.⁴⁸⁰

Insgesamt sind mehr als zwei Drittel (92 Personen, ca. 70%) der Bewohnerinnen in der Notwohnung von Zwangsheirat bedroht oder betroffen und können somit in die Teilgruppe „Zwangsheirat“ eingeordnet werden. Die restlichen Fälle (37 Personen, ca. 29%) sind nicht direkt von Zwangsheirat betroffen, jedoch von Verwandtschaftsgewalt und werden daher im Zuge der Auswertung in die Teilgruppe „Verwandtschaftsgewalt“ eingeordnet. Betroffene von Verwandtschaftsgewalt (bzw. Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“) erleben Kontrolle, Druck und Gewalt in der Regel nicht durch eine einzelne Person, sondern durch mehrere Angehörige oder das gesamte Familiensystem. Die Gefährdung der Betroffenen macht oft eine anonyme geschützte Unterbringung notwendig.

Unter den Betroffenen von Zwangsheirat (92 Personen) wurde unterschieden zwischen Personen, denen eine Zwangsverheiratung angedroht wurde und/oder bei denen diese in Planung ist, Personen, die bereits zwangsverlobt wurden und Personen, bei denen die Zwangsheirat bereits vollzogen wurde. Dem größten Anteil der 92 Betroffenen von Zwangsheirat (92 Personen der 129 Personen insgesamt),

⁴⁸⁰ Siehe in diesem Sinn auch die allgemeinen Überlegungen zu Definition und Abgrenzung im Kapitel zur internationalen Dimension.

nämlich 70 Personen (ca. 76%) wurde eine Zwangsheirat angedroht. Dies entspricht mehr als der Hälfte (ca. 54%) aller Bewohnerinnen der Notwohnung. Hierbei variierte das Stadium der Umsetzung von ein- oder mehrmaliger Androhung, über die Fixierung eines bestimmten Zeitpunkts in naher oder ferner Zukunft (variierte von ein paar Tagen bis in ein paar Monaten) bis zur konkret geplanten Umsetzung bzw. unmittelbar bevorstehenden Verheiratung. Des Weiteren wurden Fälle erhoben, in denen bereits eine Zwangsverlobung stattgefunden hatte. 13 Fälle (ca. 14% der Betroffenen von Zwangsheirat) waren bereits zwangsverlobt worden. Dies entspricht ca. einem Zehntel (ca. 10%) aller Bewohnerinnen der Notwohnung. In 9 Fällen, ebenso ca. einem Zehntel (ca. 10%) der Betroffenen von Zwangsverheiratung ist die Heirat zum Zeitpunkt der Unterbringung bereits erfolgt und entweder noch oder nicht mehr aufrecht. Dies entspricht ca. 7% aller erhobenen Akten. In einem Großteil der Fälle handelt es sich um rituelle bzw. religiöse Verheiratungen. Da in der Dokumentation der Notwohnung nicht zwischen ritueller bzw. religiöser Verheiratung und Verheiratungen nach österreichischem Recht unterschieden wird, konnte das Verhältnis zahlenmäßig nicht erhoben werden.

Unterstützung und Begleitung im Scheidungsverfahren sind immer wieder Gegenstand der Beratung in der Notwohnung. Aufgrund der befristeten Aufenthaltsdauer⁴⁸¹ in der Unterbringung kam es jedoch nur selten zu abgeschlossenen Scheidungsurteilen.

Zwangsheirat	Anzahl Fälle / Anteil in Prozent
Drohung	70 (76% der Teilgruppe)
Verlobung	13 (14% der Teilgruppe)
Verheiratung	9 (10% der Teilgruppe)

Zusätzlich dazu wurde als wichtiger Indikator erhoben, in wie vielen Fällen andere Familienmitglieder von einer Zwangsheirat betroffen waren. Hierbei wurde in der Auswertung des Gesamtdatensatzes (beide Teilgruppen) ersichtlich, dass bei knapp der Hälfte der untersuchten Fälle (ca. 50% von 129 Fällen) weitere Familienmitglieder von Zwangsheirat bedroht oder betroffen waren (Drohungen, Planungen, Verheiratungen oder arrangierte Ehen von Schwestern, Cousinen, Eltern). Die Kategorie kann als ein Warnsignal/Risikofaktor eingeordnet werden. In der spezifischen Betrachtung der Teilgruppen wird ersichtlich, dass bei mehr als einem Drittel der Teilgruppe „Verwandschaftsgewalt“ eine oder mehrere Zwangsverheiratungen im familiären Umfeld dokumentiert wurden.

⁴⁸¹ Die Schutzeinrichtung ist für einen Aufenthalt von circa 3 Monaten konzipiert, wobei es zu einer Verlängerung dieses Aufenthalts kommen kann, wenn dies aus individuellen Gründen notwendig ist.

Zwangsheirat im familiären Umfeld	Anzahl Fälle / Anteil in Prozent
Ja	64 (~50% des Gesamtdatensatzes)
Davon Teilgruppe Zwangsheirat	51 (~55% der Teilgruppe)
Davon Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt	13 (~35% der Teilgruppe)
Nein/nicht bekannt	65 (~50% des Gesamtdatensatzes)

Es muss eingangs festgehalten werden, dass zwischen der Teilgruppe „Zwangsheirat“ und der Teilgruppe „Verwandtschaftsgewalt“ in der Auswertung der nachfolgenden einzelnen Kategorien wenige Unterschiede ersichtlich waren. In den Kategorien, wo Unterschiede sichtbar waren, wird dies in der Auswertung der jeweiligen Kategorie näher ausgeführt.

Findet keine nähere Auseinandersetzung mit den Teilgruppen in der jeweiligen Kategorie statt, dann liegt das daran, dass kein relevanter Unterschied in der Auswertung der Teilgruppen der jeweiligen Kategorie erkennbar war.

2.4 Alter

Diese Kategorie beschreibt das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt des Einzugs. Hierfür wurde das Geburtsdatum sowie das Einzugsdatum erhoben und ausgewertet. Da diese Daten für die Betreuung der Betroffenen wesentlich sind, gibt es in dieser Kategorie keine unbekannten bzw. nicht dokumentierten Daten.

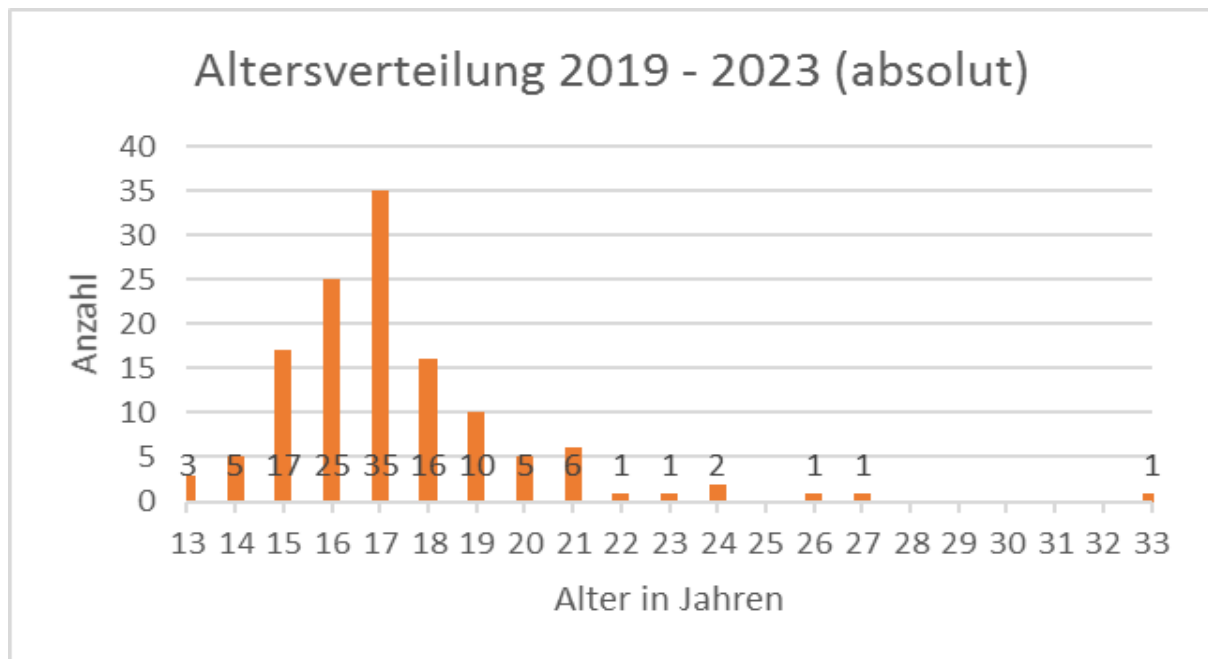


Abbildung 12: Altersverteilung 2019-2023 (absolut)

In absoluten Zahlen ist ersichtlich, dass im Erhebungszeitraum (2019-2023) mehr als ein Viertel der Betroffenen 17 Jahre alt waren (ca. 27% bzw. 35 Fälle). 25 Betroffene waren zum Zeitpunkt des Einzugs 16 Jahre alt (ca. 19,5 %). 17 Betroffene waren zum Zeitpunkt des Einzugs 15 Jahre alt (ca. 13%) und 16 Betroffene (ca. 12%) waren 18 Jahre alt.

Um den Erhebungszeitraum jährlich in Betracht zu ziehen, ist in der folgenden Grafik das Medianalter der jeweiligen Jahre ersichtlich.

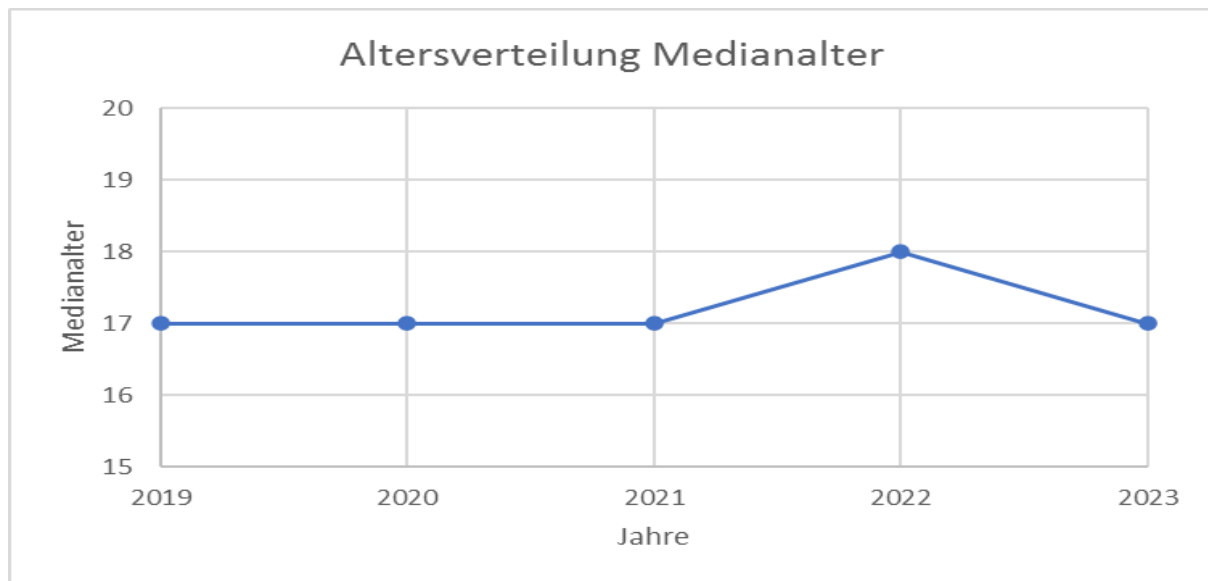


Abbildung 13: Altersverteilung Medianalter

Das Medianalter beschreibt die mittlere Zahl einer Gruppe von Zahlen; Das heißt, das Medianalter teilt den Datensatz in zwei gleich große Gruppen. Am Beispiel des Jahres 2019: das Medianalter beträgt 17 Jahre. Daher ist die Hälfte der Betroffenen älter als 17 Jahre und die andere Hälfte ist jünger als 17 Jahre.

Im Erhebungszeitraum liegt das Medianalter mit einer Ausnahme im Jahre 2022 (18 Jahre) konstant bei 17 Jahren.

Um die Zielgruppe näher beschreiben zu können, kann es zudem hilfreich sein, die Verteilung zwischen minderjährigen und volljährigen Betroffenen genauer zu betrachten.

Insgesamt sind im Erhebungszeitraum 85 Betroffene minderjährig (ca. 66%) und 44 Betroffene volljährig (ca. 34%) gewesen.

Alter	Anzahl Fälle	Anteil in Prozent (vom Gesamtdatensatz)
Unter 18	85	66%
18 Jahre oder älter	44	34%

Da diese Werte jährlichen Schwankungen unterliegen, ist in der folgenden Grafik die Altersverteilung zwischen Voll- und Minderjährigen im Verlauf der einzelnen Jahre ersichtlich.

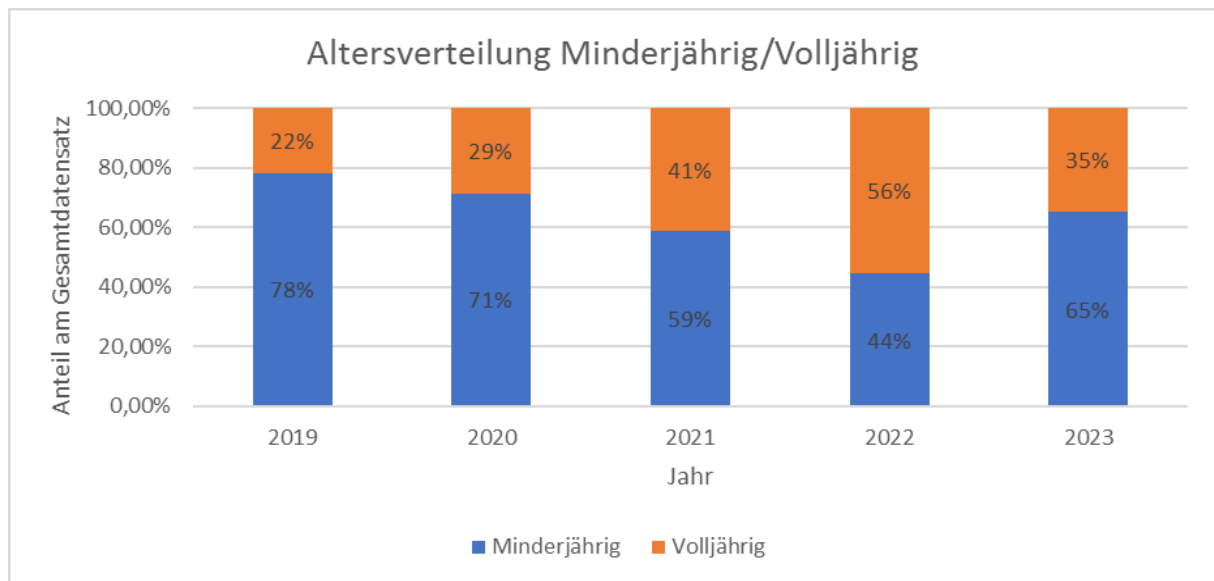


Abbildung 14: Altersverteilung Minderjährig/Volljährig

Hierbei wird ersichtlich, dass in den Jahren 2019 und 2020 die höchste Rate an Minderjährigen verzeichnet wurde (jeweils mehr 70% der Fälle). Dieser Wert sinkt im Jahre 2021 auf 59% und im Folgejahr weiter auf 44% (2022), ehe er wieder auf 65% (2023) ansteigt. Mit Ausnahme des Jahres 2022 sind daher in jedem Jahr des Erhebungszeitraums mehr als die Hälfte der Betroffenen minderjährig. In der Betrachtung der Teilgruppe Zwangsheiratsbetroffene (92 Fälle) und Betroffene von Verwandtschaftsgewalt (37 Fälle) gibt es keinen signifikanten Unterschied im Verhältnis der Minderjährigen bzw. Volljährigen in den jeweiligen Teilgruppen.

2.5 Vermittlung

Die Kategorie Vermittlung (unmittelbar/mittelbar) beschreibt wie die Betroffene zur Unterbringung gekommen ist bzw. ob und welche vermittelnden Instanzen, also Institutionen oder Personen, durch welche ein Kontakt zwischen Orient Express und Betroffene hergestellt wurde, involviert waren.

Erhoben wurden jeweils die unmittelbaren und mittelbaren Instanzen. Mittelbare Instanzen sind beispielsweise, Lehrer:innen, Freund:innen, medizinisches Personal, Polizist:innen und andere soziale Einrichtungen die unter anderem die Betroffene auf das Angebot des Vereins aufmerksam gemacht haben bzw. eine Empfehlung ausgesprochen haben. Da die mittelbaren Instanzen nicht immer klar zuordenbar sind (z.B. mehrere Institutionen gleichzeitig involviert) wurde entschieden, ausschließlich die unmittelbaren Instanzen auszuwerten, d.h. die Institution/Person die schließlich den Kontakt zum Verein Orient Express hergestellt hat.

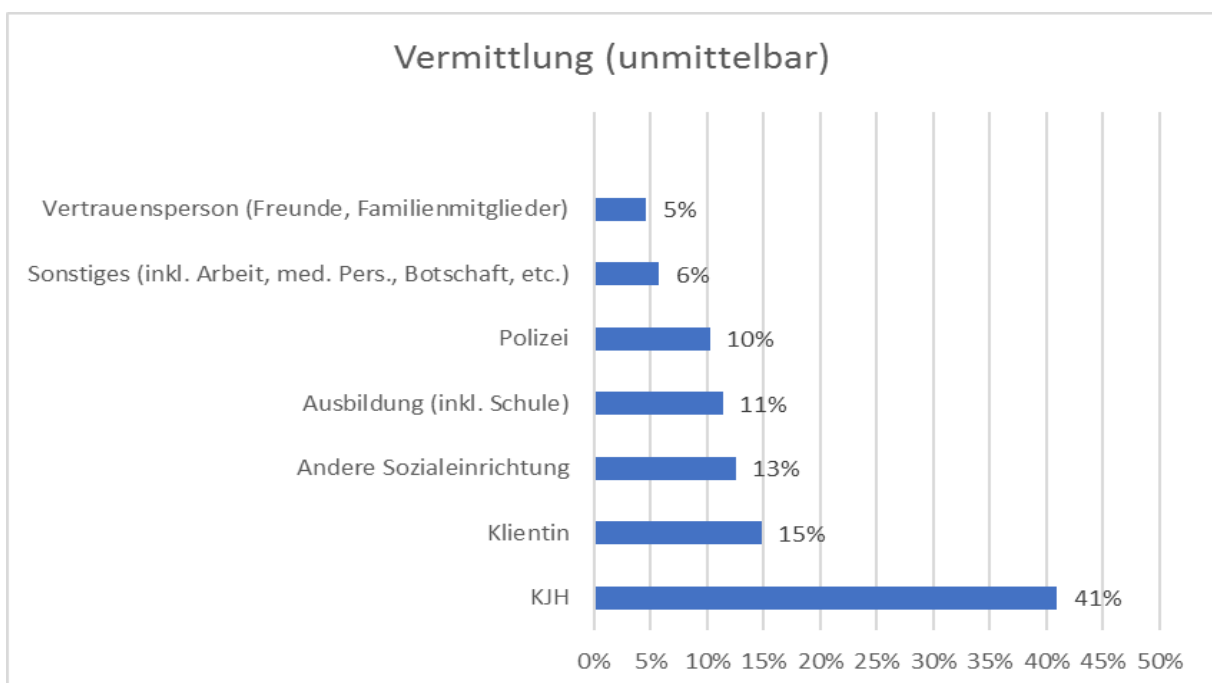


Abbildung 15: Vermittlung (unmittelbar)

In der Auswertung der Ergebnisse wurde ersichtlich, dass bei ca. einem Drittel der erhobenen Akten (41 Fälle; 32%) die Vermittlung der Betroffenen zum Verein Orient Express nicht (ausreichend) dokumentiert ist. Von den dokumentierten Vermittlungen entfallen rund 41% (36 von 88 Fällen) auf die Kinder- und Jugendhilfe. Somit ist der Hauptteil der dokumentierten Vermittlungen durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Das liegt u.a. daran, dass das Medianalter der Betroffenen 17 Jahre beträgt und sie somit minderjährig sind und, dass, das Angebot der Krisenschutzeinrichtung des Vereins Orient Express in der Kinder- und Jugendhilfe als geschützte Unterbringungsmöglichkeit bereits bekannt ist.

Zudem wird die Kinder- und Jugendhilfe bei minderjährigen Betroffenen aufgrund der Zuständigkeit (als rechtliche Vertretung bei Gefahr in Verzug einer Minderjährigen) immer die letzte Instanz sein

bzw. in der direkten Vermittlung beteiligt sein. Daher ist die Zahl der direkten Vermittlungen von der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend hoch.

Die nächste wichtige Ergebniskategorie ist die der Betroffenen (Betroffene). Ca. 15% (13 Fälle) aller 88 dokumentierten Fälle erreichten den Verein direkt über die Betroffene d.h., dass die Betroffene sich selbst persönlich, telefonisch oder online an dem Verein gewandt hat. Wie bereits beleuchtet sind hier oft mittelbare Instanzen, wie Vertrauenspersonen, Schulpersonal bzw. andere Einrichtungen in der Vermittlung beteiligt (durch die Weitergabe des Angebots bzw. die Empfehlung sich an den Verein zu wenden).

An dritter Stelle sind andere Sozialeinrichtungen verortet. Ca. 13% aller dokumentierten Fälle (11 Fälle) erreichten den Verein direkt von anderen Einrichtungen, die die Betroffene zur Erstberatung begleitet haben. Knapp dahinter sind an vierter Stelle die Vermittlungen durch Ausbildungsstätten bzw. Bildungseinrichtungen zu finden. Diese umfassen ca. 11% (10 Fälle) der dokumentierten Fälle und beinhalten Situationen, wo sich Betroffene an unterschiedliche Berufsgruppen in Bildungseinrichtungen gewandt haben (z.B. Schulsozialarbeiter:innen, Schulärzt:innen, Lehrpersonal, Coaches, Trainer:innen, etc.). Diese haben dann den Verein direkt kontaktiert und einen Termin für die Betroffene vereinbart.

Mit 9 der dokumentierten Fälle liegen die direkten Vermittlungen von polizeilichen Instanzen an ähnlicher Position. Hierbei handelt es sich z.T. um Betroffene die selbstständig bei einer Polizeiinspektion vorgesprochen haben und im Zuge dieser Einvernahme von Zwangsheirat bzw. Verwandtschaftsgewalt berichtet haben. Mit 5 Fällen und 4 Fällen liegen an letzter Stelle die Vermittlungen durch sonstige Einrichtungen/Personen und Vertrauenspersonen.

In der Betrachtung der Teilgruppe Zwangsheiratsbetroffene (56 dokumentierte Fälle von 92 Fällen) und Betroffene von Verwandtschaftsgewalt (32 dokumentierte Fälle von 37 Fällen), unterscheiden sich die Ergebnisse zwar nur geringfügig; es gibt jedoch eine Auffälligkeit in der Ergebniskategorie der Vermittlung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

In der Teilgruppe der Zwangsheiratsbetroffenen wurden 18 Betroffene von der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt (ca. 20% der Fälle). In der Teilgruppe der Verwandtschaftsgewaltbetroffene wurden ebenfalls 18 Betroffene von der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. In Relation zur Gesamtzahl der Betroffenen dieser Teilgruppe ergibt dies einen Anteil von ca. 49%. Demnach wurde fast jede zweite Betroffene von Verwandtschaftsgewalt von der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt.

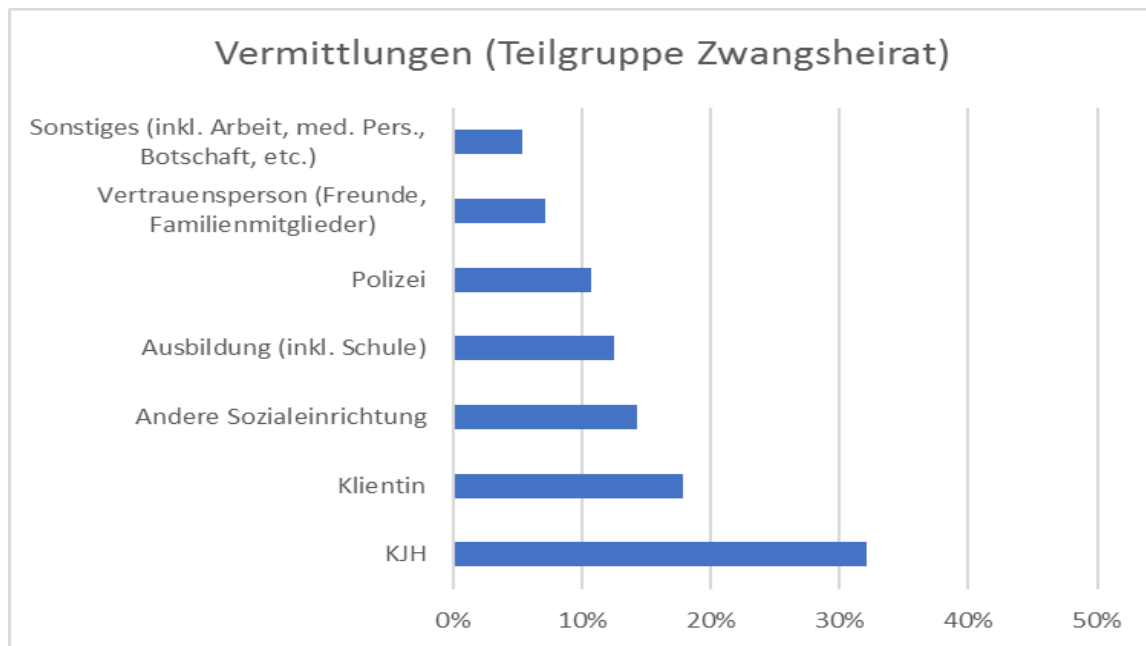


Abbildung 16: Vermittlungen (Teilgruppe Zwangsheirat)

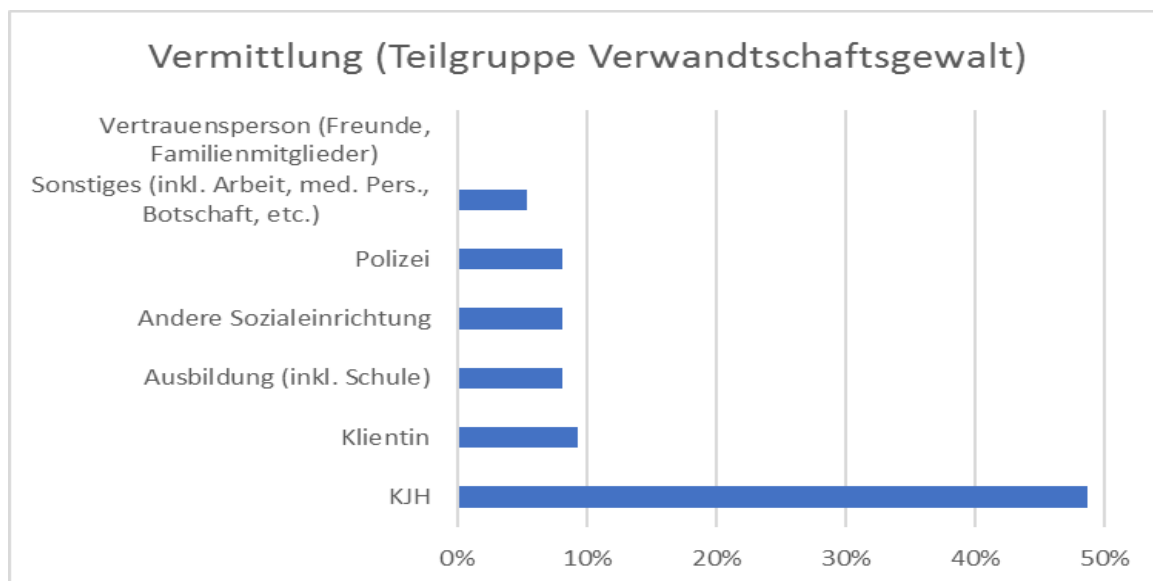


Abbildung 17: Vermittlung (Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt)

2.6 Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsberechtigung

2.6.1 Staatsbürgerschaft

Diese Kategorie beschreibt die Staatsbürgerschaft der Betroffenen zum Zeitpunkt des Einzugs.

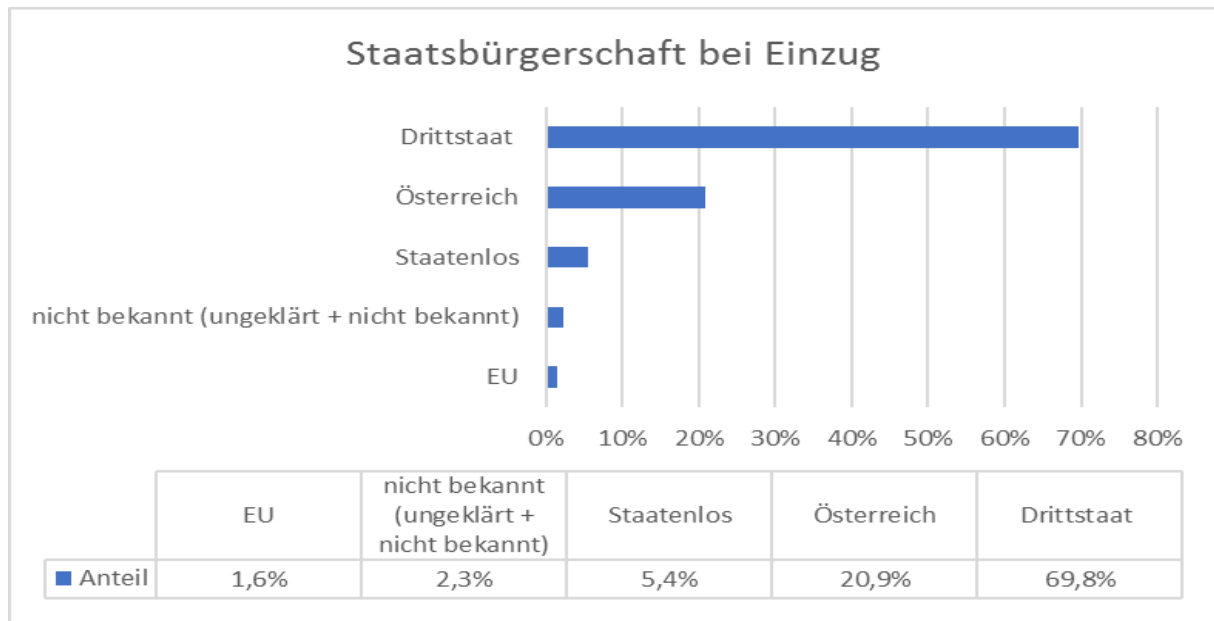


Abbildung 18: Staatsbürgerschaft bei Einzug

Im Zuge der Auswertung wurde die Staatsbürgerschaft in den Kategorien: Drittstaatsangehörige, Österreichische Staatsbürger:innen, Staatenlose und EU-Bürger:innen unterteilt.

Zudem wurde die Ergebniskategorie „nicht bekannt“ erstellt, in welcher alle unbekannten bzw. nicht geklärten Fälle zusammengefasst wurden.

Die überwiegende Mehrheit der untersuchten Fälle sind Drittstaatsangehörige (ca. 70% bzw. 90 Fälle) gefolgt von den österreichischen Staatsbürger:innen (ca. 21% bzw. 27 Fälle). Ein geringer Anteil der untersuchten Fälle ist staatenlos (7 Fälle), wobei hier nicht zwingend vom rechtlichen Begriff ausgegangen werden kann.

Die restlichen untersuchten Fälle sind nicht bekannt (3 Fälle) und EU-Bürger:innen (2 Fälle).

2.6.2 Aufenthaltsberechtigung

Diese Kategorie beschreibt die Aufenthaltsberechtigung der Betroffenen zum Zeitpunkt des Einzugs.

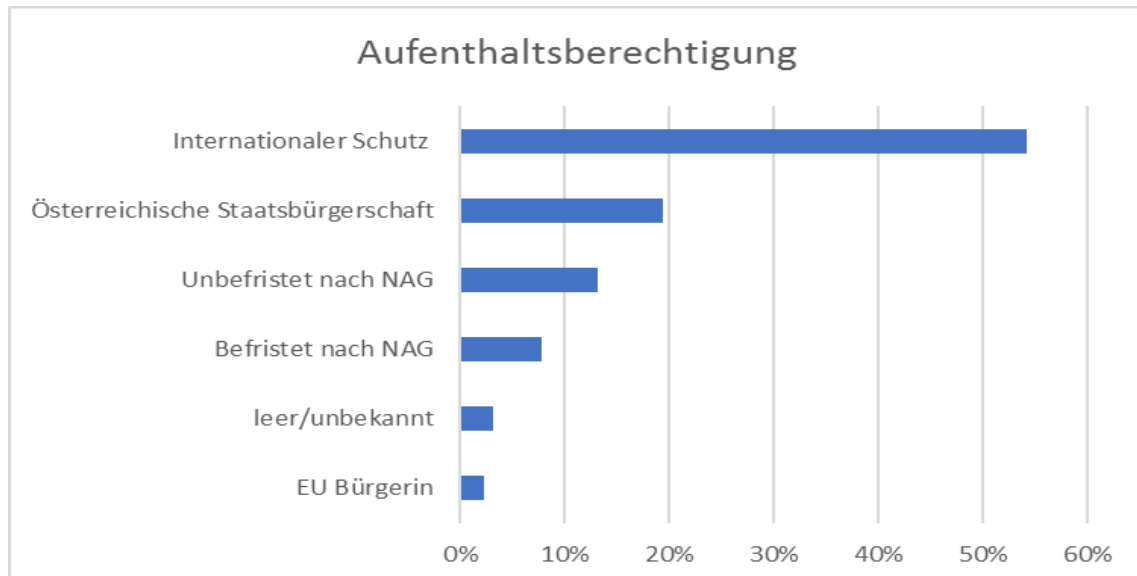


Abbildung 19: Aufenthaltsberechtigung

Mehr als die Hälfte aller untersuchten Fälle weisen eine Aufenthaltsberechtigung „Internationaler Schutz“ auf (ca. 54% bzw. 70 Fälle). Unter diese Kategorie fallen alle Aufenthaltsberechtigungen im Kontext des Asylgesetzes, z.B. Asylberechtigung und subsidiärer Schutz. Die häufigsten Herkunftsländer der Betroffenen (der Betroffenen selbst und/oder ihrer Familie/Eltern) waren Syrien, die Russische Föderation (Tschetschenien), Afghanistan und der Irak.

Ein Fünftel der untersuchten Fälle waren österreichische Staatsbürger:innen (ca. 20% bzw. 25 Fälle).

Ca. ein Achtel der Fälle waren im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach dem NAG bzw. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wie z.B. die Aufenthaltsberechtigung „Daueraufenthalt EU“ (ca. 13% bzw. 17 Fälle). 10 Fälle waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels nach dem NAG wie z.B. die Aufenthaltsberechtigung „RWR-Karte-Plus“.

Die restlichen Fälle teilten sich auf unbekannte/nicht ausreichend dokumentierte Fälle (4 Fälle) und EU-Bürger:innen (3 Fälle).

2.7 Aufenthaltsdauer

Die Schutzeinrichtung ist für einen Aufenthalt von circa 3 Monaten zur individuellen Gefährdungs- und Situationsabklärung der Betroffenen konzipiert. Das entspricht einer Aufenthaltsdauer von circa 84 Tagen. Für die Auswertung der Aufenthaltsdauer wurde auf Basis des Einzugs- und Auszugsdatums ein Histogramm erstellt, welches die Häufigkeit der Aufenthaltsdauer darstellt, wobei die Gruppierung der Wertebereiche in automatisch erstellten Intervallen erfolgte.

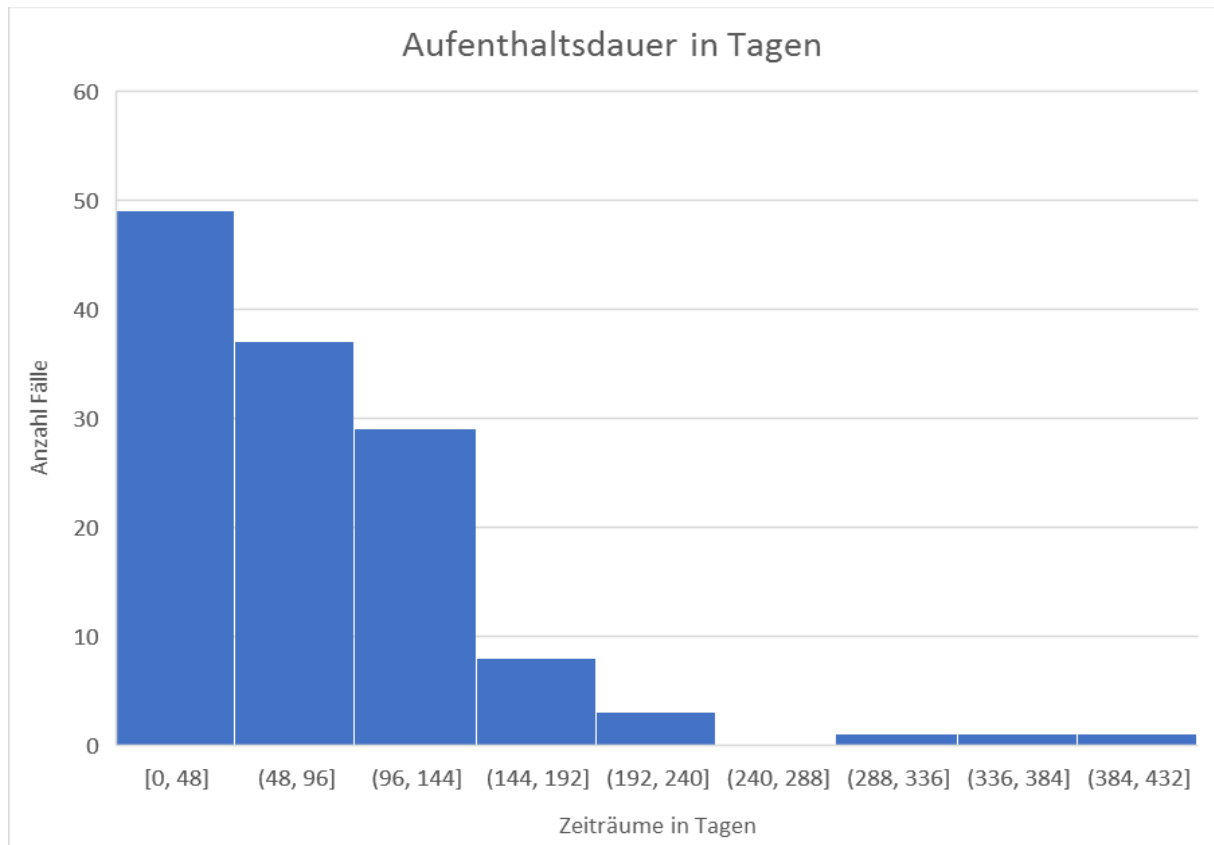


Abbildung 20: Aufenthaltsdauer in Tagen

In der Auswertung der Aufenthaltsdauer wird ersichtlich, dass sich die Aufenthaltsdauer hauptsächlich auf drei Ergebnisgruppen aufteilt.

An erster Stelle findet sich die Aufenthaltsdauer von 0-48 Tagen (49 Fälle bzw. ca. 38%) gefolgt von 48-96 Tagen (37 Fälle bzw. ca. 29%) und 96-144 Tagen (29 Fälle bzw. ca. 22%).

Der Median der Aufenthaltsdauer liegt bei 75 Tagen.

2.7.1 Auswertung Einzugsdatum

Im Zuge der Auswertung wurde auch das Einzugsdatum analysiert. Hierbei wurde die Häufigkeit der Einzugsmonate ausgewertet, um festzustellen, in welchen Zeiträumen die häufigsten Einzüge stattfinden. In der Abbildung wird ersichtlich, dass die häufigsten Einzüge im Juli (14% bzw. 18 Einzüge) stattfinden. Im März, Oktober und November gab es jeweils 15 Einzüge und somit fanden jeweils ca. 12% der Einzüge in diesen Monaten statt. 12 Einzüge fanden im August statt. Die wenigsten Einzüge fanden im April statt (3 Einzüge). Diese Ergebnisse korrespondieren mit den Erfahrungen von Opferschutzeinrichtungen, nämlich, dass es in den Sommermonaten zu einer erhöhten Gefährdung kommen kann. Das liegt unter anderem daran, dass Betroffene in den Ferienmonaten vor einer stärkeren Isolation stehen, die ihre Möglichkeiten einschränkt, sich Unterstützung zu holen. Dies führt u.a. dann dazu, dass sich vermehrt Betroffene, vor Beginn bzw. zu Beginn der Sommerferien, an Hilfseinrichtungen wenden. Zudem können vermittelnde Institutionen wie z.B. Bildungseinrichtungen, u.a. aufgrund bevorstehender Kontaktabbrüche durch die Sommerferien, Betroffene in diesen Zeiträumen vermehrt vermitteln. Schließlich sollte in die Interpretation des Einzugsmonats Juli ergänzt werden, dass in den Sommerferien die Gefahr einer Verschleppung bzw. einer Verbringung ins Ausland steigt und dies dementsprechend auch Auswirkungen auf die Auslastung der Schutzwohnung haben kann. Nicht nur die Sommerferien stellen eine wichtige Zeit in der Analyse dar, sondern auch andere Ferien wie die Herbst- und Semesterferien. Das wird durch die ausgewerteten Daten zum Teil sichtbar. Hierbei zählen März, Oktober und November zu den Monaten mit einer höheren Anzahl an Einzügen. Es liegt nahe, dass die Einzüge häufig nicht nur vor, sondern auch nach den Ferien stattfinden. Das kann unter anderem daran liegen, dass in den Ferien die familiäre Situation sich durch die Isolation zuspitzt bzw. Kontrollen und Einschränkungen zunehmen.



Abbildung 21: Auswertung Einzugsmonat

Im Zuge der Auswertung wurde nicht nur die Häufigkeit der Einzugsmonate betrachtet, sondern auch der Anteil der Minderjährigen bzw. Volljährigen an den jeweiligen Einzügen. Hierbei galt es herauszufinden, ob es Unterschiede in der Häufigkeit der Einzugsmonate gab im Hinblick auf das Alter der Betroffenen.

Unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen minderjährigen und volljährigen Betroffenen im Gesamtdatensatz (nämlich ca. 34% Volljährige zu ca. 66% Minderjährige) können leichte Erhöhungen des Anteils der Minderjährigen in den Monaten Februar, März, Juni und November festgestellt werden.

Der hohe Wert im November ist jedoch hauptsächlich auf die Einzüge des Jahres 2018 zurückzuführen. Diese Einzüge werden zum Datensatz hinzugerechnet, da die betroffenen Bewohnerinnen erst im Jahr 2019 ausgezogen sind und demzufolge bis zum Zeitpunkt des Fallabschlusses (Auszug) im Jahr 2019 in der Krisenschutteinrichtung wohnhaft war und somit im Erhebungszeitraum inkludiert sind.

Diese Ergebnisse (erhöhter Anteil minderjähriger Betroffene in den Monaten Februar, März und Juni) korrespondieren ebenfalls mit den vorhergegangenen Interpretationen der Ferienmonate und sind aufgrund der verstärkten Anbindung von minderjährigen Betroffenen in Schulen und Ausbildungsstätten (mit einheitlichen Ferien) nachvollziehbar.

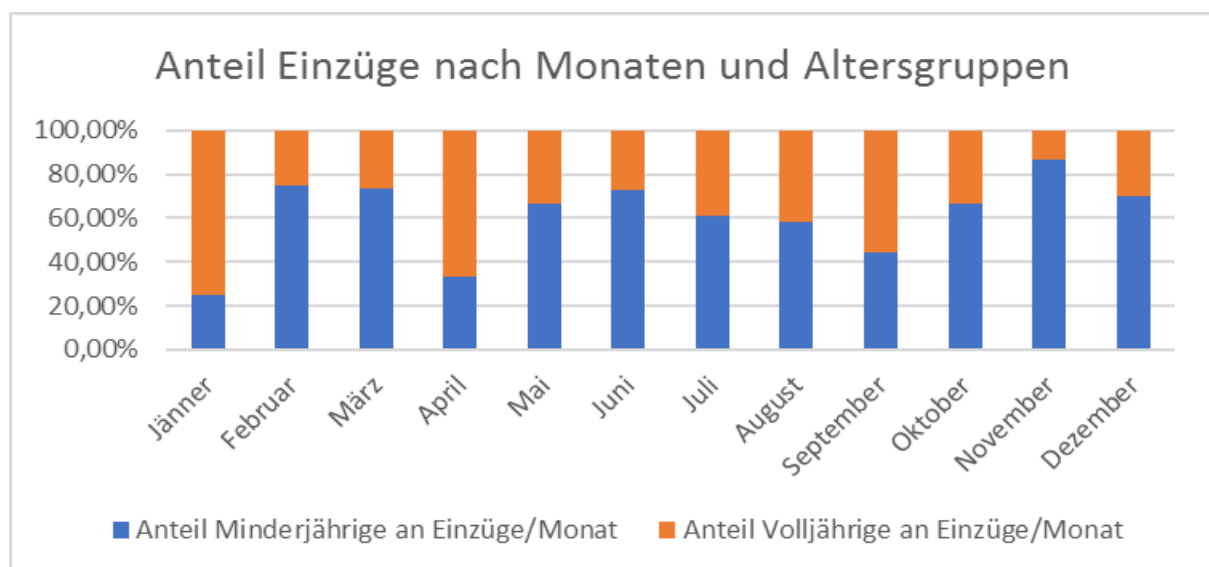


Abbildung 22: Anteil Einzüge nach Monaten und Altersgruppen

2.8 Weitere Unterbringung/Nachbetreuung

Diese Kategorie beschreibt wohin die Betroffene nach Auszug aus der Schutzeinrichtung gezogen ist. Da diese Daten unmittelbar beim Auszug erhoben werden, kann es selbstverständlich zu einem späteren Zeitpunkt zu einer anderen Unterbringungsform bzw. zu Veränderungen kommen. Diese Daten beziehen sich daher auf den aktuellen Informationsstand zum Zeitpunkt des Auszugs.

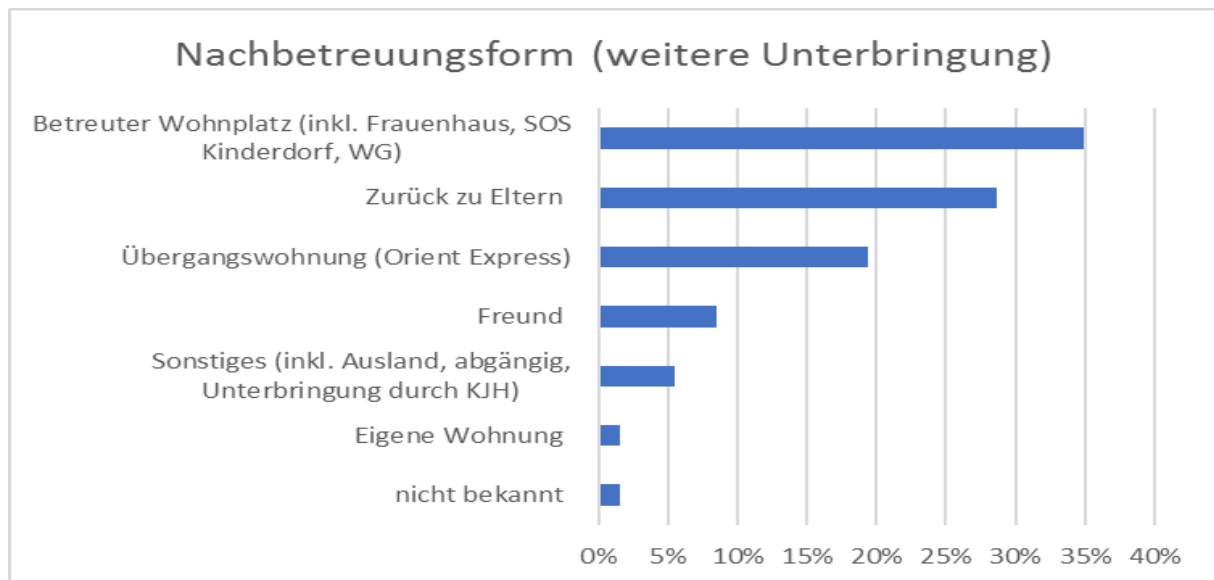


Abbildung 23: Nachbetreuungsform (weitere Unterbringung)

In der Auswertung wird ersichtlich, dass ca. 54% (ca. 35% + ca. 19%) der Bewohnerinnen nach ihrem Aufenthalt in der Krisenschutzeinrichtung in eine betreute Wohnform weiterziehen (Betreuter Wohnplatz und Übergangswohnung). Diese Ergebniskategorie wird gefolgt von den Bewohner:innen, die zu den Eltern bzw. zur Herkunftsfamilie zurückziehen. Fast ein Drittel (ca. 29%) der Bewohnerinnen entschließt sich nach dem Krisenaufenthalt in der Schutzeinrichtung zu den Eltern zurückzukehren.

Eine weitere wichtige Ergebniskategorie ist der (freiwillig gewählte) Partner. Hier wird sichtbar, dass knapp 9% der Bewohnerinnen (11 Fälle) mit ihrem Freund zusammenziehen.

Der Anteil der Bewohner:innen, die nach dem Aufenthalt in eine eigene Wohnung ziehen, ist gering (2 Fälle).

Bei Einbeziehung der Altersdaten ergibt sich eine Auffälligkeit, nämlich, dass der Anteil der Minderjährigen, die zu den Eltern zurückkehren hoch ist. Von den 37 Bewohnerinnen die zur Herkunftsfamilie zurückkehren, sind 32 minderjährig. Das entspricht einem Anteil von mehr als 85%.

2.9 Beweggründe

Als Beweggründe zur Kontaktaufnahme mit Orient Express und zur Unterbringung in der Notwohnung ließen sich kurz-, und langfristige Motive erheben. Die Zahlen beruhen auf Angaben der Betroffenen bei Einzug in die Schutzeinrichtung. Es bestehen Mehrfachnennungen, da in vielen Fällen die Betroffenen nicht nur einen Umstand als Beweggrund angeben, sondern ein Zusammenspiel bzw. eine Summierung von belastenden Umständen und Gefährdungssituationen beschreiben.

Bei einem Großteil der Betroffenen, in 112 von 129 Fällen (ca. 87%), stellte Gewalt (physische, psychische und/oder sexuelle) einen Beweggrund zur Unterbringung dar. Hierbei handelte es sich sowohl um anhaltende gewaltvolle Erziehungsmuster als auch um akute Gewaltvorfälle. In vielen Fällen veranlassten anhaltende unterdrückende familiäre Strukturen, gekoppelt mit akuten Eskalationen die Entscheidung zur Flucht aus der Familie und für die Unterbringung. In besonders vielen Fällen ist die Ursache der Konflikteskalation das Bekanntwerden einer Liebesbeziehung, die Betroffene bis dato geheim gehalten hat und welche dann von den Eltern verboten wurde, was mit drohenden bzw. gewaltvollen Konsequenzen einherging. In fast der Hälfte der Fälle, 60 Akten (ca. 47%), führt unter anderem die Bedrohung bzw. Betroffenheit von Zwangsverheiratung zur Entscheidung zur Unterbringung. Fast gleichauf mit Zwangsverheiratung wird zudem in 55 Fällen (ca. 43%) Verschleppungsgefahr, welche akut oder nicht akut sein konnte, als Beweggrund aufgeführt. Des Weiteren stellen in 32 Fällen (ca. 25%) Morddrohungen ein Motiv zur Unterbringung dar. In 40 Fällen (ca. 31%) stellen kontrollierendes Verhalten bzw. verschiedene Formen von Unterdrückung Beweggründe zur Unterbringung dar.

Beweggründe

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil an Gesamtdatensatz (Mehrfachnennungen möglich)
Gewalt	112 (von 129 Fällen; ~ 87%)
Zwangsheirat	60 (von 129 Fällen; ~ 47%)
Verschleppung	55 (von 129 Fällen; ~ 43%)
Morddrohung	32 (von 129 Fällen; ~ 25%)
Kontrolle	40 (von 129 Fällen; ~ 31%)

2.10 Gewaltformen

Die Betroffenheit von Gewalt wird in der Schutzeinrichtung unter anderem in Gefährlichkeitseinschätzungen und psychosozialen Beratungsgesprächen mit den Betroffenen identifiziert. Die Gewaltformen ließen sich in der Erhebung in physische, psychische und sexuelle Gewalt unterteilen. Weitere erhobene Kategorien waren die Betroffenheit von (drohender) Verschleppung sowie die Frage, ob die Betroffenen Morddrohungen erhalten haben. Diese Kategorien wurden gewählt da sie weitere, besonders relevante Formen von Verwandtschaftsgewalt sind.

2.10.1 Physische Gewalt

Als physische Gewalt definiert wurden sämtliche körperlichen Übergriffe, Verletzungen oder Misshandlungen der Betroffenen. Im Zuge der Auswertung wurde zunächst die absolute Zahl der Betroffenen erhoben, die körperliche Gewalt erfahren haben. Im Anschluss wurden konkrete Formen bzw. Praktiken der Gewalt identifiziert und in Ergebniskategorien unterteilt. Da häufig von mehreren Gewalterfahrungen berichtet wurde, treten hierbei Mehrfachnennungen auf.

Von physischer Gewalt betroffen waren demnach 116 von 129 Personen, was 90% aller Fälle entspricht. Nur ein Zehntel der Betroffenen (13 Personen bzw. ca. 10%) hat keine physische Gewalt erlebt. Als konkrete Formen ergab die Auswertung Schläge, beispielsweise mit Händen, Fäusten oder Fußtritten sowie gesondert Schläge unter Verwendung von Gegenständen wie Besen, Gürtel, Schuhe, Bücher, Kabel oder Werkzeugen. Zudem wurden Würgen, Festhalten/-drücken z.B. an Wand oder Tür, sowie das Zufügen von schweren Verletzungen als Kategorien identifiziert. Zu schweren Verletzungen wurden sichtbare Hämatome, blutige Verletzungen, Knochenbrüche und Verletzungen durch gefährliche Gegenstände bzw. Waffen wie Messer sowie Verletzungen mit Ohnmachtsfolge summiert. In ca. zwei Drittel der Fälle (83 Akten, ca. 64%) wurden Schläge als Gewalterfahrung angegeben, in 39 Fällen (ca. 30%) mitunter mit Gegenständen. 21 Betroffene (ca. 16%) gaben an, ein- oder mehrmals gewürgt worden zu sein. In 6 Fällen wurden Bewohnerinnen festgehalten bzw. gedrückt. In 17 Fällen (ca. 13%) kam es schweren Verletzungen, wobei die Möglichkeit besteht, dass frühere Verletzungen oft nicht dokumentiert wurden, sodass die reale Zahl deutlich höher sein kann. In einem Fall kam es zudem zu Female Genital Mutilation (FGM/C). In 19 Fällen (ca. 15%) kam es zu weiteren vereinzelt körperlichen Gewaltformen, dazu zählten An-den-Haaren-Ziehen, Anspucken, Zigaretten-Ausdrücken auf der Haut und Nahrungsentzug. In einem Fünftel der Akten (26 Fälle, ca. 20%) wurde körperliche Gewalt zwar bestätigt, jedoch nicht genauer dokumentiert.

In der Betrachtung beider Teilgruppen (Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt) wird ersichtlich, dass beide Teilgruppen in ähnlichem Ausmaß von physischer Gewalt betroffen sind:

Physische Gewalt	Anzahl Fälle / Anteil an Gesamtdatensatz
Ja	116 (von 129 Fällen; ~90%)
Davon Teilgruppe Zwangsheirat	82 (von 92 Fällen; ~89%)
Davon Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt	34 (von 37 Fällen; ~92%)
Nein/nicht dokumentiert	13 (von 129 Fällen; ~10%)

Formen physischer Gewalt (Ergebniskategorien)	Anzahl Fälle / Anteil an Gesamtdatensatz (Mehrfachnennungen möglich)
Schläge	83 (von 129 Fällen; ~64%)
Würgen	21 (von 129 Fällen; ~16%)
Festhalten/Drücken	6 (von 129 Fällen; ~5%)
Schlagen mit Gegenständen	39 (von 129 Fällen; ~30%)
Schwere Verletzungen	17 (von 129 Fällen; ~13%)
Weitere	19 (von 129 Fällen; ~15%)
Ja, aber keine genaue Definition	26 (von 129 Fällen; ~20%)

2.10.2 Psychische Gewalt

Als psychische Gewalt dokumentiert wurden sämtliche verbalen und emotionalen Verletzungen gegen den Betroffenen, wie Drohungen, Demütigungen und Kränkungen, Beschimpfungen, Beleidigungen, Einschüchterung oder Manipulation und Erpressung. Zunächst wurde die absolute Zahl an Betroffenen psychischer Gewalt erhoben, bevor spezifische Formen als Ergebniskategorien identifiziert wurden. Ebenso wie bei der physischen Gewalt traten hier Mehrfachnennungen auf.

Von psychischer Gewalt waren alle 129 untergebrachten Frauen und Mädchen betroffen. Am häufigsten, nämlich in fast der Hälfte der Akten (61 Fälle, ca. 47%) waren die Bewohnerinnen von verbalen Drohungen betroffen, beispielsweise der Androhung von Mord ([siehe gesonderte Auswertung von Morddrohungen](#)), des Einsperrens oder sämtlicher anderer psychisch belastender Konsequenzen, oder körperlicher Gewalt. Fast gleichauf gaben 58 Personen (ca. 45%) verschiedene Formen von verbalen Demütigungen an. Als gesonderte Kategorien traten psychische Manipulation bzw. Erpressung sowie übermäßige Kontrolle auf. In 27 Fällen (ca. 21%) kam es sowohl zu Erpressung und Manipulation, beispielsweise wenn Betroffenen die alleinige Schuld an familiären Konflikten gegeben wurde oder durch die Drohung eines Elternteils, sich selbst etwas anzutun, wenn die Betroffene sich nicht bestimmten Vorgaben fügen würde; in 27 Fällen kam es zu übermäßiger Kontrolle wie Ausgangssperren, dem Verbot Freundinnen zu treffen oder dem Nachlesen von Chatverläufen auf Social-Media. Zudem ließ sich Einsperren als gesonderte Form von Isolation und damit psychischer Gewalt identifizieren. In 8 Fällen wurden Betroffene aktiv über einen variierenden Zeitraum zwischen mehreren Stunden bis zu einigen Wochen isoliert eingesperrt. In 23 Fällen (ca. 18%) wurde psychische Gewalt in der Dokumentation bestätigt, aber nicht genauer ausgeführt.

Psychische Gewalt Formen (Ergebniskategorien)	Anzahl Fälle / Anteil an Gesamtdatensatz (Mehrfachnennungen möglich)
Drohung	61 (von 129 Fällen; ~47%)
Demütigung	58 (von 129 Fällen; ~45%)
Erpressung/Manipulation	27 (von 129 Fällen; ~21%)
Kontrolle	27 (von 129 Fällen; ~21%)
Einsperren	8 (von 129 Fällen; ~6%)
Ja, aber keine genauere Definition	23 (von 129 Fällen; ~18%)

2.10.3 Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt wurden in der Erhebung sämtliche Formen von Gewalt- bzw. Machtausübung verstanden, die die sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Intimsphäre einer Person verletzen, darunter Vergewaltigungen, Nötigung bzw. Überredung zu intimer Körperlichkeit sowie verbale sexuelle Belästigung bzw. Erniedrigung oder übergriffige Berührungen. Es treten keine Mehrfachnennungen auf, da in Fällen von mehrfacher Betroffenheit die schwerwiegendste Form sexueller Gewalt erhoben wurde.

Die Ergebnisse zur Betroffenheit von sexueller Gewalt ließen sich unterteilen in sexuelle Belästigung, Nötigung zu sexuellen Handlungen und vollzogene Vergewaltigungen. In 17 Fällen (ca. 13%) konnte sexuelle Belästigung (in einem weiten Verständnis), beispielsweise sexualisierte Kommentare von Familienmitgliedern zum körperlichen Erscheinungsbild oder Berührungen im Intimbereich bestätigt werden, in acht Fällen wurden Betroffene zu sexuellen Handlungen gezwungen bzw. haben diesen nicht zugestimmt, in 15 Fällen (ca. 12%) waren vollzogene Vergewaltigungen bekannt. In der Summe haben demnach fast ein Drittel der Betroffenen (40 Fälle, ca. 31%) sexuelle Gewalt erfahren. In 89 Fällen (ca. 69%) wurde keine sexuelle Gewalt dokumentiert. Es kann jedoch Betroffene geben, die aufgrund von Angst und Scham nicht von sexueller Gewalt erzählt haben und somit nicht in der Fallzahl erscheinen.

Bei den Täter:innen, die sexualisierte Gewalt ausübten, handelte es sich um Familienmitglieder bzw. Verwandte, Personen aus dem sozialen Umfeld der Familie, den Ehemann bzw. zukünftigen Ehemann aus der Zwangsheirat oder den Freund bzw. Ex-Freund der Betroffene.

Sexuelle Gewalt (Ergebniskategorien)	Anzahl Fälle / Anteil an Gesamtdatensatz
Sexuelle Belästigung	17 (von 129 Fällen; ~13%)
Nötigung (zu sex. Handlungen)	8 (von 129 Fällen; ~6%)
Vergewaltigung	15 (von 129 Fällen; ~12%)
Nicht dokumentiert	89 (von 129 Fällen; ~69%)

2.10.4 Verschleppung

Unter Verschleppungsgefahr erhoben wurden Fälle, in denen Frauen angedroht wurde, unter Zwang aus Österreich in ein bestimmtes Gebiet, meist das Herkunftsland der Familie, gebracht zu werden und sich dort auf definierte oder undefinierte Zeit aufzuhalten, eventuell ohne Möglichkeit auf Rückkehr.

In mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle (68 Akten, ca. 53%) wurden den Betroffenen gegenüber Drohungen zu Verschleppung ein- oder mehrmals ausgesprochen. Der Gefährdungsgrad variierte von Fällen ohne konkrete Planung bis hin zu Fällen konkret geplanter Umsetzung, in denen beispielsweise Zug- oder Flugtickets gebucht waren. Beispielsweise wurde in einem Fall die Betroffene von ihren Eltern bedroht, zu Verwandten nach Tschetschenien verschleppt zu werden, als sie erfuhren, dass sie eine Liebesbeziehung führte. In einem anderen Fall sollte die Betroffene nach der Zwangsverheiratung in Frankreich, für die es bereits ein festgesetztes Datum und die Reiseplanung gab, weiter mit dem Ehegatten dort leben.

Manche Betroffenen berichten von vollzogenen Verschleppungen anderer Familienmitglieder, was als zusätzliches Warnsignal bzw. als Risikofaktor eingestuft werden kann.

In 11 Fällen waren Bewohnerinnen der Notwohnung bereits von Verschleppung betroffen. Sie wurden zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit ins Ausland verschleppt, haben sich dort für einen unterschiedlichen Zeitraum aufgehalten und sind entweder unmittelbar nach der Rückkehr/Rückholung bei Orient Express untergebracht worden oder, wenn die erfolgte Verschleppung länger zurückliegt, aufgrund einer neuen aktuellen Gefährdung in der Notwohnung untergebracht. So wurde in einem Fall eine Betroffene unter dem Vorwand, die Großeltern zu besuchen, nach Serbien gebracht und dort für vier Monaten festgehalten, bis sie eigenständig flüchten und sich einer lokalen NGO anvertrauen konnte, welche Kontakt zur österreichischen Botschaft aufnahm.

In 50 Fällen (ca. 39%) war keine Verschleppungsgefahr oder erfolgte Verschleppung bekannt.

Ergebniskategorie	Anzahl der Fälle/Anteil am Gesamtdatensatz
Verschleppungsgefahr	68 (von 129 Fällen; ~53%)
Verschleppung vollendet	11 (von 129 Fällen; ~8%)
Nein/nicht bekannt	50 (von 129 Fällen; ~39%)

2.10.5 Morddrohung

Der Erhalt von Morddrohungen stellt eine charakteristische Form von Verwandtschaftsgewalt dar. Morddrohungen werden meist gezielt eingesetzt, um die vermeintliche „Ehre“ einer Familie zu wahren oder eine vermeintliche Verletzung wieder gutzumachen. Zusätzlich wurde die Kategorie Morddrohung in Verhältnis gesetzt mit der Kategorie Zwangsheirat, um herauszufinden, inwiefern Betroffene von Zwangsheirat einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Morddrohungen zu erhalten. Die Auswertung ergab, dass über die Hälfte der Bewohnerinnen in der Schutzeinrichtung (69 Personen, ca. 53%) ein- oder mehrfach mit dem Umbringen bedroht wurden. In 60 Fällen (ca. 47%) kam es zu keiner Morddrohung oder war eine solche nicht bekannt. Mehr als die Hälfte der Betroffenen von Zwangsheirat (49 Fälle von insgesamt 92 Fällen, ca. 53%) hat mindestens eine Morddrohung erhalten. Bei der Teilgruppe, die nicht direkt von Zwangsheirat betroffen war (die Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt) erhielten ebenfalls mehr als die Hälfte der Personen mindestens eine Morddrohung (20 Fälle von insgesamt 37 Fällen, ca. 54%). Hier besteht also kein Unterschied zwischen den beiden Teilgruppen.

Morddrohung und Zwangsheirat bzw. Verwandtschaftsgewalt:

Morddrohung erhalten (insgesamt)	69 (von 129 Fällen; 53%)
Davon Teilgruppe Zwangsheirat	49 (von 92 Fällen; 53%)
Davon Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt	20 (von 37 Fällen; 54%)

Mit dem Einbezug der Altersdaten wird ersichtlich, dass der Anteil der minderjährigen Betroffenen von Morddrohungen leicht höher ist als der Gesamtanteil der Minderjährigen im Datensatz:

Morddrohung erhalten (insgesamt)	69 (von 129 Fällen; ~53%)
Von der Teilgruppe Minderjährige	48 (von 85 Fällen; ~56%)
Von der Teilgruppe Volljährige	21 (von 44 Fällen; ~48%)

2.11 Freiheitsbeschränkungen und Kontrolle

Eine weitere Dimension von Verwandtschaftsgewalt stellten Freiheitsbeschränkungen bzw. Einschränkungen bestimmter Rechte durch übermäßig hohe Kontrollmaßnahmen dar. Erhobene Kategorien waren Cyber-Gewalt, soziale Gewalt bzw. Einschränkungen sozialer Kontakte, Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit, der beruflichen Entwicklung, Kleidungs Vorschriften sowie weitere einzelne Vorschriften und Verbote. In dieser Kategorie ist davon auszugehen, dass der Anteil der Betroffenen oftmals real höher ist, es aber in der Dokumentation nicht Priorität hatte aufgrund schwererwiegender Gefährdungen, die primär dokumentiert wurden und Bestandteil der Beratung waren.

Die größte Ergebniskategorie ist die Einschränkung sozialer Kontakte, welche sich vorwiegend auf gänzliche oder teilweise Verbote von Freundschaften und Liebesbeziehungen beziehen. Oftmals war die Erlaubnis abhängig von bestimmten Personenmerkmalen, wie dem Geschlecht und der Herkunft des/der potenziellen Freund:in/Partner:in. Mehr als zwei Drittel, 92 Personen (ca. 71%), wurden in ihren sozialen Kontakten eingeschränkt. In 37 Fällen (ca. 29%) war keine Einschränkung sozialer Kontakte bekannt. Der Umfang von Kontaktverboten als Kontrollmaßnahme variierte in den Fällen.

Im Zusammenhang mit sozialer Kontrolle wurden außerdem Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wie das Einsperren der Betroffenen über einen undefinierten Zeitraum, Ausgangssperren oder -beschränkungen, das Erlauben des Verlassens der privaten Räume nur in Begleitung sowie Aufenthaltskontrollen durch konkretes Beobachten in der Öffentlichkeit und/oder Nachfolgen erhoben. Auch permanente physische Kontrolle innerhalb des Haushalts kam vor, beispielsweise, dass Betroffene nie alleine im Zimmer sein oder schlafen dürfen. In 77 Fällen (ca. 60%) gaben Betroffene an, von mindestens einer der angeführten Einschränkungen betroffen zu sein. In 52 Fällen (ca. 40%) war keine Einschränkung der Bewegungsfreiheit bekannt oder diese wurde nicht in der Dokumentation angeführt.

Des Weiteren wurde Cyber-Gewalt untersucht. Darunter fielen elektronische Kontrollmaßnahmen wie Handykontrollen, insbesondere die Kontrolle sozialer Kontakte in soziale Medien, Nachrichten lesen und Betroffene zu zwingen, Passwörter herausgeben. Ebenso traten Handyabnahmen und -verbote auf sowie digitale Ortungen und Standortverfolgung bzw. Tracking per bestimmter Apps und GPS. Mehr als die Hälfte der Frauen (76 Fälle, ca. 59%) waren von Formen von Cyber-Gewalt betroffen. Oftmals trat eine Kombination der angeführten Kontrollmaßnahmen auf. In 53 Fällen (ca. 41%) wurde keine Cyber-Gewalt dokumentiert.

Zur Einschränkung der beruflichen Entwicklung gehörte das Verbot oder teilweise Verbot des Schulbesuchs oder der Absolvierung einer Ausbildung oder Lehre oder Ausübung einer Arbeit. In vielen Fällen wurden Betroffene gezwungen, ihre schulische/berufliche Tätigkeit abzubrechen. Auch gab es Fälle, in denen junge Frauen ihr Ausbildungsgehalt den Eltern abgeben mussten. In 40 Fällen (ca. 31%) wurden die Betroffenen in ihrer schulischen bzw. beruflichen Entwicklung behindert. In 89 Fällen (ca. 69%) nicht.

In 40 Fällen (ca. 31%) waren Betroffene mit Kleidungs Vorschriften konfrontiert, beispielsweise Kopftuchzwang, dem Verbot, Hosen oder kurze Kleidungsstücke zu tragen oder dem Verbot, sich zu schminken. In 89 Fällen (ca. 69%) wurde solche Einschränkungen nicht dokumentiert. Sonstige Vorschriften und Einschränkungen, die nicht systematisch erhoben wurden, jedoch häufig auftretende Muster darstellten, waren permanente und/oder penible Überwachung der Haushaltsführung, Zwang

zur Ausübung von Religion und Tradition, Taschenkontrollen sowie das Verbot, bestimmte Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen, beispielsweise eine Psychotherapie zu machen.

Dokumentation von Gewaltformen - Anzahl Fälle (Anteil am Gesamtdatensatz n=129)

Gewaltform/Einschränkung	Dokumentiert	Nicht dokumentiert
Cyber-Gewalt	76 (~59%)	53 (~41%)
Einschränkung sozialer Kontakte	92 (~71%)	37 (~29%)
Einschränkung der Bewegungsfreiheit	77 (~60%)	52 (~40%)
Einschränkung der beruflichen Entwicklung	40 (~31%)	89 (~69%)
Kleidungs Vorschriften	40 (~31%)	89 (~69%)

2.12 Gefährder:innen

Als Gefährder:innen sind Personen im Umfeld der Betroffenen gemeint, deren Einstellung und/oder gewaltvolle Handlung bzw. Machtausübung sich gegen ihr Wohl richtet bzw. potenziell richten kann. Die (potenzielle) Gefährdung kann von einer Einzelperson oder mehreren Personen ausgehen. Da Betroffene von mehreren Personen parallel bedroht sein können, treten in der Erhebung Mehrfachnennungen auf. Bei den identifizierten Personen handelt es sich um Hauptgefährder:innen im familiären/sozialen Umfeld, die durch die Gefährlichkeitseinschätzung der Fachkräfte identifiziert werden konnten. Hierbei orientierten sie sich an den Aussagen der Betroffenen, ihrem subjektiven Angstgefühl sowie Informationen involvierter Akteur:innen im Hilfesystem orientiert. In einem Großteil der Fälle wurde der Vater der Betroffenen als Hauptgefährder identifiziert. In 100 Fällen (ca. 78%) ging von ihm Gefahr aus, gefolgt von der Mutter in 58 Fällen (ca. 45%). Als weitere Gefährder:innen folgten andere männliche Personen, wie in 32 Fällen (ca. 25%) ein oder mehrere Brüder, in 11 Fällen ein oder mehrere Onkel und in 10 Fällen der für die Zwangsverheiratung bestimmte Mann/Verlobte oder bereits Ehemann. Des Weiteren wurden Großeltern mütterlicherseits oder väterlicherseits in 7 Fällen als Gefährder:innen identifiziert. In 30 Fällen (ca. 23%) traten weitere vereinzelte Gefährder:innen im familiären oder außerfamiliären Umfeld, wie Schwester, Tante, Schwager, Cousin, (Ex)freund oder Vorgesetzter/Kollege in der Arbeit auf. Es können weitere Gefährder:innen existieren. Insbesondere der Einfluss der Community konnte zahlenmäßig nicht erhoben werden, da den Betroffenen oft Informationen zu konkreten Personen fehlten, beispielsweise ob eine Person in der Community von den Eltern beauftragt wurde, sie zu suchen. In vielen Fällen wird von den Frauen Angst vor der Community geäußert, welche sich nicht spezifisch auf konkrete Personen einschränken lässt.

Hauptgefährder:innen

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz n=129, Mehrfachnennung waren möglich
Vater	100 (~78%)
Mutter	58 (~45%)
Bruder (1 oder mehr)	32 (~25%)
(künftiger) Ehemann/Verlobter	10 (~8%)
Onkel (1 oder mehr)	11 (~9%)
Großeltern	7 (~5%)
Weiteres Umfeld	30 (~23%)

2.13 Involvierung in strafrechtliche Verfahren

Des Weiteren wurden bekannte Daten zur strafrechtlichen Situation der Betroffenen erhoben. Anzumerken ist, dass während der akuten und befristeten Unterbringung in der Notwohnung oftmals der Schwerpunkt der Arbeit auf Krisenintervention, Gefährdungsabklärung und emotionaler Stabilisierung liegt und somit lediglich erste rechtliche Schritte gemeinsam mit der Betroffene in Erwägung gezogen und gesetzt werden können. Diese nehmen meist erst nach der Krisenunterbringung ihren weiteren Lauf und können somit während der Betreuungsdauer nicht dokumentiert werden.

In der Aktenhebung wurde die Anzahl der dokumentierten Strafanzeigen erhoben. Die Anzeigen wurden entweder bereits vor der Unterbringung, im Zuge der Unterbringung selbst (z.B. bei Vorfällen mit Polizeieinsatz) oder während des Aufenthaltes in der Notwohnung gestellt. Sie wurden von den Betroffenen selbst oder einer zur Anzeige verpflichteten Instanz wie klinischem Personal oder der Polizei selbst erstattet. Es ist möglich, dass manche Anzeigen nicht bekannt sind, wenn beispielsweise eine andere Person aus der Familie eine Anzeige gestellt hatte und die Betroffene während der Unterbringung davon nichts wusste. Ebenso ist aufgrund der befristeten Unterbringungszeit der weitere Verlauf der Anzeige nach Auszug der Betroffenen oft unbekannt. Die Erhebungszahlen spiegeln die aufgenommenen Anzeigen wider, nicht jedoch die Zahl der eröffneten bzw. abgeschlossen Strafverfahren. Des Weiteren wurden, soweit bekannt, die Delikte der Anzeigen erhoben. Die absolute Zahl der angezeigten Delikte weicht von der Zahl der Anzeigen ab, da sich manche Anzeigen auf mehrere Delikte bezogen und in manchen Fällen wiederum das Delikt nicht dokumentiert wurde.

In weniger als einem Drittel (38 Fällen, ca. 29%) wurde Strafanzeige gegen ein oder mehrere gefährdende Personen erstattet. Meist (in 91 Fällen, ca. 71% aller Bewohnerinnen) kam es zu keiner Anzeige. In fast allen dieser Fälle beruht diese Entscheidung auf dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen, keine Anzeige zu erstatten.

In 6 Fällen betraf die Anzeige 2 Delikte, in einem Fall 3 Delikte. Das häufigste Delikt, das in ca. einem Drittel der 38 Fälle zur Anzeige gebracht wurde (13 Fälle, ca. 34%) stellt Körperverletzung nach §83 StGB dar. An zweiter Stelle folgen 9 der 38 Fälle (ca. 24%) wegen Gefährlicher Drohung nach §107 StGB. Ungefähr ein Zehntel der Anzeigen (4 Fälle, ca. 10,5%) wurde wegen Vergewaltigung nach §201 StGB erstattet, 3 Anzeigen wegen Nötigung nach §105 StGB. Die wenigsten Anzeigen, lediglich 2 Fälle im gesamten Erhebungszeitraum wurden wegen Zwangsheirat als Delikt nach §106a StGB gestellt. Knapp ein Drittel der Anzeigen (10 Fälle, ca. 26%) wurde wegen vereinzelter anderer Delikte gestellt, beispielsweise wegen Urkundenunterdrückung.

Wie erwähnt, war der weitere Verlauf der Strafverfahren und Verurteilungen in der Dokumentation selten nachvollziehbar. In zwei Fällen kam es gesichert zu einer Verurteilung mit Haftstrafe während der Unterbringungszeit. In einem Fall ist die Freisprechung aufgrund mangelnder Beweise bekannt.

Erstattete Anzeigen

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Ja	38 (von 129 Fällen; ~29%)
Nicht dokumentiert	91 (von 129 Fällen; ~71%)

Delikte

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle (Mehrfachnennung möglich)
Körperverletzung §83	13
Gefährliche Drohung §107	9
Nötigung §105	3
Vergewaltigung §201	4
Zwangsheirat §106a	2
Andere	10

2.14 Gesundheit

Die Erhebung zur gesundheitlichen Situation der Betroffenen wurde zum einen in Aspekte zu physischen und psychischen Belastungen kategorisiert. Als Ergebniskategorien physischer Belastungen wurden Eisen-/Vitaminmangel, Körperliche Schmerzen/Beschwerden, Essprobleme und sowie sonstige Auffälligkeiten identifiziert. Psychische Belastungen wurden in die Ergebniskategorien Selbstverletzendes Verhalten, Psychische Erkrankungen, Schlafprobleme sowie Sonstige Auffälligkeiten unterteilt. Da Suizidalität ein Thema großer Relevanz in der Notwohnung ist, gab es hierfür eine eigene Kategorie. Um Erkenntnisse zur strukturellen Versorgung zu gewinnen, wurde auch gezielt die Anbindung an professionelle Hilfe erhoben.

Unter den physischen Belastungen ist der Eisen-/Vitaminmangel bei fast einem Viertel der Betroffenen zu nennen. In 30 Fällen (ca. 23%) wurde Eisen- und Vitaminmangel medizinisch festgestellt. Zudem treten bei den Betroffenen in 20 Fällen (ca. 15,5%) körperliche Schmerzen oder Beschwerden wie Magen- oder Kopfschmerzen, Durchfall, vermehrter Schwindel oder Atembeschwerden auf. In 13 Fällen (ca. 10%) traten sonstige gesundheitliche Auffälligkeiten wie vermehrter Haarausfall, schlechte Zähne, Hautausschlag, Schmerzen im Intimbereich oder Nasenbluten auf. In 6 Fällen wurde auffälliges Essverhalten oder eine diagnostizierte Essstörung verzeichnet. Bei mehr als der Hälfte der Betroffenen, in 72 Fällen (ca. 56%), sind keine physischen Auffälligkeiten dokumentiert.

Die größte Ergebniskategorie der psychischen Belastungen stellt Selbstverletzendes Verhalten dar. Bei fast einem Drittel der Betroffenen, in 36 Fällen (ca. 28%), wurden selbstzugefügte Verletzungen, womit in fast allen Fällen Ritzen in Arm oder Bein gemeint war, dokumentiert. Die Vorfälle fanden entweder in der Zeit vor der Unterbringung statt, in einigen Fällen zeigten die Betroffenen dieses Verhalten aber auch während des Aufenthalts in der Notwohnung. Innerhalb dieser Ergebniskategorie ist zudem ein Unterschied in den beiden Teilgruppen ersichtlich: Von den 36 dokumentierten Fällen entfallen 21 auf die Teilgruppe Zwangsheirat (entspricht ca. 23% der Teilgruppe) und 15 Fälle (entspricht ca. 41% der Teilgruppe) auf die Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt. Knapp 87% der 15 Fälle (Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt) sind minderjährig, wohingegen knapp 67% der 21 Fälle (Teilgruppe Zwangsheirat) minderjährig sind.

Auch bei fast einem Drittel der Betroffenen, nämlich in 33 Fällen (ca. 26%) wurden psychische Erkrankungen identifiziert. Dazu gehörten Depressionen, Panikattacken, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörung sowie vereinzelte spezifische Persönlichkeitsstörungen. In den meisten Fällen wurden diese auch psychiatrisch/therapeutisch diagnostiziert. Bei Fällen, in denen es zu keiner Diagnose kam, bestand die begründete Annahme auf Basis der Einschätzungen der Fachkräfte in der Notwohnung (wenn beispielsweise die Betroffene eine Diagnostik ablehnte). Des Weiteren wurden in 13 Fällen (ca. 10%) Probleme beim Ein- und Durchschlafen sowie in 10 Fällen sonstige belastungsbedingte Symptomatiken wie Wangenbeißen, Nägelkauen, Konzentrationsschwierigkeiten, Vergesslichkeit oder aggressives Verhalten erhoben. In rund der Hälfte aller Fälle (65 Fälle; ca. 50%), wurden keine psychischen Belastungen dokumentiert.

Angaben zur Suizidalität wurden in den Ergebniskategorien Suizidgedanken bzw. -absichten sowie ausgeführte Suizidversuche erhoben. Es treten keine Mehrfachnennungen auf. Die Zahlen beruhen auf den Angaben derjenigen Frauen, die sich zur Suizidalität geöffnet haben. In 72 Fällen wurde keine Suizidalität dokumentiert, wobei hier auch Schambesetzung eine Rolle spielt und die Dunkelziffer schwer abschätzbar ist. Von Suizidalität betroffen waren insgesamt 59 Personen (ca. 46%), was fast

der Hälfte der Fälle entspricht. 44 Betroffene davon hatten Suizidgedanken, welche in ihrer Häufigkeit und Konkretheit unterschiedlich auftraten. Ebenso variierten der Zeitpunkt und die Zeitspanne der Gedanken. Bei einem Großteil traten die Suizidabsichten ausschließlich vor der Unterbringung auf, ein geringerer Anteil an Personen war auch während der Zeit in der Notwohnung betroffen. In 15 Fällen (ca. 12%) wurden ein oder mehrere ausgeführte Suizidversuche dokumentiert, welche nicht zum Tod geführt haben.

Bei einem Großteil, in 103 Fällen (ca. 79%) war kein Kontakt zu Fachkräften im psychologischen bzw. therapeutischen Bereich bekannt und kam bis zum Ende der Unterbringung auch nicht zustande. Dies lag teilweise daran, dass die Betroffene dies nicht wollte, teilweise aber auch an der Schwierigkeit, einen geeigneten Platz zu finden. 27 Betroffene (ca. 21%) hatten Kontakt zu Psychotherapeut:innen oder Psychiater:innen. Hier variierten die Art und Dauer des Kontakts zwischen einmaliger Abklärung bis zu langfristiger psychotherapeutischer Inanspruchnahme.

In der Betrachtung beider Teilgruppen (Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt) wird ersichtlich, dass beide Teilgruppen in ähnlichem Ausmaß sowohl von physischer als auch psychischer Belastungen betroffen sind:

Physische Belastungen

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Ja	57 (von 129 Fällen; ~44%)
Davon Teilgruppe Zwangsheirat	39 (von 92 Fällen; ~42%)
Davon Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt	18 (von 37 Fällen; ~49%)
Nein/nicht dokumentiert	72 (von 129 Fällen; ~56%)

Physische Belastungen (Mehrfachnennung möglich)

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Eisen-/Vitaminmangel	30 (von 129 Fällen; ~23%)
Körperliche Schmerzen/Beschwerden	20 (von 129 Fällen; ~16%)
Essprobleme	6 (von 129 Fällen; ~5%)
Sonstige	13 (von 129 Fällen; ~10%)

Psychische Belastungen

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Ja	64 (von 129 Fällen; ~50%)
Davon Teilgruppe Zwangsheirat	43 (von 92 Fällen; ~47%)
Davon Teilgruppe Verwandtschaftsgewalt	21 (von 37 Fällen; ~57%)
Nein/nicht dokumentiert	65 (von 129 Fällen; ~50%)

Psychische Belastungen (Mehrfachnennung möglich)

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Selbstverletzendes Verhalten	36 (von 129 Fällen; ~28%)
Psychische Erkrankungen	33 (von 129 Fällen; ~26%)
Schlafprobleme	13 (von 129 Fällen; ~10%)
Sonstige	10 (von 129 Fällen; ~8%)

Suizidalität

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Suizidgedanken/-absichten	44 (von 129 Fällen; ~34%)
Suizidversuche	15 (von 129 Fällen; ~12%)
Nicht dokumentiert	70 (von 129 Fällen; ~54%)

Anbindung an/Kontakt zu professioneller Hilfe

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Ja	26 (von 129 Fällen; ~20%)
Nein	103 (von 129 Fällen; ~80%)

2.15 Bildung

Die Erhebung zur Bildungs- und Erwerbssituation der Betroffenen wurde in die Kategorien des höchsten Schulabschlusses und des bestehenden Ausbildungs- bzw. Erwerbsstatus erhoben. Die Angaben beziehen sich auf Zeitpunkt der Unterbringung. In seltenen Einzelfällen hat sich der Status im Laufe der Betreuungszeit verändert, sodass Abweichungen bestehen können. Aufgrund der akuten Gefährdungssituation und Krisenabklärung mussten Schulbesuche in manchen Fällen abgebrochen oder pausiert werden. Der höchste Schulabschluss wurde in den Ergebniskategorien „Ohne Abschluss“, „Pflichtschulabschluss“, „Lehrabschluss“ sowie „Weitere Abschlüsse“ erhoben. Der Ausbildungs-/Erwerbsstatus wurde in den Ergebniskategorien „In Ausbildung“, „Arbeitssuchend (ohne und mit Bezug von Leistungen, da dies in der Dokumentation nicht getrennt wurde und häufigen Schwankungen unterlag) und im Beschäftigungsverhältnis befindend erhoben.

Mehr als die Hälfte der Betroffenen, 74 Fälle (ca. 57%) besitzt zum Zeitpunkt der Unterbringung einen Pflichtschulabschluss. In 20 Fällen (ca. 16%) liegt kein Abschluss vor oder dieser wurde im Ausland erreicht und war in Österreich nicht anerkannt. Ein geringer Anteil an Betroffenen, 7 Fälle, besaß einen weiterführenden Abschluss, wie Matura, oder Handelsschulabschluss. Einen Lehrabschluss besaßen lediglich 3 Personen. In 25 Fällen (ca. 20%) war der höchste Abschluss nicht dokumentiert oder nicht bekannt. In 86 Fällen (ca. 67%) befinden sich die Betroffenen in Ausbildung. Dies beinhaltet sowohl sämtliche Schulformen, als auch befristete Maßnahmen des AMS wie Orientierungskurse oder Praktika. In 19 Fällen (ca. 15%) waren die Betroffenen arbeitslos bzw. arbeitssuchend. Nur in 6 Fällen befinden sich die Betroffenen in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis, wobei bei beiden Kategorien betont werden muss, dass die Zahl vor der Unterbringung höher gewesen wäre, weil es teilweise notwendig war, die Beschäftigung aufgrund einer begründeten Gefährdung vorübergehend zu beenden. In 18 Fällen (ca. 14%) war der Status nicht dokumentiert oder unklar.

Höchster Bildungsabschluss

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Ohne Abschluss	20 (von 129 Fällen; ~16%)
Pflichtschulabschluss	74 (von 129 Fällen; ~57%)
Lehrabschluss	3 (von 129 Fällen; ~2%)
Andere Abschlüsse (Matura, Hasch, Hak...)	7 (von 129 Fällen; ~5%)
Nicht dokumentiert	25 (von 129 Fällen; ~20%)

Derzeitiger Ausbildungs-/Erwerbsstatus

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
In Ausbildung	86 (von 129 Fällen; ~66,5%)
Arbeitssuchend/arbeitslos (mit oder ohne Bezug)	19 (von 129 Fällen; ~15%)
Beschäftigungsverhältnis	6 (von 129 Fällen; ~4,5%)
Nicht dokumentiert	18 (von 129 Fällen; ~14%)

2.16 Kontrolle über die eigene Sexualität

Die Kategorie der Kontrolle über Sexualität bezieht sich auf die Rolle der weiblichen Sexualität der Betroffenen bei ihrer Gefährdung bzw. als Motiv für die erlebte Verwandtschaftsgewalt. Sie ließ sich in die Ergebniskategorien des Verbots von Liebesbeziehungen, des Erhalts der Jungfräulichkeit sowie der Kontrolle über die sexuelle Orientierung und sexuelle Identität unterteilen. Bei über der Hälfte der Frauen, in 69 Fällen (ca. 53%) konnten Erfahrungen zu Kontrolle über ihre Sexualität festgestellt werden. Dabei spielte in 34 Fällen (ca. 26%) der Erhalt der Jungfräulichkeit eine primäre Rolle. In 29 Fällen (ca. 22%) wurden konkrete Verbote von Liebesbeziehungen dokumentiert. Diese beziehen sich entweder auf ein grundsätzliches Verbot von romantischen Beziehungen oder auf ein eingeschränktes Verbot je nach Partnerwahl, wenn Merkmale des Partners, wie z.B. seine Herkunft, ausschlaggebend sind. In 6 Fällen wurde Kontrolle über die sexuelle Orientierung oder Identität identifiziert. Dies meint die Fälle, in denen entweder Homosexualität verboten wurde oder die Transgender Identität der Betroffenen nicht akzeptiert wurde. Bei knapp unter der Hälfte, in 60 Fällen (ca. 47%) konnte die Kontrolle über Sexualität nicht als konkrete Gefährdung identifiziert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass unter diesen Fällen trotzdem einige betroffen sind, der Aspekt jedoch aufgrund von anderen primären Gefährdungen nicht im Fokus stand und deshalb nicht ausreichend dokumentiert wurde.

Kontrolle über Sexualität

Ergebniskategorie	Anzahl Fälle / Anteil am Gesamtdatensatz
Verbot von Liebesbeziehungen	29 (von 129 Fällen; ~22%)
Jungfräulichkeit	34 (von 129 Fällen; ~26%)
Sexuelle Orientierung und Identität	6 (von 129 Fällen; ~5%)
Nicht dokumentiert	60 (von 129 Fällen; ~47%)

3 Herangehensweise und Schlüsselerkenntnisse der Praxiserhebung

Um einen Einblick in die Praxis aus verschiedenen Perspektiven zu erhalten, wurden qualitative Interviews mit relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren durchgeführt, die mit der Thematik Zwangsheirat in Verbindung stehen (könnten). Darüber hinaus wurden ehemalige Betroffene von Zwangsheirat interviewt. Die jeweilige Herangehensweise wird im Folgenden dargelegt und es wird ein Überblick über die geführten Interviews gegeben. Anschließend werden die zentralen Themen bzw. Erkenntnisse aus den Interviews dargestellt.

3.1 Ansatz und Methodik der Expert:inneninterviews

In einem ersten Schritt recherchierte das Forschungsteam relevante Akteur:innen und kontaktierte diese mit dem Ziel, sie zu interviewen. Dabei wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis von Akteur:innen aus unterschiedlichen Bereichen geachtet. Bereits bestehende Kooperationen stellten in diesem Zusammenhang eine wertvolle Ressource dar. Per E-Mail wurde Kontakt zu den Akteur:innen aufgenommen, das Projekt vorgestellt und Interviewtermine vereinbart. Die Interviews wurden im Zeitraum November 2023 bis März 2024 geführt und dauerten zwischen 30 und 90 Minuten, orientiert an den zeitlichen Ressourcen bzw. Kapazitäten der jeweiligen Akteur:innen.

Für die Interviews wurden Gesprächsleitfäden erstellt (siehe Anhang 12). Diese enthielten einheitliche Leitfragen für alle Akteur:innen sowie für jede Berufsgruppenspezielle zusätzliche Fragen, die an die jeweilige Expertise angepasst wurden. Konkret wurden Fragen zum Verständnis und Problembewusstsein bezüglich Zwangsheirat sowie zur Haltung, Kenntnis und Umsetzung nationaler und internationaler (mensen-)rechtlicher Standards gestellt. Auch Umsetzungsstrategien und der eigene institutionelle Auftrag in der Praxis zur Prävention und Bekämpfung von Zwangsheirat wurden von den Stakeholdern erfragt. Besonderes Augenmerk wurde zudem auf bestehende Kooperationen, Kapazitäten und Ressourcen, einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Rechtsschutz und Monitoring gelegt. Ziel war es, Informationen zu erheben, die in der bisherigen Forschung und Auseinandersetzung mit dem Phänomen Zwangsheirat in Österreich weniger berücksichtigt wurden.

Insgesamt fanden im Projektzeitraum 17 Interviews mit unterschiedlichen Stakeholdern/Expert:innen statt.

3.2 Ansatz und Methodik der Betroffeneninterviews

Es wurden insgesamt sieben Interviews mit ehemaligen Betroffenen geführt.

Der Kontakt zu den jungen Frauen wurde über die Mitarbeiterinnen des Vereins Orient Express hergestellt, die als Vermittlungsinstanz dienten. Mit denjenigen, die Bereitschaft zu einem Interview zeigten, wurde per Mail und telefonisch Kontakt gehalten. Im Verlauf der Untersuchung wurde ersichtlich, dass Personen, die von der Thematik betroffen waren, nur schwer für ein Interview zu gewinnen waren. Dies lässt darauf schließen, dass die Betroffenen eine bewusste Entscheidung getroffen haben, ihre teils traumatischen Erlebnisse nicht erneut zu erzählen.

Die Interviews wurden im Zeitraum Oktober 2023 bis Februar 2024 geführt und dauerten zwischen 30 und 90 Minuten, orientiert am individuellen Bedürfnis der ehemalig Betroffenen. Für die Interviews wurde ein Leitfaden entwickelt (siehe Anhang 12). Es wurden offene Fragen zu thematischen Schwerpunkten gestellt, welche den Betroffenen Raum und Möglichkeit boten, ihre Erfahrungen zu teilen und den Fokus auf jene Aspekte zu legen, die für persönlich von besonderer Bedeutung sind.

Zunächst wurden Stammdaten zu Vermittlung, Lebensalter, Staatsbürgerschaft und Herkunft abgefragt, bevor Fragen zu Ursachen und Beweggründen der Betroffenen gestellt wurden, sich damals Unterstützung zu suchen. Auch Ablauf der Vermittlung bzw. Anbindung an die Schutzwohnung waren Thema. Im Anschluss hatten die Betroffenen Raum, auf ihre damalige Situation sowie Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert waren, einzugehen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Hintergründe von Zwangsheirat gelegt: Ob die Person von Zwangsheirat bedroht oder betroffen war, wie sich die Situation innerfamiliär dargestellt hat, wie das eigene Mitspracherecht der Betroffenen bewertet wurde und welche Personen Druck und Zwang ausgeübt haben. Es wurde auch nach unterstützenden Personen und Ressourcen gefragt. Bei allen Aspekten wurde in den Interviews stets der Fokus sowohl auf Schwierigkeiten und Herausforderungen als auch auf Ressourcen und unterstützende Faktoren gelegt. Des Weiteren wurden Fragen zum Aufenthalt in der Übergangswohnung (was hilfreich in Beratung und Betreuung war) gestellt, zu Kontakt und Erfahrungen mit anderen Sozialeinrichtungen und Stakeholdern sowie insbesondere zur Haltung der Betroffenen zu einer strafrechtlichen Anzeige. Zuletzt wurde der Fokus auf die aktuelle Situation der Betroffene gelegt und ihre rückblickende Beurteilung des Erlebten mit zeitlichem Abstand. Sie wurde auch um ihre Meinung bzw. Anregungen gebeten, inwiefern sich aus Betroffenen- und Opferschutzperspektive Unterstützungsangebote ändern bzw. verbessern sollten.

3.3 Überblick Praxiserhebung Expert:inneninterviews

Abkürzung	Arbeitsbereich
E1	Spezialisierte Beratungseinrichtung
E2	Gewaltschutzeinrichtung
E3	Frauenberatungseinrichtung im Integrationskontext
E4	Spezialisierte Beratungseinrichtung
E5	Spezialisierte Beratungseinrichtung
E6	Männerberatungsstelle
E7	Männerberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel
E8	Einrichtung aus der offenen Jugendarbeit
E9	Einrichtung für Familienzusammenführungsverfahren (im Asylkontext)
E10	Bundeskriminalamt
E11	Bundeskriminalamt (Menschenhandel)
E12	Standesbeamt:innen
E13	Task Force Menschenhandel
E14	Kinder- und Jugendhilfe (Tirol)
E15	Kinder- und Jugendhilfe (Vorarlberg)
E16	Expertin zum Thema Menschenhandel
E17	Kinder- und Jugendhilfe (Wien)

3.3.1 Zentrale Themen/Erkenntnisse aus den Expert:inneninterviews

3.3.1.1 Verständnis und Problembewusstsein zur Thematik

- Betroffenheit von Burschen und Männern ist noch unterbeleuchtet (insbesondere LGBTQI+ Personen)
- Unterschiedliche Verständnisse von der Abgrenzung von Zwangsheirat und arrangierter Heirat (außer wenn Betroffene minderjährig sind)
- Abgrenzung zum Thema Menschenhandel bzw. mögliche Überschneidungen
- Zwangsheirat als Form von Geschlechtsspezifische oder -bezogene Gewalt (Orientierung an der Istanbul-Konvention⁴⁸²)

3.3.1.2 Herausforderungen

- Für Betroffene:
 - Compliance (Selbstgefährdung),
 - Ambivalenz und Loyalitätskonflikte; Wunsch nach Zugehörigkeit ist groß
 - Bruch mit der Familie und Ausschluss aus dem Familienverband
 - Identitätskonflikte der Betroffenen
 - Soziale Isolation
 - Sprachliche Barrieren und Bildungsbenachteiligung
 - Bestehende Abhängigkeiten (finanzielle, soziale, etc.)
- Für Fachkräfte:
 - Rituelle bzw. religiöse Verheiratungen/Verlobungen
 - Personelle Ressourcen nicht ausreichend (bei staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen)
 - Erkennen/Identifikation von Betroffenen insbesondere in der Abgrenzung zur arrangierten Heirat; Feststellung von Freiwilligkeit
 - Sensibler Umgang mit der Thematik (z.B. gehen Asylbehörden nicht immer ausreichend sensibel mit dem Thema um)

⁴⁸² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

3.3.1.3 Arbeit mit Betroffenen

- Individuelle Beurteilung der Fälle notwendig, da es kein allgemeingültiges Schema gibt
- Vertrauens- und Beziehungsarbeit ist sehr wichtig. Eine akzeptierende Haltung und die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse: Dialog auf Augenhöhe
- Unangenehme Erfahrungen mit Behörden können zu Misstrauen führen
- Multiprofessionelle Teams sind in der Fallarbeit notwendig
- Sicherheitsaspekte müssen berücksichtigt werden (z.B. Gefährdung anderer Familienmitglieder im In- und/oder Ausland)
- Engmaschige Betreuung ist erforderlich (ressourcenaufwendig)
- Helfer:innenkonferenzen stellen eine wertvolle Ressource dar
- Mehrsprachige Angebote bzw. Angebote in einfacher Sprache
- Langfristige Perspektive in der Setzung von Unterstützungsangeboten notwendig (Angebote wie Projekte sind zeitlich befristet; die Verlängerung erfordert regelmäßig hohen bürokratischen Aufwand)
- Zugang zu Unterstützungsangeboten muss niederschwellig sein (z.B. aufsuchende Arbeit)

3.3.1.4 Umsetzung der Rechtslage in die Praxis

- Bundesweiter Zugang zu spezialisierter Rechtsberatung ist ausbaufähig
- Wenige Erfahrungen mit Strafverfahren (Es gibt nur sehr wenige Anzeigen und noch weniger Verurteilungen nach § 106a StGB)
- Eine Anzeige zu erstatten bzw. sich am Verfahren zu beteiligen bedeutet oft, dass eine Rückkehr in die Familie nicht mehr möglich ist.
- Einstellungen von Verfahren aufgrund der fehlenden Beweisbarkeit
- Vor der Anzeige sollte schon juristische und psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung stehen
- Strafrechtliche Verfolgung ist für viele Betroffene nicht im Fokus
- Anzeigen können die Gefährdung der Betroffenen erhöhen (Eskalationsgefahr berücksichtigen)
- Betroffene haben auch Angst vor Vergeltungsmaßnahmen seitens der Gefährder:innen
- Die Strafandrohung hat eine Signalwirkung für Gefährder:innen
- Eine Erhöhung des Mindestheiratsalters ist wichtig und angemessen (mehrheitliche Meinung der Interviewpartner:innen)

3.3.1.5 Prävention- und Sensibilisierung

- Es ist ein tabuisiertes und schambehaftetes Thema
- Peer-Ansätze sollte genutzt werden (um Betroffenen das Gefühl zu geben, nicht die Einzigen in dieser Situation zu sein und sich mit anderen identifizieren und austauschen zu können)
- Wissen über Hilfsangebote und Einrichtungen verbreiten
- Bereits in der Schule und im Kindergartenalter mit Präventionsangeboten anfangen (z.B. über Selbstbestimmung, Kinderrechte, Genderrollen etc. diskutieren)
- Schulen (Lehrpersonal, Schulpsycholog:innen, Schulsozialarbeiter:innen, etc.) und Ausbildungsstätten sind als Kontaktpunkte auch in der Krisenarbeit sehr wichtig, weil hier immer wieder Gefährdete/Betroffene identifiziert werden konnten (Früherkennung)
- Mehr öffentliche Präsenz und Wahrnehmung ist wichtig (auch in Social-Media) – Gefahr des *Otherings*⁴⁸³ und der Diskriminierung muss mitbedacht werden
- Zusammenarbeit mit den Communities
- Einbindung verschiedener Berufsgruppen wichtig (Medizinisches Personal, Personen im Integrationsbereich, Personen in der Erwachsenenbildung, etc.)

3.3.1.6 Kooperation & Koordination

- Es braucht viel Vernetzungsarbeit; das bedeutet oft auch mehr Fälle
- Klare und transparente Aufgabenverteilung innerhalb des Unterstützungssystems
- Spezielle Zuständigkeiten innerhalb von Institutionen und Behörden (z.B. Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Einwanderungsbehörden, etc.) da ein spezifisches Hintergrundwissen notwendig ist
- Es existieren keine ausgearbeiteten Standards in der Zusammenarbeit wichtiger Akteur:innen. Die Kooperationen finden oft eher auf informeller Ebene statt.

3.3.1.7 Aus- und Weiterbildung

- Aufklärung hinsichtlich der Komplexität der Fälle und Thematik notwendig
- Kulturalisierung und Stigmatisierung vermeiden
- Mehr Aus- und Weiterbildungsangebote für verschiedene Berufsgruppen (z.B. Botschaften, Medizinisches Personal, Personen im Integrationsbereich, Personen in

⁴⁸³ „Von Othering spricht man, wenn eine Gruppe oder eine Person sich von einer anderen Gruppe abgrenzt, indem sie die nicht-eigene Gruppe als andersartig und fremd beschreibt.“ Siehe: <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/othering>

der Erwachsenenbildung, etc.) u.a. um Ohnmachtsgefühl von Fachkräften entgegenzuwirken

3.4 Überblick Praxiserhebung Betroffeneninterviews

Abkürzung	Biographische Daten Betroffene	Vermittlung an Orient Express durch
B1	22 Jahre, Staatsbürgerschaft Irak	Betreute WG und Kinder- und Jugendhilfe
B2	21 Jahre, Staatsbürgerschaft Österreich	Kinder- und Jugendhilfe
B3	18 Jahre, Staatsbürgerschaft Afghanistan	Polizei
B4	30 Jahre, Staatsbürgerschaft Ägypten	Frauenberatung und Opferschutzeinrichtung
B5	18 Jahre, Staatsbürgerschaft Türkei	Soziale Einrichtung
B6	20 Jahre, Staatsbürgerschaft Türkei	Selbstmelderin (Online Tool Orient Express)
B7	20 Jahre, Staatsbürgerschaft Russ. Föderation	Arbeitsstelle und Frauenberatung

3.4.1 Zentrale Themen/Erkenntnisse aus den Betroffeneninterviews

3.4.1.1 Schwierigkeiten und Herausforderungen

- **Akuter Bruch der Beziehungen zur Familie:** Kontaktabbruch wurde als notwendig beschrieben, um der Situation zu entkommen, einzelne Familienmitglieder werden trotzdem vermisst
- **Schuldgefühle,** welche von der Familie durch Drohungen ausgelöst wurden und mit der vermeintlichen Verletzung der sogenannten Ehre einhergehen
- **Angst um eigene Sicherheit:** Angst, von Familie oder Community gefunden zu werden, und vor Konsequenzen ausgehend von Mitgliedern der Familie oder Community
- **Existenzielle Abhängigkeit, Hilflosigkeit und Isolation** wegen mangelndem Mitspracherecht in der Familie, Kontrolle ausgehend vom Ehemann und finanzielle Abhängigkeit in der Ehe, vor allem bei unsicherem Aufenthaltsstatus, mangelnden Sprachkenntnissen, fehlenden beruflichen Möglichkeiten und fehlendem alternativem Wohnplatz

- **Status als Frau während/nach der Ehe:** Belastung durch die Erwartungen zur Erfüllung einer traditionellen Rolle, Stigma in der Community, keine Jungfrau mehr zu sein, Stigma des Status als geschiedene Frau
- **Herausforderung, an Hilfe zu kommen** durch fehlendes Wissen über Anlaufstellen (zB Frauenhäuser) und Misstrauen gegenüber Behörden, beispielsweise der Polizei

3.4.1.2 Unterstützende Komponenten und Ressourcen

- **Psychosoziale Entlastung und Unterstützung** durch Fachkräfte in der Schutzeinrichtung und psychologische Beratung
- **Aufklärung und Information** über rechtliche Aspekte und zum Umgang mit eigener Sicherheit
- **Kontakt mit Gleichgesinnten:** Austausch und gegenseitige Unterstützung mit anderen Betroffenen, welche oft zu nahen Freundinnen wurden
- **Beschäftigung und finanzielle Sicherung:** Finanzielle Entlastung und Grundsicherung in der Schutzwohnung, Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit
- **Tagesstruktur in der Schutzeinrichtung:** Gemeinsamer Alltag, Ablenkung und Freizeitbeschäftigung,
- **Verbesserung des gesundheitlichen Zustands** durch Gewaltfreiheit, Stressreduktion und teilweise Inanspruchnahme von Psychotherapie
- **Verstärktes Autonomiegefühl** durch Meinungs- und Entscheidungsfreiheit
- **Unterstützung durch weitere Instanzen,** wie Treffen mit Kinder- und Jugendhilfe, Lehrer:innen, Opferschutz, Anwält:innen
- **Unterstützende Familienmitglieder,** die ihre Lebensvorstellung teilen

3.4.1.3 Forderungen und Verbesserungsvorschläge

- **Auf Betroffenenebene:** Aufklärung und Information über Gewaltformen, persönliche Rechte und Möglichkeiten sowie bestehende Anlaufstellen, Stärkung gegenseitiger Hilfe unter Betroffenen (Peer-Ansatz)
- **Auf Stakeholder-Ebene:** Erreichbarkeit verbessern, beispielsweise in Form von öffentlichen Kampagnen und Videos über Anlaufstellen, Schulungen in Kursen und Behörden zur Bewusstseinsstärkung
- **Auf Gesellschaftsebene:** Enttabuisierung von Gewalt, Stärkung von zivilgesellschaftlichem Engagement unter gegenseitiger Hilfe zwischen Betroffenen und Gesellschaft, Bewusstsein über genderbasierte Ungleichstellung

4 Zusammenführende Analyse zur Praxis

4.1 Zur Vielschichtigkeit der Gewalterfahrungen und Verwandtschaftsgewalt

„Ich war dann in dieser Situation und ich konnte nichts machen. Ich hatte kein Handy, kein Geld, gar nichts. Ich war irgendwo in einer fremden Stadt in einer fremden Wohnung, wo ich mich nicht auskenne. Ich hatte auch zu der Zeit auch nicht so viele Freunde, zu denen ich hingehen konnte. Meine Familienmitglieder waren die einzigen Menschen, die ich hatte. Zur Polizei wollte ich auch nicht, weil man die nicht gerne anruft. Selbst wenn man zwangsverheiratet wird. Da habe ich es lieber ausgehalten.“ (Interview B2)

Die Aktenhebungen sowie die Betroffeneninterviews bilden multiple Formen und Ausmaße an Gewalterfahrungen der Betroffenen ab. Zu betonen ist, dass diese Formen von Gewalt nicht zwangsläufig mit Zwangsheirat einhergehen. Vielmehr stellen sie Risikofaktoren und Indikatoren dar, um eine Annäherung an die Umstände von Zwangsheirat und deren Einbettung in Verwandtschaftsgewalt zu schaffen.

Die Mehrfachnennungen an Beweggründen zur Unterbringung geben Aufschluss über die Vielschichtigkeit an Motiven der Betroffenen zur Entscheidung zur Flucht aus der Familie. Beweggründe zur Unterbringung sind oft eine Kombination aus gewaltvollen innerfamiliären Strukturen, welche oft seit Jahren andauern, sowie akuten Auslösern bzw. Eskalationen. In mehreren Betroffeneninterviews wurde verdeutlicht, dass die Entscheidung zur Unterbringung oft ein langer Prozess des Abwägens und der Planung ist (vgl. Interview B1, B2, B6, B7), da den Gewalterfahrungen und kontrollierenden Strukturen auch enge familiäre Bindungen und die Verantwortung als Mitglied der Familie gegenüberstehen.

Die Inanspruchnahme der Unterbringung erfolge oft situativ, beschrieben als, wenn der Tropfen, das Fass zum Überlaufen gebracht habe. Physische Gewalt stellt hierbei langfristig oder akut den größten Beweggrund dar. Sowohl aus den Akten als auch den Interviews geht hervor, dass Auslöser für eine Eskalation in sehr vielen Fällen von der Familie verbotene Liebesbeziehungen und damit einhergehende Drohungen sind. Der hohe Anteil an Androhungen von Zwangsheirat, Verschleppung oder gar Mord wurde deutlich. Verbale Drohungen jeglicher Art können als Mittel bzw. Instrument zur Druckausübung auf Betroffene, sich bestimmten Erwartungen, Entscheidungen und Verboten der Familie, zu fügen, gedeutet werden. In den Betroffeneninterviews wurde das mit den Drohungen einhergehende übermäßige Angstgefühl verdeutlicht, welches letztendlich zur Fluchtentscheidung führe (vgl. Interview B3).

Die Daten und Schilderungen lassen erkennen, dass Betroffene tendenziell erst sehr spät Unterstützung aufsuchen, wenn sich Belastungen aufsummiert und zugespitzt haben. Es zeigt, dass psychische Gewalt, anhaltende unterdrückende familiäre Strukturen und Kontrolle meist lange

ausgehalten werden bis die Angst vor Konsequenzen, wie Verheiratung oder um das eigene Leben zu groß werden.

Der meist akute und gänzliche Bruch zur Familie, insbesondere zu Familienmitgliedern die nicht in die Gewaltvorfälle involviert waren, wurde in allen Betroffeneninterviews als größte Schwierigkeit betont. Es wurde von den Betroffenen die Notwendigkeit des Kontaktabbruchs beschrieben, gleichzeitig die ambivalenten Gefühle, da sie Familienmitglieder trotzdem vermissen. Als Hoffnung und Motivation für die Unterbringung beschreiben die Betroffenen ihre tiefe Überzeugung von eigenen Wertvorstellungen und das Bedürfnis nach einem selbstbestimmten Leben ohne Gewalt und Zwang (vgl. Interview B2, B3, B7).

Ein Vertreter einer Männerberatungsstelle, die sich spezifisch mit Betroffenen von Menschenhandel befasst, gab ebenfalls an, dass der familiäre Druck und bestehende Abhängigkeiten den Betroffenen den Zugang zu Hilfsangeboten erschweren. Betroffene müssen oft mit den Familien „brechen“, viele schaffen diesen Schritt nicht bzw. entscheiden sich trotz erlebter Gewalt und drohender Zwangsverheiratung für den Verbleib im Familienverband (vgl. E7).

Diese Problematik wurden in anderen Expert:inneninterviews ebenfalls als Herausforderung in der Unterstützung von Betroffenen beschrieben. Eine Vertreterin aus der Jugendarbeit verdeutlichte, dass minderjährige Betroffene sehr viel Mut benötigen, um sich aus den Zwängen der Familie befreien zu können. Viele Betroffene die unter diesem kollektivistischen Druck stehen, haben keine finanzielle Sicherheit und geringe Bildungschancen, was den Schritt in die Selbständigkeit erschwert (vgl. E8). Zugleich ist bei hoher Gefährdung, laut einer Vertreterin einer Gewaltschutzeinrichtung, ein Bruch mit der Familie fast immer notwendig, da ansonsten kein Schutz möglich ist (vgl. E2).

Das ändert nichts daran, dass der Wunsch nach Zugehörigkeit und Familie bei den Betroffenen weiterhin groß ist. Laut einer Vertreterin der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Herausforderung die damit einhergeht die Compliance und die Ambivalenz der Betroffenen, insbesondere wenn sie minderjährig sind (vgl. E17).

Ebenso wie bei den Beweggründen zur Unterbringung ergab auch die Analyse der Gewaltformen, dass Gewalt mehrfach und in Kombination bei den Betroffenen auftritt. Die im Erhebungszeitraum untergebrachten Betroffenen waren alle von psychischer Gewalt betroffen. Ein Großteil auch von physischer Gewalt. Hinzu kommen Verschleppung, Morddrohungen und Kontrolle.

Bei diesen Gewaltformen handelt es sich um Machtausübung, die sich auf Basis des Geschlechts gegen eine Person richtet, um diese in einer vorbestimmten untergeordneten Rolle im patriarchalen Familiensystem zu halten. Die Gewalt wird mit dem vermeintlichen Erhalt oder der Wiederherstellung der „Ehre“ gerechtfertigt. Die psychische Gewalt dient dabei als Grundlage und verfolgt meist das Ziel, die Lebensweise der Betroffenen als Frau zu kontrollieren, dabei spielt Manipulation eine große Rolle.

Oft würden Betroffene allein für familiäre Probleme verantwortlich gemacht werden. Besonders häufig würde ihnen ein schlechtes Gewissen, Schuld- und Schamgefühle bezüglich ihrer persönlichen Lebensvorstellungen gemacht, insbesondere Vorwürfe, an der Verletzung der „Ehre“ Schuld zu sein, wurde in den Betroffeneninterviews als große psychische Belastung beschrieben (vgl. Interview B2, B4, B5, B7).

Eine sehr hohe Zahl, über die Hälfte der Bewohnerinnen in der Notwohnung, hat Morddrohungen erhalten. Nicht alle davon sind von Zwangsheirat bedroht oder betroffen. Es lässt sich vermuten, dass

Morddrohungen oft als eine der letzten "Eskalationsstufen" und Konsequenz für unerwünschtes Verhalten eingesetzt werden, um die vermeintliche Ehre zu wahren. Aus den Akten ließ sich entnehmen, dass Morddrohungen oft als Reaktion auf Bekanntwerden verbotener Liebesbeziehungen ausgesprochen werden. Morddrohungen waren auch ein zentraler Beweggrund zur Unterbringung.

Eine weitere häufig auftretende Gewaltform ist sexuelle Gewalt. Zwei Betroffene berichteten in den Interviews, in ihrer Zwangsehe bzw. Zwangsverlobung zu sexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein (vgl. Interview B3, B6).

Die Analyse der Freiheitseinschränkungen ergab verschiedene Konstellationen von Verboten und Einschränkungen. Eine besondere Rolle spielt hierbei soziale Gewalt im Sinne von Verboten oder Einschränkungen sozialer Kontakte, welche in ihrem Grad und Ausmaß variieren. Teilweise ist es Betroffenen gänzlich untersagt, mit Personen des männlichen Geschlechts zu sprechen oder Freundschaften zu führen, teilweise lediglich mit Personen anderer Herkunft, teilweise sogar Mädchenfreundschaften. Mittels der sozialen Kontrolle wird in der Regel das Ziel verfolgt, bestimmte Kontakte, die nicht den Vorstellungen der Familie oder Community entsprechen, zu verhindern. Betroffene 7 beschrieb beispielsweise, dass durch fehlende Freundschaften das Gefühl der sozialen Isolation und Abhängigkeit von der Familie noch verstärkt wurde. Betroffene 2 sei von ihren beiden Brüdern stark kontrolliert worden, um romantische Beziehungen zu verhindern.

Dimension Gewalt

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Betroffene von multiplen Gewaltformen zugleich betroffen sind. Zwangsheirat wird als Form von verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt in einem Kontinuum an physischer und psychischer Gewalt eingebettet und als Mittel der Kontrolle und der Machtausübung eingesetzt. Der kollektivistische Druck der (erweiterten) Familie und anderer Community-Mitglieder erschwert Betroffenen den Zugang zu Hilfsangeboten und verstärkt bestehende Abhängigkeiten. Das ist mitunter ein Grund, warum Betroffene lange warten, bis sie sich Hilfe holen.

4.2 Zur Individualität der Umstände von Zwangsverheiratung

„‘Du musst heiraten. Entweder du bleibst bei deiner Familie oder du musst heiraten.’ Diese zwei Möglichkeiten gibt es und ich wollte beides nicht, deswegen musste ich meine dritte Option suchen“
(Interview B2)

In der Analyse zu Zwangsverheiratung wurden mehrere Stadien an Betroffenheit von Zwangsheirat deutlich. Die Betroffeneninterviews veranschaulichen dies. Alle Interviewten waren von der Thematik Zwangsheirat betroffen. Bereits zwangsverheiratet wurden zwei der interviewten Frauen (vgl. Interview B2, B6). Eine Interviewte wurde vor der Flucht zwangsverlobt (vgl. Interview B3). Drei

Interviewte haben Drohungen mit Zwangsverheiratung erhalten (vgl. Interview B1, B4, B5). Anzahl und Konkretheit zur Umsetzung variierten. Bei Betroffene 1 war das Datum der Heirat bereits fixiert und sie konnte erst auf dem Weg zum Heiratsort aus dem Zug flüchten. Betroffene 7, welche unter starker Gewalt und Kontrolle ihres Vaters litt, gab an, freiwillig geheiratet zu haben, in der Hoffnung, beim Ehemann mehr Freiheiten zu bekommen. Sie habe ihre Entscheidung zur Ehe nicht aus Liebe getroffen, sondern als Weg, der familiären Unterdrückung zu entkommen. Der Ehemann habe selbst unter Druck der Familie geheiratet, die Ehe beschrieb sie als freundschaftliches Miteinander. Ihre Situation habe sich insofern verbessert, da sie in der Ehe keine physische Gewalt erlebt habe, allerdings habe die Kontrolle des Vaters angehalten, der sich in die Ehe einmischte. Sie beschrieb die Ehe als ersten Schritt aus dem familiären Gefüge, ihre Loslösung hiervon und die anonyme Unterbringung sei dann der vollständige Schritt in die Eigenständigkeit gewesen. Auch Betroffene 6, welche jedenfalls aus ihrer Sicht zwangsverheiratet wurde, wenn sie auch während der Planung der Heirat widerwillig zustimmte, beschrieb ihre Hoffnung, dass die Ehe etwas an ihrer Situation verbessern könnte. In ihrem Fall hätte sich dies wiederum nicht bestätigt. Sie gab an, vor der Eheschließung falsche Informationen über das Alter und den familiären Hintergrund ihres Ehemannes erhalten zu haben. Während der Ehe habe sie verstärkt Gewalt und Unterdrückung durch ihren Ehemann erfahren.

Die Interviews zeigten den hohen Grad an Individualität jedes Einzelfalls, die unterschiedlichen Stadien der Betroffenheit sowie jeweils spezifischen Herausforderungen, mit denen Betroffene konfrontiert sind. Sowohl vor, als auch während der Ehe sei besonders das beschränkte Mitspracherecht und die fehlende Entscheidungsfreiheit über die eigene Lebensgestaltung belastend. Drei Betroffene betonten, die Ablehnung des Eingehens der Ehe sei von der Familie übergangen worden, obwohl sie ihren Leidensdruck verdeutlicht hätten (vgl. Interview B1, B2, B3). Bei Betroffene drei ging die Heirat mit einer Verschleppung nach Österreich einher. Den Verlobten, der circa doppelt so alt wie sie gewesen sei, habe sie erst am Tag der Verlobung kennengelernt. Druck und Zwang, am darauffolgenden Tag mit ihm ins Ausland zu ziehen, ging sowohl von ihm als auch ihrer Familie aus. Bei ihr und Betroffene 4 spielte insbesondere die Community eine Rolle bei der Druckausübung zur Heirat. Bei Betroffene 4 lag dies besonders an ihrem Alter von 30 Jahren. Auch bei Betroffene 1 wäre die Zwangsverheiratung mit einer Verschleppung ins Ausland einhergegangen.

Als weiterer zentraler Aspekt während und nach der Ehe wurde die existenzielle Abhängigkeit von der Familie sowie dem Ehemann und die Hilflosigkeit und Isolation von den Betroffenen angesprochen. Es wurden die Erwartungen zur Erfüllung einer traditionellen Rolle beschrieben. Die beiden Betroffenen, die eine Zwangsehe erlebt haben, beschrieben außerdem den Schock über die Durchsetzungsbereitschaft der Familie, also den Schock darüber, dass Drohungen tatsächlich in die Realität umgesetzt worden waren. Die finanzielle Abhängigkeit und Isolation spitze sich nach der Ehe zu, besonders zwei Frauen beschrieben dies, die gerade erst nach Österreich gekommen waren und mit mangelnden Sprachkenntnissen, dem unsicheren Aufenthaltsstatus sowie mangelnden Kenntnissen um alternative Wohnmöglichkeiten konfrontiert waren. Kritisiert wurden lange Wartezeiten im Asylverfahren und bürokratische Barrieren auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Interview B3, B4). Eine Betroffene beschrieb ihr Stigma als geschiedene Frau. Da sie keine Jungfrau mehr war, wurde sie nach der Scheidung von der Familie nicht mehr akzeptiert. Abgesehen davon wurde aber die vollzogene Scheidung als Entlastung und als zentraler Schritt, mit dem Erlebten abschließen zu können, wahrgenommen (vgl. Interview B2).

In den Betroffeneninterviews wurden nicht nur die unterschiedlichen Stadien an Betroffenheit von Zwangsheirat ersichtlich, sondern auch, dass die Grenzen zwischen der Zwangsheirat und der

arrangierten Heirat fließend sein können. Die Herausforderung der Abgrenzung und damit einhergehend der Identifikation von Zwangsheiratsbetroffenen wurde auch im Rahmen der Expert:inneninterviews thematisiert. Eine interviewte Person die sich mit Familienzusammenführungsverfahren befasst, gab an, dass die Abgrenzung zur arrangierten Heirat in der Praxis herausfordernd ist, weil es u.a. oft schwierig ist in den jeweiligen Fällen einen mangelnden Willen festzustellen (vgl. E9). Auch ein Experte aus dem Menschenhandelskontext ist der Meinung, dass es bei Erwachsenen schwieriger zu erkennen ist, ob subjektiv eine Zwangsehe besteht (vgl. E13).

Ein Standesbeamter brachte ein, dass es herausfordernd ist, einen freien Willen festzustellen da es in manchen familiären Kontexten möglicherweise keinen Raum für Widerspruch gibt bzw. keine Möglichkeit, sich gegen Entscheidungen zu stellen (vgl. E12). Die Feststellung wird zudem erschwert, weil sich Betroffene oft nicht als Opfer einer Zwangsheirat sehen, sondern die Zwangsehe eher als arrangierte Ehe empfinden. Gleichzeitig kann nicht jede Ehe systematisch hinterfragt werden (vgl. ebd.).

Der Aspekt des Unrechtsbewusstseins wurde auch im Workshop „Opferschutz“ thematisiert. Hier wurde die Frage nach dem Unrechtsbewusstsein auf Seiten der Betroffenen gestellt, d.h. inwieweit die Betroffenen erkennen können, dass das, was ihnen widerfährt, Unrecht ist. Aber auch das Unrechtsbewusstsein auf Seiten der Familie wurde thematisiert, d.h. inwieweit sich Familien bewusst sind, dass der von ihnen ausgeübte Druck zu einer arrangierten Heirat möglicherweise bereits als Zwangsheirat gewertet werden kann. Eine wichtige Schlussfolgerung des Workshops war die Förderung der Präventions- und Aufklärungsarbeit mit Familien.

Eine Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe Wien ergänzt zudem, dass minderjährige Betroffene eher erkennen, dass es eine Zwangsheirat ist, wenn direkt ausgeübte bzw. angedrohte Gewalt (insbesondere physische) ebenfalls eine Rolle spielt. Viel schwieriger sind jene Fälle zu erfassen, die im Graubereich liegen, wie z.B. die Fälle wo eine arrangierte Heirat im Raum steht, und vorrangig sozialer Druck ausgeübt wird. Hierbei braucht es insbesondere auch für Fachkräfte, intensive Aufklärung hinsichtlich der Komplexität solcher Fälle (vgl. E17).

Dimension Zwangsheirat

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Praxis eine Identifikation von Zwangsheiratsbetroffenen häufig mit Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere im Kontext der Differenzierung zwischen einer arrangierten und einer Zwangsheirat. Dabei sind die Grenzen zwischen beiden Formen der Heirat fließend. Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis eine breite Betroffenheitsspanne von Zwangsheirat.

484

⁴⁸⁴ Vgl. die verschiedenen Fallkonstellationen in Anhang 7 (Case Studies/Fallbeispiele), die das breite Spektrum der Betroffenen von Zwangsheirat verdeutlichen.

4.3 Zur Gefährdung und Sicherheit der Betroffenen

„Die Polizei, das ist auch gut. Auch als ich hierhergekommen bin, habe ich immer versucht es der Polizei zu sagen. Aber ich hatte auch Angst vor der Polizei. Und dieser Mann hat mir gesagt, wenn du zur Polizei gehst, dann wird dich die Polizei zurück nach Afghanistan schicken. Und ich dachte, dass sie das vielleicht wirklich machen.“ (Interview B3)

Die hohe Betroffenheit von Verwandtschaftsgewalt der Zielgruppe der Notwohnung zeigt ihre hohe Gefährdungslage und damit auch den Bedarf an Anonymität und Schutzmaßnahmen in der Einrichtung.

Die Aktenanalyse zeigte, dass die Eltern der Betroffenen primäre Gefährder:innen sind. Es wurde aber auch die breite Involvierung von Mitgliedern der Verwandtschaft deutlich. Dass ein überwiegender Anteil an Gefährder:innen männliche Familienmitglieder (z.B. Vater, Bruder, Onkel) sind, verdeutlicht die patriarchalen Familienstrukturen der Zielgruppe. Die Rolle der Community konnte nicht klar erhoben werden, da ihr Einfluss oft unkonkret ist und nähere Informationen fehlen. Aus den Akten und den Interviews lässt sich entnehmen, dass in vielen Fällen die Community starken Druck auf die Eltern ausüben. Einige Interviewte äußerten ihre Angst vor der Community und das damit einhergehende Risiko, in Wien gefunden zu werden, welches sie in ihrer Alltagsgestaltung erheblich eingeschränkt habe (vgl. Interview B1, B2, B4). Eine Betroffene nahm aufgrund ihrer Gefährdung eine Änderung ihres Namens und der Sozialversicherungsnummer vor, was sie zwar als bürokratisch aufwendig, jedoch als wichtigen Schutzfaktor hinsichtlich ihres persönlichen Sicherheitsgefühls wahrnahm (vgl. B1).

In einem Expert:inneninterview mit einer spezialisierte Beratungseinrichtung wurde auch betont, dass es wichtig ist, die familiären Verstrickungen zu erkennen und zu verstehen (vgl. E1). Im abgehaltenen Workshop zum Thema Opferschutz im Rahmen des FORMA-Projekts wurde ebenfalls festgehalten, dass es wichtig ist, gefährdende Angehörige nicht in die Fallarbeit (z.B. durch Mediation) einzubinden bzw. das Familiensystem und das Communitynetz zu beachten.

In den Betroffeneninterviews wurde Aufklärung und Information der Berater:innen über Sicherheitsmaßnahmen als hilfreich angegeben (vgl. Interview B1, B2, B3, B4, B6). Eine Betroffene gab an, vom Bruder aktiv gesucht worden zu sein und an ihrer neuen Ausbildungsstätte aufgegriffen worden zu sein, sodass ein erneuter Standortwechsel der Ausbildungsstätte erfolgen musste und aufgrund der Gefährdungslage ein Bundeslandwechsel in Erwägung gezogen wurde (vgl. B1). Eine Vertreterin des Bundeskriminalamts betonte zudem, dass eine individuelle Bearbeitung bei Hochrisikofällen ganz wichtig ist, weil es kein Schema für alle Fälle geben kann (vgl. E10).

Eine Expertin aus dem Gewaltschutzbereich gab ebenfalls an, dass eine engmaschige Betreuung sehr wichtig für diese Zielgruppe ist, insbesondere für Frauen die noch in der Familie sind und daher ein erhöhtes Maß an Sicherheit und Schutz benötigen. In diesem Kontext sind Helfer:innenkonferenzen eine sehr wertvolle Ressource, die jedoch nicht häufig genug eingesetzt wird (vgl. E2).

Die Auswertung der Gespräche mit der Mehrheit der Stakeholder bzw. Expert:innen ergab, dass die Vernetzung und die multiprofessionelle Zusammenarbeit als wesentliche Faktoren in der Fallarbeit betrachtet werden.

Aus dem Workshop zum Thema „Opferschutz“ wurden auch die Risiken der Beteiligung mehrerer Institutionen genannt, nämlich, dass dies u.a. auch zur Verwirrung der Betroffenen führen kann, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen internen Logiken der Organisationen. Eine Empfehlung in diesem Kontext war die betroffenenzentrierte Orientierung die jedoch aufgrund von Ressourcenmängeln oft nicht in dieser Form umsetzbar sei. Auch Helfer:innenkonferenzen, u.a. partizipativ mit der Betroffenen, wurden hierbei genannt, um die Zuständigkeiten der jeweiligen Einrichtungen transparent festzuhalten und die Zusammenarbeit strukturiert zu gestalten. Zudem wäre es wichtig, im Helfer:innensystem zu entschleunigen und die Themen Schritt für Schritt anzugehen, um Betroffene nicht zu überfordern. Schließlich wurden im Rahmen des Workshops auch bestehende, gut funktionierende Kooperationen gelobt, die den Schutzraum für Betroffene erweitern und positive Erfahrungen bringen.

Dimension Gefährdung/Sicherheit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Art der Gewaltform mehrere Personen als Gefährder:innen agieren können. Familiäre Verstrickungen und das Netzwerk der Community müssen daher berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist die individuelle Betrachtung jedes Falles essentiell, um Gefahren und Risiken richtig einschätzen zu können. Vernetzung und multiprofessionelle Zusammenarbeit sind wesentliche Faktoren in der Fallarbeit. Dabei ist die partizipative Einbindung der Betroffenen wichtig, um Unklarheiten und Überforderung bei der Navigation durch das Hilfesystem zu vermeiden.

4.4 Zur Involvierung in strafrechtliche Verfahren

„Ja, dass ich eine Anzeige machen kann, weiß ich eh,
aber die eigene Familie zeigt man wirklich ungern an“ (Interview B2)

Keine der Interviewten hat eine Anzeige wegen Zwangsheirat erstattet. Drei der Betroffenen haben eine Anzeige wegen Gewalt oder gefährlicher Drohung gemacht (vgl. Interview B1, B3, B6).

Betroffene 1 gab an, ihre Strafanzeige gegen den Bruder aufgrund von Gewalt habe aufgrund mangelnder Glaubwürdigkeit nicht zu einem Verfahren geführt. Ergänzend zu der geringen Anzahl an Strafanzeigen verdeutlichten die Betroffeneninterviews mangelnde Kenntnisse der Betroffenen zum strafrechtlichen Verfahren bzw. Prozedere. Betroffene 3 war das Delikt der Anzeige unklar. Es sei ein

Offizialdelikt gewesen, ausgehend von der Polizei. Diese Betroffene gab an, auch den Ausgang des Verfahrens gegen den Ex-Ehemann nicht zu kennen. Betroffene 6 gab an, ihr Exmann sei verurteilt worden. Betroffene 7 habe keine Anzeige gegen ihren Vater gestellt, da dieser die Staatsbürgerschaft beantragen wollte und sie den Prozess nicht behindern wollte.

Die niedrige Anzeigenquote lässt sich mit der Loyalität gegenüber Gefährder:innen und familiären Bindungen begründen. Bei den Interviewten zeigte sich in den Gesprächen deutlich, dass das Strafverfahren keine Priorität für die Betroffenen in ihrem Wohlbefinden hat und wenig Interesse an Bestrafung ihrer Familienmitglieder besteht. Loyalitätskonflikte und damit einhergehende Ambivalenzen der Betroffenen wurden auch als Herausforderungen aus Perspektive einer spezialisierten Beratungsstelle genannt (vgl. E4).

Eine weitaus größere Bedeutung hatten Scheidungsverfahren sowie aufenthaltsrechtliche Belange über den Status von Visum, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis. Betroffene 3 und 4 gaben sprachliche Herausforderung bei Amtswegen an. Betroffene 6 bewertete die Bereitstellung von Dolmetsch bei vielen offiziellen Terminen als positiv, lediglich bei kleineren Erledigungen stand sie vor sprachlichen Hürden.

Im Gespräch mit einer spezialisierten Beratungsstelle wurde ebenfalls berichtet, dass in der Praxis selten angezeigt wird, da die Opfer der Familie keine zusätzlichen Probleme bereiten wollen. Es ist unklar, ob gesetzliche Änderungen einen Unterschied machen, da die Problematik eher in der Identifizierung liegt. Die Strafnorm hat aus Perspektive der Einrichtung eher eine Symbolwirkung (vgl. E1). Eine Vertreterin einer Gewaltschutzeinrichtung bestätigte diese Zurückhaltung bei Betroffenen und ergänzte, dass eine Aussage im Strafverfahren für Betroffene oft bedeutet, dass eine Rückkehr zur Familie (eventuell zu einem späteren Zeitpunkt) dann nicht mehr möglich ist (vgl. E2).

Zudem haben Betroffene laut einem Vertreter des Bundeskriminalamts oft Angst eine Anzeige zu erstatten (vgl. E11). Ein Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe führte aus, dass eine Anzeige wegen Zwangsheirat die Gefährdungslage sofort eskalieren lassen kann. Idealerweise sollte daher eine betroffene Person bereits in einer Schutzeinrichtung sein, bevor eine Anzeige erstattet wird (vgl. E14).

Nicht nur die Zurückhaltung der Betroffenen in der Anzeigenerstattung wurde als Herausforderung genannt, sondern auch die Verfahren selbst. Diese wurden als äußerst kompliziert beschrieben. Es erfordert belastbare Beweise, die oft schwer zu beschaffen sind (vgl. ebd.). Daher ist es laut einer Vertreterin einer Gewaltschutzeinrichtung sehr wichtig, insbesondere vor der Anzeige bereits mit Prozessbegleitung anzufangen (vgl. E2). Betroffene benötigen auch während des Strafverfahrens Unterstützung aufgrund ihrer traumatischen Erfahrungen (vgl. E14). Eine spezialisierte Beratungsstelle merkte in diesem Kontext an, dass jedoch häufig der Zugang zur Rechtsberatung fehle, insbesondere in ländlichen Räumen (vgl. E4).

Dimension Strafrecht

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geringe Anzeigebereitschaft (insbesondere bei §106a StGB) der Betroffenen mit bestehenden Loyalitätskonflikten bzw. Ambivalenzen gegenüber der Familie zusammenhängt. Zudem sind die Verfahren kompliziert und es mangelt an flächendeckenden Angeboten der Rechtsberatung und therapeutischen Begleitung der Betroffenen.

4.5 Zur Lebenssituation der Betroffenen

„Und dann hat mir meine Lehrerin gesagt: "Du musst nicht wieder nachhause gehen, es gibt ein Frauenhaus, wohin du gehen kannst." Ich habe nicht gewusst, dass es hier ein Frauenhaus gibt. Ein Jahr lang bin ich bei diesem Mann geblieben.“ (Interview B3)

Die Bedeutung der Vermittlung von Betroffenen an den Verein Orient Express durch Vertrauenspersonen wurde in der Aktenanalyse verdeutlicht. Die Betroffeneninterviews bestätigten besonders die Notwendigkeit von Fachkräften im schulischen und beruflichen Kontext als erste Ansprechpersonen, um Information über Unterstützungsangebote zu erhalten und Kontakt zu diesen herzustellen.

Bildungseinrichtungen spielen laut den Angaben der meisten Expert:innen eine wichtige Rolle sowohl in der Präventionsarbeit, als auch in der Krisenarbeit bzw. in der Erkennung von Betroffenen. Hierbei waren sich viele Expert:innen einig, dass die Präventionsarbeit so früh wie möglich, jedenfalls an Pflichtschulen beginnen sollte. Zudem können Fachkräfte an Bildungseinrichtungen (z.B. Lehrkräfte, Schulärzt:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Coaches, etc.) eine wichtige Funktion als Vertrauensperson einnehmen.

In den Expert:inneninterviews und im Workshop „Opferschutz“ wurde mehrfach die Bedeutung der Beziehungsarbeit und des Vertrauensaufbaus betont, um Betroffene aus der Isolation und aus der Abhängigkeit durch Familienstrukturen herausholen zu können. Insbesondere Angebote in der Erstsprache der Betroffenen können hier womöglich zum Vertrauensaufbau beitragen (vgl. E9).

Eine Interviewpartner:in aus der Jugendarbeit bestätigte ebenfalls die Bedeutung der Vertrauensarbeit und gab an, dass in der Jugendarbeit viel Wert auf eine akzeptierende Haltung und der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gelegt wird (vgl. E8). Eine Vertreterin der Kinder- und Jugendhilfe erläuterte, dass Vertrauensaufbau nicht nur auf institutioneller Ebene stattfinden muss, sondern auch auf individueller Ebene (vgl. E17). Auf institutioneller Ebene ist insbesondere ein Vertrauensaufbau bei Behörden zu benennen. Eine Vertreterin einer Gewaltschutzeinrichtung merkte an, dass unangenehme Erfahrungen mit der Polizei zu Unsicherheit und Misstrauen gegenüber Behörden führen (vgl. E2). Dieser Aspekt wurde auch im Workshop „Opferschutz“ thematisiert. In diesem Kontext wurde ergänzt, dass Familienmitglieder bzw. Gefährder:innen dieses Misstrauen (u.a. aufgrund rassistischer bzw. vorurteilhaften Erfahrungen Betroffener) womöglich zusätzlich instrumentalisieren könnten, um Betroffenen den Zugang zu Unterstützungssystemen zu erschweren. Daher ist es wichtig, dieses Misstrauen und strukturelle Barrieren in der Einholung von Unterstützung transparent zu machen und Betroffenen einen vorurteilsfreien Zugang zu Hilfsangeboten zu gewährleisten.

Die Mehrheit der Expertinnen und Experten war sich in den Interviews und im Workshop einig, dass die Vertrauensarbeit einen hohen Zeitaufwand erfordert und entsprechend ressourcenintensiv ist. Diese ist jedoch unabdingbar, um Betroffene zu identifizieren und die Abhängigkeit der Betroffenen von der Familie zu überwinden.

Die Erhebung zeigte außerdem, dass Gewalterfahrungen einen Einfluss auf die Bildungssituation der Frauen nehmen. Da manche Betroffene aufgrund der Gefährdungssituation vorübergehend die Ausbildungsstätte nicht besuchen konnten und Schulwechsel als Sicherheitsmaßnahme notwendig waren, können Lücken bzw. Brüche in der beruflichen Entwicklung entstehen. Die weitere Anbindung an Schulen, Kurse oder Unterstützung bei der Ausbildungssuche sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Schutzeinrichtung, die weitere Bildungskarriere und berufliche Entwicklung nach Auszug ist aufgrund der zeitlichen Befristung noch ungewiss. Aus den Betroffeneninterviews geht hervor, dass der familiäre Stress und die Gewalt vor der Unterbringung oft zu Konzentrationsschwierigkeiten und Leistungsabfällen führten (vgl. Interview B2, B4). Nach der Unterbringung wird von den Betroffenen neue Energie und Motivation beschrieben, die eigenen beruflichen Ziele zu verfolgen. Betroffene 4 beschreibt die Veränderung ihrer beruflichen Entwicklung seit der Unterbringung als positiv. Auch Betroffene 7 beschreibt ihre psychische Entlastung durch die Möglichkeit einer freien Berufswahl. Erprobungen im Rahmen von AMS-Kursen seien hilfreich gewesen bei der Entwicklung eigener Interessen, Kompetenzen und dem beruflichen Entscheidungsprozess.

Die Erhebung zur gesundheitlichen Situation gab primär Aufschluss über psychische Belastungsfaktoren, denen Betroffene ausgesetzt sind. Auch die häufigen körperlichen Schmerzen bzw. Beschwerden könnten Hinweise auf psychosomatische Belastungen sein. In den Interviews mit den Betroffenen wurde dies bestätigt. Häufig wurde psychischer Stress als Folge der physischen Gewaltvorfälle anhand körperlicher Symptome beschrieben, beispielsweise mit starken Bauchschmerzen, Herzrasen und der Schwierigkeit, in den ersten Tagen der Unterbringung Nahrung zu sich zu nehmen. Zu betonen sind die hohen Zahlen zu selbstverletzendem Verhalten bis hin zur Suizidalität. Diese beruhen auf den Angaben derjenigen Frauen, die sich zur Thematik geöffnet haben. Aufgrund der Scham der Thematik kann es sein, dass mehr Personen betroffen waren. Maßnahmen zur Enttabuisierung sind hier wichtig. Die Traumareaktionen der Betroffenen verdeutlichen den Bedarf an psychosozialer, psychologisch-therapeutischer und/oder psychiatrischer Unterstützung. Allerdings zeigte die Erhebung, dass ein Großteil der Betroffenen trotz multipler Belastungen keine Hilfe in Anspruch nimmt. Von zwei Interviewten werden Schamgefühle in der Betroffenheit von Zwangsheirat und Verwandtschaftsgewalt beschrieben. Gewalt würde in der Familie häufig normalisiert, es fehle an Bewusstsein über alternative Lebensmodelle zur Orientierung und an Vertrauen, sich aus den Strukturen zu lösen (vgl. Interview B5, B7). Zudem wurde im Workshop „Opferschutz“ einerseits die Angst der Betroffenen thematisiert, bestimmten erwünschte sozialen Normen der Familie und der Community nicht zu entsprechen und gleichzeitig die Angst davor, mit der eigenen Erfahrung in der Betroffenheit von Zwangsheirat bzw. Verwandtschaftsgewalt, rassistische Vorurteile über das eigene Familiensystem bzw. die eigene Community zu reproduzieren. Betroffene 7 wünscht sich aus diesem Grund mehr öffentliche Kampagnen zur Thematik Gewalt gegen Frauen und Informationsmaterial über Anlaufstellen für Betroffene. Betroffene 5 empfiehlt mehr Peer-to-Peer Arbeit, beispielsweise indem mit Videobotschaften von ehemals Betroffenen junge Mädchen direkt ermutigt würden, sich Hilfe zu suchen. Betroffene 2 berichtete von multiplen Belastungen innerhalb der Familie. Neben finanziellen Schwierigkeiten habe die Mutter gesundheitliche Probleme gehabt, der Vater sei gewalttätig und bereits straffällig geworden gewesen. Dies sei auch für sie Anlass, mehr Familienangebote im Lebensumfeld dieser Communities zu fordern. Den Peer-to-Peer Ansatz benannten auch interviewte Vertreter:innen einer Frauenberatungseinrichtung im Integrationskontext. Ein solcher Ansatz stelle sicher, dass sich Betroffene angesprochen fühlen und sich mit der Problemlage selbst identifizieren können (vgl. E3). Die Mehrheit der interviewten Expert:innen erachtet die Förderung der öffentlichen Wahrnehmung und Sensibilisierung zur Thematik als wichtigen Schritt in der Präventionsarbeit. Zudem

ist es von Bedeutung, dass Betroffene wissen, wohin sie sich wenden können, nachdem sie bereits erkannt haben, dass das, was ihnen widerfährt, nicht richtig ist (vgl. ebd. E17). Schließlich wurde im Workshop auch die Bedeutung der Sensibilisierung von Fachkräften hervorgehoben, die darin bestärkt werden sollten, bei solchen Themen nicht „wegzusehen“. Im Workshop „Bewusstseinsbildung“ wurde auch das Bewusstsein der Öffentlichkeit thematisiert und als sehr gering eingeschätzt. Insbesondere sollten die verschiedenen Zielgruppen bzw. Institutionen, die mit Betroffenen in Kontakt kommen könnten, in die Bewusstseinsbildung einbezogen werden (z.B. Arbeitsmarktservice, Kindergärten, Pflegeeltern, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Betriebe/Arbeitsplätze, Community-Mitglieder, Standesämter etc.) Dabei wurde in den Workshops eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die jeweiligen Zielgruppen als sinnvoller erachtet als eine breite Öffentlichkeitskampagne.

Dimension Lebenswelt der Betroffenen

Die Vermittlung bzw. das Erreichen von Betroffenen ist häufig an Vertrauenspersonen gebunden. Vertrauens- und Beziehungsarbeit (auf institutioneller und persönlicher Ebene) ist daher sehr wichtig für den Zugang zu Betroffenen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, antirassistische Haltungen im Hilfesystem zu fördern und die Thematik der strukturellen Gewalt in den Fokus zu rücken. Darüber hinaus bedarf es niedrigschwelliger und flexibler Unterstützungsangebote, die an der Lebenswelt der Betroffenen anknüpfen. Bildungseinrichtungen spielen in der Präventions- und Krisenarbeit eine wichtige Rolle.

4.6 Zur genderspezifischen Situation der Betroffenen

„Ich habe erst danach erfahren, dass er nur eine traditionelle Frau will.

Ich durfte nur kochen und putzen und schlafen und spazieren.“ (Interview B5)

In den Ergebnissen um die Einschränkungen bestimmter Rechte auf Selbstbestimmung und Entwicklung ergab die Analyse, dass sich Einschränkungen und übermäßige Kontrollmaßnahmen meist auf die Rolle der Betroffenen als Frauen beziehen. Kontrolle sämtlicher Aspekte im Leben der Betroffenen (z.B. soziale Kontakte, Sexualität, Berufsbildung) kann als Instrument erklärt werden, den Erhalt eines patriarchalen Familiensystems, Kontrolle über weibliche Sexualität und die soziale Stellung zu garantieren. Damit spielt der Indikator Gender eine wichtige Rolle beim Thema Zwangsheirat.

Aus den Akten und den Interviews geht zusätzlich hervor, dass die Familiendynamik bzw. Position der Betroffenen im Verhältnis zu den anderen Familienmitgliedern auffällig ist. Oft steht die Betroffene beispielsweise in der „Rang“-Folge der Geschwister untergeordnet, insbesondere männlichen Geschwistern würden mehr Rechte und Freiheiten zugeschrieben und mitunter die Macht, die Schwester zu kontrollieren. Im Gegenzug komme den Betroffenen oft übermäßig viel Verantwortung im Haushalt und bei der Erziehung von jüngeren Geschwistern zu. Besonders deutlich wird dies von Betroffene 1 bestätigt, welche vier Brüder und vier Schwestern hat und die Rollenverteilung in der Familie nach Geschlechtern klar erkannt hat. Betroffene 2 sei von ihren beiden Brüdern stark

kontrolliert und unterdrückt worden, beispielsweise in Form von Kleidungs Vorschriften und dem Verbot, romantische Beziehungen zu führen.

Auch in einem Interview mit einer spezialisierten Beratungsstelle wurde berichtet, dass Kleidervorschriften oder erzwungenes Beten oft als Erziehungsmethoden eingesetzt werden und dabei als Vorstufen bzw. Anzeichen für eine Zwangsheirat gelten können. Diese werden aber häufig nicht als solche erkannt (vgl. E1).

Aufgrund der Tatsache, dass die Schutzeinrichtung keine männlichen Betroffenen aufnimmt, war im Zuge der Auswertung des Datensatzes keine Information über die Betroffenheit von Männern bzw. Burschen extrahierbar. Allerdings wurde die Betroffenheit von Männern bzw. Burschen in den Expert:innen-Interviews wiederholt thematisiert. Eine Interviewpartnerin aus der Jugendarbeit berichtete, dass auch männliche Jugendliche von diesem Thema betroffen sind, es jedoch oft nicht artikulieren könnten (vgl. E8).

Schließlich ist aus den Betroffeneninterviews und auch aus dem Datensatz ersichtlich, dass viele Betroffene, zur Einhaltung einer bestimmten Rolle als Frau gedrängt und gezwungen wurden. Die Durchsetzung von bestimmten Gendernormen bzw. akzeptierte Verhaltensweisen und Auftreten, lassen darauf hinweisen, dass vermutlich auch Männer und Burschen zur Einhaltung von auferlegten Gendernormen gedrängt und gezwungen werden. Eine Interviewpartnerin aus der Jugendarbeit erzählte, dass junge Männer vielmehr dazu erzogen werden, den Beschützer der Frauen darzustellen und dominante Rollen einzunehmen (vgl. E8). Weiters spielt laut der Jugendarbeiterin die Sexualität von männlichen Betroffenen eine wichtige Rolle, denn hierbei wird die Zwangsheirat als Strafe seitens der Familie eingesetzt um nicht akzeptierte bzw. unerwünschte sexuelle Orientierungen zu verhindern (vgl. ebd.).

Wie eingangs angeführt, spielt die Kontrolle der Sexualität eine wichtige Rolle im Erhalt des patriarchalen Familiensystems und führt dementsprechend zu einem höheren Risiko der Betroffenheit von LGBTQI+ Personen. Die Dunkelziffer dürfte sowohl bei diesen Personenkreisen als auch bei männlichen Betroffenen, aufgrund fehlenden Problembewusstseins und des geringen Bekanntheitsgrades der wenigen, nicht auf Zwangsheirat spezialisierte Unterstützungsangebote, hoch sein.

Dimension Gender

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kontrolle über alle Lebensbereiche der Betroffenen (z.B. soziale Kontakte, Sexualität, Berufsausbildung) der Aufrechterhaltung des patriarchalen Familiensystems, der Kontrolle über die weibliche Sexualität und des sozialen Status dient. Auch Männer und Jungen können von Zwangsheirat betroffen sein.

Die Durchsetzung bestimmter Geschlechternormen, um unerwünschtes Verhalten zu unterbinden, dürfte auch ein erhöhtes Risiko von Zwangsheirat für LGBTQI+ Personen mit sich bringen.

5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der Praxis

Das vorstehende Kapitel befasste sich zunächst ausführlich mit der Sekundäranalyse bestehender Falldokumentationen von ehemaligen Bewohner:innen der Schutzeinrichtung des Vereins Orient Express. Des Weiteren wurde ein Überblick über die Praxiserhebungen, bestehend aus Interviews mit Stakeholdern und Betroffenen gegeben. Abschließend wurde auf Basis der Ergebnisse der Sekundäranalyse und der gesammelten Informationen aus den Interviews und den durchgeführten Workshops eine zusammenfassende Analyse erstellt, in der die zentralen Erkenntnisse aus der Praxis herausgearbeitet wurden. Die Zielsetzung der durchgeführten Praxiserhebung bestand in der Erlangung eines Einblicks in die aktuelle Situation Beratungspraxis in Verdachtsfällen von Zwangsverheiratung in Österreich.

Die in den Dimensionen *Gewalt, Zwangsheirat, Gefährdung/Sicherheit, Strafrecht, Lebenswelt und Gender* herausgearbeiteten Erkenntnisse leisten einen wichtigen Beitrag zur Ursachenanalyse. Sie zeigen auf, wie letztlich verschiedene Faktoren zu den Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen beitragen, die zu einer Zwangsheirat führen können.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurden zudem eine Liste von evidenzbasierten Indikatoren erstellt, nämlich von Risikofaktoren, die zu einer Zwangsheirat führen können.

5.1 Empfehlungen

Betroffene von Zwangsheirat sind meist von einer Vielzahl von **Gewaltformen** gleichzeitig betroffen, insbesondere von psychischer, physischer, sexueller und Cyber-Gewalt bzw. Kontrolle und Freiheitseinschränkungen. Als Form von verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt ist Zwangsheirat in ein Kontinuum von physischer und psychischer Gewalt eingebettet. Sie wird als Mittel eingesetzt, um Kontrolle und Macht auszuüben. Um Betroffene aus diesen Abhängigkeitsverhältnissen lösen zu können, sind insbesondere niederschwellige und vielseitige Beratungsangebote erforderlich.

- Niederschwellige und mehrsprachige Beratungsangebote ausbauen
(u.a. Familienberatungsstellen, Rechtsberatung, etc.)
- Nachhaltige Ressourcen für langfristige und flexible Unterstützungsangebote bereitstellen.
- Einbettung von Zwangsheirat als Form der verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt und Wissen über die Vielschichtigkeit der Gewaltbetroffenheit fördern

Die Identifikation von **Zwangsheiratsbetroffenen** ist in der Praxis häufig mit Schwierigkeiten verbunden, insbesondere im Kontext der Differenzierung zwischen einer arrangierten und einer Zwangsheirat. Die Abgrenzung zwischen beiden Formen der Heirat ist nicht immer eindeutig. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Fachkräfte und Multiplikator:innen für die Erkennung von

Betroffenen sensibilisiert und aufgeklärt werden. In diesem Kontext dienen die evidenzbasierte Indikatorenliste (Anhang 6) und die Fallbeispiele mit unterschiedlichen Fallkonstellationen (siehe Anhang 7) als wichtige Instrumente zur Identifikation von potenziellen Betroffenen.

- Fortbildungen für Fachkräfte in der Erkennung und im Umgang mit Betroffenen
- Sensibilisierungsmaßnahmen für verschiedene Berufsgruppen (z.B. medizinisches Personal, Personen im Integrationsbereich, Personen in der Erwachsenenbildung, etc.) für einen Betroffenen-zentrierten und genderorientierten Zugang, sowie eine antirassistische Haltung zur Vermeidung von Kulturalisierung der Thematik, Stigmatisierung bestimmter Gruppen und damit einhergehender Ausgrenzung Betroffener

Bei Verwandtschaftsgewalt bzw. Zwangsheirat können mehrere Personen im Umfeld der Betroffenen gleichzeitig als **Gefährder:innen** agieren (z.B. erweiterter Familienkreis, Communitymitglieder). Auch kann die Ambivalenz der Betroffenen zu einer Selbstgefährdung führen. In den Unterstützungssystemen sollte daher ein besonderes Augenmerk auf **Sicherheitsaspekte** gelegt werden, die multiprofessionelle Ansätze und Vernetzung erfordern.

- Bereichsübergreifende Zusammenarbeit und ggf. Verweismechanismen zwischen Opferschutzeinrichtungen und unterschiedlichen Akteur*innen wie Jugend- und Sozialarbeit, Strafverfolgung und Justiz, Verwaltungsbehörden und dem Gesundheitswesen standardisieren und stärken
- Sensibilisierte Ansprechpersonen und Zuständigkeiten in sämtlichen Organisationen (insbesondere Behörden) mit Berührungspunkten zur Zielgruppe gewährleisten

Die geringe **Anzeigebereitschaft** der Betroffenen hängt unter anderem mit bestehenden Loyalitätskonflikten gegenüber der Familie zusammen. Insbesondere für minderjährige Betroffene ist es eine große Herausforderung, sich aus familiären Abhängigkeitsverhältnissen und Gewaltspiralen zu lösen. Die Angst vor dem Ausschluss aus dem Familienverband und gleichzeitig die Angst vor Repressalien verstärken die Ambivalenz der Betroffenen und bestärken die Entscheidung, sich nicht an einem Strafverfahren zu beteiligen. Darüber hinaus können die oft langwierigen Verfahren die Betroffenen psychisch zusätzlich belasten und re-traumatisieren.

- Prozessbegleitung vor der Anzeigenerstattung
- Kostenlose niederschwellige rechtliche Beratungsangebote ausbauen (insbesondere im ländlichen Raum)
- Niederschwellige und kostenlose therapeutische Angebote ausbauen

Im Rahmen der Analyse der Praxissituation wurde deutlich, dass Vertrauenspersonen eine wesentliche Rolle bei der Erreichung der Zielgruppe spielen. Vertrauens- und Beziehungsarbeit (sowohl auf institutioneller als auch auf persönlicher Ebene) ist daher von großer Bedeutung für den Zugang zu den Betroffenen. Insbesondere minderjährige Betroffene, die kurz vor dem Übergang zur Volljährigkeit stehen, benötigen ein engmaschiges Unterstützungsnetzwerk, um mit ihrem Anliegen an das Unterstützungssystem anknüpfen zu können. Dabei ist es wichtig, dass die Angebote sich an der **Lebenswelt** der Betroffenen orientieren, d.h. flexibel und niederschwellig gestaltet sind.

- Ressourcen und flexible Unterstützungsleistungen beim Übergang zur Volljährigkeit gewähren (z.B. Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit bzw. Bereitstellung von geeigneten Wohnformen)
- Folgeunterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige aus anderen Bundesländern ausbauen (insbesondere betreute Wohngemeinschaften)
- Zielgruppengerechte Bewerbung bestehender Angebote und spezialisierter Anlaufstellen (Öffentlichkeitskampagnen, jedoch nicht breit aufgestellt, sondern eher fokussiert)

Die Durchsetzung bestimmter **Geschlechternormen** zur Unterbindung von unerwünschtem Verhalten unter Anwendung von Gewalt und/oder Zwangsverheiratung ist eine typische Ursache dieser Gewaltformen. Die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen in Bildungseinrichtungen sollte daher so früh wie möglich beginnen. Dabei ist auf das Vermeiden von Stereotypen und von Kulturalisierung zu achten, um der Tabuisierung des Themas Zwangsheirat und der Stigmatisierung der Betroffenen frühzeitig entgegenwirken zu können.

- Präventionsangebote an Bildungseinrichtungen verstärkt anbieten (insbesondere für Kinder und Jugendliche) – jedenfalls im Pflichtschulalter beginnen
- Burschenarbeit (für männliche Betroffene, gegen patriarchale Rollenbilder)
- Peer-Ansätze nutzen

VIII. Zusammenführende Analyse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der gegenständliche Studienbericht setzt sich zum Ziel, einen evidenzbasierten Lagebericht zu Zwangsverheiratungen in Österreich zu erstellen, als Grundlage für weiterführende Maßnahmen in Politik, Recht und Praxis. In den vorstehenden Abschnitten wurden zu diesem Zweck Forschungsansätze und -erkenntnisse aus unterschiedlichsten Bereichen vorgestellt und analysiert, einschließlich der internationalen, menschenrechtlichen Dimension, der nationalen Rechtslage im Straf-, Zivil- und Migrationsrecht und einer umfangreichen empirischen Erhebung aus Opferschutzperspektive. Daran schließt nun eine zusammenführende Analyse an, welche grundlegende Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Weiterarbeit umfasst.

1 Zur internationalen, menschenrechtlichen Perspektive

Ausgehend vom internationalen und europäischen Rechtsrahmen wurden zunächst einschlägige Standards zu Eheschließung bzw. Zwangsverheiratung, Gewalt- und Ausbeutungsschutz, auf Basis menschenrechtlicher Grundlagen, untersucht. Aus dem Menschenrechtsansatz ergeben sich innerstaatliche Umsetzungsaufträge, die Maßnahmen sowohl zur Stärkung der Rechte der Betroffenen von Zwangsverheiratungen als auch zur Gewährleistung staatlicher Verantwortung im Wege der Rechenschaftspflicht erwarten. Dabei zeigte sich, dass zahlreiche internationale Instrumente zwar von einem Recht auf Eheschließung, in Verbindung mit dem Ausdruck einer freien Willensbildung der Eheleute, ausgehen, dass allerdings die Folgen des Fehlens einer freien Willensbildung, wie insbesondere bei einer Zwangsverheiratung, weniger klar geregelt sind.

Konzeptionell stellt sich das Phänomen Zwangsverheiratung als intersektionale Form von Gewalt und Ausbeutung dar, die von tradierten sozialen Normen wie Frauendiskriminierung und Patriarchat, Rollenbildern in Bezug auf den familiären und gesellschaftlichen Status von Kindern und sozioökonomischen Faktoren gefördert wird, welche die freie Willensbildung bei der Eheschließung verhindern. Wie Forschungsarbeiten aufzeigen, sind Übergänge vielfach fließend, etwa in Bezug auf arrangierte Ehen (welche formal mit Einwilligung der Eheleute erfolgen) oder im Hinblick auf Vorbereitungshandlungen wie Verlobungen, oder in Verbindung mit sexueller oder wirtschaftlicher Ausbeutung der Betroffenen, welche Fälle von Menschenhandel nahelegen. Große Schwierigkeiten bereiten in der Praxis sogenannte „Scheinehen“, die insbesondere dem Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts unter Umgehung von Einwanderungsvorschriften dienen, wenn zusätzlich der Verdacht eines Zwangskontextes besteht.⁴⁸⁵

⁴⁸⁵ Siehe dazu auch die Auswahl unterschiedlicher Fallbeispiele im Anhang!

Der internationale Blick macht auch die globale, quantitative Dimension von Zwangsverheiratungen deutlich: nach Angaben von UNICEF leben aktuell insgesamt ca. 640 Millionen erwachsene Frauen und Mädchen weltweit, die bereits vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet wurden; Forschungsdaten der ILO und anderer Partner gehen von zumindest jährlich 22 Millionen Betroffenen (inkl. Erwachsene) von Zwangsverheiratung aus. Hier zeigt sich allerdings auch eine sehr heterogene globale Datenlage, als Folge unterschiedlicher Forschungsansätze und Parameter, welche ein effektives Monitoring von Gegenmaßnahmen, wie sie etwa auch die internationalen Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*) mit Frist bis 2030 erwarten, erschweren.

Umso bedeutsamer stellen sich Monitoring- und Evaluationsinstrumente auf europäischer Ebene dar. So wurden für die vorliegende Studie in Ergänzung zur Judikaturanalyse von EGMR und EuGH im Fall von Einzelfallbeschwerden auch Länderevaluationsberichte unabhängiger Überwachungsorgane des Europarates ausgewertet, konkret Berichte von GREVIO, zur Konvention gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (Istanbulkonvention), und von GRETA, zur Konvention gegen Menschenhandel. Dabei zeigten sich zwar durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen der Gremien im Umgang mit Zwangsverheiratungen (etwa in Bezug auf Kinderehen, die von GRETA deutlicher thematisiert wurden), allerdings auch der Mehrwert konkreter länderspezifischer Umsetzungsempfehlungen.

In Bezug auf Kinderehen hat die internationale Analyse aufgezeigt, dass die Aufrechterhaltung von Ausnahmebestimmungen (etwa einer Ehefähigkeitserklärung bereits ab 16 Jahren, wie in Österreich) nicht mit menschen- bzw. kinderrechtlichen Standards vereinbar ist, sondern es vielmehr klarer innerstaatlicher Regelungen für ein Verbot von Eheschließungen vor dem 18. Lebensjahr bedarf. Kritisch hingewiesen wurde im internationalen Abschnitt aber auch auf aktuelle kontroverse Entwicklungen in Deutschland im Umgang mit Rechtsfolgen von im Ausland geschlossenen Kinderehen, die teilweise keine Kindeswohlprüfung im Einzelfall mehr zulassen, was mit kinderrechtlichen Standards nicht vereinbar ist.

Eine zentrale Erkenntnis, die sich auch aus internationalen Forschungsdaten ergibt, liegt schließlich in der Bedeutung eines systemorientierten, multisektoralen Ansatzes sowohl für Opferschutz und Prävention als auch in der Strafverfolgung. Es bedarf eines strukturierten, mittels Verweisungs- und Übergabeprotokollen klar definierten, von multiprofessionellen Trainings unterstützten Zusammenwirkens von Akteur:innen aus Bereichen wie Gewaltschutz, Kinderschutz, Gesundheitswesen, Schule, Asylbehörden, Konsularwesen, Personenstandsbehörden und Kriminalpolizei, um Betroffene wie Täter:innen frühzeitig zu erkennen und Abhängigkeitsspiralen bestmöglich durchbrechen zu können.

1.1 Empfehlungen aus internationaler, menschenrechtlicher Perspektive

- Fokus auf Zwangsverheiratung als **Kontinuum und Prozess** des Einwirkens von Umständen, die eine freie, selbstbestimmte Willensbildung bei zumindest einer der beteiligten Eheleute verhindern, insbesondere auf Grund von Abhängigkeitsverhältnissen und Zwang mittels Formen von Gewalt und Ausbeutung, unter Berücksichtigung tradierter sozialer Normen (Geschlechterrollen, Patriarchat, Stellung des Kindes, Familienbild)
- Bewusstseinsbildung zu **Abgrenzungsfragen** - von Gewaltschutz über Ausbeutung und Menschenhandel bis zu Aufenthaltsehen/Scheinehen
- Fokus und Umsetzung **systemorientierter Ansätze** zwecks Zusammenwirkens einer Vielzahl von Akteuren (Gewaltschutz, Kinderschutz, Asyl und Migration, Polizei, Gesundheit, Schule etc), auf Basis **definierter Übergänge und Schnittstellen** (inkl. ausgebildetem Personal) für Identifizierung und Weiterverweisung von Betroffenen
- Verbot der **Eheschließung von Personen unter 18 Jahren** im Inland ohne Ausnahme; im Hinblick auf Rechtsfolgen (Unterhalt, Elternschaft) von im Ausland geschlossenen Kinderehen muss jedoch eine Kindeswohlprüfung im Einzelfall gewährleistet bleiben.
- Der **Menschenrechtsansatz** ist als umfassender Handlungsauftrag in den Bereichen **Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung** zu verstehen, zur Stärkung der Betroffenen (*empowerment*) und Sicherstellung staatlicher Verantwortung (*accountability*), der weit über Rechtsreformen hinausweist und insbesondere überprüfbare Wirksamkeit von Maßnahmen in der Praxis verlangt
- Vor diesem Hintergrund bedarf es weitergehender Verbesserungen der **Datengrundlagen** und Forschungsanstrengungen als Voraussetzung für ein unabhängiges **Monitoring** von Umsetzungsfortschritten auch auf nationaler Ebene

2 Zur Situation in Österreich

Die weiteren Arbeitspakete widmeten sich der konkreten Lagebeurteilung in Österreich, im Hinblick auf die Frage nach der Gewährleistung der vorskizzierten Standards und Empfehlungen, beginnend mit Analysen zur straf-, zivil- und migrationsrechtlichen Situation, gefolgt von Untersuchungen aus Sicht der Praxis.

2.1 Strafrechtliche Aspekte

Der Straftatbestand Zwangsheirat § 106a StGB umfasst derzeit nur den Zwang zum Abschluss formeller, also staatlich anerkannter Ehen und eingetragener Partnerschaften. Das greift zu kurz, denn, wie schon der Gesetzgeber festgestellt hat, sind für die Betroffenen die Folgen von erzwungenen rituellen oder religiösen (staatlich nicht anerkannten) Eheschließungen, von erzwungenen faktischen Lebensgemeinschaften aber auch die Folgen des Zwanges zum Aufrechterhalten einer Zwangsheirats ebenso gravierend und stellen Verletzungen „besonders wichtiger Interessen“ im Sinne einer schweren Nötigung dar. Das muss auch für solche Formen von Verlobungen gelten, die quasi unausweichlich in eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft münden.

Es wird daher dringend empfohlen, diese Erscheinungsformen in den § 106a StGB aufzunehmen, damit zum einen auch in diesen Fällen die deliktsspezifischen Nötigungsmittel „Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte“ für die Strafbarkeit ausreichen, und damit zum anderen künftig die polizeiliche und gerichtliche Kriminalstatistik ein umfassenderes Bild des Phänomen Zwangsheirat bietet.

Für das Vorfelddelikt sollte künftig nur noch Eventualvorsatz auf erzwungene Eheschließung im Ausland vorausgesetzt werden, da der Nachweis einer Absicht kaum erbracht werden kann, zumal oft ein Urlaub oder Verwandtenbesuche als Vorwand für die Reise dienen, oder bisweilen die Nötigung durch andere Personen ausgeübt wird als durch jene, die in die Organisation der Hochzeit involviert sind.

Für den Fall des Verdachts einer Zwangsheirat ist jedenfalls auch immer der Verdacht des Menschenhandels zu prüfen, da im Fall von Zwangsheirat den nötigen Familienmitgliedern wohl oft klar ist, dass die zur Eheschließung genötigte Person in dieser Ehe sexuell aber auch in ihrer Arbeitsleistung ausgebeutet werden könnte. Liegt auch der Verdacht auf Menschenhandel vor, dann stehen den Opfern auch sämtliche Rechte zu, die internationale Vorgaben Betroffenen von Menschenhandel einräumen.

Hinsichtlich des Strafverfahrens zeigen sich bei Verdacht auf Zwangsheirat dieselben Probleme wie bei anderen Delikten im sozialen Nahraum, nur teilweise verschärft durch den Umstand, dass Opfer von Zwangsheirat oft zusätzlich sozial isoliert sind, mangels Sprachkenntnisse und Arbeitseinkommen abhängig von ihrer Familie sind, und die Bedrohung von einem größeren – oft unbestimmten – Personenkreis ausgeht.

Prozessbegleitung sollte jedenfalls schon bei Erstattung der Anzeige zur Verfügung stehen, um eine rasche Einstellung oder gar das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu verhindern.

Auch die Forderung nach einer umfassenden Beweisaufnahme (Suchen nach Sachbeweisen und Zeug:innen) im Hinblick auf eine mögliche Entschlagung des Opfers knüpft an Erfahrungen aus Strafverfahren wegen Gewalt in der Familie an. Essentiell ist auch der Vorrang des Opferschutzes, zB durch schonende Einvernahme und Vermeiden des Zusammentreffens von Opfern und Tatverdächtigen im Gerichtsgebäude.

2.2 Empfehlungen:

- **Erweitern des Straftatbestandes des § 106a StGB** auf Zwang zum Eingehen von Verlobungen, informellen Ehen und eheähnlicher Gemeinschaften, sowie zum Aufrechterhalten von Zwangsehen
- Das **Vorfelddelikt** sollte schon verwirklicht sein, wenn **Eventualvorsatz** auf eine „Zwangsheirat“ (im weiten Sinn) vorliegt
- Der Tatbestand Zwangsheirat sollte eine **Qualifikation für erzwungene Kinderehen** vorsehen, um Wertungswidersprüche zu anderen Tatbeständen, vor allem zu Kinderhandel, zu vermeiden
- Im Falle der Konkurrenz der Tatbestände Zwangsheirat und Menschenhandel sind die Vorgaben internationaler Übereinkommen zum Schutz der Opfer von Menschenhandel zu beachten, vor allem das *non-punishment*-Prinzip (im Verhältnis zum FPG) und das Einräumen einer angemessenen Erholungs- und Bedenkzeit
- **Vorrang des Opferschutzes** gegenüber der Strafverfolgung:
 - Einschränkung behördlicher Mitteilungspflichten bei Verdacht auf Aufenthaltsehen, wenn Anhaltspunkte auf Zwangsheirat hindeuten, und das Vertrauensverhältnis zum Opfer für die Aufklärung der Straftat oder für Präventionsmaßnahmen betreffend Zwangsheirat von Bedeutung ist.
 - Zeugnisbefreiung oder -verweigerungsrecht für Betroffene samt Belehrungspflicht
 - Aufnahme entsprechender Handlungsanleitungen samt Indikatoren-Listen in einschlägige Erlässe des BMJ (betreffend häusliche Gewalt, Menschenhandel und Delikte nach dem FPG)

2.3 Zivilrechtliche Aspekte

Betreffend Eheschließungen im Inland ist Österreich säumig, was die Umsetzung eines durchgängigen Verbots der Kinderehe angeht. Die Möglichkeit einer Ehefähigkeitserklärung ab 16 Jahren ist unverzüglich abzuschaffen, zumal dies schon von Österreich gegenüber dem Kinderrechtsausschuss im Kontext der Überprüfung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention angekündigt wurde.

Aus guten Gründen geht unsere Rechtsordnung von voller Geschäftsfähigkeit erst nach Erreichen der Volljährigkeit aus, und gerade im Zusammenhang mit Eheschließungen fehlen Minderjährigen typischerweise Erfahrungen und die notwendige Reife, um derart weitreichende Entscheidungen zu treffen; die Praxis, nicht zuletzt dokumentiert in diesem Bericht, zeigt die vielfachen Einfluss-, Druck und Abhängigkeitsfaktoren, gerade aus dem sozialen Nahraum, denen junge Menschen im Zusammenhang mit Eheschließungen ausgesetzt sind, wodurch das Risiko von Zwangsehen erhöht ist. Was die materiellen Voraussetzungen einer Ehe mit Auslandsbezug in Österreich angeht, stellt § 17 IPRG derzeit grundsätzlich auf das Personalstatut ab, sodass die Rechtsordnungen entsprechend der Staatsangehörigkeit der Eheschließenden zur Anwendung kommen. Es wird empfohlen, § 17 IPRG gemäß dem internationalen Trend in einschlägigen Abkommen dahingehend zu ändern, dass künftig an das Recht am Ort des (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts angeknüpft wird. Dann würde für alle Paare, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, künftig unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft österreichisches Recht hinsichtlich der materiellen Ehevoraussetzungen gelten.

Ist (dennoch) ausländisches Recht anzuwenden, aber das Ergebnis der Rechtsanwendung nicht mit den Grundwertungen des österreichischen Rechts vereinbar, so ist gemäß § 6 IPRG unter der Voraussetzung eines ausreichenden Inlandsbezugs, und für den Fall, dass das Ergebnis der Rechtsanwendung des fremden Rechts im Zeitpunkt der Beurteilung (immer noch) mit den Grundwertungen des österreichischen Rechts („*ordre public*“) unvereinbar ist, anstelle der Norm mit den problematischen Auswirkungen die entsprechende österreichische Rechtsnorm anzuwenden. Ein Verstoß des Ergebnisses gegen zwingendes österreichisches Recht reicht dabei nicht. Zu den Grundwertungen zählen vor allem die Grund- und Menschenrechte sowie das Prinzip des vorrangigen Schutzes der Kindesinteressen, in Übereinstimmung mit Art 1 BVG Kinderrechte.

Das rechtskonforme (und unserem *ordre public* entsprechende) Zustandekommen einer Ehe im Ausland wird in Österreich nur überprüft, wenn zB die im Zuge der Eintragung in das Personenstandsregister vorgelegten Urkunden Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen wecken, oder wenn in einem Verfahren das gültige Zustandekommen der Ehe als Vorfrage zu klären ist. Auch hier gelten die oben dargestellten Bedingungen für die Anwendung des § 6 IPRG (*ordre public*). Ein Verstoß gegen eine zwingende Norm reicht für eine Verletzung des *ordre public* nicht aus; Wertungswidersprüche mit der österreichischen Rechtsordnung sind vielmehr aus Respekt vor der fremden Rechtsordnung zu tolerieren, solange sie nicht unerträglich sind.

Das zeigen Lehrmeinungen und Judikatur zur Stellvertreterehel. Eine solche ist in Österreich generell nicht zulässig. Hinsichtlich der Beurteilung von Stellvertreterehen mit Auslandsbezug muss man aber zwei Fälle unterscheiden: einerseits den Fall, dass die Stellvertretung nur die Anwesenheit betrifft, der Ehewille also von der vertretenen Person selbst gebildet und durch die Vertretung nur übermittelt wird: das betrifft nur die Formfrage und wird, obwohl dies gegen zwingendes österreichisches Recht verstößt, vom OGH nicht als Verletzung des *ordre public* gesehen.

Anders dagegen wird eine Stellvertreterehe beurteilt, wenn die Willensbildung delegiert wird. Jedenfalls die Stellvertretung in der Partner:innenwahl oder in der Entscheidung, ob überhaupt geheiratet wird, gilt als Verstoß gegen den *ordre public*. Da die Beurteilung, ob eine Verletzung des *ordre public* gegeben ist, aber immer anhand des Ergebnisses im Zeitpunkt der Prüfung der Rechtmäßigkeit beurteilt wird, wird eine solche Verletzung nicht (mehr) vorliegen, wenn die Ehegemeinschaft im beiderseitigen Einverständnis im Zeitpunkt der Prüfung tatsächlich besteht.

Das Verfahren der Eheschließung im Inland beschränkt sich weitgehend auf formale Aspekte und ermöglicht derzeit kaum die Identifizierung potenzieller Zwangsehen. Es wird daher zum einen empfohlen, die mündliche Verhandlung ausnahmslos unter Beteiligung beider künftigen Ehepartner:innen verpflichtend vorzusehen und zusätzlich wenige Wochen vor oder nach der Verhandlung verpflichtende Vier-Augen-Gespräche vorzusehen, in denen die angehenden Ehepartner:innen über ihre Rechte und Pflichten als Ehepartner:innen, sowie Rechtsfolgen der Ehe informiert werden, aber auch über Hilfsangebote wie Eheberatung, Erziehungsberatung oder Gewaltschutzeinrichtungen. Diese Vier-Augen-Gespräche könnten die Familienberatungsstellen übernehmen. Die getrennte Gesprächsführung, Aufklärung über Hilfsangebote und die Gelegenheit, Fragen stellen zu können, verbessert die Chance, dass sich potentielle Opfer von Zwangsheirat noch rechtzeitig jemandem anvertrauen und die Eheschließung verhindern können.

Im Hinblick auf Rechtsfolgen liegt im Fall des Zustandekommens einer Ehe unter Zwang der Aufhebungsgrund gemäß § 39 EheG vor. Als Drohung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Ankündigung von einem körperlichen, psychischen, vermögensrechtlichen oder gesellschaftlichen Übel, das der Bedrohte „subjektiv als Übel empfindet“. In der Praxis wird es aber vermutlich eher zu einer Scheidung kommen, da das Thema Zwangsheirat schambesetzt ist und die gerichtliche Geltendmachung wohl den Bruch mit der Familie zur Folge hätte. Dies macht für die Betroffenen insofern jedoch keinen Unterschied, weil gemäß § 42 EheG die Rechtsfolgen von Aufhebung und Ehescheidung dieselben sind.

2.4 Empfehlungen:

- **Generelle Anhebung des Mindestalters** für Eheschließungen **auf 18 Jahre**
- **Änderung des § 17 IPRG:** Materielle Ehevoraussetzungen sollten künftig nach dem **Recht des (letzten) gemeinsamen Aufenthalts** beurteilt werden, sodass künftig in Österreich regelmäßig österreichisches Recht zur Anwendung kommt.
- Einführung eines „**Ehe-Führerscheins**“ – **verpflichtende Aufklärung über Rechtsfolgen der Ehe**, Scheidungs- und Aufhebungsgründe, aber auch Hilfsangebote im Falle von Ehe- oder Erziehungsproblemen, insbesondere bei häuslicher Gewalt, in mündlicher Verhandlung und Vier-Augen-Beratungsgesprächen
- **Überprüfungsmöglichkeit des freien Ehemillens** durch (verpflichtende) Gespräche unter vier Augen schaffen

2.5 Migrationsrechtliche Aspekte

Fälle von Zwangsehen können im Migrationskontext allgemein prüfungsrelevant sein oder tatsächlich durch Situationen erzwungener Migration ausgelöst werden. Das österreichische Asyl- und Fremdenrecht hat das Problem der Zwangsehen im Migrationskontext erkannt und auch vor dem Hintergrund internationaler und europarechtlicher Verpflichtungen unterschiedliche Maßnahmen gesetzt, um diesem Verbrechen entgegenzuwirken.

Zwangsehen gelten zunächst als gesetzliches Hindernis für die Erteilung von Aufenthaltstiteln, damit niemand durch eine Zwangsehe aufenthaltsrechtlich profitieren kann. Identifizierte Betroffene erhalten in der Folge einen Aufenthaltstitel über den § 27 NAG oder § 57 AsylG. In der Praxis ermitteln die Behörden jedoch nur bei sehr spezifischen Hinweisen auf eine Zwangsehe aktiv weiter, und die Wirksamkeit möglicher Schutzmaßnahmen bleibt beschränkt. Da sich Betroffene selten selbst zu erkennen geben, bleibt die Relevanz des § 30a NAG ohne ausreichende Datenerfassung unklar.

Eine "Aufenthaltsehe" wird primär zum Zweck des Erhalts oder der Verlängerung eines Aufenthaltstitels geschlossen, ohne dass eine echte eheliche Gemeinschaft im Sinne des Art. 8 EMRK besteht oder geplant ist. Aufenthaltsehen sind strafbar; die strafrechtliche Norm zur Verfolgung von Aufenthaltsehen bildet § 117 FPG. In engem Zusammenhang damit stehen § 109 FPG und § 110 FPG, die Verständigungspflichten und Ermittlungen bei Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe vorsehen. Wie Forschung und Praxis jedoch aufzeigen besteht die Sorge, dass sich hinter vordergründig zum Schein geschlossenen Ehen auch Zwangskontexte verbergen können.

Im Kontext der Familienzusammenführung wurde das Mindestalter für Eheleute auf 21 Jahre angehoben, mit dem erklärten Ziel, Zwangsehen zu verhindern. Dies gilt nicht für Ehepartner:innen von EWR Bürger*innen oder Österreicher:innen, die ihre Freizügigkeit in Anspruch genommen haben. Allerdings bleibt die Effektivität dieser Anhebung unklar, da keine Vergleichsdaten zur Verfügung stehen. Bei asylrechtlichen Familienzusammenführungen kann eine Zwangsehe nicht verhindert werden, da die Ehe vor der Einreise bestanden haben muss.

Identifizierte Betroffene von Zwangsehen können möglicherweise gemäß § 57 AsylG oder § 27 NAG einen Aufenthaltstitel erhalten, je nachdem, ob sie schon ein Aufenthaltsrecht innehaben oder nicht. Die gesetzlichen Normen setzen jedoch eine „Selbstidentifizierung“ voraus und erfordern eine gewisse Kooperation mit den Behörden in Form von Anzeigen oder einstweiligen Verfügungen. Betroffene stehen oft unter so großem Druck, dass sie sich selten zu einer Kooperation mit Behörden durchringen können, was ihnen letztlich den Schutz verwehrt. Erhalten Betroffene dennoch einen Aufenthaltstitel bzw. eine Aufenthaltsberechtigung nach diesen Gesetzesstellen, gilt dieser nur für ein Jahr. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind für den Großteil der Betroffenen nicht zu erfüllen. Dies bedeutet letztlich, dass der Schutz nicht langfristig ist, was die Opfer wiederum anfällig für weitere Zwangsehen oder andere Formen von Ausbeutung macht. Die Anforderungen für EWR-Bürger:innen gemäß § 54 NAG, die geschiedene Opfer sind, sollten an die Bestimmungen des § 27 NAG angepasst werden, bei dem für eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts kein Einkommen oder keine Krankenversicherung erforderlich ist. Der in der Menschenhandelskonvention des Europarats enthaltene Aufenthaltstitel aus persönlichen Gründen (Art 14 Abs 1 lit a der Konvention) sollte analog bei Zwangsheirat eingeführt werden, um Schutzlücken zu schließen.

Ein weiterer Aspekt im Migrationskontext ist der internationale Schutz für Menschen, die von einer Zwangsehe bedroht sind oder bereits Opfer einer solchen geworden sind. Zwangsehen werden als Verfolgung betrachtet. Der Erhalt von Schutz (Asyl, subsidiärer Schutz) ist jedoch weiterhin mit Schwierigkeiten verbunden. Eine im Rahmen dieses Projekts durchgeführte Analyse von Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen zu Zwangsehen im Asylverfahren zeigte, dass dieses Vorbringen nur in 23 Prozent der Fälle geglaubt wurde. Selten der Entscheidung zugrunde gelegt wurde dieses Vorbringen sogar in jenen Herkunftsländern, in denen die dem Gericht vorliegenden Länderinformationen ein objektiv hohes Risiko einer Zwangsheirat belegten. Für die Gewährung von Schutz im Rahmen eines Asylverfahrens bildet die Interpretation der Verfolgungsgründe im Zusammenhang mit Zwangsehen eine besondere Herausforderung. Das Bundesverwaltungsgericht subsumierte Zwangsehen in lediglich 8% der Fälle, wo das Vorbringen geglaubt wurde, unter den Verfolgungsgrund der sogenannten „sozialen Gruppe“, offenbar weil diese aufgrund der als kumulativ interpretierten Natur der definierenden Aspekte (gemeinsamer Hintergrund und abgegrenzte Identität) schwierig nachzuweisen ist. Häufiger wählte das Gericht den Aspekt der „westlichen Orientierung“ für die Zuerkennung internationalen Schutzes.

Aus der Analyse geht hervor, dass die Erfolgchancen der Opfer stark davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt im Asylverfahren sie erstmals über ihre Verfolgung sprechen. Wenn sie dies erst vor Gericht erwähnen, wo sie zum ersten Mal gesetzlich verankerten rechtlichen Beistand erhalten, besteht nur eine vierprozentige Chance auf Asyl auf Grund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der von Zwangsheirat Betroffenen Frauen und Mädchen im Vergleich zu einem wesentlich höheren Prozentsatz, wenn sie dies bereits bei der Asylantragstellung/Erstbefragung angeben.

2.6 Empfehlungen

- Ausbau der **Datenerfassung** hinsichtlich Anwendungsfällen von § 30 NAG, § 30a NAG, § 57 AsylG, § 27 NAG, zu Betroffenen von Zwangsheirat bei Familienzusammenführung und zur Häufigkeit von Vorbringen bzgl. Zwangsheirat als Asylgrund; in weiterer Folge, tiefergehende Analyse der Effektivität des Schutzanspruchs dieser Normen
- **Schließen von Schutzlücken** durch Verlängerung der Gültigkeit des Aufenthaltstitels nach § 27 NAG oder der Aufenthaltsberechtigung nach § 57 AsylG erstmals auf zwei Jahre ohne zusätzliche Voraussetzungen, und durch Verlängerung der Informationsobliegenheit nach § 27 NAG auf drei Monate. Erweiterung des §27 NAG auf Aufenthaltsbewilligungen und eine Aufhebung der Anforderung von Einkommen und Krankenversicherung gemäß §54 NAG für Betroffene und geschiedene EWR Bürger:innen.
- Schaffung eines **Aufenthaltstitels „aus persönlichen Gründen“** für Betroffene von Zwangsheirat, die die Voraussetzungen des §27 NAG oder § 57 NAG nicht erfüllen.
- **Verbesserungen in der Identifizierung** von Betroffenen einer Zwangsehe im Kontext von (ausbeuterischen) Aufenthaltsehen durch Schulungsmaßnahmen anhand von Indikatoren für Zwangsverheiratungen, für die Niederlassungsbehörden, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das Bundesverwaltungsgericht und die Fremdenpolizei
- Aufnahme von Zwangsverheiratung in den Kriminalistischen Leitfaden („KLF“) der Polizei im Hinblick auf Früherkennung sowie Vermittlung an qualifizierte Opferschutzeinrichtungen,

- **Spezialisierte Rechtsberatung** im Asylverfahren bereits bei der Asylantragstellung,
- **Ausbau von Rechtsberatung für Betroffene** von Zwangsehen im Familienverfahren nach dem AsylG nach ihrer Ankunft in Österreich.
- Weitergehende Forschung zu Zwangsheirat als Asylgrund (im Hinblick auf Verfolgungsgründe/Konzept „soziale Gruppe“, Bedeutung hinreichend spezialisierter Länderberichte)

3 Ergebnisse aus den Erhebungen aus der Perspektive der Opferschutzpraxis

Der vorliegende Bericht untersuchte nicht nur rechtliche Aspekte, sondern widmete sich menschenrechtlichen Überlegungen entsprechend auch der Frage, inwieweit bestehende Unterstützungsangebote für Betroffene tatsächlich in der Praxis wirksam werden, welche Indikatoren für die Früherkennung daraus abgeleitet und wie Schutzlücken bestmöglich geschlossen werden können. Zu diesem Zweck erfolgten unter Leitung des Projektpartners Orient Express, der größten auf Zwangsverheiratung spezialisierten Gewaltschutzeinrichtung Österreichs, umfangreiche empirische Erhebungen im Rahmen des Projekts.

So konnten erstmalig sämtliche Fallakten von ehemaligen Bewohnerinnen⁴⁸⁶ der Krisenschutzeinrichtung des Vereins Orient Express in einem Zeitraum von fünf Jahren – nämlich insgesamt 129 im jeweiligen Jahr abgeschlossene Fälle aus dem Zeitraum 2019 bis 2023 – einer quantitativen Auswertung unterzogen werden. Etwa drei Viertel der Fälle (71 %) bezogen sich dabei unmittelbar auf Zwangsheirat (vor allem unmittelbar bevorstehende bzw. angedrohte Verheiratung), ein Viertel auf weitere Formen von Verwandtschaftsgewalt. Dabei zeigte sich unter anderem, dass das Medianalter der Betroffenen bei 17 Jahren liegt und folglich die Kinder- und Jugendhilfe eine maßgebliche Rolle in der Vermittlung der Betroffenen an die Einrichtung spielt. Etwa die Hälfte der Betroffenen verfügte über einen Aufenthaltsstatus internationaler Schutz, ein Fünftel der in der Einrichtung Aufgenommenen waren österreichische Staatsangehörige.

Aus den Erhebungen lassen sich zum ersten Mal für Österreich evidenzbasierte Indikatoren, dh. Risikofaktoren bzw. Warnsignale zur Identifikation von Betroffenen von Zwangsheirat ableiten (siehe Anhang 6). Dazu zählen insbesondere spezifische Gewalterfahrungen – so waren 100 % der Frauen und Mädchen von psychischer Gewalt betroffen (etwa in Form von Drohungen und Demütigungen), 89 % von physischer Gewalt, 53 % von konkreten Morddrohungen und ebenfalls etwa die Hälfte von Verschleppungsgefahr ins Ausland. Hinzu treten Formen massiver Freiheitsbeschränkungen und Kontrolle (53 % Ausgangssperren, Aufenthaltskontrollen, aber auch Abnahme bzw. Kontrolle von Mobiltelefonen, Standortverfolgung, sowie Durchsetzung von Kleidungs Vorschriften). Festgestellt wurden auch genderspezifische Diskriminierung, einschließlich Verbote bestimmter Freundschaften und Liebesbeziehungen (71 %) sowie Tabuisierung von Sexualität bzw. Erhalt der Jungfräulichkeit (ca ein Drittel der Fälle). Warnzeichen äußern sich schließlich in schwerwiegenden gesundheitlichen

⁴⁸⁶ In die Einrichtung aufgenommen werden nur Mädchen und Frauen.

Auffälligkeiten (29 % mit Suizidabsichten/12 % Suizidversuche, 23 % Selbstverletzungen; insgesamt 51 % mit psychischen Belastungen wie Depressionen, Angststörungen; weiters 42 % mit physischen bzw. psychosomatischen Beschwerden) sowie in Einschränkungen der beruflichen/schulischen Entwicklung (35 %), Nachlassen von Schulleistungen und Fernbleiben vom Unterricht. Gerade der letzte Aspekt unterstreicht die Bedeutung einer erhöhten Sensibilisierung von Lehrkräften und Schulen als Institution für Früherkennung und Prävention.

Ergänzt wurde die Aktenanalyse durch Interviews mit 16 Expert:innen aus relevanten Arbeitsbereichen (u.a. Gewaltschutz, weitere Opferschutzeinrichtungen bzw. Beratungsstellen, Kinder- und Jugendhilfe, Menschenhandel, Justiz, Personenstandsbehörden)⁴⁸⁷, mit Vertreter:innen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramts/Sektion Frauen als Bedarfsträger der Studie, sowie mit sieben unmittelbar von Zwangsverheiratungen betroffenen Frauen.

Im Ergebnis bestätigen die Aktenanalyse und weiteren empirischen Erhebungen, dass Zwangsverheiratung als spezifische, überwiegend gegen junge Mädchen und Frauen gerichtete Gewaltform zu betrachten ist, die mit massiver psychischer Gewalt und sozialer Kontrolle, einschließlich mittels Internets/sozialer Medien, einhergeht. Zwangsverheiratung stellt sich außerdem als Prozess dar, mit fließenden Übergängen zu bzw. Überschneidungen mit verbundenen Phänomenen (wie arrangierten Ehen, Ausbeutung, Aufenthaltsehen), und mit hohem Sicherheitsgefährdungspotential bei eskalierenden Situationen (z.B. Morddrohungen, drohende Verschleppung), einschließlich des Risikos der Selbstgefährdung der Betroffenen. Gleichzeitig weisen die geringe Anzahl strafrechtlicher Anzeigen und Verurteilungen auf ein massives Dunkelfeld hin, welches davon geprägt ist, dass Zwangsheirat junge Menschen - oftmals noch in Ausbildung/ohne Möglichkeiten der Selbsterhaltung – vor schwerwiegende Loyalitätskonflikte stellt und mit der Entscheidung zum Bruch mit ihrer Familie konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund bedarf es multiprofessioneller Ansätze und Vernetzung von Partnern des Schutzsystems (Gewaltschutzeinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Jugendarbeit, Gesundheitswesen, Polizei), verstärkter Präventionsmaßnahmen durch Sensibilisierung für das Thema, Abbau von Tabuisierung und Vertrauensaufbau in niederschwelligen Angeboten, mit besonderer Bedeutung der Rolle von Schule und Ansätzen auf peer-Ebene. In all diesen Überlegungen bedarf es durchgehender Berücksichtigung der Genderdimension von Zwangsverheiratungen, im Hinblick auf Stärkung von Mädchen und Frauen und Emanzipation aus gewaltbelasteten Geschlechterrollen, und auf Burschenarbeit zur Überwindung patriarchaler Rollenbilder, aber auch für Unterstützungsangebote für männliche Betroffene von Zwangsverheiratungen.

3.1 Empfehlungen

- Ausbau der **psychosozialen Unterstützung** von Betroffenen:
 - Niederschwellige und mehrsprachige Beratungsangebote

⁴⁸⁷ Leider konnte trotz wiederholter Anfragen kein Interview mit Vertreter:innen des Bundesamts für Asyl und Fremdenwesen geführt werden.

- Zielgruppengerechte Bewerbung bestehender Angebote und spezialisierter Anlaufstellen
- Vielseitige, niederschwellige und kostenlose therapeutische Angebote
- Ausbau flexibler Unterstützungsleistungen und Kapazitäten der Kinder- und Jugendhilfe beim **Übergang zur Volljährigkeit** (z.B. Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit über das 18. Lebensjahr hinaus bzw. Bereitstellung von geeigneten Wohnformen)
- **Folgeunterbringungsmöglichkeiten** für Minderjährige aus anderen Bundesländern ausbauen (insbesondere betreute Wohngemeinschaften)
- Verstärkte **Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit**, insbesondere:
 - Einbettung von Zwangsheirat als Form der verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt und Wissen über die Vielschichtigkeit der Gewaltbetroffenheit fördern
 - Trainings und Sensibilisierungsmaßnahmen für einen betroffenenzentrierten und genderorientierten Zugang, sowie einer antirassistischen Haltung zur Vermeidung von Kulturalisierung der Thematik und damit einhergehender Ausgrenzung Betroffener
 - Aus- und Weiterbildung zur Bedeutung von Schutzmaßnahmen wie einstweiliger Verfügungen im Kontext von Zwangsheirat
 - Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit für Eltern bzw. Familienmitglieder (z.B. in mehrsprachigen Familienberatungsstellen)
 - Fortbildungen für Fachkräfte und Präventionsangebote an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- **Strukturelle Reformen:**
 - Verstärkt bereichsübergreifende Zusammenarbeit und definierte Verweismechanismen zwischen Opferschutzeinrichtungen und anderen Akteuren

4 Gemeinsame Empfehlungen für Folgemaßnahmen

Nachfolgend ein Überblick zu den Empfehlungen der Studie, gegliedert nach den Interventionsbereichen Opferschutz, Prävention, Strafrecht/Strafverfolgung und Grundlagen/Strukturen.

4.1 Opferschutz

- **Verbesserungen in der Identifizierung** von Betroffenen einer Zwangsehe im Kontext von (ausbeuterischen) Aufenthaltsehen durch Schulungsmaßnahmen anhand von Indikatoren für Zwangsverheiratungen, für die Niederlassungsbehörden, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das Bundesverwaltungsgericht und die Fremdenpolizei
- Ausbau der **psychosozialen Unterstützung** von Betroffenen:
 - Niederschwellige und mehrsprachige Beratungsangebote
 - Zielgruppengerechte Bewerbung bestehender Angebote und spezialisierter Anlaufstellen
 - Vielseitige, niederschwellige und kostenlose therapeutische Angebote
- Ausbau flexibler Unterstützungsleistungen und Kapazitäten der Kinder- und Jugendhilfe beim **Übergang zur Volljährigkeit** (z.B. Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit über das 18. Lebensjahr hinaus bzw. Bereitstellung von geeigneten Wohnformen)
- **Folgeunterbringungsmöglichkeiten** für Minderjährige aus anderen Bundesländern ausbauen (insbesondere betreute Wohngemeinschaften)
- **Schließen von Schutzlücken** durch Verlängerung der Gültigkeit des Aufenthaltstitels nach § 27 NAG oder der Aufenthaltsberechtigung nach § 57 AsylG erstmals auf zwei Jahre ohne zusätzliche Voraussetzungen, und durch Verlängerung der Informationsobliegenheit nach § 27 NAG auf drei Monate. Erweiterung des §27 NAG auf Aufenthaltsbewilligungen und eine Aufhebung der Anforderung von Einkommen und Krankenversicherung gemäß §54 NAG für Betroffene und geschiedene EWR Bürger:innen.
- Schaffung eines **Aufenthaltstitels „aus persönlichen Gründen“** für Betroffene von Zwangsheirat, die die Voraussetzungen des §27 NAG oder § 57 NAG nicht erfüllen
- Aufnahme von Zwangsverheiratung in den **Kriminalistischen Leitfaden** („KLF“) der Polizei im Hinblick auf Früherkennung sowie Vermittlung an qualifizierte Opferschutzeinrichtungen,
- **spezialisierte Rechtsberatung** im Asylverfahren bereits vor der Asylantragstellung
- **Ausbau von Rechtsberatung** für Betroffene von Zwangsehen im Familienverfahren nach dem AsylG nach ihrer Ankunft in Österreich

4.2 Prävention

- Verstärkte **Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit**, insbesondere
 - Einbettung von Zwangsheirat als Form der verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt und Wissen über die Vielschichtigkeit der Gewaltbetroffenheit fördern
 - Trainings und Sensibilisierungsmaßnahmen für einen betroffenenzentrierten und genderorientierten Zugang, sowie einer antirassistischen Haltung zur Vermeidung von Kulturalisierung der Thematik und damit einhergehender Ausgrenzung Betroffener
 - Aus- und Weiterbildung zur Bedeutung von Schutzmaßnahmen wie einstweiliger Verfügungen im Kontext von Zwangsheirat
 - Bewusstseinsbildung zu Abgrenzungsfragen - von Gewaltschutz über Ausbeutung und Menschenhandel bis zu Aufenthaltsehen/Scheinehen
 - Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit für Eltern bzw. Familienmitglieder (z.B. in mehrsprachigen Familienberatungsstellen)
 - Fortbildungen für Fachkräfte und Präventionsangebote an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- **Generelle Anhebung des Mindestalters** für Eheschließungen auf 18 Jahre
- **Änderung des § 17 IPRG**: Materielle Ehevoraussetzungen sollten künftig nach dem **Recht des (letzten) gemeinsamen Aufenthalts** beurteilt werden, sodass künftig in Österreich regelmäßig österreichisches Recht zur Anwendung kommt.
- Einführung eines „**Ehe-Führerscheins**“ – **verpflichtende Aufklärung über Rechtsfolgen der Ehe**, Scheidungs- und Aufhebungsgründe, aber auch **Hilfsangebote** im Falle von Ehe- oder Erziehungsproblemen, insbesondere bei häuslicher Gewalt, in mündlicher Verhandlung und Vier-Augen-Beratungsgesprächen
- **Überprüfungsmöglichkeit des freien Ehemillens** durch (verpflichtende) Gespräche unter vier Augen schaffen

4.3 Strafrecht und Strafverfolgung

- **Erweitern des Straftatbestandes des § 106 a StGB** auf Zwang zum Eingehen von Verlobungen, informellen Ehen und eheähnlicher Gemeinschaften, sowie zum Aufrechterhalten von Zwangsehen
- Das **Vorfelddelikt** sollte schon verwirklicht sein, wenn Eventualvorsatz auf eine „Zwangsheirat“ (im weiten Sinn) vorliegt
- Der Tatbestand Zwangsheirat sollte eine **Qualifikation für erzwungene Kinderehen** vorsehen, um Wertungswidersprüche zu anderen Tatbeständen, vor allem zu Kinderhandel, zu vermeiden
- Im Falle der Konkurrenz der Tatbestände Zwangsheirat und **Menschenhandel** sind die Vorgaben internationaler Übereinkommen zum Schutz der Opfer von Menschenhandel zu

beachten, vor allem das non-punishment-Prinzip (im Verhältnis zum FPG) und das Einräumen einer angemessenen Erholungs- und Bedenkzeit

- **Vorrang des Opferschutzes** gegenüber der Strafverfolgung:
 - Einschränkung behördlicher Mitteilungspflichten bei Verdacht auf Aufenthaltsehen, wenn Anhaltspunkte auf Zwangsheirat hindeuten, und das Vertrauensverhältnis zum Opfer für die Aufklärung der Straftat oder für Präventionsmaßnahmen betreffend Zwangsheirat von Bedeutung ist.
 - Zeugnisbefreiung oder -verweigerungsrecht für Betroffene samt Belehrungspflicht - auch in Umsetzung der Erholungs- und Bedenkzeit
 - Aufnahme entsprechender Handlungsanleitungen samt Indikatoren-Listen in einschlägige Erlässe des BMJ (betreffend häusliche Gewalt, Menschenhandel und Delikte nach dem FPG)

4.4 Grundlagen und Strukturen

- Der **Menschenrechtsansatz** ist als umfassender Handlungsauftrag in den Bereichen **Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung** zu verstehen, zur Stärkung der Betroffenen (empowerment) und Sicherstellung staatlicher Verantwortung (accountability) zu verstehen, der weit über Rechtsreformen hinausweist und insbesondere überprüfbare Wirksamkeit von Maßnahmen in der Praxis verlangt
- **Ausbau bereichsübergreifender Zusammenarbeit** auf Basis **definierter Übergänge, sensibilisierter Ansprechpersonen und Schnittstellen (samt Kapazitäten)** zwischen Opferschutzeinrichtungen und weiteren relevanten Akteuren aus den Bereichen Gewaltschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Schule, Familienberatung, Gesundheitswesen, Personenstandsbehörden, Polizei und Justiz
- **Verbesserung der Datengrundlagen**
 - Weitergehende Forschung zum Dunkelfeld (zB Faktoren erfolgreicher Durchbrechung von Abhängigkeiten), zur geringen Anzeigenhäufigkeit (Vertrauen in Verfahren, breite Ermittlungsansätze, Überprüfung des Absehens von der Einleitung von Ermittlungen mangels Anfangsverdacht, sowie von Einstellungen in Konstellationen von „Aussage gegen Aussage“
 - Ausbau der Datenerfassung im Migrationsrecht hinsichtlich Anwendungsfällen von § 30 NAG, § 30a NAG, § 57 AsylG, § 27 NAG, zu Betroffenen von Zwangsheirat bei Familienzusammenführung und zur Häufigkeit von Vorbringen bzgl. Zwangsheirat als Asylgrund; in weiterer Folge, tiefergehende Analyse der Effektivität des Schutzanspruchs dieser Normen
 - Weitergehende Forschung zu Zwangsheirat als Asylgrund (im Hinblick auf Verfolgungsgründe/Konzept „soziale Gruppe“, Bedeutung hinreichend spezialisierter Länderberichte)
- Schaffung definierter Zuständigkeiten in der Verwaltung für ein unabhängiges, regelmäßiges **Monitoring** von Umsetzungsfortschritten bei Maßnahmen gegen Zwangsverheiratungen

IX. Anhang

- Anhang 1: Factsheet Schutzmechanismen im Migrationskontext
- Anhang 2: Factsheet Datenanalyse
- Anhang 3: Factsheet Zwangsverheiratung und Menschenrechte
- Anhang 4: Factsheet Strafrecht
- Anhang 5: Factsheet Definitionen
- Anhang 6: Evidenzbasierte Indikatorenliste – Risikofaktoren bzw Warnsignale zur Identifikation Betroffener von Zwangsheirat
- Anhang 7: Case Studies
- Anhang 8: Menschenrechtsansatz
- Anhang 9: Interviewleitfäden für Expert:inneninterviews und Betroffeneninterviews
- Anhang 10: Factsheet Zivilrechtliche Aspekte

X. Quellenverzeichnis

Österreichische Normtexte und Materialien:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG BGBl 1991/51 idF BGBl I 2013/33
- BGBl I 122/2009
- Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG) BGBl I 2003/111 idF BGBl I 2023/77
- Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG) BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2022/202
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005) BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2022/221
- Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) BGBl I 2005/100 idF BGBl I 2023/175
- Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (PStG 2013) BGBl I 2013/16 idF BGBl I 2023/181

- Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) BGBl 1978/304 idF BGBl I 2022/147
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011, BGBl. I Nr. 4/2011
- Ehegesetz dRGBI I 1938/807 idF BGBl I 2017/59
- ErläutRV 485 BlgNR 24. GP
- Exekutionsordnung (EO) RGBI 1896/79 idF BGBl I 2021/86
- Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG) ErläutRV 1803 BlgNR 24. GP
- Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 (FrÄG 2009) ErläutRV 330 BlgNR, 24. GP
- Fremdenrechtspaket 2005 ErläutRV 952 BlgNR 22. GP
- Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 BGBl II 2013/324 idF BGBl II 2023/417
- Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 ErläutRV 2319 BlgNR 24. GP
- Strafprozeßordnung 1975 (StPO) BGBl 1975/631 idF BGBl 2004/19
- Strafrechtsänderungsgesetz 2015 ErläutME 98 BlgNR 25. GP
- Strafrechtsänderungsgesetz 2015 ErläutRV 689 BlgNR 25. GP
- Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) StGBI 1945/31 idF BGBl 1983/566

Internationale Normtexte:

- African Charter on the Rights and Welfare of the Child 1990
<<https://au.int/en/treaties/african-charter-rights-and-welfare-child>> (28.6.2024)
- Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen (Genfer Flüchtlingskonvention) BGBl 1955/55 idF BGBl III 2022/27
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten BGBl 1958/210 idF BGBl III 2023/171
- Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau BGBl 1982/443 idF BGBl III 2019/39
- RL 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl L 2003/251, 12
- RL 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl L 2004/229, 35
- RL 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen

Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl L 2004/261, 19

- RL 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates ABl L 2011/101, 1
- RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ABl L 2011/337, 9
- RL 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl L 2012/315, 57
- RL 2024/1385/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl L vom 24.5.2024, 1
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) BGBl III 2014/164 idF BGBl III 2023/112
- Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels BGBl III 2008/10
- Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen BGBl 1969/433
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes BGBl 1993/7 idF BGBl III 2023/72
- Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

Selbständige Werke:

- *Birklbauer/Stangl/Soyer ua*, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform (2011)
- *Gachowetz/Schmidt/Simma/Urban*, Asyl- und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA (2017)
- *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021)
- *Hopf/Kathrein*, Ehe³ (2014)
- *Hurich*, Straftatbestände des österreichischen Fremdenpolizeirechts (2017)
- *Kittenberger*, Asylrecht kompakt³ (2021)
- *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON (2024)
- *Lurger/Melcher*, Internationales Privatrecht Bürgerliches Recht Band VII³ (2020)
- *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen³ (2009)

- *Nowak*, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem (2002)
- *Peyrl, Neugschwendtner, Schmaus*, Fremdenrecht Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren⁸ (2023)
- *ProLibris* (Hrsg), Fremdenpolizeigesetz 2005, Texte, Materialien, Judikatur (2022)
- *Putzer*, Asylrecht² (2011)
- *Theis*, Promoting Rights-Based Approaches (2004)
- *Zöchling-Jud/Aspöck*, Internationales Privatrecht³ (2015)

Abhandlungen in Zeitschriften, Sammelwerken und Kommentierungen:

- *Aziz*, Opferschutz und Opferrechte, *juridikum* 2014, 381
- *Barcons Campmajó*, Forced Marriages in Europe: A Form of Gender-Based Violence and Violation of Human Rights, *The Age of Human Rights Journal* 2020, 1
- *Becker*, VfGH 17.6.2011, B 711/10, *migraLex* 2012, 53
- *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?, *juridikum* 2014, 360
- *Beclin*, Rechtliche und politische Strategien gegen Zwangsehen in Österreich, in *Strasser/Holzleithner* (Hrsg), *Multikulturalismus queer gelesen – Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften* (2010) 144
- *Dottridge*, Global Trafficking Prevalence Data Distorts Efforts to Stop Patterns of Human Trafficking, *Anti-Trafficking Review* 2017, 161
- *Gill/Brah*, Interrogating Cultural Narratives about ‘Honour’- Based Violence, *European Journal of Women’s Studies* 2014, 72
- *Gill/Harvey*, Examining the Impact of Gender on Young People’s Views of Forced Marriage in Britain, *Feminist Criminology* 2017, 72
- *Haider/Millner*, Hasspostings im Strafverfolgungssystem, in *Fischer/Millner/Radkohl* (Hrsg), *Online Hate Speech – Perspektiven aus Praxis, Rechts- und Medienwissenschaften* (2021) 91
- *Haller*, Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in *Dearing/Haller*, *Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz* (2005) 269
- *Meissnitzer*, Lohndumping und "Kriminal" - Zur gerichtlichen Strafbarkeit der Unterentlohnung in Wechselwirkung mit dem LSDB-G, *JB1* 2014, 690
- *Melcher*, (Un-)Wirksamkeit von Kinderehen in Österreich – Kollisionsrechtliche Beurteilung und ordre public, in *EF-Z* 2018/50, 103
- *Nimmervoll* in *Hinterhofer*, *SbgK - StGB § 104a* (33. Lfg, Oktober 2015)
- *Nordmeyer* in *Fuchs/Ratz*, *WK-StPO § 190* (Stand 1.9.2022, rdb.at)

- *Palmstorfer*, Art 3 EMRK Verbot der Folter, in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte (2021)
- *Pascher/Utz-Ferner*, Der Begriff der Familie im Asylverfahren und die Frage der Anerkennung von (Kinder)Ehen, ZfRV 2021/17, 163
- *Piotrowicz*, Article 26 – Non punishment provision, in *Planitzer/Sax*, A Commentary on the Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Beings (2020) 310
- *Planitzer*, Article 14 – residence permit, in *Planitzer/Sax*, A Commentary on the Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Beings (2020) 201
- *Querton*, One Step Forward, Two Steps Back? Interpreting ‘Particular Social Group’ in the European Union, International & Comparative Law Quarterly 2022, 425
- *Randl*, Zur relative Bindungswirkung einer Mitteilung der LPD gemäß § 110 FPG iVm § 37 Abs 4 NAG (VwGH 8.10.2019, Ra 2018/22/0299), FABL JSLG D/2020-V/75, 89
- *Ratz*, Anfangsverdacht, EvBl 2022/107, ÖJZ 2022, 810
- *Reindl-Krauskopf/Grafl*, Kriminalität nicht integrierter Ausländer, Verhandlungen des 17. Österreichischen Juristentages (2009)
- *Rieder*, in *Hinterhofer*, SbgK-StGB § 106a (37. Lfg, September 2017)
- *Sax*, Article 4, in *Planitzer/Sax*, A Commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2020) 56
- *Schiller*, Zwangsverheiratung im Fokus: Ein Vergleich von Auftragsstudien in europäischen Ländern, in *Strasser/Holzleithner* (Hrsg), Multikulturalismus queer gelesen – Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehen in pluralen Gesellschaften (2010) 47
- *Schmalzl* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 109 FPG 2005 (Stand 1.1.2015, rdb.at)
- *Schmalzl* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 110 FPG 2005 (Stand 1.1.2015, rdb.at)
- *Schmalzl* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 116 FPG 2005 (Stand 1.1.2015, rdb.at)
- *Schmalzl* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 117 FPG 2005 (Stand 1.1.2015, rdb.at)
- *Schrefler-König* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 34 AsylG 2005 (Stand 1.3.2022, rdb.at)
- *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 104a (Stand 1.6.2016, rdb.at)
- *Stabentheiner/Maier* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1 EheG (Stand 1.7.2021, rdb.at)
- *Stabentheiner/Maier* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 17 EheG (Stand 1.7.2021, rdb.at)
- *Strejcek*, Recht der Staatsbürger unter Fremden, in *Marten/Papier* (Hrsg) Handbuch der Grundrechte, Band VII/1 (2009) § 198

- *Szymanski* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 30a NAG (Stand 1.1.2015, rdb.at)
- *Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 117 (Stand 1.3.2020, rdb.at)
- *Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² FPG § 116 (Stand 1.3.2020, rdb.at)
- *Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² Vor FPG §§ 114-119 (Stand 1.3.2020, rdb.at)
- *Train*, Patriarchy and the “Other” in the Western imagination: Honour killings and violence against women, *International Journal of Child, Youth and Family Studies* 2021, 143
- *Venier*, Wann beginnt das Ermittlungsverfahren?, *RZ* 2014, 219
- *Verschraegen* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 16 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at)
- *Verschraegen* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ § 6 IPRG (Stand 1.3.2023, rdb.at)
- *Villacampa*, Forced marriage as a lived experience: Victims’ voices, *International Review of Victimology* 2020, 344
- *Zeweri/Shinkfield*, Centring migrant community voices in forced marriage prevention social policy: A proposed reframing, *Australian Journal of Social Issues* 2021, 427

Sonstiges:

- *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, Detail-Statistik – Kennzahlen BFA 2023 https://www.bfa.gv.at/403/files/Detailstatistik_BFA_Kennzahlen_Jahr_2023.pdf (12.6.2024)
- *Bundeskanzleramt*, Nachhaltige Entwicklung - Agenda 2030/SDGs <<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html>> (1.7.2024)
- *Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten*, Parlamentarische Anfragenbeantwortung vom 17.1.2024 zu 16898/J (XXVII. GP)
- *Bundesministerium für Inneres*, Asylstatistiken, <https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/> (13.6.2024)
- *Bundesministerium für Justiz*, Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, Erlass GZ 2021-0.538.674, 3. Auflage (in Kraft seit 1.10.2021)
- *Bundesverfassungsgericht*, Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mangels Regelungen zu den Folgen und zu Fortführungsmöglichkeiten nach inländischem Recht unwirksamer Auslandskinderehen mit dem Grundgesetz unvereinbar, Pressemitteilung Nr. 36/2023 (29.3.2023)
- Committee of the Parties: Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence Against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention), Conclusions on the Implementation of Recommendations in Respect of Austria Adopted by the Committee of the Parties to the Istanbul Convention (7.12.2021)

- *Council of Europe*, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Beings (2005)
- *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt <<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt#c7288>> (27.6.2024)
- *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Berichterstattungsstelle Menschenhandel <<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-menschenhandel>> (27.6.2024)
- *Deutsches Institut für Menschenrechte/Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention*, Stellungnahme: Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (22.2.2017)
- *ECPAT Deutschland*, Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ 2018, <<https://bkk.ecpat.de>> (1.7.2024)
- *Eurojust*, Report on National Legislation and Eurojust Casework Analysis on Sham Marriages (2020)
- *Europäische Kommission*, Empfehlung der Kommission vom 23.4.2024 zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls, C(2024) 2680 final
- *Europäisches Parlament*, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2018 zur künftige externen Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratung - nächste Schritte (2017/2275(INI)) <https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0292_DE.pdf> (1.7.2024)
- *Europäisches Parlament*, Pressemitteilung, Trafficking in Human Beings: MEPs Adopt More Extensive Law to Protect Victims <<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240419IPR20580/trafficking-in-human-beings-meps-adopt-more-extensive-law-to-protect-victims>> (1.7.2024)
- *European Asylum Support Office*, Practical Guide: Evidence Assessment (2015), https://euaa.europa.eu/sites/default/files/public/EASO-Practical-Guide_-Evidence-Assessment.pdf (13.6.2024)
- *European Court of Human Rights*, Guide on Article 12 of the Convention – Right to Marry (29.2.2024)
- *European Union Agency for Asylum*, Country Guidance Afghanistan (2023), <https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2023/315-women-and-girls> (13.6.2024)
- *European Union Agency for Asylum*, Country Guidance Somalia (2023), <https://euaa.europa.eu/country-guidance-somalia-2023/3135-child-marriage-and-forced-marriage> (13.6.2024)
- *European Union Agency for Fundamental Rights*, Addressing forced marriage in the EU: legal provisions and promising practices (2014)

- *European Union Agency for Fundamental Rights*, Marriage with Consent of a Public Authority and/or Public Figure, <<https://fra.europa.eu/en/publication/2017/mapping-minimum-age-requirements/marriage-consent-public-authority-andor-public-figure>> (1.7.2024)
- *European Union Agency for Fundamental Rights*, Violence Against Women: an EU-Wide Survey (2014)
- *Familienberatung*, Beratungsstellen <https://www.familienberatung.gv.at/> (26.6.2024)
- *Foreign, Commonwealth and Development Office/Home Office UK*, Official Statistics: Forced Marriage Unit Statistics 2023 <<https://www.gov.uk/government/statistics/forced-marriage-unit-statistics-2023/forced-marriage-unit-statistics-2023>> (28.6.2024)
- *Grabler*, Androhung von Beugehaft brachte Zeugin zum Reden, MeinBezirk Purkersdorf 13.2.2020, <https://www.meinbezirk.at/purkersdorf/c-lokales/androhung-von-beugehaft-brachte-zeugin-zum-reden_a3925344> (1.7.2024)
- *GRETA*, 13th General Report on GRETA's Activities (2024)
- *GRETA*, 4th General Report on GRETA's Activities (2015)
- *GRETA*, 9th General Report on GRETA's Activities (2020)
- *GRETA*, Country Monitoring: Austria <<https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/austria1>> (1.7.2024)
- *GRETA*, News: GRETA Publishes Its Third Evaluation Report on Austria <<https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/-/greta-publishes-its-third-evaluation-report-on-austria>> (1.7.2024)
- *GREVIO*, Baseline Evaluation Report: Austria (2017)
- *GREVIO*, Country Monitoring: Austria <<https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/austria>> (1.7.2024)
- *GREVIO*, Mid-Term Horizontal Review of GREVIO Baseline Evaluation Reports (2022)
- *GREVIO*, Newsroom: GREVIO is carrying out its first thematic evaluation visit of Austria <<https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/-/grevio-is-carrying-out-its-first-thematic-evaluation-visit-of-austria>> (1.7.2024)
- *Haller/Eberhardt/Hasenauer*, Zwangsheirat in Österreich – Studie zur Betroffenheit von Jugendlichen (2023)
- *Horn*, Welche Faktoren wirken unterstützend bei den Ausstiegs- und Bewältigungsprozessen von Zwangsheirat und verwandtschaftsbasierter Geschlechtergewalt? Mit Fokus auf das Kohärenzgefühl (Masterarbeit, FH Campus Wien, 2022)
- *Human Rights Council*, Child, Early and Forced Marriage: Ending and Preventing Force Marriage, UN-Doc A/HRC/RES/53/23 (21.7.2023)
- *ILO*, Human Trafficking: Evidence Gap Map <<https://rtaproject.org/human-trafficking-egm/>> (27.6.2024)

- *ILO/IOM*, From Research to Action - Global Research Agenda: Building the Evidence Base for Informed Policy Action Against Child Labour, Forced Labour and Human Trafficking (2022)
- *ILO/Walk Free Foundation/IOM*, Global Estimates of Modern Slavery: Forced Labour and Forced Marriage (2022)
- *Jadwiga*, Jahresbericht 2023
- *La Strada*, Joint NGO Statement on Recast EU Anti-Trafficking Directive (25.4.2024) <La Strada International et al, Joint NGO Statement on recast EU Anti-Trafficking Directive, 25. April 2024> (1.7.2024)
- *United Kingdom*, Modern Slavery Act (2015)
- *Parlamentarische Versammlung des Europarates*, Resolution 1468 (2005) <<https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/austria1>> (1.7.2024)
- *Peham*, Die Strafbarkeit der Schlepperei: die Strafbestimmungen im Fremdenpolizeigesetz 2005 (Dissertation, Universität Wien, 2008)
- *Peyroux/Colas*, Trafficking in Human Beings in Conflict and Post-Conflict Situations, Caritas Secours Catholique (2016)
- *SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP*, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen, Drucksache 20/11367 (14.5.2024)
- *UN CEDAW/CRC Committee*, Joint general recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination Against Women/General Comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child (2019) on Harmful Practices, UN-Doc CEDAW/C/GC/31/Rev.1–CRC/C/GC/18/Rev.1 (8.5.2019)
- *UN Committee on the Rights of the Child*, General comment No. 4 (2003), Adolescent health and development, UN-Doc. CRC/GC/2003/4 (1.7.2003)
- *UN Committee on the Rights of the Child*, General Comment No. 13 (2011), The Right of the Child to Freedom From all Forms of Violence, UN-Doc CRC/C/GC/13 (18.4.2011)
- *UN General Assembly*, Joint Report of the Special Rapporteur on the Sale and Sexual Exploitation of Children, Including Child Prostitution, Child Pornography and other Child Sexual Abuse Material, and the Special Rapporteur on Trafficking in Persons, Especially Women and Children, UN-Doc A/72/164 (18.7.2017)
- *UNHCR*, Child and Forced Marriage, Including in Humanitarian Settings <<https://www.ohchr.org/en/women/child-and-forced-marriage-including-humanitarian-settings>> (27.6.2024)
- *UNHCR*, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01 (7.5.2002)
- *UNHCR*, Richtlinien zum internationalen Schutz No. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, HCR/GIP/06/07 (7.4.2006)

- *UNICEF*, COVID-19: A Threat to Progress Against Child Marriage (2021)
- *UNICEF*, Towards Ending Child Marriage (2021)
- *United Nations Department of Economic and Social Affairs*, Overview Goal #5 <<https://sdgs.un.org/goals/goal5#overview>> (1.7.2024)
- *United Nations General Assembly*, Resolution 55/25, Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime (15.11.2000)
- *United Nations/ Economic and Social Council*, Resolution 608(XXI), Supplementary Convention on the Abolition of Slavery, the Slave trade and Institutions and Practices Similar to Slavery (30.4.1956)
- *UNODC*, Global Report on Trafficking in Persons (2022)
- *UNODC*, Interlinkages between Trafficking in Persons and Marriage (2020)
- *UNODC*, Module: Forced Marriage <<https://www.unodc.org/e4j/zh/tip-and-som/module-11/key-issues/som-or-tip---forced-marriage.html>> (27.6.2024)
- *Viuhko/Lietonen/Jokinen/Joutsen* (Hrsg), Exploitative Sham Marriages: Exploring the Links between Human Trafficking and Sham Marriages in Estonia, Ireland, Latvia, Lithuania and Slovakia - Project: Preventing Human Trafficking and Sham Marriages: A Multidisciplinary Solution (HESTIA) (Helsinki, 2016)



Anhänge

Anhang 1:

Factsheet Schutzmechanismen im Migrationskontext

Anhang 2:

Factsheet Datenanalyse

Anhang 3:

Factsheet Zwangsverheiratung und Menschenrechte

Anhang 4:

Factsheet Strafrecht

Anhang 5:

Factsheet Definitionen

Anhang 6:

Evidenzbasierte Indikatorenliste – Risikofaktoren bzw
Warnsignale zur Identifikation Betroffener von Zwangsheirat

Anhang 7:

Case Studies

Anhang 8:

Menschenrechtsansatz

Anhang 9:

Interviewleitfäden für Expert:inneninterviews und Betroffeneninterviews

Anhang 10:

Factsheet Zivilrechtliche Aspekte

FORMA - LAGEBERICHT ZUR ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET - SCHUTZMÖGLICHKEITEN FÜR BETROFFENE VON ZWANGSHEIRAT IM FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGSVERFAHREN FÜR ASYL- UND SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE



Erstantrag §35 AsylG

- persönlich im Ausland
- bei der österr. Botschaft

Voraussetzungen §60 AsylG

- Familie (Heirat vor Einreise)
- Einkommen + Versicherung + Unterkunft
- 3 Jahre-Wartefrist

Ausnahme Asylberechtigte: keine Wartefrist + binnen 3 Monate ab Zuerkennung ohne Voraussetzungen

mögliche Abweisungs- gründe

- keine anerkannte Ehe
- ordre public - widrig (Heirat Unmündiger/unter 16-Jähriger oder Stellvertretung im Willen)

Bewilligung

Einreise mittels Visum

Asylantrag

Vorbringen

Möglichkeit eigene Gründe vorzubringen
(Opfer von Zwangsheirat)

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZUR ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET - SCHUTZMÖGLICHKEITEN FÜR BETROFFENE VON ZWANGSHEIRAT IM FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGSVERFAHREN FÜR MIGRANT:INNEN



Erstantrag §21 NAG

- persönlich im Ausland
- bei der österr. Botschaft

Voraussetzungen §11 NAG

- Familie (Ehegatten > 21 Jahre)
- Einkommen + Versicherung + Unterkunft
- Deutschkenntnisse (A1)

Erteilungs- hindernisse §§ 30, 30a NAG

Keine
Hindernisse

Zwangsehe

Aufenthaltsehe

Ergebnis

AT Familien-
angehöriger

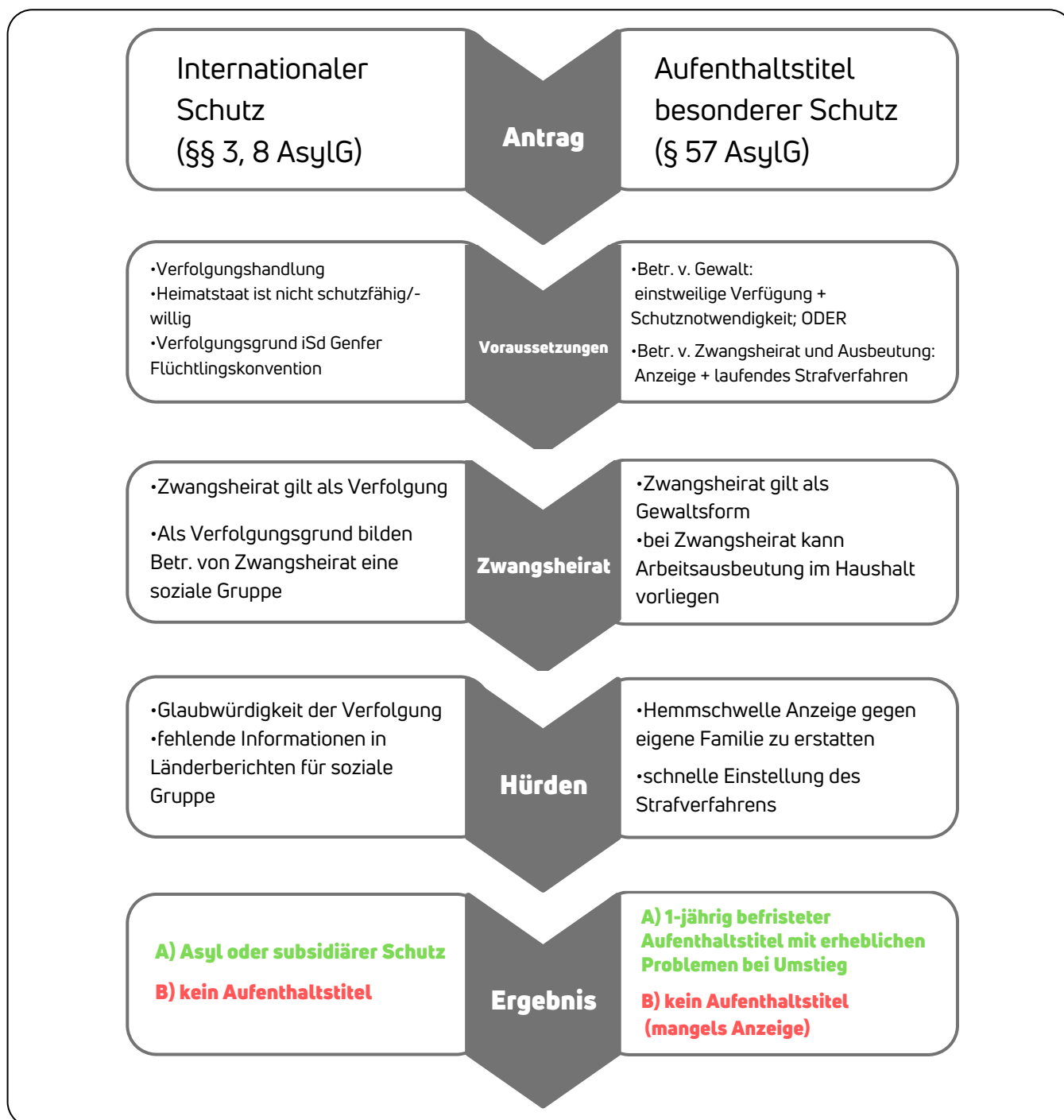
Abweisung:
kein Schutz

Abweisung &
Strafbarkeit

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZUR ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

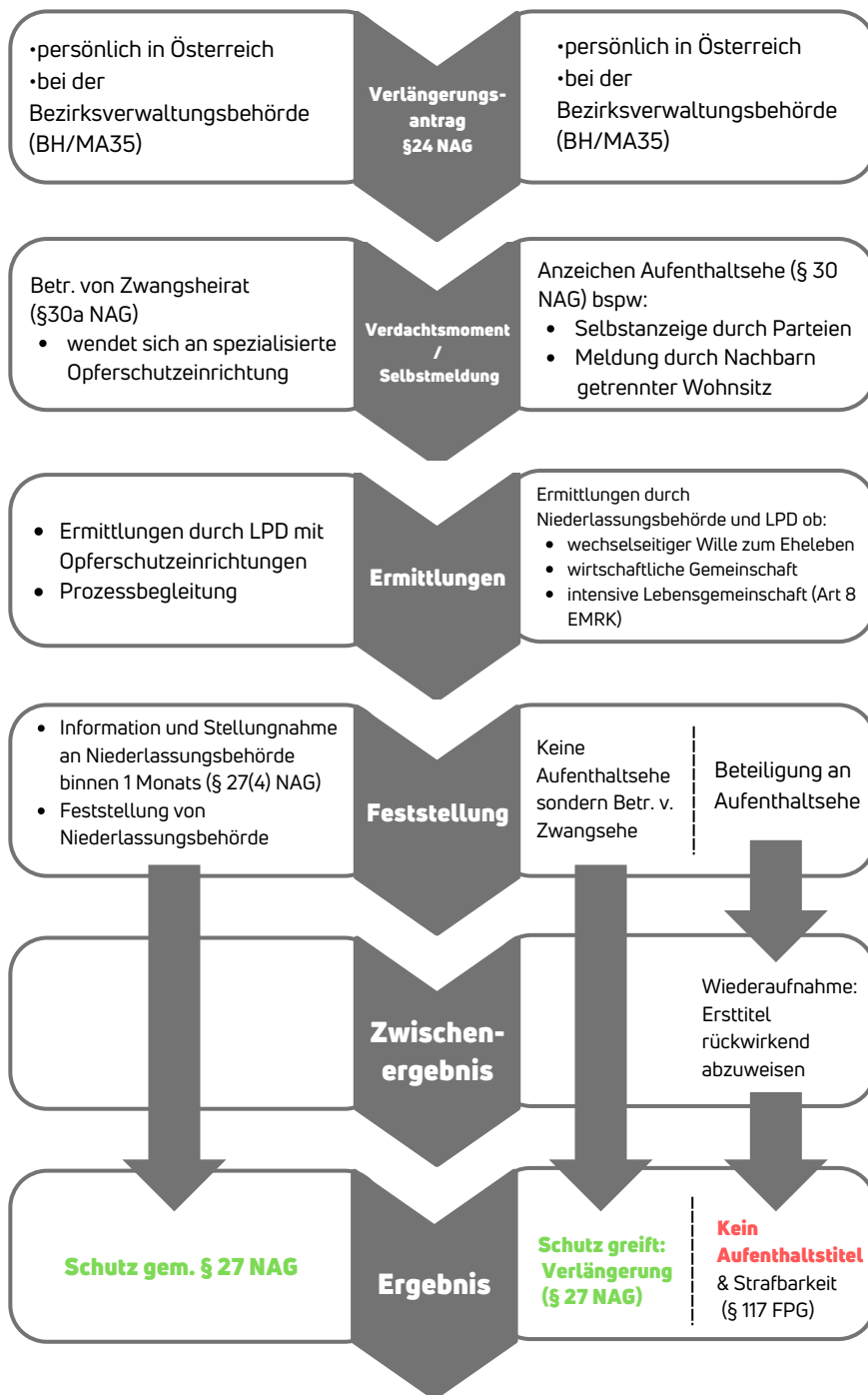
FACTSHEET - SCHUTZMÖGLICHKEITEN FÜR BETROFFENE VON ZWANGSHEIRAT OHNE AUFENTHALTSTITEL



Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZUR ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET - SCHUTZMÖGLICHKEITEN FÜR BETROFFENE VON ZWANGSHEIRAT IM VERLÄNGERUNGSVERFAHREN FÜR MIGRANT:INNEN



Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET ERGEBNISSE I



SEKUNDÄRFORSCHUNG

129 Akten von ehemaligen Bewohner*innen der
Krisenschutzeinrichtung des Vereins Orient Express
(abgeschlossene Fälle im **Zeitraum 2019-2023**)

EXPERT*INNEN INTERVIEWS

16 Interviews mit Stakeholdern
7 Interviews mit Betroffenen

Stammdaten

Medianalter:

17 Jahre (Ausnahme im Jahr 2022: 18 Jahre)

Vermittlung:

68% der Akten dokumentiert -> davon ca. 28% von der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt, ca. 10% Selbstmelder*innen, ca. 8,5% von anderen Sozialeinrichtungen vermittelt, ca. 8% von Bildungseinrichtungen, ca. 7 % von der Polizei, ca. 4% von sonstigen Einrichtungen und ca. 3% von Vertrauenspersonen.

Aufenthaltsberechtigung:

Ca. 54% = Aufenthaltsberechtigung „Internationaler Schutz“ (z.B. Asylberechtigung, subs. Schutz, etc.)
Ca. 20% = österreichische Staatsbürger*innen
Ca. 13 % = unbefristeter Aufenthaltstitel nach dem NAG bzw. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (z.B. „Daueraufenthalt EU“)
Ca. 8% = befristeter Aufenthaltstitel nach dem NAG (z.B. „RWR-Karte-Plus“)
Ca. 2% = EU-Bürger*innen und ca. 3% = nicht ausreichend dokumentiert.

Nachbetreuung/weitere Wohnsituation nach Auszug:

Ca. 54% zogen nach der Krisenschutzeinrichtung in einen betreuten Wohnplatz weiter (z.B. Übergangswohnung Orient Express, Frauenhaus, betreute WGs, etc.)
Ca. 29% gingen zurück zu den Eltern
Ca. 9% zogen zu ihrem (freiwillig gewählten) Partner
Ca. 2 % sind in eine eigene Wohnung gezogen und ca. 5% sind in sonstige Unterbringungen weitergezogen (bzw. unbekannt)

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET ERGEBNISSE II



SEKUNDÄRFORSCHUNG

129 Akten von ehemaligen Bewohner*innen der Krisenschutzeinrichtung des Vereins Orient Express (abgeschlossene Fälle im **Zeitraum 2019-2023**)

EXPERT*INNEN INTERVIEWS

16 Interviews mit Stakeholdern

7 Interviews mit Betroffenen

Zwangsheirat

Die Zielgruppe der Krisenschutzeinrichtung umfasst Betroffene von Zwangsheirat und/oder Verwandtschaftsgewalt (sogenannte Gewalt im Namen der „Ehre“).

Mehr als **zwei Drittel (92 Personen, ca. 70%)** der ausgewerteten Akten sind von Zwangsheirat bedroht oder betroffen. Unter ihnen wurde unterschieden zwischen Personen, denen eine Zwangsverheiratung **angedroht** wurde und/oder bei denen diese in Planung ist, Personen, die bereits **zwangsverlobt** wurden und Personen, bei denen die Zwangsheirat bereits **vollzogen** wurde.

Von diesen Betroffenen (92 Personen) wurde **mehr als drei Viertel (70 Personen)** eine Zwangsheirat angedroht (in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung: von ein- oder mehrmaliger Androhung, über die Fixierung eines bestimmten Zeitpunkts in naher oder ferner Zukunft bis zur konkret geplanten Umsetzung bzw. unmittelbar bevorstehenden Verheiratung).

Zusätzlich dazu wurde als wichtiger Indikator erhoben, in wie vielen Fällen, andere Familienmitglieder von einer Zwangsheirat betroffen waren.

Hierbei wurde ersichtlich, dass bei **knapp der Hälfte** der untersuchten Fälle (ca. 50% von 129 Fällen) **weitere Familienmitglieder** von Zwangsheirat bedroht oder betroffen waren.

Drohung	70 Fälle (ca. 76%*)
Verlobung	13 Fälle (ca. 14%*)
Verheiratung	9 Fälle (ca. 10%*)
Nein/nicht bekannt	37 Fälle (ca. 40%*)

Zwangsheirat im familiären Umfeld	64 Fälle (ca. 50%**)
-----------------------------------	----------------------

*Anteil an Betroffenen von Zwangsheirat (92 Fälle)

**Anteil am Gesamtdatensatz (129 Fälle)

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET ERGEBNISSE III



SEKUNDÄRFORSCHUNG

129 Akten von ehemaligen Bewohner*innen der Krisenschutzeinrichtung des Vereins Orient Express (abgeschlossene Fälle im **Zeitraum 2019-2023**)

EXPERT*INNEN INTERVIEWS

16 Interviews mit Stakeholdern

7 Interviews mit Betroffenen

Gewalterfahrungen

Die Betroffenheit von Gewalt wird in der Schutzeinrichtung unter anderem in Gefährlichkeitseinschätzungen und psychosozialen Beratungsgesprächen mit den Betroffenen identifiziert.

Die Gewaltformen ließen sich in der Erhebung in physische, psychische und sexuelle Gewalt unterteilen.

Zudem wurde erhoben, ob die Betroffenen Morddrohungen erhalten haben, da dies eine weitere relevante Form von Verwandtschaftsgewalt darstellt.

Die folgenden Tabellen stellen einen Auszug der Erhebung zu den Gewalterfahrungen der Betroffenen dar und beschreiben die häufigsten Nennungen.

Psychische Gewalt **	129 Fälle (100%*)
Davon Drohungen	61 Fälle (ca. 47%*)
Davon Demütigung	58 Fälle (ca. 45%*)
Davon Erpressung/Manipulation	27 Fälle (ca. 21%*)
Physische Gewalt**	116 Fälle (ca. 90%*)
Davon Schläge	83 (ca. 64%*)
Davon Schläge mit Gegenständen	39 (ca. 30%*)
Davon Würgen	21 Fälle (ca. 16%*)
Sexuelle Gewalt [u.a. sexuelle Belästigung, Nötigung (zu sex. Handlungen) und Vergewaltigung]	40 Fälle (ca. 31%*)
Morddrohungen	69 Fälle (ca. 54%*)

*Anteil am Gesamtdatensatz (129 Fälle)

**Mehrfachnennungen möglich

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET ERGEBNISSE IV



SEKUNDÄRFORSCHUNG

129 Akten von ehemaligen Bewohner*innen der Krisenschutzeinrichtung des Vereins Orient Express (abgeschlossene Fälle im **Zeitraum 2019-2023**)

EXPERT*INNEN INTERVIEWS

16 Interviews mit Stakeholdern

7 Interviews mit Betroffenen

Gesundheitliche Situation

Die Erhebung zur gesundheitlichen Situation der Betroffenen wurde in Aspekte zu physischen und psychischen Belastungen kategorisiert.

Als Ergebniskategorien physischer Belastungen wurden

Eisen-/Vitaminmangel, Körperliche Schmerzen/Beschwerden, Essprobleme sowie Sonstige Auffälligkeiten identifiziert.

Psychische Belastungen wurden in die Ergebniskategorien Selbstverletzendes Verhalten, Psychische Erkrankungen, Schlafprobleme sowie Sonstige Auffälligkeiten unterteilt.

Zur Erhebung von Suizidalität gab es eine eigene Kategorie.

Die folgenden Tabellen stellen einen Auszug der Auswertung dar.

Physische Belastungen**	57 Fälle (ca. 44%*)
Davon Eisen-/Vitaminmangel	30 Fälle (ca. 23%*)
Davon Körperliche Schmerzen/Beschwerden	20 Fälle (ca. 15,5%*)

Psychische Belastungen**	64 Fälle (ca. 50%*)
Davon Selbstverletzendes Verhalten	36 Fälle (ca. 28%*)
Davon Psychische Erkrankungen	33 Fälle (ca. 26%*)
Davon Schlafprobleme	13 Fälle (ca. 10%*)

Suizidalität	59 Fälle (ca. 46%*)
Davon Suizidgedanken/-absichten	44 Fälle (ca. 34%*)
Davon Suizidversuche	15 Fälle (ca. 11,5%*)

*Anteil am Gesamtdatensatz (129 Fälle)

**Mehrfachnennungen möglich

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET

ZWANGSVERHEIRATUNGEN UND MENSCHENRECHTE – STANDARDS IM ÜBERBLICK (TEIL II)



Wesentliche europäische Menschenrechtsinstrumente im Kontext
Zwangsverheiratungen (*Österreich ist Vertragsstaat der genannten Verträge*):

- **Europäische Menschenrechtskonvention 1950**
 - Art 12 Recht auf Eheschließung, Art 8 Ehe- und Familienleben, Art 3 non-refoulement
- **Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2011**
 - inkl. Kriminalisierung Zwangsheirat, Regelungen zu Aufhebung und Aufenthalt, unabhängiges Monitoring/GREVIÖ
- **Europaratskonvention gegen Menschenhandel 2005**
 - inkl. Definition von Menschenhandel/Kinderhandel, Menschenrechtsansatz, Opferrechte, Bedenkzeit, Aufenthaltstitel (inkl. persönliche Gründe), Non-punishment-Prinzip, unabhängiges Monitoring/GRETA
- **Empfehlung 1723 (2005) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu Zwangsehen und Kinderehen bzw. Empfehlung 2233 (2018) zu Zwangsehen in Europa**
- **Europäische Grundrechtscharta 2000**
 - Art 5 Verbot von Menschenhandel, Art 24 Kinderrechte
- **Richtlinie 2011/36/EU, abgeändert durch die Richtlinie 2024/1712/EU, zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer**
 - inkl. Definition Menschenhandel, Opferschutz, Fokus Kinderhandel
 - 2024: Überarbeitung der Richtlinie - Zwangsverheiratung explizit als Ausbeutungsform
- **Richtlinie 2024/1385/EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**
 - u.a. Kriminalisierung von Zwangsverheiratung, Opferschutz, Prävention, nationales Monitoring

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH**FACTSHEET****STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (TEIL I)****1. Einschlägige Straftatbestände:****§ 106a StGB – Zwangsheirat**

betrifft nur Zwang zu staatlich anerkannter Ehe oder Eingetragener Partnerschaft; nur bei diesem Delikt genügt „Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte“ als „deliktspezifisches Nötigungsmittel“.

§ 106 Abs. 1 Z. 3 StGB – schwere Nötigung

ist anwendbar auf Zwang zu anderen eheähnlichen Gemeinschaften, Zwang zur Verlobung, Zwang zum Aufrechterhalten einer Zwangsehe oder -gemeinschaft, wenn dadurch „besonderes wichtige Interessen verletzt werden“.

§ 104a StGB – Menschenhandel zum Nachteil Erwachsener:

Möglicher Auffangtatbestand, wenn (kumulativ) drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Tathandlung (taxative Aufzählung, z. B. Anwerben, Beherbergen, Befördern oder Anbieten einer Person)
- ein „unlauteres Mittel“ (taxative Aufzählung, z. B. Einschüchterung einer Person, Täuschung oder Missbrauch einer Autoritätsstellung)
- und Eventualvorsatz auf (künftige) Ausbeutung (taxative Aufzählung, z. B. durch sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft)

§ 104a Abs. 5 StGB – Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger („Kinderhandel“)

Wenn das Opfer minderjährig ist (wie bei Kinderehen), bedarf es für die Strafbarkeit nach § 104a StGB keines „unlauteren Mittels“ und die Grenze zur Ausbeutung ist nach h. M. schneller überschritten.

§ 106a StGB – Zwangsheirat
§ 106 Abs. 1 Z 3 StGB – schwere Nötigung
§ 104a StGB – Menschenhandel



Sanktionierung von
Zwangsheirat im weiten Sinn

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (TEIL II)

2. Subsidiär bzw. zusätzlich anzuwendende Straftatbestände:

Wenn keiner der oben erwähnten Tatbestände in Frage kommt, z. B. mangels (Nachweisbarkeit des) Vorsatzes in Richtung Zwangsheirat oder Ausbeutung, kann die **Strafverfolgung** subsidiär **wegen** der eingesetzten **Nötigungsmittel** erfolgen.

Subsidiär kommen insb. die Delikte **Körperverletzung, Freiheitsentziehung, (Schwere) Nötigung, Gefährliche Drohung, Beharrliche Verfolgung, Fortgesetzte Gewaltausübung oder „Cybermobbing“** in Frage.

Soweit die Nötigungsmittel bzw. die damit verbundenen Folgen über das Maß hinausgehen, das notwendig ist, um den jeweiligen Tatbestand zu erfüllen, und sie auch keine typischen Begleiterscheinungen des jeweiligen Delikts darstellen, liegt **echte Konkurrenz** vor, und diese Delikte sind zusätzlich in den Urteilsspruch aufzunehmen.

3. Strafverfolgung von (geplanter) Zwangsverheiratung im Ausland

a. Das „Vorfelddelikt“ in § 106a Abs. 2 StGB

Wer **mit der Absicht**, dass eine Person in einem Staat **zwangsverheiratet** werde (siehe Abs. 1), dessen Staatsbürgerschaft sie nicht hat oder in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, **mit unlauteren Mitteln** bewirkt, dass diese Person **in einen anderen Staat** gelangt, wird gem. § 106a Abs 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht.

Das „Vorfelddelikt“ verlagert die Strafbarkeit vor, sodass **schon der Versuch**, mit dem entsprechenden Vorsatz, einen **Grenzübertritt** des Opfers zu bewirken, bestraft werden kann, **auch wenn Grenzübertritt und / oder die Zwangsheirat verhindert werden konnten**.

b. Bestrafung von Auslandstaten im Inland

Für alle Auslandsstraftaten, die unter **Menschenhandel** (§ 104a StGB), **schwere Nötigung** (§ 106 Abs. 1 Z. 3 StGB), sowie **Zwangsheirat** (§ 106a StGB) subsumierbar sind, gilt gem. § 64 Abs. 1 Z. 4a StGB österreichisches Strafrecht unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts,

wenn

- a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind **oder**
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (TEIL III)

4. Konkurrenzfragen

Wenn ein Tatgeschehen sowohl den **Tatbestand Zwangsheirat** (§ 106a Abs 1 StGB) als auch den **Tatbestand Menschenhandel** (§ 104a StGB) erfüllt, kommt **nur** der Tatbestand **Zwangsheirat** zur Anwendung, da dieser **als sogenanntes Anschlussdelikt** das **Vorbereitungsdelikt Menschenhandel verdrängt**.

Das **Vorfelddelikt** des § 106a Abs 2 StGB stellt wie das Delikt Menschenhandel ein Vorbereitungsdelikt im Hinblick auf eine später drohende Ausbeutung dar. Es verdrängt das Delikt Menschenhandel, weil es durch die konkrete Beschreibung der beabsichtigten Ausbeutung in Form von Zwangsverheiratung **spezieller** ist. Zum anderen verkörpert es auch einen größeren Unwert, da das Vorfelddelikt Absicht hinsichtlich der Zwangsverheiratung voraussetzt, während für das Delikt Menschenhandel Eventualvorsatz im Hinblick auf eine spätere Ausbeutung ausreicht.

Zwangsheirat (§ 106a StGB) **verdrängt Menschenhandel** (§ 104a StGB), weil die Verwirklichung von Zwangsheirat unmittelbar einen Menschenrechtseingriff darstellt, während Menschenhandel lediglich ein Vorbereitungsdelikt ist.

5. Besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO

Personen, denen eine **Zwangsheirat droht(e), oder die Opfer einer Zwangsheirat geworden sind**, sind **besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO**,

- jedenfalls gemäß § 66a Abs. 1 Z 2 StPO, da ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG erteilt werden kann, sobald ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit droht.
- im Falle von zumindest versuchter Zwangsheirat auch gemäß § 66a Abs. 1 Z. 1 StPO als Opfer, „die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten“;
- wenn bzw solange sie minderjährig sind, auch gemäß § 66a Abs. 1 Z. 3 StPO.

„Ist ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen, **besteht** sonst **die Gefahr eines Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters** [...]“ – was auf Fälle von Zwangsheirat häufig zutreffen dürfte – so ist gemäß § 66a Abs. 3 StPO beim Pflegschaftsgericht die **Bestellung eines Kurators anzuregen**.

Opfer von Zwangsheirat sind **besonders schutzbedürftige Opfer**.

Wenn sie **minderjährig sind**,

ist die Notwendigkeit der **Bestellung eines Kurators zu prüfen**.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET STRAFRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (TEIL IV)

6. Prozessbegleitung

(Potenziellen) Opfern von Zwangsheirat steht auf ihr Verlangen gemäß § 66b StPO iVm. § 65 Z 1 lit. a StPO **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu, „soweit dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.“

Die Erforderlichkeit ist jeweils im Rahmen des Erstgesprächs durch psychosoziale Prozessbegleiter:innen zu beurteilen.

Gemäß § 10 StPO sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet, Opfer **über den Anspruch auf Prozessbegleitung aufklären**. Die **Prozessbegleitung sollte schon vor Erstattung der Anzeige**, aber **jedenfalls** zur Vorbereitung **der ersten Einvernahme** gewährt werden.

7. Rechte als potenzielle Opfer von Menschenhandel

Auch wenn das Vorbereitungsdelikt § 104a StGB durch den Tatbestand Zwangsheirat verdrängt wird, kommen den Opfern von Zwangsheirat alle gemäß internationalen Übereinkommen **Opfern von Menschenhandel zustehenden Rechte** zugute. Dies gilt **insb.** auch für den „**non-punishment Grundsatz**“ gem. Art. 8 der Richtlinie 2011/36/EU idF. der Richtlinie 2024/1712/EU bzw. gem. Art. 26 der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Der „**non-punishment Grundsatz**“ besagt, dass **Opfer von Zwangsheirat** (als Opfer einer Ausbeutungsform von Menschenhandel) **wegen ihrer Beteiligung an anderen strafbaren oder sonst unrechtmäßigen Handlungen**, wie z. B. an Verstößen gegen fremdenrechtliche Normen, **nicht zu bestrafen sind, wenn die Opfer sich** zu diesen Verstößen im Zuge der Zwangsheirat **gezwungen sahen**.

8. Durchführung effizienter Ermittlungsverfahren unter größtmöglicher Schonung der Opfer

Zwangsheirat ist eine **schwere Form häuslicher Gewalt**. Die **Strafverfolgung** scheitert daher häufig daran, dass Opfer aus Rücksicht auf die Familie oder unter dem Druck derselben nicht zu einer Anzeige oder Aussage bereit sind. Um dennoch eine Strafverfolgung zu ermöglichen, wie dies auch **Art 9 der Richtlinie 2011/36/EU** idF. der Richtlinie 2024/1712/EU fordert, sind „**effiziente Ermittlungsinstrumente**, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität [...] verwendet werden“ einzusetzen und die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum zu beachten.

Im Zuge der Strafverfolgung von Zwangsheirat sind die **Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum** zu beachten, die mit Erlass des BMJ zu GZ 2021-0.538.674, 3. Auflage, festgelegt wurden.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET

DEFINITIONEN VON ZWANGSHEIRAT (TEIL I)



1) Legaldefinition „Zwangsheirat“ im gerichtlichen Strafrecht (§ 106a StGB)

Eine Zwangsheirat gemäß § 106a StGB liegt vor, wenn jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zu einer (jedenfalls vorläufig) rechtsgültigen Eheschließung genötigt wird.

„Gefährliche Drohung“ wird in § 74 Abs 1 Z 5 StGB definiert als eine „Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen“ oder Bekanntgeben von höchstpersönlichen Informationen, die beim Bedrohten begründete Besorgnis auslösen kann.

2) Als schwere Nötigung strafbare Erscheinungsformen von „Zwangsheirat im weiten Sinn“:

Aus kriminologischer Sicht zählen zu dem „Phänomen Zwangsheirat“ aber auch die Nötigung zur Verlobung oder zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft oder der Zwang zum Aufrechterhalten einer Zwangsehe, da diese Erscheinungsformen sehr ähnliche Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen und oft mit einer (geplanten oder schon geschlossenen) Zwangsheirat (im engen Sinn) zusammenhängen.

Für eine Strafbarkeit nach § 106 Abs 1 Z 3 StGB reicht die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte (leider) nicht.

Eine Nötigung zur Verlobung oder zum Eingehen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder zum Aufrechterhalten einer solchen Gemeinschaft, verletzt „besonders wichtige Interessen“ der genötigten Person und ist daher als schwere Nötigung gemäß § 106 Abs 1 Z 3 strafbar, wenn als Nötigungsmittel Gewalt oder gefährliche Drohung zum Einsatz kommen.

3) Strafbarkeit von Zwangsheirat als Menschenhandel?

a. Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger (Kinderhandel)

Wer zur Zwangsheirat eines minderjährigen Opfers beiträgt, indem er (kumulativ)

- 1) mit dem Vorsatz, dass diese Person ausgebeutet werde, z. B. durch sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung ihrer Arbeitskraft (gem. § 104a Abs 3 StGB),
 - 2) die zu verheiratende Person „anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt,
- erfüllt den Tatbestand des § 104a Abs 5 StGB und ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET DEFINITIONEN VON ZWANGSHEIRAT (TEIL II)

b. Strafbarkeit von Zwangsheirat als Menschenhandel zum Nachteil von Erwachsenen

Wer zu einer Zwangsheirat beiträgt, in dem er (kumulativ)

- 1) mit dem Vorsatz, dass diese Person ausgebeutet werde, z. B. durch sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung ihrer Arbeitskraft (gem. § 104a Abs 3 StGB),
- 2) die zu verheiratende Person „anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt,
- 3) indem er unlautere Mittel einsetzt, nämlich Gewalt oder gefährliche Drohung, Täuschung, Einschüchterung, oder indem er seine Autoritätsstellung oder eine Zwangslage, eine Geisteskrankheit oder die Wehrlosigkeit des Opfers ausnützt oder für die Übergabe der Herrschaft über die Person einen Vorteil gewährt oder erhält,

ist nach § 104a Abs 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

4) Arrangierte Ehen

Wenn zunächst die Entscheidung über die Eheschließung und / oder die Auswahl des Ehepartners oder der Ehepartnerin durch dritte Personen erfolgt, im Zuge der Trauungszeremonie die Eheschließenden allerdings (ohne Einwirkung strafrechtlich relevanter Nötigungsmittel) ihre Zustimmung zur Eheschließung erklären, liegt eine arrangierte Ehe vor.

Welche Nötigungsmittel strafrechtlich relevant sind, ist eine **rechtspolitische Entscheidung** (vgl. die neuen „deliktspezifischen Nötigungsmittels“ in § 106a StGB), **die über die Abgrenzung von Zwangsehen und arrangierten Ehen entscheidet.**

5) Menschenrechtsansatz als strenge Leitlinie

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist **jede Einschränkung der freien Willenseinigung problematisch**. Am umfassendsten wird dieser Gedanke in Österreich im Zivilrecht umgesetzt. Die zivilrechtliche Möglichkeit der Aufhebung der Ehe gemäß § 39 EheG reicht weiter, als die strafrechtliche Sanktionierung als „ultima ratio“ reichen kann: alle **Ankündigung „irgendeines körperlichen, psychischen, vermögensrechtlichen oder gesellschaftlichen Übels im weitesten Sinn des Wortes“** sind gemäß § 39 EheG als Nötigungsmittel relevant und **ermöglichen die Aufhebung der Ehe**.

„Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“
(Art 16 Abs 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET DEFINITIONEN VON ZWANGSHEIRAT (TEIL III)

6) Kinderehen

„Kinderehe“ bezeichnet im internationalen Kontext die Eheschließung unter Beteiligung zumindest einer Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist.

Kinderehen, die ohne Nötigung zustande kommen, können bei entsprechendem (Ausbeutungs-) Vorsatz zu einer **Strafbarkeit** wegen § 104a Abs 5 StGB (Kinderhandel) bzw. je nach Alter der Kinder auch zu einer Strafbarkeit wegen Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung führen (vgl die §§ 206 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) bis 213 StGB (Kuppelei)).

Jugendliche verfügen typischerweise nicht über die notwendige Reife und Lebenserfahrung, um so weitreichende Entscheidungen wie jene zum Eingehen einer Ehe zu treffen und sind überdies stärker abhängig von der Familie und daher leicht zu beeinflussen, sodass die freie Willensbildung generell fraglich ist.

Der **Kinderrechtsausschuss** zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention hat schon mehrfach die **ausnahmslose Anhebung des Heiratsmindestalters auf 18 Jahre empfohlen**.

7) Aufenthaltsehen – Aufenthaltspartnerschaft

Wenn eine Aufenthaltsehe unter Zwang zustande gekommen, also zugleich eine Zwangsehe ist, darf das Opfer der Zwangsheirat nicht wegen unter Zwang begangener Verstöße gegen das Fremdenrecht bestraft werden („Non-punishment-Prinzip“)

§ 30 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) definiert eine Aufenthaltsehe (oder Aufenthaltspartnerschaft) als Ehe (Partnerschaft), die Ehegatten (eingetragenen (Partner:innen)) **nicht mit dem Ziel** geschlossen haben, **ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK zu führen, sondern**, um sich **zwecks Erteilung oder Beibehaltung von Aufenthaltstiteln** auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zu berufen.

Aufenthaltsehen **können ein Motiv für eine Zwangsheirat darstellen**, wenn z. B. Eltern auf diese Weise ihrem Kind oder umgekehrt – u. U. gegen einen finanziellen Vorteil – durch die Zwangsverheiratung ihres Kindes dem:der (Ehe-) Partner:in zu einem Aufenthaltsrecht verhelfen wollen.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

EVIDENZBASIERTE INDIKATORENLISTE - RISIKOFAKTOREN BZW. WARNSIGNALE ZUR IDENTIFIKATION BETROFFENER VON ZWANGSHEIRAT

Gewalterfahrungen

Psychische Gewalt

- Verbale Bedrohungen und Demütigungen
- Emotionale Verletzungen

92 Fälle; 100% (u.a. Einschüchterung, Manipulation, Kontrolle)

Physische Gewalt

82 Fälle; ca. 89% (u.a. Schläge mit oder ohne Gegenstände, Würgen)

Sexuelle Gewalt

31 Fälle; ca. 34% (Belästigung, Nötigung, Vergewaltigung)

Verwandtschaftsgewalt

Zwangsverheiratung im familiären Umfeld

51 Fälle; ca. 55% (u.a. Drohungen, Planungen, Verheiratungen bei Schwestern, Cousinsen, Eltern)

Morddrohungen

49 Fälle; ca. 53%

Verschleppung und Verschleppungsgefahr

50 Fälle; ca. 54% Androhung
7 Fälle; ca. 7% Vollzogen

Freiheitseinschränkungen und Kontrolle

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

49 Fälle, ca. 53% (u.a. Ausgangssperren bzw. -beschränkungen, Aufenthaltskontrollen)

Cybergewalt

49 Fälle, ca. 53% (u.a. Handyabnahmen, Kontrolle sozialer Medien, digitale Standortverfolgung)

Kleidungs Vorschriften

28 Fälle, ca. 30% (z.B. Hosenverbot, Schminkverbot, Kopftuchzwang)

Einschränkung von Privatsphäre

(u.a. ständige Haushaltsführung, Taschenkontrollen, nicht alleine im Zimmer sein dürfen)

Genderspezifische Diskriminierung

Einschränkung und Verbot sozialer Kontakte

65 Fälle, ca. 71% (Verbote von Freundschaften und Liebesbeziehungen)

Tabuisierung von Sexualität & Erhalt der Jungfräulichkeit

29 Fälle, ca. 31,5%

Zwang zu Heteronormativität (LGBTQI+)

Diskriminierung von sexueller Orientierung und Identität

Zwang, eine bestimmte häusliche Rolle einzunehmen

u.a. viel Verantwortung für die Geschwister und im Haushalt

Patriarchale familiäre Strukturen

u.a. untergeordnete Rolle als Tochter, Entscheidungsmacht bei männlichen Familienmitgliedern

Gesundheitliche Auffälligkeiten

Selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität

27 Fälle, ca. 29% Suizidgedanken/-absichten
11 Fälle, ca. 12% Suizidversuche
21 Fälle, ca. 23% Selbstverletzung

Psychische Belastungen

43 Fälle, ca. 51% (u.a. Depressionen, Panikattacken, Angststörungen, Schlafschwierigkeiten, Konzentrationsprobleme)

Physische und psychosomatische Beschwerden

39 Fälle; ca. 42% (u.a. Eisen- und Vitaminmangel, Magen-/Kopfschmerzen, Durchfall, Atembeschwerden)

Bildungs- und Erwerbssituation

Ökonomische und existenzielle Abhängigkeit

59 Fälle, ca. 64% in Ausbildung
48 Fälle, ca. 52% Pflichtschulabschluss

Einschränkung der beruflichen Entwicklung

32 Fälle, ca. 35% (u.a. Einschränkung des Schulbesuchs, Ausbildungsverbot, Gehalt abgeben)

Nachlassende Schulleistungen

Fehlzeiten / Fernbleiben vom Unterricht

Alle Prozentangaben sind anteilig vom Gesamtdatensatz (92 Fälle) der untersuchten Fälle der Krisenschutz Einrichtung des Vereins Orient Express (Erhebungszeitraum 2019-2023).
Indikatoren ohne Angabe von Daten sind qualitativ erhoben worden.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 1

MARJAN - GLAUBWÜRDIGKEIT IM ASYLVERFAHREN



Hintergrund:

Marjan stammt aus Afghanistan, doch ihre Familie verbrachte Jahre in Pakistan, nachdem sie vor den Taliban geflohen war. In prekären Wohnverhältnissen und mit knappen finanziellen Mitteln konfrontiert, konnte Marjan nur sporadisch zur Schule gehen. Bereits in jungen Jahren mussten ihre älteren Brüder Hilfsarbeiten verrichten, um zum Familienunterhalt beizutragen. Da die Familie kein legales Aufenthaltsrecht in Pakistan hatte, war die Abschiebung eine konstante Bedrohung.

Marjans Vater erwartete von ihr, dass sie ihren 15 Jahre älteren Cousin heiraten würde, der ebenfalls in Pakistan lebte. Diese Eheschließung war von ihrer Kindheit an geplant. Jetzt konnte die Familie es sich nicht mehr leisten, länger für Marjans Unterhalt aufzukommen, und so sahen sie es als ihre Pflicht an, zu heiraten und Kinder zu bekommen. Als Marjan 14 Jahre alt war, wurde sie mit dieser schweren Entscheidung konfrontiert. Ihre Mutter erinnerte sie daran, dass dies der "richtige" Weg sei und dass sie selbst bereits im Alter von 14 Jahren ein Kind bekommen hatte.

So wurde Marjan, obwohl sie sich danach sehnte, zur Schule zu gehen, mit ihrem Cousin verheiratet und musste zu seiner Familie ziehen. Dort wurde sie sowohl physisch als auch emotional misshandelt, vor allem von ihrer Schwiegermutter, die sie kontinuierlich drängte, schwanger zu werden. Ihre Tage waren mit Hausarbeit gefüllt, und als sie zu ihren Eltern floh, wurden sie pflichtgemäß zurück zu ihrem Ehemann gebracht.

Marjans Tante erkannte Marjans Leid und wollte eine andere Zukunft für ihre Nichte und beschloss, ihr zur Flucht zu verhelfen. Sie verkaufte ihren Schmuck, um Marjans Flucht zu organisieren.

Im Alter von 19 Jahren kam Marjan schließlich in Österreich an und sagte der Polizei, dass sie weder nach Pakistan noch nach Afghanistan zurückkehren könne. Durch ihre Tante erfuhr sie, dass ihre Eltern bereits nach Afghanistan abgeschoben worden waren.

Während ihres Asylverfahrens erklärte Marjan, dass sie nicht nach Afghanistan zurückkehren könne, da sie von ihrer Familie weggelaufen ist. Sie sei verheiratet und habe keine Kinder. Sie wurde zuletzt von der Schwiegermutter geschlagen. Auf die Frage des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wie es zur Eheschließung gekommen ist, antwortete sie, dass dies von ihrem Vater organisiert wurde. Die Behörde hat zur Eheschließung nicht weiter gefragt.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zweifelte Marjans Geschichte an. Ihre Angaben seien zu vage. Insbesondere ihre Flucht aus Pakistan sei nicht glaubwürdig. Es sei nicht verständlich, wie die Tante unbemerkt von der restlichen Familie ihren Schmuck verkaufen könne.

Herausforderungen:

- Keine klare Benennung des Verfolgungsgrunds im Verfahren
- Antragsteller*in erzählt ihre Verfolgung in einer einfachen Sprache
- Glaubwürdigkeit
- Beweisbarkeit
- Rechtliche Subsumtion Verfolgung/Zwangsheirat/arrangierte Ehe als Kind

Empfehlungen:

- Weibliche sensibilisierte Polizistin und Dolmetscherin bei der Antragstellung – viele Betroffene von Zwangsheirat sind sehr jung, rechtsunkundig und haben wenig Bildung.
- Rechtsberatung in erster Instanz – zwecks Aufklärung über ihre Rechte und den Ablauf eines Asylverfahrens.
- Schulung für Entscheidungsträger*innen zum besseren Verständnis der Komplexität des Phänomens.
- Viele Betroffene werden die Zwangsheirat als solche nicht benennen können. Vielmehr sprechen sie von den Auswirkungen unter denen sie tagtäglich zu leiden hatten.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 2 - TEIL I

ABGRENZUNG AUFENTHALTSEHE UND ZWANGSEHE



Franz und Iulia

Hintergrund:

Franz Österreicher und Iulia Georgierin lernten sich 2018 auf Franz Reise nach Georgien kennen. Das Paar verliebte sich und führte für mehrere Jahre eine Fernbeziehung. Zwischen den Besuchen hielt das Paar Kontakt über Whats-App und Videoanrufe. Sie besuchten sich ein paar Mal und heirateten schließlich im August 2020 in Österreich. Iulia beantragte im September 2020 bei der österreichischen Botschaft in Tiflis einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige. Dieser wurde im Februar 2021 erteilt. Iulia und Franz lebten 2 Jahre lang zusammen in Wien. Franz bekam dann 2022 einen Job in Spanien.

Iulia blieb in Wien. Franz lebt jetzt in Spanien und hat keinen Wohnsitz mehr in Österreich. Iulia lebt und bezahlt die Wohnung in Wien alleine. Sie hat Franz seit über einem Jahr nicht mehr gesehen und weiß nicht einmal, wo er sich in Spanien aufhält. Sie stellt einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels als Familienangehörige.

Liegt hier eine Aufenthaltsehe vor?

- Ermittlungen durch Niederlassungsbehörde
- Ermittlungen durch LPD
- Gibt es ein gemeinsames Familienleben gem Art 8 EMRK?
- Aufenthaltsehe stellt Erteilungshindernis nach dem NAG dar (§ 30 NAG)
- Aufenthaltsehe ist strafbar nach FPG (§ 117 FPG)

Der entscheidende Zeitpunkt zur Beurteilung, ob eine Aufenthaltsehe vorliegt, ist der Entscheidungszeitpunkt im Verfahren. In diesem Fall lag bei der Verlängerung des Titels eine Aufenthaltsehe vor, jedoch nicht beim Erstantrag, der zu Recht genehmigt wurde.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA- LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 2 - TEIL II

ABGRENZUNG AUFENTHALTSEHE UND ZWANGSEHE



Nagma und Hamid

Hintergrund:

Nagma lebt mit ihrer Familie, die ursprünglich aus Pakistan stammt, bereits seit ihrem sechsten Lebensjahr in Österreich. Als Nagma fünfzehn ist, wird sie mit ihrem Cousin in Pakistan, den sie flüchtig von Familientreffen kennt, verlobt. Im Sommer nach Nagmas achtzehnten Geburtstag heiratet das Paar in Islamabad. Hamid stellt im März 2023 bei der Botschaft in Islamabad einen Antrag auf Familiennachzug. Dieser wird im September 2023 erteilt. Nagma und Hamid leben zusammen. Er arbeitet nachts. Sie arbeitet tagsüber. Ein Nachbar meldet die Beziehung bei der Bezirkshauptmannschaft, da das Paar de facto keine Zeit miteinander verbringt.

Liegt hier eine Aufenthaltsehe vor?

- Ermittlungen durch Niederlassungsbehörde in Richtung Aufenthaltsehe.
- Ermittlungen durch LPD in Richtung Aufenthaltsehe.
- Gibt es ein gemeinsames Familienleben gem Art 8 EMRK?
- Aufenthaltsehe stellt Erteilungshindernis nach dem NAG dar (§ 30 NAG)
- Aufenthaltsehe ist strafbar (§ 117 FPG)

Empfehlungen:

Zwangsheirat bleibt oft verdeckt. Empfehlenswert wäre, wenn die Behörden beim Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe auch mitbedenken würden, dass es sich anstatt um eine Aufenthaltsehe auch um eine Zwangsehe handeln könnte und entsprechend in beide Richtungen ermitteln würden. Das Opfer einer Zwangsehe sollte nicht zusätzlich bestraft werden. Dieses Konzept kennt man unter „non-Punishment Prinzip“ bei Menschenhandel. Die folgenden Schritte wären zu empfehlen:

- **Zwang zur Eheschließung? Hängt von der Willensfreiheit beider Parteien ab.**
- **Ermittlung durch Behörden nicht nur bzgl. Aufenthaltsehe, sondern auch in Richtung Zwangsehe, falls es Anzeichen dafür gibt**
- **Non-Punishment Prinzip für Betroffene**

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH**CASE STUDY 3****FATIMA- MINDERJÄHRIGE BETROFFENE IM ASYLVERFAHREN****Hintergrund:**

Fatima ist gerade sechzehn geworden. Sie stammt aus einem von den Kurden kontrollierten Gebiet in Syrien. Immer öfter werden auch Frauen zum Wehrdienst verpflichtet. Fatimas Bruder ist bereits volljährig. Beide lehnen den Krieg ab und haben große Angst davor, eingezogen zu werden. Fatima und ihr älterer Bruder flüchten deshalb nach Österreich. Ihren Vater und ihre schwer kranke Mutter müssen sie in Syrien zurücklassen. Zu groß wären die Strapazen der Flucht. Die zwei schaffen es nach Österreich und stellen einen Asylantrag. Fatima teilt den Behörden mit, dass sie noch minderjährig ist. Allerdings war niemand für sie offiziell zuständig. Sie hatte keine Obsorgeberechtigten. Ein Onkel väterlicherseits wohnte bereits seit mehreren Jahren in Österreich. Drei Tage nach der Ankunft lädt er Fatima zu sich nach Hause ein. Es soll ein Willkommensfest geben. Doch der Schein trügt. Tatsächlich handelt es sich um ein Hochzeitsfest, Fatima wird mit ihrem Cousin verheiratet. Fatima muss auch die Hochzeitsnacht mit ihrem neu angetrauten Ehemann verbringen. Sie wird von ihm in der Nacht mehrmals vergewaltigt. Fortan lebt sie mit ihrem Ehemann und dessen Eltern in einer Wohnung in Wien. Der Alltag ist geprägt von psychischer und physischer Gewalt.

Fatima arbeitet rund um die Uhr. Sie macht den Haushalt, putzt jeden Abend das Gastlokal des Onkels und ihr wird auch die Pflege der schwer kranken und bettlägerigen Tante übertragen. Fatima hält es nicht mehr aus. Ihr Alltag gleicht einem Gefängnis, einmal versucht sie, sich das Leben zu nehmen. Eines Tages eskaliert die Situation. Fatima wird von ihrem Ehemann nach einem heftigen Streit mit dem Messer bedroht und sie flüchtet auf die Straße. Aufmerksame Passanten rufen die Polizei. Fatima wird vom Verein Orient Express notuntergebracht und betreut. Rechtsberatung und Vertretung in ihrem Asylverfahren bekommt sie von der Caritas Wien Rechtsberatung.

Herausforderungen:

- Keine klare Benennung des Verfolgungsgrunds im Verfahren
- Antragsteller*in erzählt ihre Verfolgung in einer einfachen Sprache
- Glaubwürdigkeit ohne Beweismittel
- Beweisbarkeit ohne Beweismittel
- Rechtliche Subsumtion
Verfolgung/Zwangsheirat/arrangierte Ehe
- adäquate Unterbringung von Minderjährigen inkl. passende Betreuung
- Bedrohungsszenario im Herkunftsland für Frau, die sich gegen ZH zur Wehr gesetzt hat (Ehrenmord)
- Ausbeutung
- Suizidversuch/Selbstverletzung
- Zuständigkeit des Jugendamts bei Kinderehe. Ist die Ehe anzuerkennen?

Empfehlungen:

- Weibliche sensibilisierte Polizistin und Dolmetscherin bei der Antragstellung – viele Betroffene von Zwangsheirat sind sehr jung, rechtsunkundig und mit wenig Bildung.
- Rechtsberatung im ersten Instanz – zwecks Aufklärung ihrer Rechte und des Ablaufs eines Asylverfahrens.
- Schulung für Entscheidungsträger*innen zum besseren Verständnis der Komplexität des Phänomens. Viele Betroffene werden die Zwangsheirat als solche nicht benennen können. Vielmehr sprechen sie von den Auswirkungen unter denen sie tagtäglich zu leiden hatten.
- Multiplikator*innen zum Thema Zwangsheirat
- Das Jugendamt müsste immer im Wohl des Kindes agieren und im Zweifel das Kind in Schutz nehmen.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 4

ARMINA- BETROFFENE VON ZWANGSHEIRAT (MINDERJÄHRIG)



Hintergrund:

Armina ist 17 Jahre alt und als junges Mädchen mit ihrer Familie nach Österreich geflüchtet. Sie besucht eine Produktionsschule in Wien (AusbildungsFit Maßnahme). Arminas Familie hat sehr konservative, strikte Moralvorstellungen und ihr Lebensalltag wird streng kontrolliert. Dennoch hat Armina heimlich einen Freund, von dem ihre Eltern nichts wissen. Als die Eltern eines Abends ihr Handy kontrollieren, erfahren sie von der geheimen Beziehung der jungen Frau und verbieten ihr daraufhin den Kontakt zu ihm. Armina darf nur noch in Begleitung zur Ausbildung und wird nach dem Unterrichtsschluss auch wieder abgeholt. In den nächsten Wochen empfängt ihre Familie vermehrt Besuch. Sie erfährt, dass ihre Eltern sich bemühen, einen zukünftigen Ehemann für sie zu finden.

Sie macht sich zunehmend Sorgen, dass ihre Eltern bald einen geeigneten Kandidaten finden werden und versucht sich dagegen zu wehren. Sie verspricht ihren Eltern keinen Kontakt mehr zum Freund zu haben. Ihre Eltern beharren jedoch darauf, dass sie heiraten muss, da sie bereits im richtigen Alter sei. Armina äußert sich mehrmals gegen eine Ehe, und bittet ihre Eltern darum die Suche nach einem Kandidaten abubrechen bzw. zumindest still zu legen bis sie ihre Lehre abgeschlossen hat. Ihre Eltern haben sich aber in der Zwischenzeit bereits für einen Kandidaten entschieden.

Armina hat weiterhin heimlich Kontakt zu ihrem Freund. Auf der Suche nach einem Ausweg, stößt Arminas Freund im Internet auf die Frauenberatungsstelle Orient Express. Er rät ihr dort anzurufen und einen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren. Nach einem kurzen Telefonat findet, während des Unterrichts, ein Beratungsgespräch in der Schule statt.

Ein Gespräch während des Unterrichts verhinderte, dass Arminas Familie Verdacht schöpfen konnte.

Im Laufe des Gesprächs wird klar, dass Armina zuhause unter enormem Druck steht. Sie wird emotional erpresst und ist psychisch sehr belastet. Ihr werden die Möglichkeiten einer Beratung und, in Folge dessen, einer Unterbringung in einer Schutzeinrichtung erklärt. Armina hat Angst vor ihrer Familie, insbesondere vor ihrem Bruder, sollte dieser erfahren, dass sie sich Hilfe geholt hat und sich gegen die bevorstehende Zwangsheirat wehren möchte. Sie möchte nicht mehr nach Hause zurück. Sie entscheidet sich daher dafür, in einer Schutzeinrichtung untergebracht zu werden.

Die Unterbringung wird gemeinsam mit der Kinder- und Jugendhilfe organisiert, da Armina noch minderjährig ist.

Nach der Unterbringung findet ein Schulwechsel statt, um Arminas Sicherheit weiterhin zu gewährleisten. Sie muss nun vorsichtig sein, um von der Familie unentdeckt zu bleiben. Nach einigen Monaten entscheidet sie sich, eine Lehrstelle in einem anderen Bundesland anzunehmen. Hier kommt sie in einer betreuten Wohngemeinschaft unter. Sie möchte einen Neustart schaffen, auch wenn die Angst vor ihrer Familie sie weiterhin begleitet.

Herausforderungen:

- Strenge Kontrollen seitens der Familie erschweren den Zugang zu Beratungsangeboten
- Soziale Isolation
- Diskrepanz zwischen Arminas eigenen Wertvorstellungen und dem Druck der Familie
- Unerwünschtes Verhalten (heimliche Beziehung), das von der Familie entdeckt wird, führt zu einer konflikthafter Eskalation
- Sofortige Fremdunterbringung ist notwendig, um die Sicherheit Arminas zu gewährleisten

Empfehlungen:

- Niederschwellige und flexible Beratungsangebote müssen ausgebaut werden, da sie sich in Fällen von strengen Kontrollen als wesentlich erweisen und für viele Betroffene den einzigen Weg darstellen, um Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Betroffene werden häufig von der Außenwelt abgeschottet und isoliert. Umso bedeutsamer ist die Aktivierung, Sensibilisierung und Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen in der Lebenswelt der Betroffenen. Die Kommunikation mit Vertrauenspersonen kann wesentlich einfacher sein, sodass die Unterstützung indirekt über die Vertrauensperson erfolgen kann.
- Um alle Formen von Gewalt zu erfassen, ist es erforderlich, diese in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Dabei zeigt sich, dass die psychische Gewalt in Form von emotionaler Erpressung und Nötigung eine größere Rolle spielt als die physische Gewalt.
- Die unmittelbaren Gründe für die Unterbringung in Schutzeinrichtungen hängen oft mit der „Entdeckung“ von unerwünschtem Verhalten zusammen. Die genaue Beobachtung und Begleitung solcher Situationen ist von entscheidender Bedeutung, da sie Indikator für potenziell bevorstehende Eskalationen sein können.
- Die Entscheidung für eine Unterbringung in einer Schutzeinrichtung ist für die Betroffenen in der Regel keine leichte Wahl, insbesondere, wenn sie minderjährig sind. In diesem Kontext wäre eine längere Begleitung vor dem Einzug und mehrere Vorgespräche von großer Bedeutung.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

CASE STUDY 5

SARA- BETROFFENE VON ZWANGSHEIRAT (VOLLJÄHRIG)



Hintergrund:

Sara ist eine 23-jährige Frau, die vor drei Jahren aus Afghanistan nach Österreich geflüchtet ist. In Österreich lebt sie mit ihrer Familie, die aus zwei jüngeren Brüdern und einer älteren Schwester besteht. Zwei weitere Schwestern sind in Afghanistan bei den Großeltern verblieben. Sara nimmt an einem Deutschkurs in Wien teil, um die deutsche Sprache so schnell wie möglich zu erlernen und Anschluss zu finden. Saras Familie entstammt einfachen Verhältnissen: Ihr Vater war Bauarbeiter, ihre Mutter Hausfrau. Die Ehe der Eltern erfolgte arrangiert. Da sie ihre Tochter ebenfalls in eine arrangierte Ehe führen wollten, verlobten die Eltern sie bereits vor der Flucht mit einem ihnen bekannten und vertrauenswürdigen Mann. Sara hatte damals nur wenig darüber nachgedacht, da sie hoffte, dass sich die Situation nach der Flucht zum Positiven verändern würde. Nach einigen Jahren erreichte auch Saras Verlobter Österreich und der Druck auf sie stieg.

Um den Erwartungen und Vorstellungen der Eltern zu entsprechen, übersiedelte Sara zu ihrem Verlobten.

Ab dem Zeitpunkt der Übersiedlung erfuhr Sara massive physische Gewalt vom Verlobten. Darüber hinaus war sie psychischer Gewalt ausgesetzt, wobei sie eingesperrt, erniedrigt und sexueller Gewalt ausgesetzt wurde. In der Folge litt sie unter Panikattacken, Schlafstörungen und einer hohen psychischen Belastung. In ihrer Verzweiflung beging sie einen Suizidversuch. Sie ist nicht in der Lage, sich gegen diese Ehe zu wehren, da sie große Angst vor ihrem Verlobten und ihrem Schwiegervater hat. Die beiden haben ihr bereits mit dem Tod gedroht, sollte sie sich wehren oder sogar flüchten.

Sara ist nicht nur um ihr eigenes Leben besorgt, sondern auch um das ihrer beiden Schwestern in Afghanistan.

Sie befürchtet, dass ihre Schwiegerfamilie sich bei ihrer Familie bzw. ihren Schwestern rächen könnte. Sie empfindet sich als machtlos und schuldig. Saras Eltern bereuen mittlerweile ihre eigene Entscheidung, möchten jedoch ebenfalls aus Angst vor Repressalien seitens der Schwiegerfamilie nicht in die Situation eingreifen.

Als es eines Abends zu einem Gewaltausbruch des Verlobten kommt, wird die Polizei von einem besorgten Nachbarn alarmiert. Da Sara weint und sichtlich aufgebracht ist, wird sie von der Polizei direkt in die Polizeinspektion gebracht.

Dort wird eine Dolmetscherin für ein ausführliches Gespräch zur Verfügung gestellt. In diesem Gespräch berichtet Sara von ihren traumatischen Erlebnissen. Die Polizei kontaktiert den Verein Orient Express und organisiert eine sofortige Unterbringung in die Schutzeinrichtung, um sie vor ihrer Schwiegerfamilie zu schützen.

Aufgrund ihrer Erlebnisse ist Sara schwer traumatisiert und benötigt viel Unterstützung und Beziehungsarbeit, um sich in der Unterbringung sicher zu fühlen und sich zu öffnen. Nach einigen Monaten zieht Sara in die Folgeschutzeinrichtung des Vereins, die Übergangswohnung, da ihre Schwiegerfamilie weiterhin nach ihr sucht.

Herausforderungen:

- Erwartungshaltung der Familie an die Betroffene und fehlendes Mitspracherecht der Betroffenen
- Gefährdung nicht primär durch die eigene Familie, sondern durch den Verlobten und die Schwiegerfamilie
- Suizidversuch und schwere psychische Belastung aufgrund traumatischer Erfahrungen
- Anhaltende Angst um die eigene Sicherheit und Gefährdung für andere weibliche Familienmitglieder
- Sprachliche Barrieren

Empfehlungen:

- Überblick über gesamtes Familiensystem verschaffen und dabei auch Familienmitglieder im Ausland berücksichtigen. Transnationale Verflechtungen (Druck wird im bzw. aus dem Ausland ausgeübt) sind wichtige Elemente in dieser Gewaltform.
- In der Beziehungsarbeit zwischen Fachkraft und Betroffener müssen familiäre Einflüsse und Erwartungen verstanden und berücksichtigt werden.
- Dolmetscher*innen stellen ein wichtiges Angebot dar, damit sich Betroffene in ihrer Erstsprache verständigen können und das Erlebte richtig wiedergeben können.
- Gesundheitliche und psychotherapeutische Angebote sind wichtig (insbesondere mit Fokus auf Suizidalität und Selbstverletzungsverhalten), damit Betroffene das Erlebte verarbeiten können und langfristig ihren Alltag selbstständig bestreiten können.
- Obwohl Saras Eltern sie zwangsverlobt haben, sind die primären Gefährder*innen in diesem Fall der Verlobte und die Schwiegerfamilie. Sara muss nicht nur vor ihrer eigenen Familie, sondern auch vor ihrer Schwiegerfamilie geschützt werden (erweiterte Gefährder*innenschaft).

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

Zur Bedeutung des Menschenrechtsansatzes im Rahmen des Projekts, insbesondere im Hinblick auf Leitfragen für Interviews, einschließlich Überblick zu relevanten internationalen Standards

Generelle Vorbemerkungen:

- Ein Menschenrechtsansatz verfolgt eine Doppelstrategie – Stärkung der Berechtigten/Rechtsträger:innen („**empowerment**“) und Einfordern der Verantwortlichkeit der Verpflichteten (in der Regel staatliche Akteure, zB mittels Schulungen, Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen - „**accountability**“)
- Beide Dimensionen sollten in den Interviews Berücksichtigung finden, angepasst an die Zielgruppe – also zB bei Interviews mit Betroffenen liegen Fragen zur Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten nahe, bei Interviews mit verantwortlichen Stakeholdern der Fokus auf Rechenschaftspflicht – aber grundsätzlich sollten beide Dimensionen bei allen Interviews mitgedacht werden.
- Außerdem bedeutet „**Umsetzung**“ von Menschenrechtsstandards immer nicht nur das Hinterfragen bestehender Rechtsvorschriften, sondern immer auch einen reality check/Prüfung ihrer Wirksamkeit in der **Praxis**.
- Im Hinblick auf die **Evaluation von (Unterstützungs-)Angeboten** haben sich in unterschiedlichen Menschenrechtsbereichen (Zugang zu Wasser, Zugang zu Bildung, Kinderrechte) spezifische Qualitätsstandards entwickelt, die aber alle im Wesentlichen vier Aspekte gemeinsam haben (und auch als Hintergrund bei Interviews bzw. Grundlagen für die nachfolgende Analyse relevant sein können):
 - Ausreichende **Verfügbarkeit** des Angebots (Quantität)
 - Ausreichende **Zugänglichkeit**, sowohl hinsichtlich physischer Erreichbarkeit (Barrierefreiheit/Mobilität, Versorgung ländlicher Regionen), als auch hinsichtlich finanzieller Leistbarkeit
 - Ausreichende Akzeptanz bei der **Zielgruppe**/Relevanz (zB auch hinsichtlich Gendergerechtigkeit)
 - Ausreichende **Qualität** des Angebots (Stand der Forschung, Qualifikation der Anbietenden etc)
- Im Kontext **Menschenhandel** hat sich eine weitere Bildung von „Kategorien“/Cluster von Maßnahmen bewährt, nach den „vier Ps“ – Fragen zu:
 - *prevention*,
 - *protection*/Identifizierung der Betroffenen und Opferschutz,
 - *prosecution*/hinsichtlich (auch verwaltungs-)strafrechtlich relevanter Aspekte,
 - *partnership*/Kooperation

Hier einige Überblicksaspekte/-fragen:

- Zum **Rechtsrahmen** – inwieweit besteht Veränderungsbedarf (auf gesetzlicher Ebene, Verordnungsebene, sonstige Verwaltungsvorschriften) im Hinblick auf Vereinbarkeit mit Menschenrechtsstandards (siehe Anhang)?
- Zur **praktischen** Umsetzung von Rechtsvorschriften – was sind typische Herausforderungen/Unvereinbarkeiten mit Menschenrechtsstandards, bzw was hat sich in der Praxis bewährt/sollte gestärkt und ausgebaut werden?
- **Strategie und Koordination:** gibt es eine abgestimmte Gesamtstrategie zum Thema/Zwangsverheiratungen, inkl. Zusammenarbeit Staat und Zivilgesellschaft/Opferschutzeinrichtungen? Liegt ein opferzentrierter Menschenrechtsansatz zugrunde? Wie gut wird staatlicherseits ressortübergreifend zusammengearbeitet, welche Auswirkungen hat die bundesstaatliche/föderale Struktur Österreichs/Kompetenzverteilung – zB bestehen potentiell diskriminierend unterschiedliche Qualitätsstandards für Leistungen je nach Bundesland, inwieweit werden bundesweit einheitliche Qualitätsstandards sichergestellt, wer überwacht die Einhaltung, wie gut funktioniert die Abstimmung zwischen Bundesministerien, zwischen Bund/Ländern/Gemeinden; ist sichergestellt, dass eine Stelle Führungs-/Initiativeverantwortung übernimmt (zB wer lädt zu Sitzungen ein)?
- In welchen Bereichen bräuchte es verstärkte **grenzüberschreitende/internationale Zusammenarbeit**?
- Wie gut gelingt die **operationale Zusammenarbeit** zwischen Akteuren, Sektoren, um zB Betroffene von Zwangsverheiratungen zu identifizieren, oder um eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für Betroffene zu finden – erfolgt die Zusammenarbeit auf strukturierter, dokumentierter, verbindlicher Basis (+ welche Standards gibt es dazu?), oder läuft alles nur über individuelle Kontakte und privates Engagement einzelner? Gibt es Probleme mit Datenschutz in der notwendigen Informationsweitergabe/bräuchte es hier klarere Regeln, Ausbildung?
- **Partizipationsaspekte und Rechtsschutz** – inwieweit sind Betroffene in Verfahren bzw. sie betreffende Entscheidungsprozesse eingebunden, über ihre Verfahrensrechte informiert (inkl. sprachliche Aspekte/Zugang zu Dolmetsch), insbesondere auch angepasst an Zielgruppen, zB Einbeziehung von Jugendlichen; wie gut werden Aufklärungspflichten eingehalten, bestehen Möglichkeiten niedrigschwelligen Feedbacks für Betroffene, gibt es ausreichend Info über Zugang zu Unterstützungsangeboten zB medizinische Versorgung, Bildung/Ausbildung; Möglichkeiten effektiven Rechtsschutzes, zB Rechtsberatung/Anwält:innen, Verfahrenshilfe?
- **Aus- und Weiterbildung/Qualifikationen** – welche Themen, Berufsgruppen, verpflichtende Weiterbildungsangebote, Ausbildungsstrukturen fehlen?
- Handlungsbedarf hinsichtlich Information und **Sensibilisierung der Öffentlichkeit**, Kampagnen, primäre **Präventionsarbeit**?

- Fragen zu **Kapazitäten und Ressourcen** (für Betreuungseinrichtungen, aber auch für Identifizierung/Früherkennung, Strafverfolgung) – ausreichend verfügbar, inkl. finanzielle Mittel, auch längerfristig (oder zB jährlich neue Anträge für Fördermittel)?
- Fragen zu **Monitoring/Rechenschaft** – zB zur Rolle/Bedeutung von Ombudseinrichtungen (Volksanwaltschaft, Kinder- und Jugendanwaltschaft), bestehen Lücken, Zugang zu Beschwerdemechanismen (Zugang, Infoverbreitung, Sicherheitsaspekte/Furcht vor Nachteilen), Sicherstellung eines Follow-up/wird Beschwerden nachgegangen; zur Unabhängigkeit von Mechanismen; regelmäßige Berichterstattung inkl. in der Öffentlichkeit/Berichtspflichten; wie gut funktioniert Abgleich der Erfahrungen zwischen verwaltungsinterner Fachaufsicht und externem Monitoring
- Dazu auch: Fragen zur **Datenverfügbarkeit**, wer erhebt in welchem Auftrag, wer analysiert? Gibt es Fortschrittsindikatoren/wie definiert? Gibt es **Forschungsprogramme**/-Unterstützung für Forschung, wird Wirkungsforschung betrieben/*policy impact assessments* etc, welche Forschungsthemen wären spannend?

Anhang

Wesentliche internationale/europäische Menschenrechtsinstrumente im Kontext Zwangsverheiratungen (Österreich ist Vertragsstaat der genannten Verträge):

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 – Art 4 Sklavereiverbot, Art 16 Eheschließung nur bei freiem Willen
- UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 – Art 10 Freier Wille bei Eheschließung
- UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966 – Art 23 – Recht auf Eheschließung und freier Wille
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 1979 – Art 16 Freier Wille bei Eheschließung und Diskriminierungsverbot; Gewaltverbot, Verbot von Frauenhandel, Verbot „schädlicher Praktiken“ – siehe auch:
 - o *Joint general recommendation No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women/general comment No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices* (2014)
 - o *General Recommendation No. 21 on Equality in Marriage and Family Relations* (1994)
- UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) 1989 – Kindeswohl, Kinderpartizipation, Verbot von Gewalt, Ausbeutung
- UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 – Art 23 Freier Wille bei Eheschließung
- UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (*Convention on Consent to Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages*) 1962
- ILO-Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930 – Verbot der Zwangsarbeit
- Afrikanische Charta für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes 1990 – verbietet explizit Kinderehe und verlangt 18 Jahre als Mindestalter für die Eheschließung (Artikel 21)
- Europäische Menschenrechtskonvention 1950 – Art 12 Recht auf Eheschließung + Art 4 Verbot von Sklaverei/Zwangsarbeit/Menschenhandel etc
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2011 – Art 32 (Zivilrechtliche Folgen einer Zwangsheirat), 37 (Zwangsheirat), 59 (Folgen für Aufenthaltsstatus)
- Europatratskonvention gegen Menschenhandel 2005 – inkl. Definition von Menschenhandel, Menschenrechtsansatz, Fokus auf Betroffene/Opferrechte, Monitoring/GRETA
- Soft-law Standards des Europarats, wie zB die Empfehlung 1723 (2005) der Parlamentarischen Versammlung zu Zwangsehen und Kinderehen bzw. Empfehlung 2233 (2018) zu Zwangsehen in Europa

- Europäische Grundrechtscharta 2000 – Art 5 Verbot von Menschenhandel
- Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer – Definition Menschen-/Kinderhandel, Opferschutz, Fokus Kinderhandel, iVm Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie (2022)
- Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, iVm Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie (2023) – Gewaltbegriff inkl. Zwangsverheiratung
- Einschlägige Rechtsakte der EU-Asyl- und Migrationsgesetzgebung
- Einschlägige Dokumente des Internationalen Privatrechts, inkl. Haager Konventionen
- Außerdem gegen Menschen-/Kinderhandel bzw. Kinderehen/Zwangsverheiratung gerichtet:
 - o Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (*UN Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children*) 2000 – internationale Definition von Menschenhandel; im engeren Sinn kein Menschenrechtsdokument, sondern eine Vertragsergänzung zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Verbrechensbekämpfung
 - o *Sustainable Development Goals (SDGs)*, insb. Ziele 5.2, 5.3 (*“Eliminate all harmful practices, such as child, early and forced marriage and female genital mutilation”*), 8.7, 16.2 und 16.4
 - o *Model Strategies and Practical Measures on the Elimination of Violence against Women in the Field of Crime Prevention and Criminal Justice* (2011)
 - o *Model Strategies and Practical Measures on the Elimination of Violence against Children in the Field of Crime Prevention and Criminal Justice* (2014)
 - o Wiederholt: Entschlüsse der UN-Generalversammlung gegen Kinderehen und Zwangsverheiratungen (u.a. 2014, 2017, 2018)
 - o *Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR), Child, early and forced marriage, including in humanitarian settings* (Bericht 2019), inkl. Definition Kinderheirat

Interviews mit Betroffenen**Stammdaten (identisch mit Aktenerhebung) abfragen**

- Vermittlung (Mittelbar/unmittelbar)
- Alter (bei Erstkontakt und Geburtsdatum)
- Herkunft (Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus, Herkunft Eltern und Klientin, ethnische Herkunft – wo ist sie aufgewachsen/wann ist sie nach Österreich gekommen)

Ursachen und Beweggründe

- Was waren damals deine Gründe, dir Unterstützung zu suchen? Wie lange hast du dies im Voraus geplant/entschieden?
- Mit welchen Problemen/Schwierigkeiten warst du damals konfrontiert?

Zwangsverheiratung:

- Warst du von einer Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen, als du dir Unterstützung gesucht hast?
- Falls ja, kannst du uns erzählen, wie dies abgelaufen ist und was genau passiert ist? Inwiefern hast du Mitspracherecht gehabt und inwiefern bist du unter Druck gesetzt worden? Welche Personen haben eine besondere Rolle gespielt?
- Was war das Schwierigste für dich an deiner Situation?
- Was oder wer hat dir geholfen? Gab es Personen, die besonders unterstützend waren?

Vermittlung und Anbindung

- Wie leicht oder schwierig war es für dich, eine Stelle zu finden, die dich unterstützt? Gab es dabei sprachliche Hürden?
- Wie bist du auf Orientexpress/Caritas aufmerksam geworden?

Zur Beratung

- Wie ist es dir in den Beratungen ergangen?
- Was hat dir dabei geholfen? Wie gut hast du dich von den Beraterinnen* bei deinen Themen unterstützt gefühlt?
- Was hat dir nicht geholfen? / Was war schwierig oder hat dich belastet?
- Hat deine und die Sprache deiner Beraterin* einen Einfluss gehabt? Gab es sprachliche Hürden?
- Wie gut hast du dich über deine Rechte aufgeklärt gefühlt?

Zum Aufenthalt in der Notwohnung

- Wie ist es dir in der Wohnsituation in der Notwohnung ergangen? Was hat dir nicht geholfen? / Was war schwierig oder hat dich belastet?
- Was hat dir geholfen? Wie hast du dich von den Betreuerinnen bei deinen Themen verstanden und unterstützt gefühlt?

Zur Beratung und Betreuung

- Findest du, die Beraterinnen* und Betreuerinnen* hatten genug Wissen zu den Themen, die dich beschäftigt haben?
- Waren die Berater*innen und Betreuer*innen für dich genug erreichbar und hatten ausreichend Zeit?
- Was hätte anders laufen sollen? Hast du Ideen, was sich ändern sollte?
- Hast du eine Nachbetreuung in Anspruch genommen?
 - Wenn Ja, wie lange und wie war es?
 - Wenn Nein, warum nicht?

Andere Einrichtungen

- Kannst du dich an andere Einrichtungen erinnern, zu denen du damals Kontakt hattest? (Zum Beispiel Therapeut*innen, eine Rechtsberatungsstelle, ein Spital...) Welche?
- Falls ja, wie hast du dich von diesen unterstützt gefühlt?
- Wie gut haben diese Stellen zusammengearbeitet, um dich gemeinsam zu unterstützen?
- Wie gut hast du dich von der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt gefühlt?
- Hast du damals eine Anzeige erstattet?
 - Wenn ja, erzähle über deine Erfahrung
 - Wenn nein, warum nicht?
 - Gab es Personen, die dich in der Entscheidung, eine Anzeige zu erstatten oder nicht, beeinflusst haben? Zum Beispiel Druck ausgeübt haben?
- Gab es ein gerichtliches Verfahren / eine Hauptverhandlung?
- Falls ja, hast du psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bekommen? Ist dir verständlich und ausreichend erklärt worden, was deine Rechte sind und was im Verfahren passiert?
- Ist ausreichend auf deine individuelle Situation eingegangen worden (hast du zum Beispiel Dolmetsch bekommen oder bist gefragt worden, ob eine Frau dich befragt/begleitet?)

Aktuelle Situation

- Wie geht es dir jetzt? Wie ist es dir nach der NW/Beratung weiter ergangen? Wie hat sich dein Leben seither verändert?
- Kommen manche Themen (z.B. Gewalt, psychischer Druck...), die dich damals beschäftigt haben, in deinem aktuellen Leben immer noch vor?
- Hast du Kontakt zu deiner Familie? Falls ja, wie gestaltet sich dieser? Welches Verhältnis hast du zu den Familienmitgliedern jetzt?
- Welche anderen Unterstützungsangebote für betroffene Frauen braucht es deiner Meinung nach?
- Nimmst du aktuell Unterstützung in Anspruch oder würdest du gerne? / Bist du noch wo angebunden?
- Gibt es noch etwas, was du sagen möchtest?

Interviews mit staatlichen Stakeholdern**Verständnis und Problembewusstsein zur Thematik**

- Was umfasst für Sie Zwangsverheiratung? Wie würden Sie den Begriff definieren und abgrenzen?
- Was sind Ihrer Ansicht nach die Kernherausforderungen in der Thematik?

Internationale (menschen-)rechtliche Standards und nationale Rechtslage

- Kennen Sie internationale und/oder nationale Rechtsstandards zur Thematik (zur Prävention und zum Schutz von Betroffenen)?
- Sind nationale Gesetzgebungen zum Thema an menschenrechtlichen Standards orientiert/mit ihnen vereinbar? Inwiefern werden aus Ihrer Sicht Menschenrechte und Aspekte von Gender und Gewaltschutz berücksichtigt?
- Sollte das Mindestalter für Eheschließungen auf 18 Jahre ohne Ausnahmen angehoben werden?
- Inwieweit besteht Veränderungsbedarf auf nationaler gesetzlicher/verordnungsbezogener und administrativer Ebene?

Umsetzung der Rechtsebenen in die Praxis

- Wie gut gelingt ihrer Ansicht nach, die praktische Umsetzung der Rechtsstandards?
- Wo liegen spezielle Herausforderungen?
- Spielen zum Beispiele Aspekte des Aufenthaltsstatus eine Rolle?
- Wo sehen Sie besondere Herausforderungen in der Berücksichtigung einer Gender-Dimension?
- Wo sehen Sie besondere Herausforderungen im Hinblick auf Zwangsverheiratung von Kindern?
- Welche Herangehensweisen haben sich in der Praxis bewährt/sollten ausgebaut werden?
- Haben Sie Verbesserungsvorschläge für die Prävention von Zwangsverheiratung?
- Haben sie Verbesserungsvorschläge, bereits Betroffene zu erreichen und zu unterstützen?

Eigene Rolle/Auftrag

- Welchen Stellenwert hat die Thematik in Ihrem Arbeitsbereich? Hat Ihre Organisation einen konkreten Auftrag?
- Wo liegen Potenziale und Herausforderungen in Ihrer Organisation, mehr Einfluss auf die Thematik nehmen zu können? Welche Veränderungen bräuchte es dafür?

Koordination und Kooperation

- Bestehen Kooperationen mit anderen Stakeholdern zur Thematik? Falls ja, wie bewerten Sie die Zusammenarbeit?
- Gibt es abgestimmte Strategien und Standards in der Kooperation (z.B. hinsichtlich Prozedere, Zuständigkeiten und Dokumentation)?
- Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit der innerstaatlichen Instanzen (Bundesländern, Bund/Länder/Gemeinden, versch. Ressorts etc.)? Sind Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt?
- Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren/Opferschutzstellen?

Zusammenarbeit?

Partizipation und Rechtsschutz

- Inwieweit sind Betroffene in Verfahren bzw. sie betreffende Entscheidungsprozesse eingebunden?
- Wie gut gelingt Aufklärung der Betroffenen über ihre Verfahrensrechte (vor einer Anzeige und während des Verfahrens)?
- Wie gut wird die individuelle Situation der Betroffenen berücksichtigt? Zum Beispiel Dolmetsch bereitgestellt und in jugendgerechter Sprache gesprochen?
- Bestehen Möglichkeiten niedrigschwelligen Feedbacks für Betroffene?
- Gibt es ausreichend niedrigschwellige Information/Zugang zu Unterstützungsangeboten zB. medizinische Versorgung, psychologische Beratung, Bildung, Rechtsberatung oder Verfahrenshilfe?

Kapazitäten und Ressourcen

- Inwiefern sind Kapazitäten an Beratungs- und Betreuungseinrichtung ausreichend?
- Wie bewerten Sie den Umfang an Ressourcen für Betreuungseinrichtungen, aber auch Prävention und Strafverfolgung?

Aus- und Weiterbildung und wissenschaftliche Orientierung

- Gibt es themenrelevante Aus- und Weiterbildungsangebote? Falls ja, welche Qualitätsstandards gibt es hier?
- Welche Ausbildungsstrukturen fehlen Ihrer Meinung nach?
- Sind aus Ihrer Sicht ausreichend Daten hinsichtlich Zwangsverheiratung verfügbar?
- Hinsichtlich welcher Thematiken besteht mehr Forschungsbedarf?

Monitoring

- Welche Rolle spielen Ombudseinrichtungen wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei der Thematik? Besteht eine Zusammenarbeit?
- Besteht ausreichend niedrigschwelliger Zugang zu Beschwerdemechanismen? Wie gut gelingen Prozedere, den Beschwerden nachzugehen?

Politisches und gesamtgesellschaftliches Bewusstsein

- Inwiefern besteht Handlungsbedarf hinsichtlich Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit?
- Welche Stellen sollten Ihrer Ansicht nach besonders sensibilisiert werden?
- Welchen Stellenwert hat die Thematik aus Ihrer Sicht gesellschaftspolitisch? Welche Veränderungsbedarfe sehen Sie?

Interviews mit nichtstaatlichen Stakeholdern

Verständnis und Problembewusstsein zur Thematik

- Was umfasst für Sie Zwangsverheiratung? Wie würden Sie den Begriff definieren und abgrenzen?
- Was sind Ihrer Ansicht nach Kernherausforderungen in der Thematik?

Internationale (menschen-)rechtliche Standards und nationale Rechtslage

- Kennen Sie internationale und/oder nationale Rechtsstandards zur Thematik?
- Inwiefern arbeitet Ihre Einrichtung mit eigens entwickelten Standards für die Arbeit mit den Betroffenen?
- Inwieweit besteht Veränderungsbedarf auf nationaler gesetzlicher/verordnungsbezogener und administrativer Ebene?
- Inwiefern werden aus Ihrer Sicht Menschenrechte und Aspekte von Gender und Gewaltschutz berücksichtigt?

Umsetzung der Rechtsebenen in die Praxis

- Wie gut gelingt die praktische Umsetzung der Rechtsstandards?
- Wo liegen die Herausforderungen in der praktischen Umsetzung?
- Welche Herangehensweisen haben sich in der Praxis bewährt/sollten ausgebaut werden?
- Haben Sie Verbesserungsvorschläge für die praktische Umsetzung?
- Welchen Stellenwert hat die Thematik in Ihrem Arbeitsbereich?
- Wie bewerten Sie den Auftrag und die Einflussmöglichkeit Ihrer Organisation zur Unterstützung von Betroffenen?
- Wo liegen Potenziale und Herausforderungen in Ihrer Organisation, Betroffene besser zu unterstützen? Welche Veränderungen bräuchte es?

Evaluation von Unterstützungsangeboten

- Welche Unterstützungsangebote für Betroffene sind in Ihrer Organisation verfügbar?
- Falls ja, wie lassen sich diese beschreiben?
- Inwiefern werden die Angebote niedrigschwellig zugänglich und gestaltet?
- Falls Sie auch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, inwiefern unterscheidet sich die Arbeit mit ihnen/unterscheiden sich die Angebote von Erwachsenen?
- Werden die Angebote von der Zielgruppe/den Betroffenen angenommen?
- Gibt es Qualitätsstandards für die Angebote?
- Haben beteiligte Fachkräfte ausreichend Qualifizierung?
- Gibt es für die Fachkräfte ausreichend Reflexions- und Supervisionsmöglichkeiten?
- Orientieren sich die Angebote an Forschungsergebnissen? Gab es eine Evaluierung?
- Welche Veränderungsbedarfe sehen sie hinsichtlich der Angebote?
- Kennen Sie externe Unterstützungsinstanzen- und Angebote?

Koordination und Kooperation

- Gibt es Kooperationen mit anderen relevanten Stakeholdern zur Thematik?
- Wie gut gelingt die Zusammenarbeit zwischen Akteuren, zur Prävention von Zwangsverheiratung beizutragen?

Unterstützungsangebote anzubinden?

- Inwiefern gibt es hierbei standardisierte Strategien, Prozedere, Zuständigkeiten und Dokumentation?
- Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit der innerstaatlichen Instanzen (versch. Bundesländern, Bund/Länder/Gemeinden, versch. Ressorts etc.)? Sind Verantwortlichkeiten, also auch Ansprechpartner*innen, eindeutig festgelegt?
- Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren/Opferschutzstellen?
- Welche Veränderungsbedarfe bestehen in der Zusammenarbeit?

Partizipationsaspekte und Rechtsschutz

- Inwieweit sind Betroffene in Verfahren bzw. sie betreffende Entscheidungsprozesse eingebunden?
- Sind irgendwelche Unterstützungsleistungen oder die staatliche Finanzierung derselben davon abhängig, ob das Opfer Anzeige erstattet?
- Wie gut gelingt Aufklärung der Betroffenen über ihre Verfahrensrechte (insbesondere Zugang zu Dolmetsch, besondere Bedürfnisse von Jugendlichen)?
- Niedrigschwelligkeit: Bestehen Möglichkeiten niedrigschwelligen Feedbacks für Betroffene?
- Gibt es ausreichend niedrigschwellige Information/Zugang zu Unterstützungsangeboten zB. medizinische Versorgung, Bildung, Rechtsberatung oder Verfahrenshilfe?

Kapazitäten und Ressourcen

- Inwiefern sind Kapazitäten an Beratungs- und Betreuungseinrichtungen ausreichend?
- Wie bewerten Sie den Umfang an Ressourcen für diese?

Qualifikation, Aus- und Weiterbildung und wissenschaftliche Orientierung

- Gibt es themenrelevante Aus- und Weiterbildungsangebote? Falls ja, auf welche Qualitätsstandards wird sich berufen?
- Welche Ausbildungsstrukturen fehlen Ihrer Meinung nach?
- Sind Daten hinsichtlich der Thematik verfügbar? Falls ja, woher werden diese bezogen?
- Wird Evaluation der Unterstützungsangebote betrieben?
- Hinsichtlich welcher Thematiken besteht mehr Forschungsbedarf?

Monitoring

- Welche Rolle spielen Ombudseinrichtungen bei der Thematik? Wie bewerten sie deren Unabhängigkeit?
- Besteht Zugang zu Beschwerdemechanismen für Ihre Organisation? Werden diese genutzt? Wie gut gelingen Prozedere, den Beschwerden nachzugehen?

Politisches und gesamtgesellschaftliches Bewusstsein

- Inwiefern besteht Handlungsbedarf hinsichtlich Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit?
- Wie gut gelingt regelmäßige Berichterstattung inkl. Berichtspflichten?
- Welchen Stellenwert hat die Thematik aus Ihrer Sicht gesellschaftspolitisch? Welche Veränderungsbedarfe sehen Sie?

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (IPRG)

Das rechtmäßige Zustandekommen von Ehen mit Auslandsbezug

1. Eheschließung im Inland

1.1. Formale Voraussetzungen:

gem. § 16 Abs. 1 IPRG sind die **in Österreich gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse** einzuhalten:

- persönliche und gleichzeitige Anwesenheit (keine Stellvertretererehe)
- vor Standesbeamtem:in
- Beiziehung von Zeug:innen
- Beurkundung

1.2. Materielle Voraussetzungen:

- **grundsätzlich für jeden Verlobten nach eigenem Personalstatut** (§ 17 IPRG) (idR. nach Staatsbürgerschaft, es gibt aber Ausnahmen, z. B. für Flüchtlinge) zu beurteilen. Die materiellen Voraussetzungen müssen nach beiden Personalstatuten erfüllt sein.
- **wenn aber das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts**
 - im Zeitpunkt der Prüfung
 - im konkreten Fall
 - „**mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist**“ (§ 6 IPRG)
 - und eine ausreichende **Inlandsbeziehung** besteht**kommt ersatzweise österreichisches Recht zur Anwendung.**
(Die ordre-public-Klausel ist als systemwidrige Ausnahme restriktiv anzuwenden)

2. Eheschließung im Ausland

2.1. Formale Voraussetzungen:

- entweder ist gem. § 16 Abs 2 IPRG die Form der Eheschließung im Ausland nach **Personalstatut** jedes der Verlobten zu beurteilen (kumulativ);
- **oder:** die Formvorschriften **des Ortes** der Eheschließung werden eingehalten (**Günstigkeitsprinzip**)

2.2. Materielle Voraussetzungen: (gleich wie unter 1.2.)

grundsätzlich müssen gem. § 17 IPRG die materiellen Voraussetzungen **nach beiden Personalstatuten** erfüllt sein;

wenn aber die ordre-public Klausel greift, gilt österreichisches Recht.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.